

Heft 41/42 (Seite 1377-1424)

12. Jahrgang — 10./17. Oktober 1942

Ausgabe A

Das nächste Heft erscheint am 24. Oktober

Eingegangen
12. OKT. 1942
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2.50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2.—, Einzelheft RM. 1.—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig G 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigebeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis	
Aufsätze	
Gesetzesauslegung und Rechtsgestaltung. Von OLGR. Gaustellenleiter Dr. Hans Liedermann	1377
Die neuere Rechtsprechung auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. V. Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode	1379
Klagen und Vollstreckungen gegen den kommissarischen Verwalter. Von RA. Brohl	1389
Das Veräußerungsverbot in den mit der Haupttreuhandstelle Ost geschlossenen Grundstückskaufverträgen. Von RA. Dr. Hellmut Frank	1395
Die Aufgaben der Mitarbeiter des Rechtsanwalts im Kriege. Von Alfred Schumann	1397
Recht und Wirtschaft in Europa	
Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Frankreich, Lothringen, Elsaß, Luxemburg, Lothringen, Elsaß, Kärnten und Krain	1399
Aus Forschung und Lehre	
Hochschulunterricht und Rechtswirksamkeit. Von Prof. Dr. Karl Michaelis	1400
Mitteilungen	
des NS.-Rechtswahrerbundes	
Reichsminister Dr. Thierack vor dem NSRB.	1404
Mitteilung	1404
Kriegsauszeichnungen	1404
Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz	
Die bürgerliche Rechtspflege seit Kriegsbeginn. V. Prof. Dr. Schönke 1406	
Schrifttum	
Gerhard Hubernagel: Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum. (Buchwald)	1408
Rudolf Meißner: Landrecht des Königs Magnus Hakonarson. — Günther Ullrich: Zwickauer Rechtsbuch. — Deutschrechtl. Archiv (Schmidt-Klevenow)	1408
Heinz Meyer: Das kongreßpolnische Zivilrecht	1408
Ilsemarie Schickenberg: Die Stellung der unechten und unehelichen Kinder in deutschen Rechten des Mittelalters 1408	
Franz Büchner und Horst Hoffmann: Kriegsschäden-Verordnungen (D. S.) 1408	
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Preisbildungsrecht	
2. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Nov. 1939 über die	

Regelung der Verbraucherpreise usw. im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftwagen. Für den zeitlichen Geltungsbereich der 2. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Nov. 1939 über die Regelung der Verbraucherpreise usw. im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftwagen wird ausgesprochen, daß, von bewußtem Zuwiderhandeln beider Vertragsparteien gegen die gesetzliche Preisregelung abgesehen, ein Verstoß gegen die Vorschrift der Abschätzung des Kraftwagens vor dem Verkauf nicht die Nichtigkeit des (schuldrechtlichen und dinglichen) Veräußerungsgeschäfts schlechthin zur Folge hat, sondern schwebende Unwirksamkeit, bedingt durch nachträgliche Abschätzung innerhalb einer angemessenen Frist, die auf etwa zwei Monate bemessen werden kann. RG.: DR. 1942, 1409 Nr. 1

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 742 BGB.
Die Beteiligungsquote des Gesellschafters eines Verkaufs- und Kontingentierungssyndikats (Kartellquote) stellt den Berechnungsmaßstab für gewisse anteilig zu bemessende gesellschaftliche Rechte und Pflichten, insbes. der Lieferungsberechtigung, dar.

Haben zwei Gesellschafter dadurch zusammen eine einheitliche Quote erhalten, daß ihre Werke früher in einer Hand vereinigt waren, so sind auf diese Gesamtquote die Grundsätze über die Gemeinschaft nach Bruchteilen anzuwenden, sofern sich nicht aus der Art der Gemeinschaft (z. B. eines Gesellschaftsverhältnisses) in Ansehung der Quotenausnutzung Abweichendes ergibt. RG.: DR. 1942, 1411 Nr. 2

§ 839 BGB.; § 13 GBO. Wird beim GBA. eine Urkunde eingereicht, ohne daß in einem Begleitschreiben besondere Anträge gestellt sind, so hat der Grundbuchbeamte die gesamte Urkunde daraufhin zu prüfen, welche grundbuchliche Maßnahmen durch sie veranlaßt sind. Als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat er durch sachgemäße Belehrung darauf hinzuwirken, daß Zweifel, die sich aus den Erklärungen der Parteien ergeben, geklärt und unvollständige Erklärungen ergänzt werden. RG.: DR. 1942, 1412 Nr. 3

§ 839 BGB.; 7. VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers v. 4. Mai 1939. Wird das kolonnenweise Absuchen der Kartoffel- und Tomatenfelder nach dem Kartoffelkäfer für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet, so besteht keine Amtspflicht zum Absuchen aller Felder gegenüber den Nutzungsberechtigten als „Dritten“ i. S. der Amtshaftungsvorschriften. RG.: DR. 1942, 1412 Nr. 4

Erbhofrecht

§§ 7, 10, 40 REG; § 4 EHRV; § 56 EHVO. Dem AnerbG. steht die Entscheidung darüber zu, ob ein Vertrag ein unter § 4 EHRV fallendes Recht des Bauern ergibt, das zum Erbhof gehört. Diese Entscheidung, einschließlich der darin enthaltenen Vertrags-

auslegung, ist für die am Verfahren beteiligten Personen bindend. Auch die ordentlichen Gerichte sind bei einem vor ihnen anhängenden Prozeß dieser Parteien an die Entscheidung des AnerbG. gebunden. RG.: DR. 1942, 1414 Nr. 5

Straßenverkehrsrecht

§§ 7, 17 KraftfG. Ist bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs eine verkehrgefährdende Lage herbeigeführt worden, so ist ein darauf zurückzuführender Verkehrsunfall als beim Betrieb des Kraftfahrzeugs geschehen anzusehen, wenn auch im Augenblick des Unfalles die Antriebskraft des Fahrzeugs nicht mehr bestand. RG.: DR. 1942, 1416 Nr. 6

§§ 8 Abs. 2, 37 Abs. 5 StraßVerkO.; §§ 1292, 1295 ABGB.

Die Frage des Verschuldens ist, abgesehen von ihren Tatsachengrundlagen, bzgl. der rechtlichen Einordnung Sache der rechtlichen Beurteilung. Ebenso auch die Abwägung des Verschuldensverhältnisses (Er-messen).

Wenn bei einer Fahrbahn kein Gehweg vorhanden ist, darf und soll ein Kraftwagen nicht an der äußersten rechten Seite seiner (rechten) Fahrbahnseite fahren. RG.: DR. 1942, 1417 Nr. 7

Arbeitsrecht

§§ 1, 2 TarO. zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und der Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit v. 5. April 1938; § 32 ArbOG.

Wenn Sportrennfahrer mit einem Zirkusunternehmen einen Dienstvertrag unter Zurechnung der TarO. zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten schließen, so sind die Bestimmungen dieser TarO. auf den Dienstvertrag anzuwenden, obwohl weder die Sportrennfahrer Artisten, noch ihre Vorführungen artistischer Art sind. RG.: DR. 1942, 1417 Nr. 8

§ 2 ArbOG. Einer Aktiengesellschaft obliegt auch ihrem Vorstände gegenüber eine gewisse Fürsorge- und Treupflicht. Aus dieser kann jedoch in Rücksicht darauf, daß der Vorstand innerhalb seines Aufgabenkreises als Leiter und Führer des Betriebes grundsätzlich für sich selbst zu sorgen hat und selbst verantwortlich ist, nicht ohne weiteres entnommen werden, daß aus einem Brauch der Ruhegehaltsgewährung, der sich der Gefolgschaft gegenüber herausgebildet hat, auf eine gleiche Verpflichtung gegenüber dem Vorstand zu schließen sei. RG.: DR. 1942, 1420 Nr. 9

Bestimmt eine Tarifordnung, daß für die Berechnung der Urlaubsvergütung der Durchschnittstagesverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs zugrunde zu legen ist, so ist der Gesamtverdienst während der 13 Wochen nur durch die Zahl der normalen Arbeitstage, ohne Hinzuzählung der an Sonntagen geleisteten Mehrarbeit, zu teilen. RArbG.: DR. 1942, 1421 Nr. 10 (Fortsetzung Seite 10)



KARLSRUHER PARFÜMERIE
UND TOILETTESEIFENFABRIK

F. WOLFF & SOHN
Karlsruhe

KALODERMA

SEIT 1857 IN ALLEN
LÄNDERN DER WELT



F 58

**FILTER
ZIGARETTE**

*Gefilterter Rauch
Reiner Genuß*



KOSMOS DRESDEN

**Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckts besser**

HAGEDA A-G

Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten
und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

MUTAFLO

UROCITRAL

ASAFOETIN



BERLIN NW 21



*Sorgfältige
Nachwuchsschulung
im Kölner Ford-Werk!*

Ordnung, Sauberkeit und tadellose Beherrschung der nötigen handwerklichen Fertigkeiten sind einige der Grundlagen für die bekannte „Ford-Genauigkeit“. Daher hat jeder Lehrling in unserer modern ausgestatteten Lehrwerkstätte seinen eigenen Arbeitsplatz, an dem er mit unermüdlicher Geduld von bewährten Fachkräften ausgebildet wird.

Wir bereiten unsere Jungen auf ihre Aufgabe aufs beste vor, Ford-Wagenbauer von morgen sein! Sie sind die Garanten dafür, daß Ford-Wagen auch in Zukunft zu den fortschrittlichsten zählen werden.

FORD-WERKE A-G · KÖLN · RHEIN



Wenn an besonders gefährdeten Stellen des Gesichts Hautreizungen, Pickel, Pustelauftritten, muß sofort Abhilfe geschaffen werden. Pitralon befreit durch seine tiefgehende Einwirkung von solchen Hautunreinheiten.

Alle Qualitätsartikel

enthalten wertvolle Rohstoffe. Gedankenloser Verbrauch bedeutet Vergeudung dieser Rohstoffe und — Benachteiligung anderer Verbraucher.

Ein Beispiel: Die Ursache für die Entstehung von Pickel, Pusteln und anderen Hautunreinheiten liegt in den tieferen Hautschichten. Eine in die Tiefe dringende Desinfektion beseitigt diese Erscheinungen. Pitralon wirkt in die Tiefe auch bei sparsamer Anwendung. Es öffnet die Poren und Talgdrüsenausgänge der Haut, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet die ins Unterhautzellgewebe eingedrungenen Entzündungserreger. 1—2 Tropfen Pitralon und ein kleines Stück Zellstoffwatte — auch sie ist wichtiger Rohstoff — genügen, um die beabsichtigte Wirkung herbeizuführen.

Wenn Sie diesen kleinen Hinweis beachten, dann reichen Sie mit einer Flasche Pitralon sehr lange. Sie sparen Geld und ermöglichen es uns, mit gleicher Rohstoffmenge mehr Verbraucher zu beliefern. Also bitte denken Sie daran:

PITRALON

beseitigt Hautunreinheiten

LINGNER-WERKE DRESDEN

FÖN

BILD 2



Platten & Filme trocknen

Diesefön-Bildserie zeigt den Millionen FÖN-Benutzern die vielfache Verwendungsmöglichkeit des FÖN. Heute liefern wir ihn ausschließlich für kriegswichtige Zwecke. Nach dem Kriege ist er in den Fachgeschäften wieder zu haben.

ELECTR.-GES. SANITAS, BERLIN NW7

Kriminalrat a. D.

Arthur Klinghammer

Privatauskünfte / Ermittlungen

Berlin SW 68, Lindenstr. 81

Sprechzeiten: 17 26 29

Kronenberg



Ein

BAYERKREUZ!

Denken Sie daran,

wieviele Krankheiten mit Hilfe von BAYER-Arzneimitteln geheilt wurden, wieviele Leiden gelindert!

Soeben ist erschienen:

Außergerichtliche Vergleichsordnung

Von Dr. jur. Karl Künne

120 Seiten

4. Auflage

kart. RM 3.90

Alle Schuldner sind, bevor sie die Gerichte in Anspruch nehmen, verpflichtet, zu versuchen, eine gütliche Einigung mit ihren Gläubigern herbeizuführen. — Welche Schritte unternommen werden müssen, wie schließlich die Einigung zustande kommt, ist daher für Gläubiger und Schuldner von großer Bedeutung. Das neue Werk weist in einer Fülle von Beispielen, die der Praxis entstammen und an Hand von Musterformularen, den Weg zum Verständnis dieses wichtigen Zweiges der Konkurs- und Vergleichsordnung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben erschien Band III zum Standardwerk

Strafrecht in der Ostmark

Herausgeber: Dr. E. Pichler-Drexler

Oberstaatsanwalt in Linz/Donau

Die strafrechtlichen Nebengesetze

500 Seiten

RM 13.50 Hlw.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHADEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Heku
Blutreinigungs Tee

HEKU-TEEFABRIK
HEIDELSDHEIM b/Bruchsal

Erhältlich in Apotheken
und Drogerien

Europa

Schöne Länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Großdeutschland- und Europa-Neuheiten

durch Kraetschmers Neuheiten-Dienst Bedingungen und Preisliste kostenlos

Briefmarkenversand
Josef Kraetschmer, Innsbruck 1/R.

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.

Werbebild kostenlos
Ankauf von Sammlungen

Berufsnoteklive „OMMER“

KOLN, Neuer Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Opfert für das RfW!

Der Konkursrichter und seine Abteilung

aus der Schriftenreihe „Deutsches Gerichtswesen“
bearbeitet von Amtsgerichtsrat Dr. Curt Werner

170 Seiten
RM 4.— kart.

Die nachstehende Darstellung beruht auf vieljähriger gerichtlicher Erfahrung. Sie will der praktischen Handhabung des Konkursverfahrens dienen und beschränkt sich, ihrer Überschrift entsprechend, im wesentlichen auf das Verfahren vor Gericht, das Konkursprozeßrecht, das durch Beispiele veranschaulicht wird. Die durch Beispiele geschil-
derten regelmäßigen Verfahrensvorgänge sind möglichst erschöpfend aufgeführt. — Über ihren Zweck hinaus, ein Hilfsbuch für die Praxis zu sein, soll diese Darstellung zu einer lebensnahen und volksverständlichen Rechtsanwendung beitragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Güte wiegt schwerer als Menge

Echter Genuß liegt nicht darin: Viel zu haben, sondern: von Wenigem viel zu haben.

Der Raucher, verpufft heute nicht sein Bäckchen Böninger Tabak, er genießt es mit Bedacht zur Feiestunde oder am Sonntag!

Böninger Tabak

Zeit 200 Jahren bekannt für Güte und Ausgiebigkeit.

Lieferungen erfolgen ausschließlich an den Handel.

Copier CASTELL

die feinen Stifte für rasche, klare Schrift, zum rechtsverbindlichen Unterschreiben, für Statistik, Organisation, Revision, Korrektur.

AW FABER CASTELL

Gabbe's Lehranstalt

Berlin C 2, Monbijouplatz 10

Private Vorbereitungs-Anstalt für Berufstätige zum Abitur und anderen Schulzielen. Umstellung auf alle Schularten. Mit und ohne Pension.

Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

RHEUMAWEG

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkroftmittel „Bawal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt!

Werdet Mitglied der NSD.

Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von **Dr. jur. Oskar Redelberger**,
Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten
Kart. RM. 5.40

„Geignete Lehrbücher, die dem Rechtsstudenten oder Referendar einen umfassenden Überblick über den weit verstreuten, großen Stoff geben und an Beispielen die nötigen Kenntnisse vermitteln, gibt es verhältnismäßig wenig. Die Schrift des Verfassers... will diesem Mangel abhelfen. Der Verfasser bringt eine Sammlung geschickt ausgewählter, tatsächlich einfacher, aber sehr lehrreicher Fälle und erörtert an ihnen die wichtigsten Zweige des geltenden öffentlichen Rechts.“

Min.-Rat Hornung in „Deutsche Justiz“ Nr. 22/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Je früher Sie sich gegen Krankheitschäden versichern, desto niedriger sind die Beiträge!

Der **DBK-Versicherungsschutz** bietet Ihnen besondere Vorteile.
Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung
v. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Weinstuben

HUTH
LINKSTRASSE 45



Zum Klausner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Auschanh

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm



CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STUBER & KRÜGER



H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

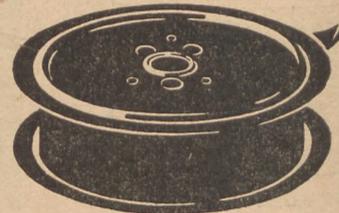
Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen



Soll das Farbband
länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER

Hilfsdienst

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



Nur der seit 1877 aufgebaute große Bibliothekbestand und der bis in kleinste Spezialfragen unterteilte umfangreiche Katalog aller Bücher, Zeitschriftenaufsätze, Dissertationen, Gesetze, Entscheidungen, Ministerialerlasse usw. ermöglichen für alle Rechtswahrer alteingeführten Nachweis und

wissenschaftlichen Hilfsdienst
der juristischen

BIBLIOTHEK HERMANN BAHR

Berlin W 9, Linkstr. 43, am Potsdamer Platz

Mindestmietgebühr bei Nachweis RM 1.50

DETEKTEI HINDENBERG Auskunft
BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243400
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffung von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrh. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 41/42

12. Jahrgang

10. u. 17. Oktober 1942

Gesetzesauslegung und Rechtsgestaltung

Von Oberlandesgerichtsrat Gaustellenleiter Dr. Hans Liedermann

Im nationalsozialistischen Staat kann die Aufgabe des Rechtsgestalters nicht einfach die Anwendung der geschriebenen Rechtsordnung durch die Entwicklung ihrer Begriffe mit Hilfe der Denkgesetze sein ohne Rücksicht darauf, ob das Ergebnis im einzelnen Fall auch den Anforderungen von Recht und Billigkeit, der Zweckmäßigkeit im völkischen Zusammenleben entspricht. Was einem Volk als einer naturgegebenen, durch weise Führung zu ordnenden menschlichen Gemeinschaft nützt, ihrem Zweck gemäß ist, hat der Rechtsgestalter mit Hilfe der geschriebenen Gesetze zu finden. Nicht der Buchstabe des Gesetzes führt, sondern der Rechtsgestalter hat im Rahmen seiner Zuständigkeit auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung von der sinnvollen Ordnung der Dinge dieser Welt mit Hilfe des Gesetzes die richtige Gemeinschaftsordnung herzustellen. Die Rechtsgestaltung ist damit zu einem wichtigen politischen Führungsamt geworden und erfordert von jedem einzelnen Rechtsgestalter nicht nur eine genaue Kenntnis der Rechtsvorschriften, sondern auf der unerschütterlichen Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung ein hohes Maß von Einsicht in die Einheit unserer ganzen geschriebenen und ungeschriebenen Rechts- und Sittenordnung und in die Zusammenhänge unseres völkischen Lebens. Nur dieser Rechtsgestalter kann seiner Aufgabe im nationalsozialistischen Staat wirklich gerecht werden und den nationalsozialistischen Begriff von der wahren, auf Recht und Billigkeit aufgebauten Rechtssicherheit verwirklichen.

Da die unmittelbare Anschauung immer mehr hilft als viele Worte, soll die neue Auslegungsweise an Hand von einigen, dem Leben entnommenen Beispielen erläutert und erprobt werden.

Nach einer mietrechtlichen Schutzvorschrift ist der Untermieter vor einer Kündigung durch den Vermieter geschützt, wenn er in dem untergemieteten Raum mit seiner Familie einen selbständigen Haushalt führt. Auf dieser rechtlichen Grundlage zog ein Soldatenehepaar als Untermieter in ein Zimmer. Der Mann kam ins Feld und fiel. Der Vermieter kündigte der kinderlosen Kriegswitwe, weil diese nunmehr allein in dem Zimmer lebe und dort nicht mehr mit ihrer Familie einen selbständigen Haushalt führe. Damit sei das vom Wortlaut des Gesetzes anerkannte Schutzbedürfnis weggefallen. Ist der Richterspruch richtig, der dieser Kündigung stattgibt? Gewiß nicht. Aber wieso denn? Hat der Richter auf den Fall nicht das zugehörige Gesetz angewendet und nach den Gesetzen der Logik ausgelegt? Ja, das hat er getan, aber das Ergebnis ist völlig untragbar. Dann ist in diesem Falle auch der vom Richter eingeschlagene Weg falsch. Hier bewährt sich die Erkenntnis von der Einheit unserer ganzen Rechts- und Sittenordnung. Es ist ein selbstverständlicher Rechtssatz unseres Gemeinschaftslebens überhaupt und unseres Fürsorgerechts im besonderen, daß die Angehörigen unserer auf dem Felde der Ehre für das deutsche Volk Gefallenen in ihrem Fortkommen in jeder Weise zu fördern, nicht etwa mit Obdachlosigkeit zu bestrafen sind. Dieser Rechtssatz macht den Kriegswitwe in Ausübung ihres Mietrechtes ebenso schutzwürdig, als wenn sie mit ihrem Mann weiterhin zusammen den Haushalt führte. Der Kündigung wird

daher bei richtiger Rechtsgestaltung niemals stattzugeben sein¹⁾.

Ein anderer Fall: Ein jungverheiratetes, kinderloses Ehepaar wird das Opfer eines nächtlichen Fliegerangriffes. Die Frau ist sofort tot, der Mann nach drei Stunden. Ein letzter Wille ist nicht vorhanden. Die Frau hinterließ eine von ihren wenig vermögenden Eltern mühsam angeschaffte Wohnungseinrichtung, der Mann eine von seinen vermögenden Eltern stammende Werkstatteinrichtung. Beide Eltern leben. Wie gestaltet sich die Erbfolge? Nach der sinnfällig zugehörigen Gesetzesstelle zunächst so: Der Mann hat seine Frau um drei Stunden überlebt und hat daher auf Grund des § 1392 BGB. (§ 758 ABGB.) zunächst das Recht auf den Voraus, d. h. auf alle zum Haushalt gehörigen Gegenstände, also auf die ganze Wohnungseinrichtung seiner Frau und somit auf ihr ganzes Vermögen. Ihn beerben sodann ausschließlich seine Eltern, so daß die Eltern der Frau völlig leer ausgehen, obwohl sie die Gegenstände für ihre zweite, vor der Heirat stehende Tochter zur Aussteuer benötigen, während die Eltern des Mannes, nun kinderlos geworden, kein Bedürfnis nach diesen Gegenständen haben. Ist dieses Ergebnis recht und billig, ist es zweckmäßig im Zusammenleben des Volkes? Nein! Der unbestrittene Zweck der gesetzlichen Bestimmung über den Voraus ist, dem überlebenden Ehegatten die Fortführung des Haushaltes im bisherigen Rahmen zu ermöglichen. Diese Regel paßt ohne Zweifel für den Durchschnitt der Fälle, nicht aber für den vorliegenden Fall. Denn der überlebende Ehegatte empfangt im gleichen Augenblick wie seine Frau die tödliche Wunde und starb wenige Stunden später. Mit seinem Tod hat die Haushaltsführung dieses Hauses für immer aufgehört. Die Absicht des Gesetzes mit dem gesetzlichen Voraus kann daher hier nicht erreicht werden. Wie löst sich nun der Fall nach Recht und Billigkeit? Nach dem unsere ganze Rechts- und Sittenordnung beherrschenden Grundsatz der Gegenseitigkeit soll im allgemeinen jeder Leistung eine Gegenleistung entsprechen und soll sich niemand mit dem Schaden des anderen bereichern. Die Eltern des Mannes haben für die Wohnungseinrichtung ihrer Schwiegertochter keinerlei Leistung erbracht. Die zweckwidrige Verwendung dieser Wohnungseinrichtung wäre für die Eltern der Frau ein Schaden, mit dem sich die Eltern des Mannes bereicherten. Die Rechtslage wird daher so zu gestalten sein, daß die Bestimmung über den gesetzlichen Voraus und somit die Übereignung des Frauenvermögens an die Eltern des Mannes auf dieser Grundlage nicht stattfinden kann. Soweit hier noch das gesetzliche Erbrecht des Mannes am halben Frauenvermögen neben den Eltern der Frau angezogen werden könnte, will ich diese Frage mit dem folgenden Beispiel einer Klärung zuführen:

Pflegeeltern zogen ein Pflegekind vom ersten Lebensmonat auf. Das außer der Ehe geborene Kind lernte seine natürliche Mutter, deren Ehemann und eheliche Kinder nie kennen. Diese Kinder und der Ehemann einerseits und das Pflegekind andererseits wußten überhaupt nichts voneinander. Das Pflegekind wuchs auf, erwarb sich ein kleines Vermögen und starb plötzlich eines unvermuteten

¹⁾ Vgl. DR. 1942, 1093.

Todes, ohne eine letztwillige Erklärung zu hinterlassen. Die Pflegeeltern, die mit dem Pflegekind bis zum letzten Tage in inniger Verbindung lebten und kein nennenswertes Vermögen besitzen, bewarben sich um einen Erbschein, erhielten ihn aber nicht, da sie kein gesetzliches Erbrecht haben. Ein Ausforschungsinstitut stellte die Existenz zweier Halbgeschwister aus der Ehe der Mutter des Pflegekindes fest. Diese erhielten das Nachlaßvermögen, die Pflegeeltern nichts. Ist das recht und billig, ist es zweckmäßig, wird es die erwünschte Bereitschaft im Volk, Pflegekinder aufzuziehen, fördern? Gewiß nicht. Die Halbgeschwister des Pflegekindes erhielten dessen Vermögen, obwohl sie von der Existenz dieser Halbschwester nicht einmal etwas gewußt hatten, geschweige denn für sie je etwas getan hätten. Die Pflegeeltern haben das Kind unter großen persönlichen Opfern großgezogen und ausgebildet und damit die Verdienstmöglichkeit geschaffen, aus der das hinterbliebene Vermögen stammt. Der rechtliche Grundsatz der Gegenseitigkeit verlangt in diesem besonderen Fall, daß die Pflegeeltern aus dem hinterlassenen Vermögen jedenfalls alle Auslagen ersetzt bekommen, die sie für ihr Pflegekind im ganzen Leben gemacht haben. Außerdem ist zu überlegen, ob man nicht grundsätzlich bei allen unvermuteten Todesfällen immer dann einen neuen Weg gehen soll, wenn ähnlich wie bei der gesetzlichen Anerbenfolge nach den besonderen Umständen des Falles die gesetzliche Erbfolge zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen würde. Der Krieg mit seinen plötzlichen Todesfällen an der Front und auch in der Heimat gibt allen Rechtswahrern, die in der Praxis stehen und namentlich in Ausübung von Parteiämtern die oft so unbilligen Ergebnisse der Erbfolge nach den starren Regeln des gesetzlichen Erbrechtes erleben, Anlaß zur Untersuchung, ob nicht auch hier Abhilfe geschaffen werden kann. An den Grundlagen des auf dem alten deutschrechtlichen Gedankens der Bluts- und Ehegemeinschaft aufgebauten gesetzlichen Erbrechtes soll dadurch in keiner Weise gerüttelt werden. Die Erbfolge auf dieser Grundlage führt in allen Regelfällen zu einem billigen Ergebnis, nicht aber in den oben bezeichneten Ausnahmefällen. In solchen Ausnahmefällen kann eine sinnvolle und zweckmäßige Ordnung dadurch erreicht werden, daß die gesetzliche Erbfolge auf Grund allgemeiner Rechtssätze so geregelt wird, wie es dem vermutlichen Willen des Erblassers entsprechen würde. Damit wird auch dem geltenden Rechtssatz, daß der letzte Wille des Erblassers im Rahmen des Zulässigen zu achten ist, sinngemäß am besten entsprochen und ein Ergebnis erzielt, das volkspolitisch gesehen am meisten befriedigt, weil es letzten Endes der Leistung die verdiente Gegenleistung zuerkennt und alle unerwünschten Zufälligkeiten hier möglichst ausschließt.

Es handelt sich somit bei den in unserer Öffentlichkeit so oft und leidenschaftlich erörterten Fragen über die Auslegung und Anwendung der Gesetze meist um die Unterscheidung von Regel- und Ausnahmefall und um die Regelung der Ausnahmefälle nicht nach der sinnfällig zugehörigen Gesetzesstelle, sondern nach anderen Rechtssätzen unserer Rechts- und Sittenordnung auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung von einer sinnvollen, zweckmäßigen Ordnung des Zusammenlebens unseres Volkes. Der Paragraph ist nicht das Recht, sondern nur ein Mittel zum Recht, das mehr ist. „Recht und Ordnung dürfen niemals zu abstrakten Gebilden werden, die durch Gesetz und Verordnungen eine tyrannische Herrschaft über die Menschen ausüben. Unser Recht und unsere Ordnung wird von deutschen Menschen gestaltet und getragen. Doch ist es eine hohe Aufgabe der Bewegung, immer darüber zu wachen, daß die berechtigte Bekämpfung des Formalismus und der Paragraphensklaverei nicht in eine gefährliche Verneinung des Rechts und Aufrichtung eines ungeordneten Willkürregiments einmündet“ (Reichsschatzmeister Schwarz: AkadZ. 1942, 4).

Die Ausnahmefälle haben, wie wir an den obigen Beispielen sahen, mit dem Regelfall vieles gemeinsam, unterscheiden sich aber von diesem durch besondere Merkmale, die eine gleiche Wertung mit dem Regelfall nicht zulassen. Da sie vom Gesetzgeber nicht geregelt wurden, bedürfen sie der Rechtsgestaltung durch die zuständigen Organe des Staates, die sich gerade hier zu bewähren haben. Denn

über die Regelfälle wird ja meistens nicht gestritten. Diese Zweifelsfragen hat es im Rechtsleben schon immer gegeben. Sie wurden verschieden gelöst, ohne daß eine bestimmte Lösungsart zu unbestrittener Geltung gekommen wäre. Die verschiedenen Auslegungsregeln ermöglichten, soweit sie den praktischen Bedürfnissen des Lebens Rechnung trugen, oft eine billige und zweckgemäße Entscheidung, konnten aber der Rechtsgestaltung gerade für die Zweifelsfälle keine einheitliche Ausrichtung geben und vor allem nicht verhindern, daß immer wieder neue Paragraphenentscheidungen mit völlig unzugemessenen Ergebnissen getroffen wurden. Zur einheitlichen Ausrichtung fehlte vor allem eine notwendige Voraussetzung, eine klare und feste Weltanschauung, wie sie der Nationalsozialismus dem deutschen Volke gegeben hat.

Die allgemeine Auslegungsregel für die gesamte Rechtsgestaltung aller Behörden ist im nationalsozialistischen Staat durch den Führerwillen das Wohl des deutschen Volkes, das nur durch eine sinnvolle und zweckmäßige Ordnung seines Zusammenlebens, durch seinen Schutz nach innen und außen gesichert werden kann. Den Weg dazu bildet nicht nur die geschriebene Rechtsordnung, sondern die ganze in unserer Lebenserfahrung fest verankerte Rechts- und Sittenordnung unseres Volkes. Dem Wohl des deutschen Volkes wird zuwidergehandelt, wenn über die Beachtung der sinnfällig zugehörigen Gesetzesstelle die Einheit unserer Rechts- und Sittenordnung außer acht gelassen und so im einzelnen Falle ein unbilliges, für das Volksleben unzweckmäßiges Ergebnis erzielt wird. Wird die Einheit unserer Rechts- und Sittenordnung bei der Rechtsanwendung beachtet, wird bei der Behandlung der Ausnahmefälle der Ruf nach einer Änderung durch den Gesetzgeber nicht mehr so häufig erschallen. Denn aus der Erkenntnis der Einheit der Rechts- und Sittenordnung unseres Volkes folgt, daß eine gesetzliche Bestimmung auch ohne Änderung ihres Wortlautes durch Änderung anderer Teile unserer Lebensordnung einen neuen Sinn erhalten kann.

Tatsächlich richtet unsere Rechtsprechung ihren Blick immer mehr auf das Ergebnis des Rechtsspruches und somit auf seine Zweckmäßigkeit in unserem Gemeinschaftsleben. So versagt z. B. die Rechtsprechung unserer bäuerlichen Gerichte unter Führung des Reichserbhofgerichts in Fällen, in denen der Bauer auf Grund gesetzlicher Bestimmung den Anerben frei bestimmen kann, einer solchen Bestimmung im einzelnen Fall immer dann die Rechtswirksamkeit, wenn ein Mißbrauch des Rechts vorliegt und die vom Bauern getroffene Bestimmung im Widerspruch mit der bäuerlichen Standes- und Ehrauffassung steht. Dieser Rechtssatz, durch den Regel- und Ausnahmefall scharf voneinander getrennt werden, wurde von der Rechtsprechung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage entwickelt und entspricht ohne Zweifel den Anforderungen einer zweckmäßigen Ordnung unseres Gemeinschaftslebens. Das eine Beispiel soll genügen.

Der verbindliche Gesetzesbefehl des Führers, die Rechtsgestaltung dem Wohle des deutschen Volkes unterzuordnen, ist als allgemeine Auslegungsregel die gesetzliche Grundlage, das Recht in jedem einzelnen Falle so zu gestalten, wie es dem Zwecke unseres Gemeinschaftslebens gemäß ist. Dieser Gesetzesbefehl zeigt auch klar die Rangordnung der einzelnen Rechtssätze auf, derzufolge die sinnfällig zugehörige Gesetzesstelle immer dann weichen muß, wenn ihre Anwendung zu einem Widerspruch mit einem höheren Rechtssatz unserer Rechts- und Sittenordnung und somit zu einem unbilligen, im völkischen Leben unzweckmäßigen Ergebnis führen würde. Der Rechtsspruch bleibt dabei immer im Rahmen unserer Rechtsordnung und ist von Willkür ebenso weit entfernt wie von Formalismus und Paragraphensklaverei. Erst das ist die wahre Rechtssicherheit. Wenn unsere ganze staatliche Ordnungsmacht bei der Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung immer unter Beachtung auf die vom Führer gegebene allgemeine Auslegungsregel die Einheit unserer ganzen Rechts- und Sittenordnung beachtet und in der Billigkeit des Ergebnisses einen untrüglichen Gradmesser für die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnung im Zusammenleben unseres Volkes erkennt, wird im deutschen Volk das Ideal eines Rechtsstaates, wie es der nationalsozialistischen Weltanschauung entspricht, möglichst vollkommen verwirklicht werden.

Die neuere Rechtsprechung auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

(Fortsetzung der Übersichten in JW. 1938, 1924ff. und DR. 1940, 1160ff.)

Von Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode, Berlin

Gliederung

I. Zivilprozeßordnung	Nr.
1. Allgemeine Grundsätze (§§ 704—802 ZPO.)	1—47
2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803—882 ZPO.)	48—83
3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 883—898 ZPO.)	84—90
4. Offenbarungseidverfahren und Haft (§§ 899—915 ZPO.)	91—92
5. Arrest und einstweilige Verfügung (§§ 916—945 ZPO.)	93—97
II. Lohnpfändungs-Verordnung v. 30. Okt. 1940	98—132
III. Zwangsvollstreckungsmaßbrauchsgesetz v. 13. Dez. 1934	133—158
IV. Vollstreckungsschutz-Verordnung v. 26. Mai 1933	159
V. Zwangsvollstreckung im Erbhofrecht	
1. Der Vollstreckungsschutz aus § 38 REG.	160—173
2. Der Vollstreckungsschutz aus § 39 REG.	174
3. Der Vollstreckungsschutz für Forderungen des Bauern aus § 37 EHRV.	175—178

Die vorstehende Übersicht über die neuere Rechtsprechung auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen bildet die Fortsetzung der für das gleiche Gebiet in JW. 1938, 1924ff. und DR. 1940, 1160ff. gegebenen Zusammenstellungen von vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen. Auch im Verlauf der vergangenen zwei Jahre sind wieder zahlreiche Zweifelsfragen durch die Rechtsprechung der Klärung geführt worden, so daß eine Ergänzung der bisher veröffentlichten Übersichten nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung wünschenswert erscheinen muß. Es kommt hinzu, daß das Gebiet der Lohnpfändungen durch die LohnpfändungsVO. v. 30. Okt. 1940 eine grundlegende Umgestaltung erfahren hat. Das bisher in der ZPO. geregelte Gebiet der Lohnpfändung ist aus dieser herausgenommen worden und wird jetzt zusammenfassend in der LohnpfändungsVO. 1940 behandelt. Auch die VO. v. 7. April 1938 zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung von Arbeitsvergütung ist jetzt in die LohnpfändungsVO. eingearbeitet. Durch diese Neuregelung des Lohnpfändungsrechtes sind zahlreiche vollstreckungsrechtliche Entscheidungen der Gerichte überholt und gegenstandslos geworden. Andererseits sind viele Zweifelsfragen zu der LohnpfändungsVO. aufgetaucht, über die zahlreiche Entscheidungen vorliegen, die jetzt erstmalig hier zusammengestellt werden. Auch auf dem Gebiet des ZwVollstrMißbrG. sind wieder eine große Zahl gerichtlicher Entscheidungen ergangen, die erneut einen Beweis für die Bedeutung dieses Gesetzes liefern, zugleich aber auch zeigen, in welchem Maße immer wieder Zweifel über den Begriff des Vollstreckungsmaßbrauchs auftauchen können. Neu aufgenommen in die Übersicht ist eine Zusammenstellung der dem Gebiete des Reichserbhofrechtes. Durch die Vorschriften des REG. wird die Vollstreckung in den Erbhof, seine einzelnen Bestandteile, sein Zubehör usw. in erheblichem Umfange ausgeschlossen. Die zu den einschlägigen Vorschriften aufgetauchten zahlreichen Zweifelsfragen sind in der Rechtsprechung wiederholt behandelt worden. Bei der hohen Bedeutung dieser Fragen erschied es zweckmäßig, die Übersicht über die Vollstreckungsrechtsprechung auch auf das Gebiet des Reichserbhofrechtes zu erstrecken. Dagegen ist nicht weitergeführt die in der letzten Übersicht enthaltene Zusammenstellung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Schul-

denbereinigung, der ZahlungsfristVO. und einiger anderer Verordnungen, da die hier vorhanden gewesenen Zweifelsfragen im wesentlichen als geklärt betrachtet werden dürfen, und im übrigen die Zusammenstellung jetzt auf das reine Gebiet der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beschränkt werden sollte¹⁾.

I. Zivilprozeßordnung

§ 704 ZPO.

Zwangsvollstreckung aus Endurteilen

1. Eine im amtsgerichtlichen Schiedsverfahren nach § 20 EntlG. auf Grund schriftlicher Erklärungen der Parteien durch das Gericht vermittelte außergerichtliche Einigung ist auch dadurch nicht zu einem gerichtlichen Vergleich geworden, daß das AG. die Tatsache der vollzogenen Einigung in einem Beschluß bestätigt hat, auch wenn diese mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Es hätte der Vergleichsprotokollierung vor dem Gericht bzw. der Gütestelle bedurft.

(LG. Berlin v. 30. April 1940, 227 T 2637/40: DR. 1940, 1639.)

§ 707 ZPO.

Einstweilige Einstellung der Vollstreckung

2. In entsprechender Anwendung des § 707 ist es zulässig, die Zwangsvollstreckung aus einem im Urkundenprozeß ergangenen rechtskräftigen Vorbehaltsurteil einzustellen.

(RG. v. 27. März 1941, V 26/41: DR. 1941, 1562.)

§ 719 ZPO.

Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Rechtsmitteln und Einspruch

3. Der Antrag aus § 719 Abs. 2 ist auch dann zulässig, wenn die Vollstreckung des Berufungsurteils schon durch Stellung des Antrages aus § 713 ZPO. hätte verhindert werden können.

(RG. v. 25. April 1941, III 61/40: DR. 1941, 1748.)

§ 721 ZPO.

Räumungsfrist

4. Schadensersatzanspruch des Vermieters oder Verpächters bei Räumungsfristen aus § 721 ZPO.

(OLG. Königsberg v. 22. Nov. 1940, 4 U 70/40: HRR. 1941 Nr. 511.)

§ 727 ZPO.

Umschreibung der Vollstreckungsklausel

5. Zur Zwangsvollstreckung gegen den Anerben eines Erbhofbauern genügt ein Schuldtitel, der den Anerben und die anderen Erben des Bauern als Schuldner bezeichnet.

(OLG. Königsberg v. 21. Juni 1940, 7 W 49/40: GVZ. 1941, 199.)

6. Wenn im Kostenfestsetzungsverfahren ein Rechtsnachfolger berücksichtigt werden soll, muß zunächst eine vollständige Ausfertigung des Vollstreckungstitels für und gegen den Rechtsnachfolger beschafft werden.

(OLG. München v. 12. Nov. 1941, 5 W 564/41: HRR. 1942 Nr. 82.)

§ 750 ZPO.

Beginn der Vollstreckung

7. Die Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung, welche auf Zahlung von Unterhalt geht, ist vor der Zustimmung des Schuldtitels nicht zulässig.

(LG. Berlin v. 30. Juli 1940, 227 T 5120/40: GVZ. 1941, 42.)

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung von Vogel: DR. 1942, 1174 ff.

8. Sofern die Rechtsnachfolge auf Grund öffentlicher oder öffentlich zu besorgender Urkunden nachgewiesen und daraufhin die Vollstreckungsklausel erteilt ist, ist auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellen.

(AG. Berlin v. 18. Dez. 1941, 303 M 1149/41: GVZ. 1942, 27.)

9. Unzulässigkeit einer Zwangsvollstreckung, wenn die Vollstreckungsklausel auf den Namen desjenigen lautet, der sich als Gläubiger bezeichnet und gleichzeitig den Vollstreckungsauftrag für sich erteilt.

(AG. Berlin v. 7. Jan. 1942, 303 M 1931/41: GVZ. 1942, 29.)

§ 751 ZPO.

Eintritt des Kalendertags

10. Bei der Vollstreckung von Rentenansprüchen ist die Pfändung wegen der erst nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen jedenfalls dann unzulässig, wenn es sich um andere Forderungen des Schuldners als Arbeitsentgelt handelt.

(LG. Konstanz v. 26. Okt. 1940, 1 T 34/40: DR. 1941, 447.)

§ 752 ZPO.

Beginn der Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtsangehörige

11. Die nach § 752 vorgeschriebene Anzeige von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung an die Militärbehörde ist in jedem Falle erforderlich. Sie gilt auch für einstweilige Verfügungen und Arreste.

(AG. Schöneberg v. 11. Okt. 1941, 48 M 2708/41: GVZ. 1941, 264.)

12. Die Vorschrift des § 752 ist vom Gerichtsvollzieher grundsätzlich zu beachten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nur das Vollstreckungsgericht Abweichungen anordnen.

(AG. Neukölln v. 12. Nov. 1941, 4 M 1644/41: GVZ. 1941, 264.)

§ 756 ZPO.

Zug-um-Zugleistungen

13. Bei Beginn der Vollstreckung Zug um Zug ist das tatsächliche Angebot der Gegenleistung unbedingt erforderlich.

(LG. Berlin v. 5. Dez. 1940, 209 T 6309/40: GVZ. 1941, 43.)

14. Die schriftliche Erklärung des Gläubigers oder seines Prozeßbevollmächtigten, daß er bei Vollstreckungen aus einem Zug-um-Zug-Urteil mit seiner Gegenforderung aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß in Höhe der anzubietenden Gegenleistung an den Schuldner aufrechnet, ersetzt, wenn die Kostenforderung in demselben Rechtsstreit entstanden ist, das tatsächliche Angebot der Gegenleistung des Gläubigers.

(LG. Köslin v. 30. Juli 1941, 2 T 64/41: GVZ. 1941, 219.)

§ 766 ZPO.

Erinnerung

15. In Zwangsvollstreckungssachen kann der Schuldner (Gläubiger) Erinnerung einlegen, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt.

(OLG. Naumburg v. 25. April 1941: Recht 1942 Nr. 56.)

16. Auch bei vorheriger Weigerung der Zulassung eines Vertreters der Ehefrau bei Herausgabe ihr gehöriger Möbel und Gegenstände kann der Anspruch auf Zuziehung des Ehemannes bei der Vollstreckung nicht im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden.

(OLG. Düsseldorf v. 29. Nov. 1940, 5 U 2/40: DR. 1941, 639.)

17. Bei Streit über die Identität der wegzunehmenden Sachen zwischen Gläubiger und Schuldner hat der Gerichtsvollzieher die vom Gläubiger ihm bezeichneten Sachen sicherzustellen, eventuell durch Wegschaffung auf die Pfandkammer und die Parteien wegen des Identitätsstreites an das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

(LG. Berlin v. 3. Juli 1941, 209 T 2531/41: GVZ. 1942, 19.)

18. Ist dem Gläubiger für die Zwangsvollstreckung das Armenrecht bewilligt, so hat der Gerichtsvollzieher ein Recht, die der Vollstreckung zugrunde liegenden Urkunden zurückzubehalten.

(AG. Lübeck v. 11. März 1942, 8 M 3942/42: GVZ. 1942, 67.)

§ 767 ZPO.

Vollstreckungsgegenklage

19. Die gegen einen als Zwangsvollstreckungstitel geeigneten, gerichtlich abgeschlossenen Vergleich zu erhebenden Einwendungen, die erst nach Vergleichsabschluß entstanden sind, und deshalb im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen sind, können auch auf einer Änderung der Gesetzesgebung beruhen. Die für die Beachtung einer Gesetzesänderung gegenüber rechtskräftigen Urteilen geltenden Beschränkungen bestehen bei einem Vergleiche nicht.

(RG. v. 21. Nov. 1940, V 87/40: DR. 1941, 1008.)

20. Für die Vollstreckungsgegenklage gegen ein ausländisches Urteil ist dasjenige Gericht zuständig, das dem ausländischen Urteil die Vollstreckbarkeit verschafft hat. Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß auf diese Weise ein AG. berufen sein kann, als Prozeßgericht in einer Sache von erheblichem Streitwert zu entscheiden.

(RG. v. 21. Jan. 1941, VII 32/40: DR. 1941, 1010.)

21. Die verurteilte Partei kann die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. erheben, auch wenn sie in dem vorangegangenen Rechtsstreit die Einrede der §§ 320, 322 BGB. nicht besonders erhoben hat, sofern nach dem Urteil Umstände eintreten, die wegen der bestehen gebliebenen Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung das Recht des Klägers auf Leistung nach §§ 323, 325, 326 BGB. ausschließen.

(KG. v. 1. Aug. 1940, 23 U 2573/40: DR. 1940, 2416.)

22. Eine Klage aus § 767 kann gegen den Kläger des Vorprozesses allein erhoben werden, selbst wenn nach dem Urteil nur zum Teil an ihn, zum Teil an seine Pfändungsgläubiger zu zahlen ist. Die Klage ist auch zulässig, wenn die Klageforderung des Vorprozesses nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit, aber vor der letzten mündlichen Verhandlung an Dritte abgetreten worden war, der Schuldner von diesen Abtretungen aber erst nach der letzten mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt und erst nach diesem Zeitpunkt erfahren hatte, daß infolge der Abtretungen ein Pfändungspfandgläubiger, an den zu zahlen er im Vorprozeß verurteilt worden war, kein Pfandrecht an der Klageforderung erworben hatte.

(OLG. Hamburg v. 28. Okt. 1941: Hans. RGZ. 1942 B, 105.)

23. In einem Urteil aus § 767 kann die Zwangsvollstreckung nur eines Vollstreckungsgläubigers für unzulässig erklärt werden.

(OLG. Hamburg v. 28. Okt. 1941: Hans. RGZ. 1942 B, 105.)

24. Nachträgliche Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen und regelmäßig durch eine Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen sind, sind bei der Vollstreckbarerklärung früherer Entscheidungen in der Regel nicht zu berücksichtigen. Sie sind grundsätzlich durch Vollstreckungsgegenklage nach § 767 geltend zu machen.

(OLG. Posen v. 12. Aug. 1941, 2 W 77/41: GVZ. 1942, 60.)

25. Der Einwand des Kostenerstattungsschuldners, die Gegenpartei habe (nachträglich) auf ihren Kostenerstattungsanspruch verzichtet, richtet sich gegen den Grund des Kostenerstattungsanspruchs und dadurch gegen die Berechtigung des Kostenansatzes.

(KG. v. 22. Sept. 1941, 20 W 2296/41: DR. 1942, 45.)

§ 769 ZPO.

Einstellungsbeschlüsse

26. Sowohl bei der Abänderungsklage nach § 323 ZPO. als auch bei der Vollstreckungsgegenklage nach § 767

ZPO. ist eine einstweilige Einstellung nach § 769 ZPO. zulässig.
(LG. Hamburg v. 12. März 1941, 1 T 164/41: Hans. RGZ. 1941 B, 49.)

§ 771 ZPO.

Widerspruchsklage

27. Auch die Veräußerung eines Rechts, auf das eine Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. gestützt wird, ist als Abtretung des im Widerspruchsrechtsstreit geltend gemachten Anspruchs i. S. des § 265 ZPO. anzusehen. Deshalb bleibt der Widerspruchskläger, der während des Rechtsstreits das Eigentum an der gepfändeten Sache an einen Dritten übertragen hat, zur Geltendmachung des Anspruchs auf Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung berechtigt.
(OLG. Dresden v. 19. Juni 1940, 14 U 5/39: DR. 1940, 1692.)

28. Erhebt eine Ehefrau Interventionsklage, weil ein in der ehelichen Wohnung befindlicher Flügel gepfändet worden ist, dann reicht es zur Widerlegung der Vermutung des § 1362 Abs. 1 BGB. aus, wenn nicht nur die Rechnung über den Flügel auf ihren Namen lautet, sondern wenn auch der Schriftwechsel über den Kauf mit ihr geführt worden ist, und wenn der Garantieschein auf sie lautet. Die Tatsache, daß der Kaufpreis aus dem Gelde des Mannes bezahlt worden ist, kann demgegenüber keine Bedeutung beanspruchen.
(OLG. Hamburg v. 15. Okt. 1940: Hans. RGZ. 1941 B, 245.)

29. Dem Miterben, dessen Anspruch auf Erbauseinandersetzung und auf Ausantwortung des Erbteils gepfändet und überwiesen ist, steht gegen die auf Antrag des Gläubigers zum Zwecke der Auseinandersetzung angeordnete Zwangsversteigerung des Nachlaßgrundstückes die Widerspruchsklage zu, wenn die Miterben bereits eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung getroffen haben, auch wenn diese noch nicht durchgeführt worden ist.
(OLG. Breslau v. 31. Okt. 1940, 5 U 314/40: HRR. 1941 Nr. 560.)

§ 775 ZPO.

Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung
30. Werden bei der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 10 SchuldBereinG. und § 775 ZPO. nicht auch die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen ausdrücklich aufgehoben, so läßt die Einstellung die durch die Pfändung bewirkte Vollstreckung einer gepfändeten Forderung unberührt und hebt nur das alleinige Einziehungsrecht des Pfändungsgläubigers auf.
(LG. Litzmannstadt v. 18. Juli 1941: DJ. 1941, 1009.)

31. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner vorzunehmen, wenn dieser ihm Quittungen vorlegt, auf denen nicht vermerkt ist, für welche bestimmte Schuld die Zahlungen geleistet worden sind.
(AG. Dresden v. 10. Okt. 1941, 43 M 2290/41: GVZ. 1942, 51.)

§ 777 ZPO.

Erinnerung wegen dinglicher Sicherung

32. Anwendung des § 777 auch auf eine zwecks Abwendung der Zwangsvollstreckung erfolgte Hinterlegung.
(AG. Berlin v. 10. Mai 1940, 305 M 706/40: GVZ. 1940, 92.)

33. Zur Auslegung des § 777: Sicherungsübereignungen fallen nicht unter die Bestimmung.
(AG. Hamburg v. 5. April 1941, 79 M 12081/40: Hans. RGZ. 1941 B, 113.)

§ 788 ZPO.

Kosten der Vollstreckung

34. Festsetzung nicht beigetriebener Zwangsvollstreckungskosten hat grundsätzlich durch den Urkundsbeamten des Prozeßgerichts zu erfolgen. Ist dagegen im Vollstreckungsverfahren eine besondere Kostenentscheidung

des Vollstreckungsgerichts ergangen, dann hat die Festsetzung sämtlicher Vollstreckungskosten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts zu erfolgen.

(KG. v. 2. Dez. 1940, 20 W 3337/40: DR. 1941, 159.)

35. Der Zinsverlust bei Sicherheitsleistungen ist nicht im Kostenfestsetzungsverfahren, sondern im Wege der Schadensersatzklage geltend zu machen. Prozessuale Lage bei Geltendmachung beider Verfahren nebeneinander.
(KG. v. 20. Nov. 1941, 19 W 2483/41: DR. 1942, 629.)

36. Betreibt der Gläubiger wegen eines Teilbetrages seiner Geldforderung eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgreich und vollstreckt er dann unmittelbar hat er die Mehrkosten, die durch die zweite Vollstreckung entstehen, selbst zu tragen.
(LG. Wuppertal v. 22. Sept. 1939, 6 T 699/39: GVZ. 1940, 41.)

37. Die Betreibung von Kosten gemäß § 788 ZPO. setzt die Vollstreckung in der Hauptsache voraus.
(AG. Küstrin v. 9. Okt. 1941, 6 M 150/41: GVZ. 1942, 4.)

38. Die Vollstreckungsorgane haben die Pflicht, den Gläubiger vor Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen offensichtlich unpfändbarer Gegenstände und Forderungen zu schützen. Die Kosten unzulässiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehören nicht zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, die der Schuldner zu erstatten hat.
(AG. Wuppertal v. 11. Dez. 1939, 22 M 2745/39: DRM. 1940 Nr. 191.)

§ 792 ZPO.

Urkunden zur Zwangsvollstreckung an Gläubiger

39. Der Nachlaßgläubiger, der einen vollstreckbaren Titel besitzt, kann die Einziehung eines auf Antrag eines anderen erteilten Erbscheines auch im Wege der Beschwerde betreiben.
(OLG. München v. 26. Nov. 1941: Recht 1942 Nr. 871.)

§ 794 ZPO.

Weitere Vollstreckungstitel

40. Ein gerichtlicher Vergleich liegt auch dann vor, wenn ein bereits vorher abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich zu gerichtlichem Protokoll erklärt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß entweder der Inhalt des außergerichtlich geschlossenen Vergleichs erneut in das Protokoll aufgenommen wird oder aber der außergerichtliche Vergleich als Anlage dem gerichtlichen Protokoll angefügt wird und die Parteien ausdrücklich erklären, daß diese Anlage Bestandteil ihrer Erklärungen zu gedanklich wegen des Restbetrages seiner Forderung, so richtigem Protokoll sein solle. Die bloße Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll, sich zu dem Inhalt eines — inhaltlich nicht wiedergegebenen — außergerichtlichen Vergleichs zu bekennen, schafft keinen gerichtlichen Vergleich und damit auch keinen zur Festsetzung geeigneten Titel.
(KG. v. 15. Okt. 1941, 20 W 2565/41: DR. 1941, 2684.)

41. Hat ein Militärgericht eine vollstreckbare Urkunde im Sinne des § 794 Nr. 5 ZPO. aufgenommen und einem Beteiligten die Urschrift ausgehändigt, so ist im Bereich des preußischen FGG. ein AG. nicht berechtigt, sie in Verwahrung zu nehmen und eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.
(KG. v. 5. Juli 1940, 1a Wx 281/40: DR. 1940, 1638.)

42. Wird bei der Unterwerfungserklärung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auf eine andere Urkunde Bezug genommen, so muß auch diese den Erfordernissen der §§ 168 ff. FGG. entsprechen.
(OLG. München v. 16. Okt. 1940, 8 Wx 521—522/40: DRM. 1941 Nr. 15.)

43. Eine im amtsgerichtlichen Schiedsverfahren nach § 20 EntlG. auf Grund schriftlicher Erklärungen der Parteien durch das Gericht vermittelte außergerichtliche Einigung ist auch dadurch nicht zu einem gerichtlichen Vergleich geworden, daß das AG. die Tatsache der vollzogenen Einigung in einem Beschluß bestätigt hat, auch wenn dieser mit der Vollstreckungsklausel versehen ist.

Es hätte der Vergleichsprotokollierung vor dem Gericht bzw. der Gütestelle bedurft.

(LG. Berlin v. 30. April 1940, 227 T 2637/40: DR. 1940, 1639.)

44. Ein unter Mitwirkung der AW.-Stelle getroffener Vergleich ist ohne weiteres für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen geeignet.

(AG. Dresden v. 15. Nov. 1941, 43 M 2553/41: GVZ. 1942, 60.)

§ 797 ZPO.

Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden

45. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist für Zwangsvollstreckungsgegenklagen gegen eine Urkunde, in der sich der Schuldner vor dem Jugendamt zur Unterhaltszahlung für sein uneheliches Kind verpflichtet hat, das AG. zuständig.

(OLG. Darmstadt v. 23. Jan. 1941: HRR. 1941 Nr. 393.)

§ 800 ZPO.

Vollstreckungsurkunden gegen den jeweiligen Eigentümer

46. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer in Ansehung einer Hypothek kann nur eingetragen werden, wenn auch die Hypothekenbestellung in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde beurkundet ist.

(OLG. München v. 16. Okt. 1940, 8 Wx 521—522/40: DRM. 1941 Nr. 15.)

47. Soll nachträglich für eine mit der Unterwerfungsklausel aus § 800 auf einem Grundstück eingetragene Hypothek ein anderes Grundstück mitbelastet werden, so braucht die Unterwerfungsklausel auf dem zweiten Grundstück nicht miteingetragen werden.

(LG. Prenzlau v. 1. Aug. 1941: DFG. 1941, 123 = Recht 1941 Nr. 2932.)

§ 807 ZPO.

Offenbarungseid

48. Ein seitens einer englischen Firma gegen einen deutschen Schuldner vor dem Kriege im Offenbarungseidsverfahren erwirkter Haftbeschluß ist aufzuheben.

(AG. Schöneberg v. 28. Nov. 1939, 46 M 197/39: DR. 1940, 1737.)

§ 808 ZPO.

Pfändung

49. Eine ordnungsmäßige Pfändung wird nicht dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher eine mit Unterschrift und Dienststempel versehene Pfändanzeige unbefestigt, lose, in das oberste Fach des gepfändeten Schrankes legt.

(RG. v. 14. Jan. 1941, 1 D 480/40: GVZ. 1941, 109.)

50. Ein Verstoß gegen § 808 macht eine Pfändung nur dann unheilbar unwirksam, wenn gegen die darin aufgestellten Formvorschriften verstoßen wurde, nicht aber, wenn die Voraussetzungen der Pfändung, nämlich der Gewahrsam des Schuldners nicht vorlag.

(OLG. München v. 19. Sept. 1940: HRR. 1941 Nr. 142.)

51. Da die Bank an dem Inhalt eines vom Kunden gemieteten Schließfaches keinen Besitz hat, wohl aber der Kunde den Alleingewahrsam, kann ein Gläubiger des Kunden den Inhalt des Faches nach den allgemeinen Vorschriften des § 808 durch den Gerichtsvollzieher pfänden lassen. Der Gerichtsvollzieher nimmt dem Kunden den Schlüssel zum Öffnen des Faches fort und pfändet den Inhalt. Verweigert die Bank dem Gerichtsvollzieher den Zugang zu dem Fach, so darf dieser die Pfändung gegen den Widerstand der Bank vornehmen.

(LG. Berlin v. 5. Aug. 1940, 209 T 3992/40: DR. 1940, 1639.)

Siehe auch Nr. 88.

§ 811 ZPO.

Unpfändbare Sachen

Ziffer 1

52. Maßgebend für die Pfändbarkeit von Gegenständen im Falle des § 811 Ziff. 1 ist der Zeitpunkt der Pfän-

dung. Später eintretende Veränderungen in der Lebenshaltung des Schuldners müssen unberücksichtigt bleiben.

(OLG. Celle v. 22. April 1938, 4 W 52/38: GVZ. 1942, 44.)

53. Unzulässige Pfändung von Gegenständen, die infolge unzureichender Wohnräume zeitweilig anderweitig untergestellt sind, sonst aber nach § 811 ZPO. unentbehrlich sind.

(LG. Freiberg v. 29. März 1941, 3 T 27/41: GVZ. 1941, 171.)

54. Läßt der Gläubiger einer Geldforderung, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt dem Schuldner auf Abzahlung gelieferte Sache pfänden, dann findet die Schutzvorschrift des § 811 ZPO. Anwendung.

(LG. Frankfurt am Main v. 17. Juli 1940, 3 T 521/40: DR. 1940, 1485.)

55. Nach § 811 Ziff. 1 ZPO. ist Unpfändbarkeit einer Sache nicht gleichbedeutend mit ihrer Unentbehrlichkeit, und rechtfertigt deshalb deren käufliche Anschaffung nicht unter allen Umständen gegenüber dringlichen Verpflichtungen, wie es Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig sind.

(LG. Wuppertal v. 30. Okt. 1939, 6 b T 759/39: DR. 1940, 1584.)

Ziffer 2

56. Ein Betrag von 60 RM reicht aus zur Beschaffung der erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel für zwei Wochen.

(LG. Freiberg v. 8. Nov. 1940, 3 T 74/40: GVZ. 1941, 78.)

Ziffer 3

57. Die Pfändung von Kaninchen ist nur dann durch § 811 Ziff. 3 ZPO. geschützt, wenn die Tiere für die Ernährung des Schuldners gehalten werden, nicht dagegen, wenn durch die Zucht der Tiere Wolle gewonnen werden soll, und der Schuldner durch deren Verkauf sich eine Einnahmequelle verschaffen will.

(OLG. Dresden v. 4. April 1940, 6 W 38/40: DRM. 1940 Nr. 426.)

Ziffer 4

58. Die Kaninchenzucht ist nur dann durch Ziff. 4 geschützt, wenn sie auf eigenem oder gepachtetem Land vom Schuldner betrieben wird, insbesondere dann, wenn das erforderliche Futter selbst vom Züchter gewonnen wird.

(OLG. Dresden v. 4. April 1940, 6 W 38/40: DRM. 1940 Nr. 426.)

Ziffer 5

59. Bei einer Kaninchenzucht sind die Tiere selbst, die den Grundstock für die Zucht bilden, nicht die für den Betrieb erforderlichen Gegenstände i. S. von § 811 Ziff. 5 ZPO.

(OLG. Dresden v. 4. April 1940, 6 W 38/40: DRM. 1940 Nr. 426.)

60. Im gleichen Sinne.

(LG. Hof v. 14. April 1936, T 49/36: GVZ. 1941, 44.)

61. Dagegen:

Die Kaninchenzucht als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes.

(Urteil des Reichsversicherungsamtes v. 12. April 1935, Ia 6145/33: GVZ. 1941, 44.)

62. Ein Ofensetzer, der nicht mehr mit der Möglichkeit rechnen kann, sein Gewerbe jemals wieder selbständig auszuüben, kann sich nicht auf den Schutz des § 811 Ziff. 5 ZPO. berufen.

(OLG. Dresden v. 26. Nov. 1940, 6 W 140/40: GVZ. 1941, 199.)

63. Eine juristische Person, daher auch eine GmbH, soweit es sich nicht um eine Ein-Mann-GmbH. handelt, genießt nicht den Schutz des § 811 Ziff. 5 ZPO.

(LG. Berlin v. 7. Dez. 1940, 209 T 7512/40: GVZ. 1941, 141.)

64. Für den Gewerbebetrieb eines Schuldners, der ohne Hilfskräfte arbeitet, ist eine Rechenmaschine unentbehrlich.

(LG. Dresden v. 1. Aug. 1941, 18 T 515/41: DRM. 1942 Nr. 13.)

65. Zulässigkeit der Pfändung bewinkelter Kraftfahrzeuge bejaht.

(LG. Berlin v. 23. Mai 1942, 227 T 1126/42: GVZ. 1942, 100.)

66. In einem Kaffeehausbetrieb ist ein vorhandenes Klavier pfändbar, wenn ein Rundfunkgerät zur Unterhaltung der Gäste zur Verfügung steht.

(AG. Berlin v. 24. Dez. 1941, 311 M 947/41: GVZ. 1942, 29.)

67. Unzulässige Pfändung eines Leichtmotorrades bei einem Körperbehinderten.

(AG. Herford v. 27. März 1941, 5 M 95/41: GVZ. 1941, 172.)

68. Der Grundsatz, daß die Entbehrlichkeit eines Gegenstandes nach dem Zeitpunkt der Pfändung zu beurteilen ist, hat nicht allgemeine Gültigkeit. Gebrauchsgegenstände, die nur im Winter vom Schuldner benutzt werden, sind zu anderen Jahreszeiten nicht um deswillen entbehrlich und daher pfändbar, weil sie dann nicht benutzt werden.

(AG. Wuppertal v. 11. Dez. 1939, 22 M 2745/39: DRM. 1940 Nr. 191.)

§ 825 ZPO.

Besondere Verwertung

69. Die Übertragung nach § 825 stellt eine außergewöhnliche Pfandverwertung dar, die nur dann angeordnet werden soll, wenn die Versteigerung der Pfänder untunlich erscheint. Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Zwangsvollstreckung selbst aufgehoben wird, und daß die Zwangsvollstreckung vorläufig oder sogar endgültig eingestellt wird, darf um so weniger die außergewöhnliche Pfandverwertung nach § 825 Platz greifen.

(LG. Freiberg v. 2. Dez. 1941, 3 T 118/41: GVZ. 1942, 76.)

§§ 828 ff. ZPO.

Zwangsvollstreckungen in Forderungen und anderen Vermögensrechten

Allgemeines

70. Bei Überweisung von Bezügen, die Pfändungsschutz genießen, auf Konto, wird der Schutz in entsprechender Anwendung der Schutzbestimmungen gewährt.

(AG. Hamburg v. 11. April 1940, 79 M 2044/40: Hans. RGZ. 1940, B 161.)

71. Treffen auf dem Konto geschützte und ungeschützte Bezüge zusammen, so ist in rechtsähnlicher Anwendung der Regelung bei der Vermischung (§ 947 BGB.) Schutz zu gewähren.)

(AG. Hamburg v. 11. April 1940, 79 M 2044/40: Hans. RGZ. 1940, B 161.)

72. Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel nach Erlaß einer vorläufigen Beschlagnahme eingestellt worden, so ist der spätere Erlaß eines Pfändungsbeschlusses unzulässig.

(AG. Hamburg v. 5. April 1940, 79 M 3780/40: Hans. RGZ. 1940, B 162.)

§ 832 ZPO.

Pfandrecht wegen einer Geldforderung und dergleichen

73. Im Sinne des § 832 ZPO. werden von einer Lohnpfändung die Bezüge des Schuldners aus einer späteren Beschäftigung bei dem gleichen Unternehmer auch dann erfaßt, wenn der Schuldner die Tätigkeit, die er zur Zeit der Pfändung ausübte, zunächst längere Zeit aufgegeben und erst später wieder aufgenommen hätte. Die Annahme, daß es sich bei der späteren Beschäftigung nicht mehr um das frühere Arbeitsverhältnis handelt, würde nur gerechtfertigt sein, wenn der Schuldner in der Zwischenzeit ein anderweitiges ernsthaftes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre.

(LArbG. Zweibrücken v. 20. Okt. 1941: Recht 1942 Nr. 1242 = ArbRSamml. 43 [LAG], 83.)

§ 835 ZPO.

Überweisung

74. Der Gläubiger, dem eine gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen worden ist, kann diese mit Wir-

kung gegen seinen Schuldner abtreten oder durch Vergleich mit dem Schuldner aufgeben, sofern er sich dem Schuldner gegenüber in der vollen Höhe des Überweisungsbetrages als befriedigt erklärt.

(RG. v. 27. März 1942, II 130/41: DR. 1942, 1036.)

§ 836 ZPO.

Geltendmachen der überwiesenen Forderung

75. Die Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der über die gepfändete und überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden besteht selbständig neben der Auskunftspflicht des Drittschuldners nach § 840 ZPO. Sie ist eine primäre und allgemeine Verpflichtung.

(OLG. Dresden v. 7. Aug. 1940, 6 W 203/40: DRM. 1941 Nr. 16.)

§ 840 ZPO.

Erklärungspflicht des Drittschuldners

76. Die Aufforderung des Pfändungsgläubigers aus § 840 ZPO. wird auch dann wirksam, wenn sie dem Drittschuldner nicht besonders, sondern lediglich zusammen mit dem Pfändungsbeschuß zugestellt wird.

(RArbG. v. 11. Febr. 1941, RAG 153/40: Recht 1941 Nr. 2933 = ArbRSamml. 41, 405.)

77. Hat nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses der Drittschuldner dem Pfändungsgläubiger erklärt, daß er auf den pfändbaren Lohn des Schuldners noch Gegenforderungen zu verrechnen habe, und deshalb erst von einem bestimmten Zeitpunkt an auf Grund des Pfändungsbeschlusses an den Gläubiger Zahlungen leisten könne, und erklärt der Gläubiger daraufhin lediglich, er habe davon Vormerkung genommen, daß seine Pfändung erst von dem angegebenen Zeitpunkt an zum Zuge kommen werde, so kann hierin ein bindendes Einverständnis mit der vom Drittschuldner vorgetragenen Behandlungsart erblickt werden und der Pfändungsgläubiger kann demgegenüber nicht geltend machen, daß der Drittschuldner in Wirklichkeit nicht berechtigt sei, seine Gegenforderungen gegen den Schuldner in der von ihm vorgesehenen Weise zu verrechnen.

(LArbG. Leipzig v. 14. Febr. 1941: Recht 1941 Nr. 129 = ArbRSamml. 41, 159.)

§ 847 ZPO.

Anspruch auf Herausgabe von Fahrnis

78. Pfändung des Inhalts eines Bankschließfaches: Der Gerichtsvollzieher nimmt dem Kunden den Schlüssel zum Öffnen des Faches weg und pfändet den Inhalt. § 847 ZPO. versagt. Der Inhalt des Stahlfaches wird der Bank nicht übergeben. Da mithin kein Verwahrungsvertrag vorliegt, besteht auch kein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe des Inhalts des Bankfaches.

(LG. Berlin v. 5. Aug. 1940, 209 T 3992/40: DR. 1940, 1639.)

79. Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in einen Herausgabeanspruch an einer körperlichen Sache muß der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß das Gebot an den Drittschuldner enthalten, die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. Die Ausfertigung des Beschlusses reicht aus, wenn der Drittschuldner freiwillig zur Herausgabe bereit ist. Verweigert der Drittschuldner die Herausgabe, ist ein besonderer Schuldtitel auf Herausgabe gegen den Drittschuldner notwendig. Es wird nur der angebliche Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner gepfändet.

(LG. Wuppertal v. 16. Sept. 1939, 6 T 688/39: DRM. 1940 Nr. 221.)

§ 848 ZPO.

Anspruch auf Herausgabe von Liegenschaften

80. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an mehreren Grundstücken gepfändet, so erlangt der Gläubiger mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner die Sicherungshypothek für seine Forderung als Gesamthypothek.

(OLG. München v. 3. Jan. 1941, 6 W 606/609/40: DRM. 1941 Nr. 118.)

§ 850 ZPO.**Beamtenbezüge und anderes Arbeitseinkommen**

81. Siehe LohnpfändungsVO. v. 30. Okt. 1940 Nr. 98 bis Nr. 132.

§ 851 ZPO.**Nicht übertragbare Forderungen**

82. Die Barbezüge des Schuldners im Sicherheits- und Hilfsdienst sind unpfändbar.

(LG. Koblenz v. 29. Okt. 1940, 4 T 458/40: DR. 1941, 219.)

§ 865 ZPO.**Liegenschaftszwangsvollstreckung, Vollstreckung in Fahrnis**

83. Unzulässige Pfändung eines Ochsen in der Landwirtschaft, da Zubehör zum Grundstück.

(LG. Freiberg v. 15. Juli 1940, 3 T 55/40: GVZ. 1940, 149.)

§ 883 ZPO.**Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen**

84. Der Schuldner hat bei der Leistung des Offenbarungseides nach § 883 ZPO. nicht nur den Besitz der Sache abzuschwören, sondern auch die Kenntnis, „wo“ sich die Sache befindet. Nach feststehender Rechtsprechung umfaßt die dem Schwörenden hiermit auferlegte Offenbarungspflicht hinsichtlich des Verbleibs der Sache nicht nur seine unmittelbare Kenntnis von dem augenblicklichen Verwahrungsort, sondern darüber hinaus die Mitteilung aller Tatsachen, aus denen sich wenigstens mittelbar ein Schluß auf den Verbleib der Sache ziehen läßt, denn der Gläubiger soll auf diese Weise Unterlagen für eine weitere Nachforschung und für eine vielleicht mögliche künftige Zwangsvollstreckung erlangen. Gibt der Schwörende den Ort bekannt, an dem die Sache sich nach seiner Kenntnis befindet, dann ist die in § 883 Abs. 2 ZPO. gesetzlich festgelegte Eidesnorm so wie sie lautet nicht anwendbar, vielmehr muß sie gemäß § 883 Abs. 3 ZPO. geändert werden.

(RG. v. 3. Nov. 1941, 5 D 417/41: DR. 1942, 169.)

85. Der Gerichtsvollzieher hat die Wegnahme eines Kindes auch dann durchzuführen, wenn der Urteilstenor nicht auf Herausgabe, sondern auf Zuführung des Kindes lautet. Die einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO. verliert nicht nach Ablauf eines Monats ihre Gültigkeit.

(LG. Berlin v. 18. Febr. 1942, 266 T 698/42: GVZ. 1942, 52.)

86. Soweit der Schuldner eine Sache herauszugeben hat, die er noch nicht besitzt, sondern erst anzuschaffen hat, greift bei vertretbaren Sachen § 884 ZPO. Platz, d. h. Wegnahmenvollstreckung. Sachlich dasselbe muß auch bei nichtvertretbaren Sachen gelten.

Die aus der ungenauen Bezeichnung der wegzunehmenden Gegenstände im Schuldtitel sich ergebenden Schwierigkeiten sind dadurch zu überwinden, daß der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zu der Vollstreckung hinzuzieht und sich von ihm am Orte der Vollstreckung die wegzunehmenden Gegenstände bezeichnen läßt.

Bei Streit über die Identität der wegzunehmenden Sachen zwischen Gläubiger und Schuldner hat der Gerichtsvollzieher die vom Gläubiger ihm bezeichneten Sachen sicherzustellen, evtl. durch Wegschaffung auf die Pfandkammer und die Parteien wegen des Identitätsstreites an das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

(LG. Berlin v. 3. Juli 1941, 209 T 2531/41: GVZ. 1942, 19.)

§ 885 ZPO.**Verkauf von Räumungsgut**

87. Das Räumungsgut ist zu versteigern, wenn der Schuldner das Lagergeld nicht zahlt.

(AG. Berlin v. 12. Okt. 1939, 309 M 2927/39: Grund-eigentum 1940, 319.)

§ 886 ZPO.**Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten**

88. Pfändung von Wertpapieren, die sich in einem Banksafe befinden.

(LG. Berlin v. 25. Jan. 1941, 266 T 7980/40: DR. 1941, 732.)

Siehe auch Nr. 51.

§ 888 ZPO.**Unvertretbare Handlungen**

89. Beschlüsse des als Vollstreckungsgericht tätigen Prozeßgerichts nach § 888 ZPO., durch die die Verhängung von Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung einer vollständigeren Rechnungslegung als wie bisher erfolgt, abgelehnt wird, weil die aus dem Vollstreckungstitel sich ergebende Rechnungslegungspflicht erfüllt sei, sind der materiellen Rechtskraft zugänglich. Für eine Feststellungsklage, daß der Rechnungslegungspflicht nicht genügt sei, ist kein Raum.

(RG. v. 10. Okt. 1941, VII 42/41: DR. 1942, 181 = Recht 1941 Nr. 4360.)

90. Unter „Prozeßgericht I. Instanz“ im Sinne von § 888 ist, falls ein gerichtlicher Titel nicht vorliegt, das Gericht anzusehen, das, etwa im Schadensersatzprozeß den Streit der Parteien über die vorzunehmende Handlung zu entscheiden gehabt hätte. Das Gericht, das lediglich zur Prüfung einer Entscheidung hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zuständig ist, kann nicht als Prozeßgericht I. Instanz betrachtet werden.

(LG. Berlin v. 19. Aug. 1940, 244 T 5130/40.)

§ 903 ZPO.**Wiederholter Offenbarungseid**

91. Arbeitsplatzwechsel des Schuldners rechtfertigt die Annahme neuen Vermögenserwerbs nur dann, wenn glaubhaft gemacht ist, daß vom Schuldner Rücklagen gemacht werden können, die von der Allgemeinheit nach Lage der Umstände als neu gebildetes Vermögen angesprochen werden können. Verschweigt der Schuldner ausdrücklich und hartnäckig die Angabe seines neuen Arbeitsplatzes, dann muß er sich so behandeln lassen, als wenn er tatsächlich ein Arbeitseinkommen hat, das ihm Rücklagen und damit einen neuen Vermögenserwerb gestattet.

(OLG. Dresden v. 12. März 1941: Sächs. Archiv 1941, 1013 = Recht 1941 Nr. 2939.)

92. Auch wenn ein Schuldner erst vor kürzerer Zeit offenbart hat, ist er vom Gerichtsvollzieher erneut zu verhaften, sofern der Auftraggeber nichts anderes bestimmt hat.

(AG. Mannheim v. 23. Febr. 1942, 2 M 30/42: GVZ. 1942, 69.)

§§ 916 ff. ZPO.**Arrest und einstweilige Verfügungen**

93. Für einstweilige Verfügungen gegen den Ehemann auf Kostenvorschub in einem Rechtsstreit zwischen Eheleuten ist als Gericht der Hauptsache das für jenen Rechtsstreit zuständige Gericht anzusehen, nicht das für einen Anspruch auf Kostenvorschub zuständige Gericht.

(OLG. Stettin v. 8. März 1941, 1 W 9/41: HRR. 1941 Nr. 651 = Recht 1941 Nr. 2940.)

94. Die Anordnung eines Vertriebsverbots ist abzulehnen, wenn es schwere Nachteile für die deutsche Landwirtschaft zur Folge haben würde.

(OLG. Dresden v. 3. Juli 1941: HRR. 1942 Nr. 30.)

95. Einem Rechtsanwalt kann nicht durch einstweilige Verfügung untersagt werden, in eigenen oder bestimmten sonstigen Sachen als Rechtsanwalt aufzutreten oder unwahre und herabsetzende Äußerungen in Schriftsätzen zu unterlassen.

(OLG. München v. 9. Juli 1941: Recht 1942 Nr. 875.)

96. Die Vollstreckung aus einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe eines Hypothekenbriefes muß nach einem Monat vollzogen sein. Die Zustellung der einstweiligen Verfügung wahrt die Frist nicht. Innerhalb der Frist muß auch die Wegnahme des Briefes erfolgen.

(LG. Berlin v. 23. Okt. 1940, 266 T 6167/40: GVZ. 1941, 7.)

97. Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung, welche auf Zahlung von Unterhalt geht, ist vor der Zustellung des Schuldtitels nicht zulässig.

(LG. Berlin v. 30. Juli 1940, 227 T 5120/40: GVZ. 1941, 42.)

II. Lohnpfändungs-Verordnung vom 30. Okt. 1940

Allgemeines

98. Die neue LohnpfändungsVO. ist ein Prozeßgesetz und daher mit dem Tage ihres Inkrafttretens auch auf anhängige Verfahren anzuwenden.
(KG. v. 7. Febr. 1941, 8 W 214/41: DR. 1941, 1162.)

§ 3

Unpfändbare Bezüge

Aus der bisherigen Rechtsprechung

99. Wegen rückständiger Unterhaltsforderung ist das Urlaubsgeld voll, der Überstundenverdienst nur zur Hälfte pfändbar.
(LG. Berlin v. 23. März 1940, 209 T 931/40: DR. 1940, 1486.)

100. Ministerialzulagen an Angestellte sind ebenso wie der Überstundenlohn eines Arbeiters auch bei Unterhaltsforderungen nur zur Hälfte pfändbar.
(LG. Berlin v. 19. Juni 1940, 209 T 4172/40: DR. 1940, 1486.)

101. Das Überstunden- und Sonntags-, Nacht- und Feiertagsentgelt eines Arbeiters ist zur Hälfte pfändbar.
(AG. Leipzig v. 9. Juli 1940, 98 M 1570/40, dagegen zu $\frac{2}{3}$ pfandfrei:
AG. Pegau v. 13. Juli 1940, M 165/40: DR. 1940, 1536.)

Aus der neuen Rechtsprechung

Zu Ziffer 2

102. Abschlußprämien gehören nicht zu den unpfändbaren Bezügen.
(LG. Berlin v. 3. April 1941, 209 T 1262/41: DR. 1941, 1563.)

Zu Ziffer 3

103. Das in dem Monatseinkommen enthaltene Kleidergeld eines Schauspielers, das seinem Zweck nach zur Bestreitung eines besonderen beruflichen Aufwandes bestimmt ist, unterliegt gemäß § 3 Ziff. 3 nicht der Pfändung.
(OLG. Jena v. 28. Febr. 1941: Sächs. Archiv 1941, 135.)

Zu Ziffer 6

104. Die Kriegsbesoldung ist nicht identisch mit Wehrgeld, sondern nach allgemeinen Grundsätzen pfändbar.
(LG. Berlin v. 3. März 1941, 209 T 1156/41: DR. 1941, 1161.)

§ 4

Bedingt pfändbare Bezüge

Aus der bisherigen Rechtsprechung

105. Auch der Anspruch aus einer Lebensversicherung unterliegt nicht der Pfändung, wenn die Versicherungssumme den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Kosten der letzten Krankheit und der Beisetzung eines Verstorbenen zu decken.
(OLG. Breslau v. 8. Aug. 1940: HRR. 1941 Nr. 287.)

Aus der neuen Rechtsprechung

106. Ruhegeldansprüche sind keine Unterhaltsrenten im Sinne von § 4 Ziff. 2, sondern nach den allgemeinen Vorschriften pfändbar. Kriegsbeschädigtenrenten sind grundsätzlich unpfändbar.
(LG. Berlin v. 10. März 1941, 209 T 1244/41: DR. 1941, 1563.)

§ 5

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

107. Einem Schuldner, der den pfändbaren Lohnbetrag durch absichtliches Nichterreichen des normalen Arbeitsverdienstes herabdrückt, ist wöchentlich ein bestimmter Betrag zu pfänden.
(LG. Dresden v. 21. Okt. 1941, 18 T 735/41: DR. 1942 Nr. 137.)

Siehe auch Nr. 118.

§ 6 LohnpfVO.

Unterhaltsansprüche

Zuschuß der Ehefrau

108. Bei der Unterhaltspfändung des Kindes gegen seinen Vater ist das Arbeitseinkommen der Ehefrau des Vaters nicht zu berücksichtigen.

(LG. Berlin v. 18. Sept. 1941, 209 T 4927/41: DR. 1942 Nr. 60.)

109. Die vom Gesetz geforderte Mitberücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten erfordert, daß der jetzigen Ehefrau des Schuldners der mögliche Verdienst aus einem zumutbaren Arbeiterwerb anzurechnen ist.

(LG. Dresden v. 18. Okt. 1939, 18 T 887/39: DR. 1940 Nr. 163.)

Vgl. auch Nr. 119.

110. Ein Schuldner, dessen Ehefrau eigenen Arbeitsverdienst hat, kann sich bei der Lohnpfändung seiner unehelichen Kinder nicht auf die der Frau gegenüber bestehende Unterhaltspflicht berufen.

(LG. Dresden v. 8. Juli 1941, 18 T 420—421/41: DR. 1941 Nr. 261.)

Sonstiges

111. Die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse des Stiefvaters eines ehelichen Kindes scheiden bei dessen Vollstreckung gegen seinen Vater aus.

Auf eine allgemeine Preissteigerung kann sich ein solcher Schuldner angesichts von Preisstop- und Rationierung nicht berufen.

(KG. v. 7. Febr. 1941, 8 W 287/41: DR. 1941, 1161.)

112. Der grundsätzliche Beschluß des KG. v. 13. April 1939, 8 W 1180/39, über das Verhältnis der nichtehelichen Kinder zu der Ehefrau des Schuldners und zu seinen ehelichen Kindern (DR. 1939, 1337) ist durch die LohnpfändungsVO. überholt.

(KG. v. 7. Jan. 1941, 8 W 214/41: DR. 1941, 1162.)

113. Im Rahmen von § 6 LohnpfändungsVO. hat das Vollstreckungsgericht bei dem Pfändungsantrage eines nichtehelichen Kindes den Unterhaltsanspruch eines zweiten nichtehelichen Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn dessen Vorhandensein nur aus dem Vorbringen des Gläubigers hervorgeht.

(LG. Berlin v. 17. Febr. 1941, 209 T 532/41: DR. 1941, 1160.)

114. Vorratspfändung ist nicht in das Belieben des Vollstreckungsgerichts gesetzt, sondern hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gegebenenfalls ist aber das VollstrMißbrG. anzuwenden.

(LG. Berlin v. 6. Jan. 1942, 227 T 6569/41: DR. 1942, 630.)

115. Der notwendige Unterhaltsbedarf — Fahrgeld — ist schlechthin vor den Ansprüchen der Unterhaltsgläubigerin sicherzustellen.

(LG. Dresden v. 18. Okt. 1939, 18 T 887/39: DR. 1940 Nr. 163.)

116. Ein Schuldner, der 50% kriegsbeschädigt ist und Versorgungsgebühren erhält, muß sich im Rahmen des § 6 LohnpfändungsVO. dasjenige anrechnen lassen, was er für seinen und seiner Familie Unterhalt durch den Bezug dieser Rente zur Verfügung hat.

(LG. Dresden v. 23. Sept. 1941, 18 T 491/41: DR. 1942 Nr. 136 = GVZ. 1942, 100.)

117. Der Fürsorgeverband, der Ersatzansprüche gegen den Vater des Unterstützten geltend macht, kann bei Pfändung des Arbeitseinkommens das Pfändungsvorrecht nach § 850 Abs. 3 (§ 6 LohnpfändungsVO.) nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm der Ersatzanspruch gemäß § 21a der VO. zusteht (übergegangener Unterhaltsanspruch); beruht der Ersatzanspruch jedoch auf § 25a, so kann nur mit der Beschränkung des § 850b ZPO. (§ 5 LohnpfändungsVO.) gepfändet werden.

Ergibt der Schultitel nicht, daß der Ersatzanspruch auf § 21a beruht, so kann nur gemäß § 850b (§ 5 LohnpfändungsVO.) gepfändet werden.

(LG. Berlin v. 30. Aug. 1940, 227 T 4893/40: DR. 1940, 1786.)

118. Bei Lohnpfändungen wegen Unterhaltsforderungen ist nicht vom mutwillig gekürzten Lohn des Schuldners,

sondern von demjenigen Lohn auszugehen, den der Schuldner bei Ausnutzung der vollen Arbeitsmöglichkeit verdienen kann. Die Folgen mutwilliger Arbeitszeitkürzungen durch den Schuldner hat dieser selbst, nicht aber die Unterhaltsgläubigerin zu tragen.

(AG. Wuppertal v. 7. März 1940: DRM. 1941 Nr. 91.)

Siehe auch Nr. 107.

§ 7 LohnpfVO.

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Ziffer 1

119. Einem in zweiter Ehe verheirateten Schuldner sind einschließlich Schwerarbeiter- und Schmutzzulage 27 *R.M.* netto wöchentlich pfandfrei zu belassen, wenn seine jetzige Ehefrau eigenen Verdienst hat.

(LG. Dresden v. 15. Aug. 1941, 18 T 605/41: DRM. 1942 Nr. 35.)

Siehe auch Nr. 109.

Ziffer 2

120. Es steht nicht im freien Ermessen des Vollstreckungsgerichts, wie es die dem Schuldner zu belassenden Lohnbeträge auf die verschiedenen Arbeitseinkommen verteilen will. Das Vollstreckungsgericht muß vielmehr den zahlenmäßigen Grundbetrag des § 5 in erster Linie demjenigen Arbeitseinkommen entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

(LG. Berlin v. 21. Aug. 1941, 209 T 4042/41: DR. 1941, 2410.)

Ziffer 5

Aus der bisherigen Rechtsprechung

121. Einem in zweiter Ehe verheirateten Schuldner sind einschließlich Schwerarbeiter- und Schmutzzulage 27 *R.M.* netto wöchentlich pfandfrei zu belassen, wenn seine jetzige Ehefrau eigenen Verdienst hat.

(LG. Dresden v. 15. Aug. 1941, 18 T 605/41: DRM. 1942 Nr. 35.)

Aus der neuen Rechtsprechung

122. Der vom Schuldner zur Deckung seiner ehemännlichen Unterhaltungspflicht an seine Frau für jeden Monat im voraus abgetretene Betrag ist bei der Ermittlung des pfändbaren Gehaltsteils zu beachten; er ist als Abtretung an einen im Sinne des § 6 bevorrechtigten Gläubiger bis zur Grenze des dem Schuldner verbleibenden notwendigen Unterhalts zu verrechnen.

(OLG. Jena v. 28. Febr. 1941: Sächs. Archiv 1941, 135.)

123. Soweit gegen Unterhaltspflichten seitens des Schuldners Abtretungen von seinem Gehalt erfolgten, und diese mit dem zur Vollstreckung gebrachten Anspruch des Gläubigers zusammentreffen, sind nach § 7 Ziff. 5 auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfange unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens des Schuldners zu verrechnen.

(LG. Dresden v. 25. Febr. 1941, 18 T 15/41: DRM. 1941 Nr. 119.)

§ 8 LohnpfVO.

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen

124. Besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners i. S. von § 8 LohnpfändungsVO. 1940 sind schon beim Vorhandensein von drei Kindern gegeben.

§ 8 LohnpfändungsVO. verlangt als Ausnahmenvorschrift, daß das Gericht auch die Belange des Gläubigers, zumal die eines nichtehelichen Kindes, besonders sorgfältig prüft.

(KG. v. 7. Febr. 1941, 8 W 314/41: DR. 1941, 1162.)

125. Wegen besonderer Aufwendungen, zu denen die Art des Berufes zwingt, kann Ersatz des für den Schuldner persönlich Notwendigen auch nach der neuen LohnpfändungsVO. erhöht werden.

(KG. v. 7. Febr. 1941, 8 W 287/41: DR. 1941, 1161.)

126. Der vom AG. Hamburg (Beschuß v. 17. April 1940, 79 M 411/40: HansRGZ. 1940, B 164) ausgesprochene Grundsatz, daß bei kinderreichen Schuldnern die Lohn-

pfändung unehelicher Kinder hinsichtlich des länger als ein Jahr vor dem Pfändungsantrag fällig gewordenen Unterhaltsrückstandes unzulässig ist, wird zugunsten einer nur teilweisen Unzulässigkeit der Lohnpfändung eingeschränkt, soweit das wegen der Verdienstage des Schuldners zur Zeit des Fälligwerdens jenes Rückstandes zugunsten des Gläubigers billig erscheint.

(LG. Hamburg v. 27. Mai 1940, 9 a T 188/40: HansRGZ. 1940, B 165 und OLG. Hamburg v. 10. Juni 1940, 6 W 116/40: HansRGZ. 1940, B 166.)

§ 9

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

127. Die Abänderungsklage nach § 323 ZPO. erstrebt die Änderung des materiellrechtlichen Anspruchs, das Abänderungsverfahren nach § 850 Abs. 4 ZPO. (LohnpfändungsVO.) erstrebt die Änderung des unpfändbaren Teils der Bezüge.

(LG. Wuppertal v. 30. Okt. 1939, 6 b T 759/39: DR. 1940, 1584.)

§ 10

Mittelbares Arbeitseinkommen

128. Aus der bisherigen Rechtsprechung Bei der Prüfung, ob die Mitarbeit eines Kindes im landwirtschaftlichen Betriebe der Eltern üblicherweise zu vergüten oder als Unterhaltsleistung des Kindes an die Eltern anzusehen sei, ist von Bedeutung, ob die Eltern wegen ihres Gesundheitszustandes ohne Hilfe nicht auskommen können, die Wirtschaft aber die Kosten für eine fremde Kraft nicht zu tragen vermag; die Arbeitspflicht des Kindes nach § 1617 BGB. ist dagegen außer Betracht zu lassen.

(R ArbG. v. 18. März 1941, 138/40: Recht 1941 Nr. 1988 = HRR. 1941 Nr. 720 = R ArbG. 24, 320.)

129. Ist gegen einen Beschäftigten eine Pfändung in der Weise bewirkt, daß seine angebliche Forderung gegen den Drittschuldner gemäß § 840 d ZPO. (§ 10 LohnpfändungsVO.) auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, oder aus einem ähnlichen Rechtsgrunde monatlich gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden ist, so kann aus diesem Beschlusse der Pfändungsgläubiger vom Drittschuldner nicht nur eine nach § 850 d (§ 10 LohnpfändungsVO.) als geschuldet geltende, sondern auch die zwischen dem Schuldner und dem Drittschuldner tatsächlich für seine Arbeitsleistung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Vergütung in den Grenzen des Lohnpfändungsrechts in Anspruch nehmen.

(R ArbG. v. 11. Febr. 1941, 155/40: ArbRSamml. 41, 421.)

§ 11

Sonderfälle

Aus der bisherigen Rechtsprechung

130. Empfängt der Beschäftigte Einkommen von wechselnder Höhe, so ist gleichwohl der von der Pfändung ergriffene Teil seines Einkommens nach dem jeweilig auf einen Monat entfallenden Einkommen zu berechnen. Eine abweichende Berechnung kommt nur insoweit in Betracht, als ein Teil der Vergütung für eine sich über mehrere Monate erstreckende Arbeitsleistung auf einmal gezahlt wird.

(R ArbG. v. 11. Febr. 1941, 155/40: ArbRSamml. 41, 421.)

Aus der neuen Rechtsprechung

131. Versorgungsgebühren sind unpfändbar, wenn das Haupteinkommen des Schuldners zur Deckung des standesmäßigen Unterhalts nicht ausreicht, der Schuldner vielmehr dazu noch die vollen Versorgungsgebühren verwenden muß.

(OLG. Dresden v. 30. Juli 1941, 6 W 118/41: HRR. 1942 Nr. 33.)

§ 12

Überleitung bestehender Rechte

132. Schon die von der LohnpfändungsVO. eingeführte andere Berechnungsart genügt, um den Antrag auf Beichtigung aus § 12 zu rechtfertigen.

(LG. Berlin v. 21. Aug. 1941, 209 T 4042/41: DR. 1941, 2410.)

III. Zwangsvollstreckungsmißbrauchs-Gesetz vom 13. Dez. 1934

Allgemeines

- 133.** Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 gibt nur dem Vollstreckungsgericht und dem Gerichtsvollzieher gewisse Befugnisse zum Schutze des Schuldners, gestattet aber nicht dem Prozeßgericht, die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil für unzulässig zu erklären, geschweige den Gläubiger zu Rückzahlungen zu verurteilen.
(RG. v. 10. April 1940, VI 161/39: DR. 1940, 1190.)
- 134.** Das VollstrMißbrG. kann auch bei Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft Anwendung finden. Ein Antrag auf Grund des VollstrMißbrG. kann auch noch in der Beschwerdeinstanz gestellt werden.
(OLG. Stettin v. 19. Sept. 1940: HRR. 1940 Nr. 1475.)
- 135.** Wurde das Zustandekommen eines unanfechtbaren Vollstreckungstitels durch unverzeihliche Nachlässigkeit des Schuldners verursacht, so muß der Schuldner die Folgen tragen, selbst wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen und der Gläubiger bei Erwirkung des Urteils nicht ganz einwandfrei vorging.
(OLG. Stuttgart v. 3. April 1941: Württemb. Zeitschr. 1941, Spr. B 28.)
- 136.** Zum Begriff der gröblichen Härte im Sinne des VollstrMißbrG.
(LG. Wuppertal v. 6. Febr. 1940, 6b T 149/40: DR. 1940, 1486.)
- 137.** Vollstreckungsschutzanträge sind der Sache nach Erinnerungen. Unzulässige Pfändungsbeschlüsse sind auf einen Aufhebungsantrag hin auch dann aufzuheben, wenn der Antrag dies aus einem anderen Grunde verlangt.
(AG. Hamburg v. 17. März 1941, 79 M 14476/40: DR. 1941, 1562.)
- 138.** Gegenüber der Vollstreckung aus einem Erzwingungsstraßbeschuß nach § 888 ZPO. gibt es keinen Vollstreckungsschutz, da der Schuldner durchaus die Möglichkeit hat, die Vollstreckung durch Vornahme der Handlung abzuwenden.
(AG. Schöneberg v. 13. Aug. 1940, 48 M 2302/40: GVZ. 1941, 104.)

Bei Räumungen

Räumungsschutz versagt:

a) bei Hauswartwohnungen:

- 139.** Ein Hauswart hat keinen Anspruch auf Räumungsschutz.
(KG. v. 14. Dez. 1937, 8 W 1721/37: Grundeigentum 1938, 616; ferner AG. Berlin v. 29. Nov. 1939, 309 M 3448/39: GVZ. 1941, 67.)
- 140.** Räumungsschutz kann unter heutigen Verhältnissen auch bei Hauswartwohnungen nur dann versagt werden, wenn die tatsächlichen Interessen des Hauswirts oder der Hausgemeinschaft bei nicht sofortiger Durchführung der Räumung eine erhebliche Einbuße erleiden würden.
(KG. v. 12. Febr. 1940, 8 W 238/40: Grundeigentum 1940, 271.)

b) in sonstigen Fällen:

- 141.** Kein Räumungsschutz bei groben Belästigungen durch den Mieter.
(KG. v. 24. Febr. 1942, 8 W 221/42: GVZ. 1942, 77.)
- 142.** Aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Räumungsvergleich, in dem sich die Schuldnerin verpflichtet hat, die frühere gemeinsame Ehwohnung dem geschiedenen Ehemann zu überlassen, kann ihr ein Räumungsschutz von längerer Dauer nicht mehr gewährt werden.
(KG. v. 16. Dez. 1941, 8 W 3161/41: GVZ. 1942, 28.)
- 143.** Zwangsraumungen sind auch unter den heutigen Zeitverhältnissen zulässig, wenn die Bewilligung von Räumungsfrist nach Lage der gesamten Umstände dem Gläubiger nicht zumutbar ist. Dabei ist das Verhalten des

Schuldners in den früheren Monaten von erheblicher Bedeutung.

- (KG. v. 23. Jan. 1940, 8 W 122/40: Grundeigentum 1940, 125.)
- 144.** Kein Räumungsschutz, wenn es zu Tätlichkeiten zwischen Hauswirt und Mieter kommt.
(LG. Berlin v. 23. Nov. 1939, 209 T 8661/39: Grundeigentum 1940, 161.)
- 145.** Kein Vollstreckungsschutz bei der Verpflichtung des Schuldners zur Übergabe eines Restaurants.
(AG. Berlin v. 15. Dez. 1939, 309 M 3717/39: Grundeigentum 1940, 198.)
- 146.** Steht den Schuldnern tatsächlich in wenigen Tagen eine Ersatzwohnung zur Verfügung, so bedeutet die Zwangsäumung keine Härte nach dem Gesetz vom 13. Dez. 1934, wenn die Gläubigerin diese Räume im öffentlichen wehrwirtschaftlichen Interesse braucht. Die Gläubigerin hat in einem solchen Falle den Schuldnern die Kosten der Verbringung ihrer beweglichen Habe von dem Aufbewahrungsort, in dem sie der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsäumung unterbringt, nach ihrer neu ermieteten Wohnung zu erstatten.
(LG. Dresden v. 10. Jan. 1940, 18a T 36/40: Grundeigentum 1940, 290.)
- 147.** Kein Vollstreckungsmißbrauch, wenn der Schuldner sich zur vorbehaltlosen Räumung verpflichtet hat.
(LG. Berlin v. 8. Aug. 1939, 209 T 5840/39: GVZ. 1941, 43.)
- 148.** Versagung von Räumungsschutz bei Nichteinhaltung der Zahlungsaufgaben, von deren Erfüllung das Gericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung abhängig gemacht hat.
(LG. Berlin v. 22. Juni 1940, 266 T 2930/40: Grundeigentum 1940, 378.)
- 149.** Zurückweisung eines Räumungsschutzantrages, weil der Mieter verschwiegen, daß er wegen Belästigung zur Räumung verurteilt worden war, und weil die Belästigungen sogar noch nach dem Erlaß des Urteils fortgesetzt wurden.
(AG. Neukölln v. 30. Dez. 1940, 4 M 2839/40: Grundeigentum 1941, 175.)
- Räumungsschutz bewilligt:
- 150.** Die Zwangsäumung ist nach dem VollstrMißbrG. ... solange unzulässig, als infolge ihrer Durchführung die Rechte eines für die Volksgemeinschaft zu einem besonderen Einsatz herangezogenen Dritten verletzt werden können, der infolge seines Einsatzes in der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist.
(LG. Magdeburg v. 17. Jan. 1941, 6 T 220/40: GVZ. 1941, 67.)
- 151.** Schadensersatzanspruch des Vermieters oder Verpächters bei Räumungsfristen aus dem VollstrMißbrG.
(OLG. Königsberg v. 22. Nov. 1940, 4 U 70/40: HRR. 1941 Nr. 511.)

Bei Unterhaltsansprüchen

- 152.** Eine Vollstreckung gegen den außerehelichen Vater aus dem Unterhaltsurteil kann nur unterbunden werden, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Schuldner nicht der blutmäßige Vater ist.
(OLG. Dresden v. 26. Febr. 1941: Sächs. Archiv 1941, 116.)
- 153.** Wegen Unterhaltsrückständen für uneheliche Kinder, für die im Gegensatz zu den Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder die Leistungsfähigkeit des Schuldners ohne Bedeutung ist, kann die Vollstreckung nur im Rahmen der Beträge mißbräuchlich sein, die der Unterhaltsgläubiger aus öffentlichen Mitteln als Unterstützungszahlung empfangen hat, ohne daß ihm eine Rückzahlungsverpflichtung obliegt. Sonst ist der Schuldner durch die allgemeine Zugriffsschranke des § 5 hinreichend geschützt.
(OLG. Dresden v. 14. Mai 1941: Sächs. Archiv 1941, 167.)
- 154.** Kein Vollstreckungsmißbrauch, wenn der Unterhaltsgläubiger nur wegen des Unterschiedes zwischen den geschuldeten und den aus öffentlichen Mitteln erstattungsfrei empfangenen Beträgen vollstreckt.
(LG. Halle v. 23. Sept. 1940, 3 T 307/40: DR. 1940, 2119.)

Bei Mietzinsansprüchen

155. Die Abtretung oder Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung von Kinderbeihilfen ist zwar wegen der Mietzinsforderungen aus Wohnungsmietsverträgen zulässig, für rückständige Wohnungsmieten jedoch nur insoweit, als diese für die letzten zwei Kalendermonate vor der Abtretung oder Klageerhebung geschuldet werden; wegen Mietrückständen für eine Wohnung, die der Schuldner nicht mehr bewohnt, ist die Abtretung oder Pfändung auf jeden Fall unzulässig.
(LG. Bielefeld v. 26. Okt. 1940, 3 T 230/40: DR. 1940, 2260.)

Bei überhöhten Zinsansprüchen

156. Das VollstrMißbrG. findet auch auf Vollstreckungen, die wegen einer Zinsforderung erfolgen sollen, Anwendung, soweit infolge der übermäßigen Höhe der Zinsen die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen.
(LG. Wuppertal v. 28. Juni 1940, 6b T 96/40: DR. 1940, 1640.)

Bei Abzahlungsgeschäften

157. Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von Sachen aus Abzahlungsgeschäften ist nach dem Gesetz v. 13. Dez. 1934 auch im öffentlichen Interesse insoweit unzulässig, als es sich um Gegenstände handelt, die für die Familie des Schuldners auch bei bescheidensten Ansprüchen unentbehrlich sind, falls der Gläubiger ein angemessenes Entgelt erhalten hat und der Vorteil, den er aus der Verwertung der Gegenstände zu erwarten hätte, gegenüber den der Familie des Schuldners drohenden Schäden unverhältnismäßig gering ist.
(AG. Magdeburg v. 4. Jan. 1939, 37 M 8470/38: GVZ. 1941, 68.)

Bei Pfändungen des Urlaubsgeldanspruchs

158. Pfändung des Urlaubsgeldanspruchs ist Vollstreckungsmißbrauch, wenn das Urlaubsgeld für die Gestaltung des Urlaubs und nicht für andere Zwecke benötigt wird.
(AG. Hamburg v. 10. Okt. 1940, 79 M 1421/39: DR. 1941, 341.)

IV. Vollstreckungsschutz-Verordnung vom 26. Mai 1933

159. Bei dem Schutz gegen Mietzinspfändungen nach § 19 VO. v. 26. Mai 1933 kommt es weder auf die persönliche Schutzwürdigkeit des Schuldners noch darauf an, ob ihm andere als die aus dem Grundstück vereinnahmten Mittel zu dessen Erhaltung zur Verfügung stehen.
(AG. Hamburg v. 13. Dez. 1939, 79 M 2024/39: HansRGZ. 1940 B Nr. 163.)

V. Zwangsvollstreckung im Erbhofrecht

Der Vollstreckungsschutz aus § 38 REG.

Erbhof nebst Zubehör (§§ 7, 8 REG.):

160. Kein Vollstreckungsschutz für auf dem Erbhof befindliches, jedoch nicht dem Bauern gehöriges Vieh.
(LG. Altona, 7 T 128/34: GVZ. 1941, 63.)

161. Für die Frage der Erbhofzugehörigkeit von Wirtschafts- und Hausgerät kommt es nicht darauf an, ob die Geräte für die Bewirtschaftung erforderlich oder unentbehrlich sind. Es genügt vielmehr, daß die Sachen auf dem Erbhof für die Bewirtschaftung vorhanden, d. h. für die Bewirtschaftung bestimmt und bereitgestellt oder in Verwendung genommen sind.

Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Erzeugungsschlacht bei der Beurteilung der Zubehöreigenschaft von arbeitsparenden Maschinen auf Erbhöfen.

Bejahung der Erbhofzugehörigkeit für eine Nähmaschine und ein Fahrrad.
(REHG. v. 30. Sept. 1941, 2 RB 200/41: Recht 1942 Nr. 1016 = RdRN. 1942 Nr. 22.)

162. Das REG. macht die Unpfändbarkeit von Hofzubehör nicht wie die Vorschrift des § 811 Ziff. 4 ZPO. davon abhängig, daß der Schuldner die Zubehörteile für

seinen Wirtschaftsbetrieb notwendig braucht. Es begnügt sich damit, daß die Zubehörstücke zur Bewirtschaftung vorhanden sind, der Bewirtschaftung irgendwie dienen.

Unzulässige Pfändung von Kühen bei einem Bauern auf dessen Erbhof.

(RG. v. 21. März 1940, V 4/40: GVZ. 1940, 108.)

163. Auch das zum Verkauf bestimmte Vieh kann Erbhofzubehör sein.

(KG. v. 16. März 1937, 8 W 2674/36: JW. 1937, 2097.)

Dagegen:

164. Zubehöreigenschaft hört auf, wenn der Bauer das Vieh zum Markt bringt und es dort zum Verkauf stellt.
(LG. Siegen v. 15. Jan. 1936, 4 T 5/36: JW. 1936, 1484.)

165. Unzulässigkeit der Pfändung eines zur Nachzucht bestimmten Hengstfohlens auf einem Erbhof.

(OLG. Königsberg v. 17. Febr. 1941, 1 W 4/41: RdRN. 1941, 618 = GVZ. 1941, 222.)

166. Kein Vollstreckungsschutz für auf dem Erbhof befindliches, jedoch nicht dem Bauern gehöriges Vieh.

(LG. Altona, 7 T 128/34: GVZ. 1941, 63.)

Zum Erbhof gehörende Rechte (§ 9 REG., § 4 EHRV.)

167. Zum Begriff des „dem Erbhof dienenden Rechts“ i. S. von § 4 EHRV.: Auch ein Anteilsrecht eines Bauern an einem Elektrizitätswerk (GmbH.) kann ein dem Erbhof dienendes Recht sein.

(LEHG. Celle v. 3. Dez. 1941, 5 We 113/41: RdRN. 1942 Nr. 126.)

168. Wird ein Erbhof veräußert, so erstreckt sich die Veräußerung, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird, auch auf die zum Hofe gehörenden Anteile an einer Zuckerfabrik, in der die auf dem Hof erzeugten Rüben verarbeitet werden.

(LEHG. Celle v. 2. April 1941: DR. 1942, 482.)

169. Eine Sparguthabenforderung kann ein dem Erbhof zugehöriges Recht im Sinne von § 4 EHRV. sein. Die Widmung und Bindung einer Forderung für die Zwecke des Erbhofs kann nicht nur durch eine an den Anerbener gerichtete Auflage im Genehmigungsverfahren, sondern auch durch (freiwillige) eindeutige Maßnahmen und Erklärungen des Bauern selbst erfolgen, vorausgesetzt, daß die Widmung auf vernünftigen bauerlichen Erwägungen beruht und im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erfolgt. Darauf, ob die Forderung aus einer Veräußerung von erbhofzugehörigen Gegenständen herrührt (z. B. aus einer Inventarveräußerung bei einer Verpachtung des Erbhofs) kommt es weniger an, wenngleich eine derartige Herkunft in der Regel Rückschlüsse für die entscheidende Frage der Widmung für Zwecke des Erbhofs zuläßt.
(REHG. v. 28. Sept. 1939, 2 RB 830/38: RdRN. 1940, 83.)

170. Ein Sparguthaben kann als ein dem Erbhof dienendes Recht erbhofzugehörig sein, sofern es der Bauer im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erkennbar für Zwecke des Erbhofs gewidmet hat.

Von einem rechtendenkenden Bauern muß im Falle der Veräußerung seines Inventars, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, angenommen werden, daß er den Inventarerlös zurückstellt, um damit zu gegebener Zeit neues Inventar beschaffen zu können. Aus diesem Grunde muß ein Sparguthaben eines Bauern, da es aus dem Verkauf von Inventar stammt, im Zweifel als erbhofzugehörig betrachtet werden. Auch wenn der Bauer den Erlös aus Inventarverkauf zunächst für andere Zwecke verwandt, dann jedoch neue Mittel auf einem Sparguthaben angesammelt hat, muß bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, daß das Guthaben zur Wiederanschaffung von Inventar dienen soll, und daher erbhofzugehörig ist.

Die gleichen Grundsätze müssen gelten, wenn ein Bauer aus persönlichen Gründen notwendige Ausbesserungen und Vervollständigungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden unterlassen und die dafür erforderlichen Mittel auf ein Sparkonto eingezahlt hat.

(LEHG. Celle v. 25. Sept. 1941, 4 We 230/41: DR. 1942, 482 = RdRN. 1941 Nr. 278.)

Pflichten des Gerichtsvollziehers

171. Ein Gerichtsvollzieher, der zur Bewirtschaftung eines Erbhofs dienende Kühe pfändet, verletzt in der Regel grob fahrlässig eine ihm auch dem Gläubiger gegenüber obliegende Amtspflicht.

(RG. v. 21. März 1940, V 4/40: RdRN. 1940, 262.)

Maßnahmen gegen einen Mißbrauch des Vollstreckungsschutzes (§ 39 EHRV.)

172. Versuch mißbräuchlicher Beanspruchung des Vollstreckungsschutzes des § 38 REG. durch Herbeiführung der Erbhofeigenschaft eines in Zwangsversteigerung befindlichen Grundbesitzes.

(RG. v. 13. Jan. 1941, V 79/40: RdRN. 1941, 220.)

173. Zum Begriff der mißbräuchlichen Beanspruchung des erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutzes: Wenn mehrere Schuldner ihren beschlagnahmten Besitz zusammenlegen, um einen Erbhof zu schaffen, so stellt dies in der Regel einen Versuch mißbräuchlicher Beanspruchung des Vollstreckungsschutzes i. S. von § 39 EHRV. dar.

(REHG. v. 30. Sept. 1941, 2 RB 198/41: RdRN. 1942 Nr. 101.)

Der Vollstreckungsschutz aus § 39 REG.

174. Die Monatsfrist, die zwischen der Zustellung des Vollstreckungstitels an den Kreisbauernführer und dem Beginn der Zwangsvollstreckung gegen einen Bauern liegen muß, ist eine Mindestfrist, nicht zugleich eine Höchstfrist. Der Gläubiger kann die Vollstreckung demnach auch später als einen Monat nach der Zustellung an den Kreisbauernführer vornehmen.

(OLG. Königsberg v. 12. März 1940, 7 W 16/40: RdRN. 1940, 678.)

Klagen und Vollstreckungen gegen den kommissarischen Verwalter

Zugleich ein Beitrag zur Abwicklung der Schulden polnischer Vermögen

Von Rechtsanwältin Brohl, Haupttreuhandstelle Ost, Berlin

In seinem Aufsatz „Das Zwangsvollstreckungsrecht in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der verschiedenen Beschlagnahmen“: DR. 1941, 2494 ff. kommt Wolany S. 2497 kurz auch auf die Frage zu sprechen, wie es mit der Klagemöglichkeit gegen kommissarische Verwalter polnischer Vermögen nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen v. 15. Aug. 1941 (RGBl. I, 516) — SchAbwVO. — stehe, und meint hierzu, der Weg der Klage stehe jetzt allen Gläubigern offen, deren Forderungen bestehengeblieben sind.

Die eminente Bedeutung, die diese von Wolany im Rahmen seines Aufsatzes nur gestreifte Frage für alle Beteiligten, vor allem die Gläubiger, die kommissarischen Verwalter, die Treuhandstellen und nicht zum wenigsten für die Gerichte hat, rechtfertigt eine nähere Untersuchung.

I.

Die Anordnung der kommissarischen Verwaltung gilt nach § 5 Abs. 2 der VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270) — PolVermVO. — als Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten nach § 4 Abs. 1 S. 1 die Verfügungsbefugnis über das beschlagnahmte Vermögen. Der kommissarische Verwalter¹⁾ ist nach § 7 Abs. 1 zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen er-

¹⁾ Zu der Frage, wer dazu gehört, § 1 Abs. 3 u. 4 der Vierten Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der SchAbwVO. v. 25. März 1942 (DRAnz. Nr. 72/42) — DAO. Wo, wie außerhalb der eingegliederten Ostgebiete, der kommissarische Verwalter nur für einzelne Vermögensgegenstände bestellt ist, tritt für die Schuldenabwicklung an seine Stelle die Haupttreuhandstelle Ost selbst, ausgenommen die Ansprüche IV 1, 2 und 3, für die er zuständig bleibt.

Der Vollstreckungsschutz für Forderungen des Bauern § 37 EHRV.

Grundsätzliche Pfändbarkeit:

175. Wenn der Bauer aus Anlaß der Verpachtung seines Hofes das Hofinventar veräußert und das Anerbengericht bei Genehmigung dieser Veräußerung die Auflage macht, daß der Erlös, um die Wiederbeschaffung des Inventars zu sichern, auf ein gesperrtes Sparkonto einzuzahlen ist, so hat das Sparguthaben Erbhofeigenschaft und kann nicht gepfändet werden.

(LEHG. Celle v. 2. Juli 1941: Recht 1942 Nr. 1018.)

176. Wenn der Erbhofeigentümer vor dem Inkrafttreten des REG. den Hof unter Veräußerung des Inventars verpachtet und den Inventarerlös auf ein Sparkonto angelegt hat, so sind an die angeblich vom Bauern vorgenommene Widmung dieses Guthabens für die Zwecke des Hofes strenge Anforderungen zu stellen. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so ist die Erbhofeigenschaft des Guthabens zu verneinen.

(EHG. Braunschweig v. 11. Juni 1941: Recht 1942 Nr. 1017.)

Siehe auch Nr. 169, 170.

Beschränkter Vollstreckungsschutz nach § 37 Abs. 2

177. Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderung eines Bauern für ein der Wehrmacht gestelltes Pferd.

(OLG. Königsberg v. 16. Jan. 1940, 7 W 8/40: RdRN. 1940, 201 = GVZ. 1940, 130.)

178. Forderungen eines Bauern aus dem Verkauf von Erbhofserzeugnissen, die nach § 37 EHRV. unpfändbar sind, werden auch bei Überweisung auf ein gepfändetes Kontokorrent der Pfändung nicht unterworfen.

(OLG. Naumburg v. 25. April 1941: RdRN. 1942 Nr. 28.)

mächtigt, die die Verwaltung des Vermögens im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft mit sich bringt. Klagen sind also gegen ihn zu richten, und zwar auch solche Klagen, mit denen ein Anspruch geltend gemacht wird, zu dessen Erfüllung der kommissarische Verwalter nach § 7 Abs. 2 und der Bekanntmachung der Haupttreuhandstelle Ost über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis kommissarischer Verwalter v. 14. Febr. 1941 (DRAnz. Nr. 41/41) der vorherigen Ermächtigung der Haupttreuhandstelle Ost bzw. der Treuhandstellen bedarf. Ob diese Ermächtigung vorliegt, hat das Gericht (wie bei §§ 1821, 1822 BGB.) bei der Prüfung der Begründetheit der Klage festzustellen; mit der Frage der Passivlegitimation hat dies aber nichts zu tun.

Das Ergebnis: Alle Klagen, mit denen ein Anspruch gegen das beschlagnahmte Vermögen geltend gemacht wird, sind gegen den kommissarischen Verwalter zu richten. Urteile, die nach der Beschlagnahme etwa noch gegen den bisher Berechtigten erwirkt werden, verpflichten den kommissarischen Verwalter nicht. Sie haben für das beschlagnahmte Vermögen ebensowenig Bedeutung, wie nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner erwirkte Urteile für die Konkursmasse. Soweit sie sich auf bestehenbleibende Forderungen (kurz gesagt die nichtpolnischen) erstrecken, die nach § 9 SchAbwVO. aus dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen sind, waren die ihnen zugrunde liegenden Forderungen, ebenso wie alle anderen, nach § 10 Abs. 1 SchAbwVO. i. Verb. m. I der Zweiten und der Dritten Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der SchAbwVO. v. 24. Okt. 1941 und 20. Jan. 1942 (DRAnz. Nr. 266/41 und 17/42)²⁾ bis zum 28. Febr. 1942

²⁾ Die Erste v. 22. Sept. 1941 (DRAnz. Nr. 226/41) hat die Befugnisse der Haupttreuhandstelle Ost auf Grund der SchAbwVO. weitgehend auf die Treuhandstellen übertragen.

erfüllen, wie sie durch den Wert des Gegenstandes, über den im Zweifel die Treuhandstelle nach Rückfrage bei der Preisbehörde entscheidet, gedeckt sind. Die nötigen Mittel schießt die Treuhandstelle erforderlichenfalls vor (§ 3 Abs. 4 DAO.). Der kommissarische Verwalter kann auch das Pfand dem Gläubiger zur öffentlichen Versteigerung überlassen (§ 3 Abs. 3 DAO.). Die Abweichungen zum Konkurs liegen auf der Hand: Im Konkurs sind solche Ansprüche nach § 4 Abs. 2 KO. unabhängig vom Konkursverfahren zu befriedigen. Bei der Schuldenabwicklung sollen dagegen die dem Absonderungsrecht unterliegenden Gegenstände grundsätzlich bei dem kommissarisch verwalteten Vermögen bleiben. Sie sollen nicht nur deswegen zur Versteigerung kommen, damit der Verkaufswert festgestellt und an den Absonderungsberechtigten ausgefolgt werden kann.

Für Klage und Vollstreckung ergibt sich hieraus folgendes: Nach Feststellung des Wertes kann der Gläubiger — je nachdem — volle oder teilweise (Ausfallforderungen fallen unter 4) Befriedigung verlangen und auf sie klagen. Für die Vollstreckung gilt wieder § 16 PolVermVO. (Da nach dieser Regelung Urteile auf abgesonderte Befriedigung in Zukunft nicht mehr ergehen können, braucht die Frage, ob auch die Vollstreckung solcher Urteile der Zustimmung nach § 16 PolVermVO. bedarf, nur noch für die bereits früher ergangenen Urteile erörtert zu werden. Die Zustimmung dürfte hier noch eher erforderlich sein als bei 1. Dieselben Gründe für die Notwendigkeit der Zustimmung bestehen auch hier. Das Bedenken, daß der Gegenstand nicht der Beschlagnahme unterliegt, fällt hier sogar weg, denn er ist und bleibt beschlagnahmt, wenn auch belastet mit dem Absonderungsrecht. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Wolany a. a. O., allerdings mit anderer Begründung, der ich nicht zu folgen vermag.)

3. Ansprüche aus Rechtsgeschäften und Handlungen des kommissarischen Verwalters sind nach § 17 SchAbwVO., § 4 Abs. 1 DAO. zu erfüllen. Die Parallele zu §§ 57, 59 Ziff. 1 KO. liegt auf der Hand. Die Parallele zu § 59 Ziff. 2 KO. ist in § 4 Abs. 2 DAO. gezogen. § 59 Ziff. 3 KO. dürfte auch ohne ausdrückliche Bestimmung gelten. Daß § 58 Ziff. 1 KO. entsprechend gilt, ergibt sich aus § 8 DAO. Für eine Bestimmung entsprechend § 60 KO. dürfte kein Bedürfnis bestanden haben.

Die Klagen sind selbstverständlich gegen den kommissarischen Verwalter zu richten. Die Vollstreckung aus dem Urteil bedarf gleichfalls der Zustimmung nach § 16 PolVermVO.

4. Wie steht es aber nun mit der großen Masse der nicht bevorzugten Ansprüche? Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich schon eine weitgehende Parallellität: Konkursverfahren — Schuldenabwicklung; Konkursverwalter — kommissarischer Verwalter. Wie das Konkursverfahren so dient das Schuldenabwicklungsverfahren der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Daß in § 19 Abs. 9 und 10 SchAbwVO. ausdrücklich Feststellungsklagen vorgesehen sind, spricht meines Erachtens nicht, wie Wolany S. 2497 beiläufig meint, für, sondern eher gegen die Zulässigkeit anderer Klagen. Die Parallele zum Konkursverfahren: Nach der KO. sind alle Forderungen anzumelden. Klagen der Konkursgläubiger sind nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr zulässig. Sie werden erst wieder zulässig, wenn die Forderung im Prüfungstermin bestritten wird. Auch dann gibt es, da die Quote noch nicht feststeht, nur eine Feststellungsklage zur Konkursabelle, nicht aber eine Leistungsklage. Nach der SchAbwVO. waren ebenfalls alle Forderungen anzumelden. Werden sie vom kommissarischen Verwalter bestritten, können die Gläubiger ebenfalls auf Feststellung klagen. Der Schluß, daß auch hier nicht auf Leistung geklagt werden kann, liegt nahe. Die kommissarische Verwaltung soll — wie die Konkursverwaltung —, nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger selbst, möglichst wenig gestört werden. Rücksichtslose und ungeduldige Gläubiger sollen sich nicht besser stehen als einsichtsvolle und geduldige. Das alles sprach auch hier für eine gleiche Regelung. Wie später noch näher darzulegen, ist sie jetzt in § 11 DAO. erfolgt.

Dieses Ergebnis erleidet allerdings eine Einschränkung:

Kommisariische Verwaltung und Schuldenabwicklung sind — gottlob — nicht immer gleichbedeutend mit Konkurs. Ein Großteil der kommissarisch verwalteten Betriebe ist oder ist nicht mehr überschuldet. Solange aber nicht der Gläubigeraufruf gemäß der Zweiten und Dritten Durchführungsanordnung zur SchAbwVO. durchgeführt, die Gläubigeranmeldungen nach den Schuldnern zusammengestellt und den kommissarischen Verwaltern zugeleitet und von diesen geprüft und zusammengestellt sind, mit anderen Worten, der Gläubigeraufruf ausgewertet ist; solange vor allem auch nicht der Aktivstatus aufgestellt ist, für den § 6 DAO. eingehende Bewertungsgrundsätze bringt, solange läßt sich bei einem Großteil der Betriebe noch nicht sagen, ob sie illiquid sind — was einen Abzahlungsplan nach § 14 SchAbwVO. erfordert — oder ob sie sogar überschuldet sind — was einen Verteilungsplan nach § 19 SchAbwVO. notwendig macht. Man darf sich durch das reibungslose Funktionieren und erfolgreiche Arbeiten der beschlagnahmten Betriebe nicht täuschen lassen. Oft funktionieren und arbeiten sie nur so gut, weil die allgemeine Zahlungssperre der Zweiten und Dritten Anordnung über die Befriedigung von Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe v. 19. Juni 1940 und 7. Juli 1941 für alte Kapitalforderungen auch nach dem Inkrafttreten der SchAbwVO. weiter bestand⁵⁾, die gerichtliche Praxis Klagen der alten Kapitalgläubiger nicht zuließ und als letztes Sicherheitsventil das Zustimmungserfordernis des § 16 PolVermVO. diente.

Zum Schutz der Gesamtheit der nicht bevorzugten Gläubiger müssen die kommissarisch verwalteten Betriebe sozusagen als präsumtive Konkursfälle gelten, bis der kommissarische Verwalter festgestellt hat, daß genügend Mittel vorhanden sind, auch die nicht bevorzugten Forderungen voll zu befriedigen. Die notwendigen Konsequenzen aus diesen Überlegungen ziehen die §§ 9 und 11 DAO.

- a) Ergibt der Abwicklungsstatus, daß alle Gläubiger sofort voll befriedigt werden können, so hat der kommissarische Verwalter den Abwicklungsstatus der Treuhandstelle vorzulegen mit dem Antrag, ihn zu ermächtigen, die bestehenbleibenden Forderungen zu erfüllen (§ 9 Abs. 1 DAO.). Sobald die Ermächtigung durch die Treuhandstelle erteilt ist, kann der Gläubiger Befriedigung verlangen (§ 11 S. 1 DAO.). Die notwendige Folgerung ist die, daß er von diesem Augenblick an den kommissarischen Verwalter auf Leistung verklagen kann. Für die Vollstreckung gilt wieder § 16 PolVermVO.
- b) Ergibt der Abwicklungsstatus, daß zwar alle Gläubiger voll befriedigt werden können, daß aber zur sofortigen Befriedigung nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, so hat der kommissarische Verwalter den Abwicklungsstatus der Treuhandstelle mit einem Abzahlungsplan vorzulegen (§ 9 Abs. 3 DAO.). Sobald der Abzahlungsplan durch die Treuhandstelle bestätigt ist, kann der Gläubiger Befriedigung gemäß dem Abzahlungsplan verlangen (§ 11 S. 1 DAO.). Er kann daher von diesem Augenblick an den kommissarischen Verwalter auf Leistung gemäß dem Abzahlungsplan verklagen. Für die Vollstreckung gilt wieder § 16 PolVermVO.
- c) Ergibt der Abwicklungsstatus, daß nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger (oben 1—3) die anderen Gläubiger nicht voll befriedigt werden können, so hat der kommissarische Verwalter den Abwicklungsstatus mit einem Verteilungsplan nach § 19 SchAbwVO. vorzulegen (§ 9 Abs. 2 S. 1 DAO.). Sobald der Verteilungsplan durch die Treuhandstelle rechtskräftig⁶⁾ bestätigt ist, kann der

⁵⁾ Beide sind erst durch § 1 Abs. 1 DAO. aufgehoben worden, womit diese von Wolany S. 2496 Fußnote 7 und von Gagern, „Ursachen und Auswirkungen der VO. über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen v. 15. Aug. 1941“ S. 2507 gestreifte Frage vom Gesetzgeber selbst authentisch entschieden ist.

⁶⁾ Dies wegen der Einspruchsmöglichkeit nach §§ 20 ff. SchAbwVO.

Gläubiger Befriedigung gemäß dem Verteilungsplan verlangen (§ 11 S. 1 DAO.) und somit auch den kommissarischen Verwalter auf Leistung gemäß dem Verteilungsplan verklagen. Für die Vollstreckung gilt wieder § 16 PolVermVO.

Die Treuhandstelle kann schon vor der Bestätigung des Verteilungsplans den kommissarischen Verwalter ermächtigen, Abschlagszahlungen vorzunehmen (§ 9 Abs. 2 S. 2 DAO.). Liegt diese Ermächtigung vor, so kann der Gläubiger die festgesetzten Abschlagszahlungen verlangen (§ 11 S. 1 DAO.) und somit auch den kommissarischen Verwalter auf sie verklagen. Für die Vollstreckung gilt wieder § 16 PolVermVO.

- d) Fehlen die flüssigen Mittel für die sofortige Erfüllung des Verteilungsplans, so ist er mit einem Abzahlungsplan zu verbinden. Es gilt das gleiche wie bei c mit der Maßgabe, daß die Verteilungsquote nur in den festgesetzten Abschlagszahlungen verlangt werden kann.

Wenn der Gläubiger auch erst von dem oben angegebenen Zeitpunkt an auf Leistung klagen kann, so hat er doch schon vorher ein berechtigtes Interesse zu erfahren, ob und inwieweit sein Anspruch überhaupt anerkannt wird. Es kann nur begrüßt werden, wenn diese Klärung bald erfolgt, schon weil hierdurch ein Unsicherheitsfaktor für den Abwicklungsstatus und (gegebenenfalls) für den Abzahlungs- und für den Verteilungsplan beseitigt wird. Der kommissarische Verwalter hat daher dem Gläubiger auf Verlangen zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als solche anerkennt (§ 11 S. 2 DAO.). Verweigert der kommissarische Verwalter die Anerkennung, so muß der Gläubiger, wenn er gleichwohl berücksichtigt werden will, den kommissarischen Verwalter binnen drei Monaten auf Feststellung verklagen (§ 11 S. 3 DAO.).

Damit ist das richtige Verhältnis hergestellt: Die Feststellungsklage ist von Anfang an zulässig, wenn der kommissarische Verwalter bestreitet, und zwar nicht nur, wenn wegen unzureichender Verteilungsmasse ein Verteilungsplan aufgestellt werden muß — wie es nach § 19 Abs. 9 und 10 SchAbwVO. zunächst scheint —, sondern auch dann, wenn die Forderung bestritten wird und noch nicht feststeht, wieviel der Gläubiger beanspruchen kann. Die Feststellungsklage schafft eine Art Grundurteil. Die Leistungsklage ist zulässig, sobald feststeht, in welchem Umfang der Gläubiger Erfüllung verlangen kann. Da der kommissarische Verwalter aber von diesem Zeitpunkt an erfüllen kann und soll und notfalls von der Treuhandstelle gemäß § 6 Abs. 3 PolVermVO., § 12 der 1. DurchfVO. v. 15. Mai 1942 (RGBl. I, 331) dazu angehalten wird, können Leistungsklagen eigentlich nur noch bei bestrittenen Forderungen vorkommen, denn allzu eifertigen Klägern unbestrittener Forderungen droht § 93 ZPO. Das Ganze sicher ein höchst erfreuliches Ergebnis! Sobald Leistungsklage erhoben werden kann, scheidet die Feststellungsklage nach allgemeinen Grundsätzen wegen Fehlens eines Rechtsschutzinteresses aus (§ 256 ZPO.). Selbstverständlich kann gegebenenfalls während des Rechtsstreites von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergegangen werden.

Vollstreckungen bedürfen stets der Genehmigung der Treuhandstelle. Ob hier Lockerungen erfolgen, ist eine Frage der Zukunft.

V.

Mit diesen Ergebnissen ist einerseits die ungestörte Schuldenabwicklung sichergestellt, andererseits den Gläubigern ein wirksames Mittel in die Hand gegeben, das durchzusetzen, was sie im Augenblick mit Recht beanspruchen können. Wenn die Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der SchAbwVO. dazu übergegangen wäre, nunmehr allgemeine Leistungsklagen zuzulassen, so wäre die Folge die gewesen, daß die Treuhandstellen von den kommissarischen Verwaltern nach Durchführung der Prozesse angegangen worden wären, die Zustimmung zur Zwangsvollstreckung zu versagen. Die Treuhandstellen wären genötigt gewesen, im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger diesem Wunsch zu entsprechen, solange die Möglichkeit bestand, daß durch die Vollstreckung

andere Gläubiger benachteiligt wurden. Die Gläubiger der bestehenbleibenden Forderungen können überzeugt sein, daß, ebenso wie im Konkursverfahren, das, was an beschlagnahmten Vermögen vorhanden war, ihnen zugute kommt. Das ist Zweck und Inhalt der SchAbwVO. Sie müssen sich daher aber auch zur Erreichung dieses Zweckes dieselben Beschränkungen in der Rechtsverfolgung auferlegen lassen wie die Konkursgläubiger. Erreicht wird damit, daß Gerichte und kommissarische Verwalter von unnötigen und verfrühten Klagen freigehalten werden. Auch das dient letzten Endes dem ungestörten Aufbau des wiedergewonnenen Ostens!

II.

Von Amtsgerichtsrat Wolany, Posen

Die Rechtsverfolgung gegen den kom. Verw. muß schon deshalb verschiedene besondere Fragen aufwerfen, weil das Rechtsinstitut der kom. Verwaltung als solches auf verschiedenen Grundlagen beruht. Ihrem Ursprung nach ist die kom. Verw. offensichtlich eine Erscheinung des sog. öffentlichen Rechts (vgl. insbesondere §§ 5, 6 Abs. 1 u. 3 PolVermVO.), ihrer Ausübung nach stellt sie unmittelbar eine privatrechtliche Tätigkeit dar, da der kom. Verw. im Rechtsverkehr keinerlei hoheitliche Stellung hat (vgl. §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1), mittelbar kommen aber auch insoweit hoheitliche Momente in Betracht. Die Ergreifung des der Beschlagnahme unterliegenden Vermögens erschöpft sich nicht in der Ausschaltung der „bisher Berechtigten“ (§ 4), vielmehr erfährt das beschlagnahmte Vermögen insgesamt eine Unterstellung unter die Interessen des Reichs (vgl. §§ 2 Abs. 2a, 9 Abs. 1). Die kom. Verw. füllt nur einen Übergangszustand aus, bis das Vermögen endgültig in die Former überführt wird, die das öffentliche Wohl erfordert. Deshalb muß die privatrechtliche Verfügungsbefugnis des kom. Verw. über dieses Vermögen verschiedene Einschränkungen erfahren, wie sie sich aus § 7 Abs. 2 und insbesondere auch aus § 16 PolVermVO. ergeben. Bei den gegen die beschlagnahmten Vermögensmassen vor der Beschlagnahme entstandenen Forderungen kommt ein weiteres hoheitliches Element hinzu. Der kom. Verw. ist nicht Rechtsnachfolger des „bisher Berechtigten“. Nicht aus dem Privatrecht ergibt sich deshalb die Verpflichtung zur Erfüllung der alten Forderungen, sondern aus einer hoheitlichen Entscheidung des Deutschen Reichs.

Es ist klar, daß sich aus diesen verschiedenen Grundlagen auch hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung verschiedene Folgerungen ergeben müssen. Da im Gesetz nicht alle Fragen geklärt sind, wird man vielfach auf die ange deuteten Grundlagen zurückgreifen müssen, um richtige Ergebnisse zu erzielen.

Versucht man die Klärung der Rechtslage nicht von den einzelnen Ansprüchen auf Grund der dafür bestehenden Einzelbestimmungen aus (auf diesem Wege lassen sich verschiedene für die Praxis bedeutsamen Fragen, die immer wieder neu und unvorhergesehen auftreten, nicht gut erfassen), sondern fragt man sich, welche Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Zivilrechts auch gegenüber dem kom. Verw. gegeben sind und unter welchen Bedingungen, so wird man folgende Grundsätze festhalten müssen.

I. Klagen gegen den kom. Verwalter

1. Zunächst fragt es sich, in welchem Umfang der Rechtsweg als solcher gegeben ist. Insoweit bringt die SchAbwVO. eine grundsätzliche Klärung. Sie läßt den Weg der Klage nicht nur in dem Umfang offen, in dem er schon gemäß § 13 GVG. (also insbesondere bei allen Ansprüchen aus Handlungen des kom. Verw. selbst) gegeben wäre, sondern auch hinsichtlich der alten Forderungen der deutschen Gläubiger. Die SchAbwVO. wählt nicht den in den „Entschädigungsverordnungen“ üblichen Weg, sondern gibt den Gläubigern, deren Vermögen der Beschlagnahme nicht unterliegt, einen privatrechtlichen Anspruch gegen die kom. verwaltete Vermögensmasse (nicht das Reich!) und läßt durch die Bestimmung des § 19 Abs. 10 ausdrücklich erkennen, daß alle Ansprüche,

gleichgültig, welchen Ursprungs sie sind, einheitlich zu behandeln sind, also grundsätzlich im Wege der Klage verfolgt werden können.

Diese Feststellung ist wichtig. Es kann viele Ansprüche geben, für die keine näheren Regelungen in der SchAbwVO. und den entsprechenden Anordnungen der HTO. enthalten sind. Wie ist es z. B., wenn eine gewöhnliche, also in das Verteilungsverfahren fallende Forderung versehenlich in den Verteilungsplan nicht aufgenommen worden ist? Erlöschen kann sie nach § 10 Abs. 2 SchAbwVO. nur, wenn sie nicht rechtzeitig angemeldet und dem kom. Verw. oder der Treuhandstelle nicht bekannt ist. Für einen solchen Fall kommt, wie offensichtlich ist, weder eine Feststellungsklage auf Grund des § 19 SchAbwVO., § 11 S. 2 u. 3 DAO. noch eine Leistungsklage auf Grund des § 9 SchAbwVO., § 11 S. 1 DAO. in Betracht, man muß also auf die grundsätzliche Gestaltung der Rechtslage zurückgreifen. Dem Gläubiger steht nicht nur irgendein Schadensersatzanspruch, sondern seine ursprüngliche Forderung zu, die dadurch, daß sie in den Verteilungsplan nicht aufgenommen worden ist, nicht erloschen ist. Es steht ihm auch der Rechtsweg offen, da er grundsätzlich, nicht nur kraft der für bestimmte Fälle getroffenen Einzelbestimmungen gegeben ist.

Der Rechtsweg ist nur dann ausgeschlossen, wenn sich dies aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. So könnte z. B. ein Gläubiger nicht im Wege der Klage geltend machen, daß der Verteilungsplan unrichtig aufgestellt worden sei und daß er deshalb beeinträchtigt sei. Diese Einwendungen können nur im Wege des in §§ 20 ff. SchAbwVO. geregelten Einspruchsverfahrens vorgebracht werden.

2. Der Rechtsweg schließt Leistungs- und Feststellungsklagen ein. Eine der praktisch wichtigsten Fragen ist die, unter welchen Voraussetzungen die Leistungsklage gegen den kom. Verw. gegeben ist. Ich habe bei der Berührung der Frage in DR. 1941, 2497 die Leistungsklage dann für gegeben erachtet, wenn der Anspruch nicht zu dem in der SchAbwVO. vorgesehenen „Verteilungsverfahren“ gehört oder wenn dieses nicht schwebt, d. h. durch Aufstellung des Abwicklungsstatus bzw. des Abzahlungs- oder Verteilungsplanes und die vorgesehene Bestätigung bereits zum Abschluß gekommen ist. Der Erlaß näherer Bestimmungen in der 4. DAO. der HTO. zwingt zu einer Überprüfung des Grundsatzes.

Nach § 3 Abs. 1 DAO. sind Absonderungsansprüche insoweit zu erfüllen, als sie durch den Wert des haftenden Gegenstandes (über den im Zweifel die Treuhandstelle entscheidet) gedeckt sind. Wird damit eine besondere Voraussetzung für die Leistungsklage aufgestellt, d. h. darf ein Leistungsurteil nur dann ergehen, wenn auf Grund eines Wertfeststellungsbescheides der Treuhandstelle positiv feststeht, daß sich der Anspruch im Rahmen dieses Wertes hält? Das ist nicht der Fall. Die Leistungsklage ist ohne weitere Voraussetzungen gegeben, nur auf Einrede des beklagten kom. Verw. muß das Gericht den festgestellten Wert des haftenden Gegenstandes berücksichtigen und darf den kom. Verw. — nach einem allgemeinen Grundsatz der ZPO. — zur Leistung nur insoweit verurteilen, als der Anspruch ohne weiteres zu verwirklichen ist, d. h. nur in Höhe des Wertes des dem Kläger (also unter Berücksichtigung etwaiger vorgehender Rechte!) haftenden Gegenstandes. Nur insoweit ist in Wahrheit auch ein „Absonderungsanspruch“ gegeben, im übrigen handelt es sich um eine Ausfallforderung, die besonderen Regeln unterliegt. Der oben aufgestellte Grundsatz wird also nicht berührt. Dasselbe gilt von dem zweiten Zweifelsfall. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 DAO. kann die Treuhandstelle den kom. Verw. ermächtigen, auch schon vor der Bestätigung des Verteilungsplanes Abschlagszahlungen zu leisten, also schon vor Beendigung des „Verteilungsverfahrens“. Kann nach dem Erlaß einer solchen Ermächtigung der Gläubiger ohne weiteres auf Leistung klagen? § 11 S. 1 DAO. sagt zwar: „Der Gläubiger kann Befriedigung erst verlangen, wenn die zuständige Treuhandstelle die Ermächtigung gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 erteilt hat oder der Verteilungsplan ... rechtskräftig bestätigt ist...“ Man könnte deshalb geneigt sein, die aufgeworfene Frage auf Grund dieser Bestimmung zu bejahen. Indessen wäre dies nicht

richtig. § 11 sagt nicht, daß der Gläubiger bei den angegebenen Voraussetzungen die Befriedigung schlechthin verlangen könnte, sondern nur, daß er „erst“ unter dieser Voraussetzung Befriedigung verlangen kann, er hindert also nicht, daß im Falle der Ermächtigung nach § 9 Abs. 2 die Leistungsklage aus besonderen Gründen ausgeschlossen sein kann. Vor der Rechtskraft der Bestätigung des Verteilungsplanes kann in der Tat von einer Verpflichtung des kom. Verw. zur Zahlung nicht die Rede sein. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sogar noch der Einspruch gegen den bereits von der Treuhandstelle bestätigten Verteilungsplan nach § 21 Abs. 2 SchAbwVO. u. a. darauf gestützt werden kann, daß eine nicht bestehende Forderung in dem Plan berücksichtigt sei. Wenn ein solcher Einspruch gegen die Forderung des Gläubigers geltend gemacht wird, der auf Grund der Ermächtigung eine Teilleistung verlangt, so ist klar, daß dem kom. Verw. die Möglichkeit offen bleiben muß, bis zur Klarstellung der Rechtslage, d. h. bis zur Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, die Leistung zu verweigern. Die nach § 9 Abs. 2 in das Ermessen der Treuhandstelle („kann“) gestellte Ermächtigung zu Abschlagszahlungen greift nicht in die Rechtsstellung der Gläubiger ein (so wird man der Treuhandstelle wohl nicht versagen können, die Ermächtigung zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die angenommenen Voraussetzungen nicht zutreffen, nachdem sie den Verteilungsplan noch nicht einmal bestätigt zu haben braucht), sondern gibt nur dem kom. Verw. eine Berechtigung zur Zahlung, die der Gläubiger aber vor der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses nicht erzwingen kann.

3. Solange das in § 19 SchAbwVO. vorgesehene Verfahren nicht abgeschlossen ist, kommen nur Feststellungsklagen in Betracht. § 19 Abs. 10 SchAbwVO., § 11 S. 2 u. 3 DAO. sehen eine solche (binnen 3 Monaten zu erhebende) Feststellungsklage ausdrücklich vor, wenn der kom. Verw. dem Gläubiger mitgeteilt hat, daß er seine Forderung bestreite.

Es fragt sich, ob eine Feststellungsklage nur auf Grund dieser Bestimmungen gegeben ist. Die Praxis hat z. B. folgenden Fall gezeigt. Ein Gläubiger konnte vom kom. Verw. keine Erklärung darüber erhalten, ob seine Forderung bestritten werde oder nicht. Das braucht keineswegs an bösem Willen oder an Unfähigkeit zu liegen. Vielmehr ist es dem kom. Verw. oft gerade bei sorgfältiger Prüfung nicht möglich, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er eine zweifelhafte Forderung anerkennen oder bestreiten will. In dem fraglichen Falle mußte aber der Gläubiger bald Klarheit haben, weil von dem Bestehen seiner Forderung die Erlangung eines für ihn wichtigen Kredits abhing. Es dürfte kaum ernstlichen Zweifeln unterliegen, daß der Gläubiger in derartigen Fällen die Möglichkeit hat, die Feststellungsklage auch schon vor dem ausdrücklichen Bestreiten des kom. Verw. zu erheben.

Da der Rechtsweg grundsätzlich offen steht, kann man zu einem Ausschluß der Klage nur dann kommen, wenn sich dies aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Solche Bestimmungen sind in den Schuldenabwicklungsvorschriften nicht gegeben. Insbesondere enthalten auch die schon angeführten § 19 SchAbwVO., § 11 DAO. keinen Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, sondern im Gegenteil nur seine Anerkennung. Wenn man das Verteilungsverfahren der Schuldenabwicklung mit dem Konkursverfahren vergleicht, um auf diese Weise etwaige Lücken in der Gesetzeslage auszufüllen, so darf man wesentliche Verschiedenheiten der beiden Verfahren nicht außer acht lassen. Das Konkursverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, das Verteilungsverfahren nach der SchAbwVO. liegt im wesentlichen in der Hand des Verpflichteten selbst! Im Konkursverfahren ist der Konkursverwalter gezwungen, Forderungen in einer bestimmten Frist zu bestreiten, er muß sie in dem vom Gericht anberaumten Prüfungstermin bestreiten, sonst gelten sie als festgestellt (§ 144 KO.). Für den kom. Verw. besteht ein solcher Zwang zu einer Erklärung binnen einer angemessenen Frist nicht. Man wird deshalb annehmen müssen, daß es nicht einem bloßen Versehen zuzuschreiben ist, wenn in den Schuldenabwicklungsbestimmungen eine dem

§ 12 KO. („Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen“) entsprechende Vorschrift nicht erlassen worden ist. Vielmehr erscheint diese Verschiedenheit der Rechtslage schon aus den eben angedeuteten Erwägungen sachlich gerechtfertigt. Wenn dem aber so ist, dann ist klar, daß in der Schuldenabwicklung die Feststellungsklage nicht auf den ausdrücklich vorgesehenen Fall des Bestreitens des kom. Verw. beschränkt werden kann. Die Einschränkung des Klagewegs ergibt sich auch im Konkursverfahren nicht aus § 146 KO., dem § 19 SchAbwVO., § 11 DAO. entsprechen, sondern allein aus § 12, der in den Schuldenabwicklungsbestimmungen kein Gegenstück hat.

Man darf nicht einwenden, daß diese Entscheidung zu praktisch unerfreulichen Ergebnissen führe. Man kann davon ausgehen, daß die deutschen Gläubiger, wie auch die bisherige Entwicklung gezeigt hat, grundsätzlich vernünftig eingestellt sind und nicht ohne weiteres eine Klage anstrengen. Schon die Kostenpflicht bei Anerkennung des Anspruchs durch den kom. Verw. (§ 93 ZPO.) wird jeden Gläubiger zur Vorsicht mahnen. Entscheidend ist aber, daß eine ungerechtfertigte Störung der Schuldenabwicklung durch ungeduldige Gläubiger durch die rechtliche Gestaltung der Feststellungsklage selbst ausgeschlossen ist. Denn jede Feststellungsklage setzt voraus, wenn sie zu einer Sachentscheidung führen soll, daß „der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis ... alsbald festgestellt werde“. Regelmäßig wird diese Voraussetzung nicht gegeben sein, wenn der kom. Verw. die Forderung noch nicht bestritten hat. Jedoch wird man bei der dargelegten Rechtslage nicht ausnahmslos das „Bestreiten“ fordern können, um das „Rechtsschutzinteresse“, wie es § 256 ZPO. voraussetzt, zu bejahen. Nur auf dieser Grundlage kann man zu Ergebnissen kommen, die dem Leben gerecht werden. Wenn der Gläubiger aus zwingenden Gründen bald Klarheit haben muß und der kom. Verw. diesem Bedürfnis nicht nachkommt, muß dem Gläubiger der Rechtsweg offen stehen, so z. B. auch, wenn er Rückgriffsrechte wahren muß (nach § 28 DAO. wird die Verjährung nur gegenüber der kom. verwalteten Vermögensmasse gehemmt!) und vorher sein Rechtsverhältnis zur kom. verwalteten Vermögensmasse geklärt sein muß. Ebenso wird man, wenn z. B. zwei Personen eine Forderung in Anspruch nehmen, nicht verlangen können, daß der kom. Verw. sich ausdrücklich gegen einen der Prätendenten entschieden haben müßte, bevor dieser gegen den anderen Klage erheben kann. Es genügt zur Begründung des Rechtsschutzinteresses, wenn der kom. Verw. zu erkennen gegeben hat, daß er selbst eine Prüfung der Berechtigung nicht vornehmen will.

Man darf sich bei der Behandlung der Fragen der Schuldenabwicklung nicht von Konkursgrundsätzen leiten lassen, sondern muß aus der eigenen Gestaltung der kom. Verw. die Lösung suchen. So kann unzweifelhaft z. B. auch — im Gegensatz zum Konkurs (vgl. Jaeger, Anm. 7f zu § 12) — der Gläubiger jederzeit gegen den ursprünglichen Schuldner klagen. Wenn auf seiten des Gläubigers schützenswerte Interessen vorliegen, muß die Feststellungsklage zugelassen werden. Daß dadurch die von der Treuhandstelle bei der Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Vermögens zu wahren öffentlichen Interessen nicht berührt werden, liegt auf der Hand. Auch die Arbeit des kom. Verw. wird nicht in unzulässiger Weise erschwert. Kann er bald zur Klarheit im Sinne einer Anerkennung der Forderung gelangen, so wird er durch die erhobene Feststellungsklage nicht weiter in Anspruch genommen. Kann er aber die Forderung nicht anerkennen, so wird nur ein früher oder später doch unvermeidlicher Rechtsstreit durchgeführt.

Der hier vertretene Standpunkt entspricht, soweit ersichtlich, auch der Stellungnahme der Praxis. In einem Beschluß v. 13. Jan. 1942 (2 W 118/41) hält das OLG. Posen bei einer offenbar in das Verteilungsverfahren fallenden Forderung sogar die Umschreibung des gegen den polnischen Schuldner (im Altreich) ergangenen Urteils auf den kom. Verw. (in sinngemäßer Anwendung des § 727 ZPO.) für zulässig, um dadurch eine neue

Klage zu vermeiden. In diesem besonders gelagerten Falle kann es also sogar zu einem Leistungstitel kommen! Eine Störung der Schuldenabwicklung ist auch dadurch nicht zu befürchten. Nach der Übung der Gerichte wird regelmäßig in die Entscheidung der Hinweis aufgenommen, daß die Zwangsvollstreckung nur nach Maßgabe der bestehenden Sonderbestimmungen zulässig ist.

II. Zwangsvollstreckung gegen den kom. Verwalter

1. Gegenüber der Regelung in § 16 PolVermVO. bringen die Bestimmungen der SchAbwVO. und der DAO. keine weitere Änderung der Rechtslage. Trotz der jetzt nicht nur im allgemeinen, sondern vielfach auch besonders getroffenen Bestimmungen, daß die einzelnen Ansprüche zu „befriedigen“ sind, ist zur Zwangsvollstreckung in das der Beschlagnahme unterliegende Vermögen nach wie vor die Zustimmung der Treuhandstelle erforderlich. Das Zustimmungserfordernis soll im wesentlichen, wie schon eingangs erwähnt, den richtigen Vermögenseinsatz sicherstellen, hat also jetzt die gleiche Bedeutung wie früher.

Eine Zweifelsfrage ist dadurch entstanden, daß die 4. AO. der HTO. zur SchAbwVO. die früheren Anordnungen über die Befriedigung von Forderungen gegen kom. verwaltete Betriebe aufgehoben hat. In der 2. AO. v. 19. Juni 1940 war in § 2 Abs. 3 eine allgemeine Ermächtigung zur Zwangsvollstreckung in beschlagnahmte und kom. verwaltete Vermögen für die daselbst in Abs. 1 und 2 aufgeführten sog. Neu-Forderungen erteilt, die nach den entsprechenden Verwaltungsbestimmungen zur PolVermVO. allgemein als die nach § 16 notwendige Zustimmung gelten sollte. Diese Rechtslage ist durch die Aufhebung der erwähnten früheren Anordnungen nicht berührt worden. Denn die maßgebende Grundlage der allgemeinen Zustimmung ist in den Verwaltungsbestimmungen zur PolVermVO. zu suchen, die durch die 4. DAO. nicht betroffen werden.

2. Durch die besonderen Vorschriften über die Behandlung der „Absonderungsansprüche“ in § 3 der 4. DAO. hat § 16 Abs. 2 SchAbwVO. („sind nach den allgemeinen Vorschriften zu befriedigen“) eine nähere Erklärung gefunden. Mit der Bestimmung „nach den allgemeinen Vorschriften“ waren nicht die Verfahrensvorschriften gemeint, die Bestimmung bedeutet also nicht soviel wie „durch freie Verwertung“ nach den allgemeinen Vorschriften, sondern will nur die materiellen Grundsätze der Befriedigung festhalten. § 16 PolVermVO. wird also grundsätzlich nicht berührt. Nur hinsichtlich der beweglichen Sachen und der Rechte, der Gegenstände, an denen dem absonderungsberechtigten Gläubiger ein „Pfandrecht“ zusteht, hat § 16 durch § 3 Abs. 3 DAO. eine Einschränkung erhalten. Da der kom. Verw. selbst dem Gläubiger den Pfandgegenstand zur öffentlichen Versteigerung überlassen kann, ist eine Zustimmung der Treuhandstelle insoweit nicht erforderlich, selbst wenn einmal der Gläubiger mit Duldung des kom. Verw. eine wirkliche Zwangsvollstreckung in den betreffenden Gegenstand betreiben sollte.

3. Auch hinsichtlich der zwangsweisen Durchsetzung von Absonderungsansprüchen ist die Rechtslage dieselbe geblieben wie bisher. Wenn die herauszugebende Sache nicht der Beschlagnahme unterliegt, ist nach der feststehenden Praxis der Gerichte eine Zustimmung der Treuhandstelle zur Zwangsvollstreckung gemäß § 16 PolVermVO. nicht erforderlich. Daran ist auch jetzt festzuhalten.

Wenn nach § 1 PolVermVO. die Zustimmung nur dann erforderlich ist, wenn in einem „der Beschlagnahme unterliegenden“ Gegenstand vollstreckt werden soll, so kann man offensichtlich nicht fordern, daß auch der deutsche (bzw. ausländische) Gläubiger, dessen Vermögen unzweifelhaft der Beschlagnahme nicht unterliegt und dessen Sache sich unrechtmäßig im Bereich eines kom. verwalteten Vermögens befindet, die Zustimmung der Treuhandstelle beibringen müßte, wenn ihm die Sache trotz Urteils vom kom. Verw. nicht herausgegeben und deshalb eine Zwangsvollstreckung notwendig wird. Nach der Praxis der Treuhandstellen werden, soweit ersicht-

lich, nicht bestimmte Gegenstände als solche, sondern immer nur „als dem X. gehörend“ beschlagnahmt. Deshalb trifft es regelmäßig nicht zu, daß auch die dem deutschen Gläubiger gehörende Sache, die sich im Bereich einer beschlagnahmten Vermögensmasse befindet, aber nicht zu ihr gehört, „beschlagnahmt“ wäre, wie Brohl (IV 1) meint. Sollte das ausnahmsweise einmal der Fall sein, dann kann es sich rechtlich aber auch hier niemals um eine „Zustimmung“ zur Zwangsvollstreckung handeln, sondern bestenfalls um eine Aufhebung der Beschlagnahme, die aber nicht im Ermessen der Treuhandstelle liegt, sondern zu ihren Pflichten zählt, auf deren Erfüllung der Gläubiger einen Anspruch hat. § 16 PolVermVO. spricht wohl nicht ohne Grund nicht von einem „beschlagnahmten“, sondern von einem „der Beschlagnahme unterliegenden“ Gegenstand! Wenn man dies beachtet, wird es wohl kaum eine Möglichkeit geben, das Erfordernis der Zustimmung gesetzlich zu begründen.

Auch sachliche Erwägungen lassen keine andere Entscheidung zu. Brohls Befürchtung, den Vollstreckungsorganen würde eine schwierige Prüfung der Rechtslage aufgebürdet, trifft nicht zu. Wenn das Urteil auf „Herausgabe“, nicht auf „Leistung“ einer Sache lautet, so brauchen die Vollstreckungsorgane keine weitere Prüfung vorzunehmen. Ob es sich um einen dinglichen oder obligatorischen Herausgabeanspruch handelt, ist ohne Belang. Entscheidend ist allein die Frage, ob die herauszugebende Sache der Beschlagnahme unterliegt oder nicht. Der Fall, daß die einem deutschen Gläubiger herauszugebende Sache einmal der Beschlagnahme unterliegen könnte (weil im Eigentum eines Polen stehend), wird praktisch kaum vorkommen. Sollte das aber dennoch

einmal zutreffen, so würde das Gericht im Urteil aussprechen, daß zur Zwangsvollstreckung die Zustimmung nach § 16 PolVermVO. notwendig ist. Solche klarstellenden Feststellungen sind in den Entscheidungen der Gerichte — aus dem Bestreben, das spätere Zwangsvollstreckungsverfahren möglichst zu vereinfachen — schon jetzt ziemlich gebräuchlich und lassen sich noch weiter ausbauen.

Schließlich trifft es auch nicht zu, daß ein Bedürfnis daran bestehe, „eine jede Vollstreckung durch die Kontrolle der Treuhandstelle gehen zu lassen“ (Brohl IV 1). Man muß sich hier die eingangs berührte grundsätzliche Gestaltung der kom. Verwaltung vergegenwärtigen. Die Treuhandstelle hat nur insoweit Interesse an einer Zwangsvollstreckung, als diese solche Gegenstände ergreift, die die Treuhandstelle zur richtigen Nutzung und Verwertung nach den Erfordernissen des öffentlichen Wohls zu bringen hat. Wo es sich um deutsches Vermögen handelt, ist eine solche Einflußnahme der Treuhandstelle nicht gegeben, ihre „stets“ (Brohl) zu gebende Zustimmung zur Zwangsvollstreckung deshalb eine leere Geste, die man als Rechtserfordernis kaum aufstellen kann. Es ist bisher auch von den Treuhandstellen gegen die Gerichtsübung nicht geltend gemacht worden, daß eine Zustimmung zur Zwangsvollstreckung bei Aussonderungsansprüchen deutscher Gläubiger irgendwie sachlich erforderlich wäre. Wahrscheinlich würde sich eine solche Gestaltung der Rechtslage wirtschaftlich zum Nachteil der kom. verwalteten Betriebe auswirken, da unter dieser Voraussetzung Lieferungen auf Kredit mit der Sicherung des Verkäufers durch „Eigentumsvorbehalt“ leicht eine Einschränkung erfahren könnten.

Das Veräußerungsverbot in den mit der Haupttreuhandstelle Ost geschlossenen Grundstückskaufverträgen

Von Rechtsanwalt Dr. Hellmut Frank, z. Zt. Posen

Fast ausnahmslos muß sich der Erwerber eines von der Haupttreuhandstelle oder den wesensverwandten Institutionen¹⁾ gekauften Grundstücks oder Betriebes verpflichten, den Kaufgegenstand innerhalb 5 Jahre nicht ohne Zustimmung der im Vertrag genannten Stelle zu veräußern. Der Veräußerung eines Grundstücks wird gleichgestellt der Abschluß von „Rechtsgeschäften, die der Veräußerung gleichzuachten sind“. Der Käufer eines Betriebes wiederum geht zusätzlich die Verpflichtung ein, nicht ohne Zustimmung einen Teilhaber aufzunehmen. Die vereinbarte Rechtsfolge einer Außerrücktritt für den Verkäufer. Das Recht auf Rückgewähr des Grundstücks wird in der Regel durch eine Vormerkung gesichert.

Die Veräußerungs- und Beteiligungsverbote unterstützen die Absicht des Reiches, die Sehaftmachung des Käufers im Osten dauerhaft zu gestalten. Sie wollen unterbinden, daß ostbegünstigte Erwerberkategorien (z. B. Umsiedler, Versorgungsbetriebe) ihren Hintermännern dazu verhelfen, Kapitalfülle in Sachwerte umzuwandeln.

Die Vertragsbestimmung mit dem Inhalt, Grundstücke und Betriebe nicht ohne Zustimmung zu veräußern, ist aus sich heraus verständlich und bedarf keiner Erörterung.

Hingegen bedarf es einer Klarstellung dessen, was unter Rechtsgeschäften, die einer Veräußerung gleichzuachten sind, zu verstehen ist. Ich möchte diesen Tatbestand kurz Ersatz- oder Umgehungstatbestand nennen²⁾.

Der Versuch einer Klarstellung dessen, was unter einem Tatbestand zu verstehen ist, der im Erfolg der Veräußerung eines Grundstücks gleichkommt, dient der Festigung der Rechtssicherheit. Der Käufer muß wissen, wieweit seine Bindungen gehen. Das Gefühl allzu großer

Beschränkung darf ihm nicht die Handlungsfreiheit nehmen und seine geschäftlichen Dispositionen lähmen.

Vielleicht erspart die Aufklärung der Käuferkreise durch Notar und Verkaufsbeauftragte den Behörden auch die Bearbeitung von Eingaben allzu ängstlicher Gemüter. Die wahrscheinlich in die Hunderttausende gehende Zahl der insgesamt abzuschließenden Verträge ist ein Anhaltspunkt für die praktische Bedeutung der sogenannten Sehaftmachungsklausel.

Dieser Aufsatz nimmt nicht zu der Frage Stellung, ob die in den Verträgen gewählte Fassung des Ersatztatbestandes die bestmögliche und die Erwartungen der mit der Besiedlung befaßten Stellen voll zu erfüllen geeignet ist. Er geht von der gegebenen Tatsache aus, daß die Vertragsparteien einer bestimmten Gruppe von Typenverträgen dem Tatbestand der Veräußerung (grundbuchliche Eigentumsübertragung) gleichgestellt haben den „Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Veräußerung gleichzuachten sind“. Die Abhandlung will kurz erläutern, was darunter zu verstehen ist. Ihrem Inhalt nach könnte sie ebensogut als Beitrag zur Lehre von den Funktionen des Eigentums zählen wie als aktuelle Frage des Ostrechts.

Es ist nicht möglich, durch eine Formel oder eine Definition zu umreißen, wann eine Rechtsfolge vorliegt, die „einer Veräußerung gleichzuachten ist“. Denn die Fülle der Lebenserscheinungen läßt sich nicht immer in kurze abstrakte Tatbestände pressen.

Die Formel könnte immer nur lauten: Der Veräußerung gleichzuachten ist ein Vorgang, durch welchen der Veräußerer es einem Dritten ermöglicht, „wie ein Eigentümer“ über das Grundstück zu verfügen³⁾. Diese Kennzeichnung als Anhaltspunkt für die Verschiebung der Wirtschafts- und Rechtsposition zwischen dem Formaleigentümer und dem von ihm mit Rechten ausgestatteten

¹⁾ Zum Beispiel der Grundstücksgesellschaft mbH. und der Deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft mbH.

²⁾ In Anlehnung z. B. an die in der Steuerrechtsliteratur gebräuchlichen Terminologien.

³⁾ Auch die Umgrenzung durch Worte „gleichzuachten ist die Übertragung der wirtschaftlichen Macht über das Grundstück“ ist nicht genau. Was darunter zu verstehen ist, mußte erst definiert werden.

Nachmann besagt nichts. Denn wenn der Eigentümer, wie wir an Hand von Beispielen noch sehen werden, sämtliche Machtbefugnisse über das Grundstück auf einen anderen übertragen kann und dennoch zivilrechtlich als Eigentümer anzusprechen ist, versagt die Charakterisierung der Rechtsposition durch die Formel „wie ein Eigentümer beherrscht“. Die Schwierigkeiten, durch einen prägnanten Satz eine befriedigende Antwort auf die Frage zu erhalten, was vorliegt, wenn eine formalrechtliche Veräußerung (Auflassung und Eintragung) nicht vorliegt, die wesentlichen Befugnisse einer Eigentumsübertragung dennoch auf einen anderen übergegangen sind, liegen in verschiedenem begründet. Vor allem sind sie darin zu finden, daß das Zivilrecht die Normen und Rechtsinstitute (z. B. Eigentum) in der Regel unter anderen als wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Es kommt dort mehr auf die Willensbeziehungen und Willensinhalte zwischen den Personen an, als auf den eigentlichen wirtschaftlichen Inhalt des Rechts. Entsprechend hat sich die Privatrechtswissenschaft von jeher mehr mit der Frage befaßt, ob ein Vorgang Rechte begründe, ob diese persönlicher oder dinglicher Natur seien, ob die Willensbeziehungen die Einordnung in schuld- oder sachenrechtliche Bestimmungen rechtfertigen, als mit dem Inhalt des Rechts.

Für unsere Betrachtung kommt es aber darauf an, festzustellen, welche Funktionen der von der Treuhandstelle Erwerbende auf seinen Nachmann übertragen haben muß, damit man sagen kann, er habe einen Tatbestand erfüllt, der einer Veräußerung gleichzuachten ist. Da dies sich nicht abstrakt, wie wir sahen, durch eine Formel sagen läßt, müssen wir die einzelnen Befugnisse, die das Eigentum enthält und die einzelnen Bindungen, die der Eigentümer eingehen kann, erörtern. Alsdann wird sich umschreiben lassen, wann der sog. Ersatztatbestand als gegeben anzusehen ist.

Genügt bereits die Übertragung der Nutzung auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages oder auf Grund einer Nießbrauchbestellung zur Erfüllung des Ersatztatbestandes?

Daraus, daß in gewissen Verträgen⁴⁾ das Verbot der Verpachtung oder Vermietung des Grundstücks neben der Veräußerung und ihrem Ersatztatbestand ausdrücklich hervorgehoben wird, ist zu folgern, daß grundsätzlich ein Miet- oder Pachtvertrag nicht unter die Rechtsgeschäfte fällt, die einer Veräußerung gleichzuachten sind. Um den Effekt einer Veräußerung zu erreichen, muß mehr geschehen, als die vertragliche Überlassung von Raum und Nutzungen. Mitunter gebietet die Eigenschaft des Objekts sogar die wirtschaftliche Ausnutzung durch Miet- oder Pachtvertrag (z. B. beim Zinshaus oder beim Bauland, falls noch keine Baumöglichkeit besteht usw.). Die Erlangung des Miet- oder Pachtbesitzes und der Nutzungen reicht aber auch nicht aus, um dem Dritten eine eigentumsähnliche Position zu verschaffen. Denn darin erschöpft sich nicht der Inhalt des Eigentumsrechts. Dies setzt inhaltlich voraus, daß der Berechtigte unter Ausschluß jeden Drittwillens über das Grundstück auch rechtlich verfügen kann. Eine solche Verfügungsmöglichkeit ist nicht vorhanden, wenn der Eigentümer über den Kopf des Pächters hinweg das Grundstück beliebig belasten und seinen Wert ausschöpfen kann.

Man könnte entgegenhalten, daß der ungetreue Erwerber den Zwecken seines Hintermannes schon damit voll dienen könnte, daß er mit diesem einen langjährigen Miet- oder Pachtvertrag über das ganze Grundstück schließt. Damit sei wirtschaftlich für den Nachmann das gleiche erreicht wie mit dem Eigentumserwerb. Dem ist nicht so. Denn aus der Weitervermietung, etwa von Wohnräumen, ist angesichts der geltenden Mietsätze und der Existenz des Preiskommissars kaum Kapital zu schlagen. Die Eigenbenutzung der Räume für gewerbliche Zwecke stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Denn beim Verkauf von Geschäftsgrundstücken wird darauf geachtet, daß in erster Linie der Inhaber des im Gebäude befindlichen Betriebes das Grundstück kaufen kann. Mit diesem wird aber ein Verbot der Verpachtung vereinbart (siehe Fußnote 4). Sodann ist nach

§ 1 der VO. zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete v. 11. Okt. 1941 (RGBl. I, 638) die Eröffnung eines Betriebes oder auch schon die Beteiligung an einem vorhandenen von der Zustimmung der in der Anordnung zur Durchführung der Verordnung genannten Stellen erforderlich. Um diese Zustimmung zu erhalten, müßte der Interessent ungefähr die gleichen Voraussetzungen erfüllen („Ostfestigkeit“) wie der Käufer eines Grundstücks. Er wird dann den geraden Weg anstatt der Einschaltung eines Zwischenmannes vorziehen.

Der durch die Veräußerungsklausel gebundene Erwerber müßte also außer der Übertragung des Miet- oder Pachtbesitzes noch andere Bindungen eingehen oder mehr Befugnisse aus der Gesamtheit der dem Eigentum immanenten Befugnisse herauslösen und auf den anderen übertragen, ehe man ihm vorhalten darf, er habe Rechtsgeschäfte abgeschlossen, die der Veräußerung gleichzuachten sind. Welche sind das?

Die Übertragung der Verwaltung der Liegenschaft kann Ausfluß des Miet- oder Pachtvertrages sein. Auch sie führt, verbunden mit der Erlangung des Besitzes, noch nicht zu der Annahme, daß ein veräußerungsähnlicher Tatbestand vorliegt.

Worauf es dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ankommt, ist in erster Linie die Selbsthaftmachung deutscher Menschen, in zweiter Linie eine starke Verflechtung wirtschaftlicher Interessen des Altreichs mit denen der neugewonnenen Gebiete. Wenn die Zeitlage auch erfordern sollte, daß der eine oder andere der Angesiedelten infolge des gelenkten Kräfteinsatzes aus den eingegliederten Gebieten vorübergehend herausgehen und seine Liegenschaft durch Vermietung oder Verpachtung ausnutzen muß, so bedeutet schon die Bindung durch ein Grundstück oder einen Betrieb eine gewisse Gewähr der Rückkehr und der Beibehaltung des Lebenszentrums in den Ostgebieten. Erst mit der Aufgabe des Objekts durch Veräußerung oder inhaltlich gleiche Maßnahmen tritt der vom Reichskommissar zu verhindernde Erfolg des Verlustes planvoll eingesetzter Volks- oder Wirtschaftskraft ein.

Wenn wir uns bemühen, herauszuarbeiten, welche Rechtsgeschäfte der Veräußerung gleichzuachten sind, liegt es nahe, sich umzusehen, ob nicht auf anderen Rechtsgebieten gleiche Aufgaben gestellt wurden. Naturgemäß muß dies dort der Fall sein, wo ebenfalls Rechtsfolgen an das „Eigentum in der Bewegung“, wie man die Veräußerung auch bezeichnen kann, geknüpft sind. Das ist z. B. im Steuerrecht der Fall. Der Steuergesetzgeber mußte mehrfach dort, wo die Entstehung der Steuer nicht von der bürgerlich-rechtlichen Gestaltung der Eigentumsverhältnisse abhängen sollte, sondern von der davon abweichenden tatsächlichen wirtschaftlichen Lage, sich angesichts des formal abgestimmten Eigentumsbegriffes einen Ausweg schaffen. Er schuf gesetzliche Regulative. In der Form von Auslegungsvorschriften und sog. Ersatz-, Hilfs- oder Umgehungstatbeständen versucht das Steuerrecht der Schwierigkeiten Herr zu werden, die ihm bei der Übernahme des nur für Zwecke des Zivilrechts wohl ausgestalteten Rechtsbegriffs Eigentum und Eigentumsübertragung drohten. So schuf z. B. das frühere Grunderwerbssteuergesetz⁵⁾ zur Erfassung der Fälle, in denen regelmäßig der Übergang der wirtschaftlichen Macht die Stelle des Eigentumsübergangsvertrag, im § 6 folgenden Ersatztatbestand:

„Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.“

Die Steuerrechtsprechung zu dieser Bestimmung⁶⁾ hat in vielen Urteilen und mühsamer Kleinarbeit eine Liste der Befugnisse aufstellen müssen, die allein oder beim Zusammentreffen mehrerer Befugnisse eine eigentumsähnliche Stellung des ein Grundstück Erwerbenden zu begründen geeignet sind. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde bei den nachstehend gebildeten Fällen mit ausgewertet.

⁵⁾ Vom 12. Sept. 1919.

⁶⁾ Vgl. die Entscheidung des RFH. zu § 6, abgedruckt in Mrozek, Steuerkartei.

⁴⁾ Zum Beispiel bei gewerblich zu nutzenden Grundstücken.

Ich sehe den Umgehungstatbestand bei Abschluß folgender Rechtsgeschäfte als erfüllt an:

1. Wenn der durch die Selbsthaftungsklausel gebundene Eigentümer einem anderen ein unwiderrufliches Kaufangebot macht und gleichzeitig Besitz, Nutzungen und Lasten auf den also Begünstigten übergehen läßt, so ist damit wirtschaftlich der gleiche Erfolg erzielt, wie bei einer Veräußerung. Der Berechtigte ist nicht nur tatsächlich wie ein Eigentümer gestellt, seine Rechtsposition ist auch gesichert. Der Osterwerber hat auch zu erkennen gegeben, daß ihm an dem Grundstück nichts mehr gelegen ist, und er die Beziehungen zu ihm schon jetzt löst.

Das Kaufangebot ohne Übertragung von Besitz und Nutzungen genügt nicht, ebensowenig ein Kaufvertrag. Beides kann wohl Vorbereitung für die Aufgabe der Liegenschaft sein. Solange aber nicht gleichzeitig innerhalb der Sperrfrist das wirtschaftliche Substrat des Eigentums (seine ökonomischen Funktionen) übertragen werden, liegt ein veräußerungsähnlicher Tatbestand nicht vor.

2. Ein Vertrag, der einem anderen weitgehende Vollmacht zur Verfügung (auch Veräußerung) über ein Grundstück, dem also Bevollmächtigten Besitz, Nutzungen und Lasten des Grundstücks zuweist und ihn ermächtigt, den über einen bestimmten Betrag herausgehenden Kaufpreis für sich zu behalten, schafft eine der Veräußerung gleichzusetzende Rechtsposition. Es ist dabei — das gilt auch für das 1. Beispiel — nicht erforderlich, daß der Dritte den Besitz unmittelbar ausübt, also etwa nach dem Osten übersiedelt.

3. Der Ersatztatbestand ist m. E. erfüllt, wenn der Ostsiedler das Grundstück einem seiner Gläubiger in der Weise überläßt, daß dieser gewissermaßen die Stellung eines gerichtlichen Zwangsverwalters einnimmt. Denn es ist möglich, daß durch die Übertragung einzelner Befugnisse, wie Besitz, Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis sowie das Recht, das Grundstück zu veräußern und zu belasten, ein Zustand geschaffen wird, wie er sonst durch Einleitung der Zwangsvollstreckung herbeigeführt wird. Zwar ist hier von den Parteien nur an den Sicherungszweck gedacht. Die Stellung des Berechtigten enthält aber alle wesentlichen Funktionen des

Eigentums, während der Formaleigentümer nur einen inhaltsleeren Rahmen zurückbehält.

4. Der Veräußerung gleichzuachten wäre es auch, wenn der Käufer einer Vereinbarung zufolge Schulden bei einem Dritten macht, um diesen in die Lage zu versetzen, das Grundstück in der Zwangsversteigerung zu erwerben.

5. Auch die Bestellung eines Erbbaurechts kann den Umgehungstatbestand erfüllen; denn die Ausnutzung des Grundstücks durch Errichtung eines Baues durch den Berechtigten kann dem dem Verkauf zugrunde liegenden Siedlungszweck durchkreuzen.

6. Der Umgehungstatbestand liegt auch vor, wenn eine im Osten eingesetzte, mit Grundstücken ausgestattete Aktiengesellschaft die Direktoren einer anderen Aktiengesellschaft zu ihrem Vorstand bestellt, um dieser die Verfügungsmöglichkeit über das Grundstück zu gewähren. Denn die begünstigte Aktiengesellschaft hat auch die rechtsgesicherte Befugnis erhalten, über das Grundstück durch Belastung und Veräußerung zu verfügen. Das gleiche muß entsprechend gelten bei Herbeiführung der Identität von Geschäftsführern zweier GmbH. usw.

Die angeführten Fälle erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie lassen sich vermehren. In allen Fällen ist die äußerlich durch Grundbuchänderung in Erscheinung tretende Veräußerung unterblieben. Das wirtschaftlich vom Käufer erstrebte Ziel ist aber erreicht.

Den angeführten Beispielen ist gemeinsam, daß sie den dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Osten genehmen Deutschen von seinen Interessen an dem Kaufgegenstand naturgemäß lösen müssen.

Man könnte das Gemeinsame der Umgehungstatbestände dahin zusammenfassen:

„Einer Veräußerung ist gleichzuachten ein Rechtsvorgang, durch den jemand, ohne Eigentümer zu werden, die rechtlich gesicherte Verfügungsmacht über ein Grundstück erlangt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ihm der Besitz, das Nutzungsrecht für eigene Rechnung und die Veräußerungs- und Belastungsbefugnis übertragen werden.“

Die Aufgaben der Mitarbeiter des Rechtsanwalts im Kriege

Von Alfred Schumann,

Reichsfachschaftswalter der Fachschaft „Anwaltskanzleien“ im Fachamt Freie Berufe

Die Schriftleitung des DR. hat die Möglichkeit geboten, hier einiges aus der Betreuungsarbeit für die Rechtswahrerbetriebe zu bringen. Die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die sich bisher schon ausgezeichnet bewährt hat, wird durch dieses Entgegenkommen noch mehr gefestigt, zumal die hier zu erörternden Fragen ja nicht nur ausschließlich vom Standpunkt des Gefolgschaftsmitgliedes behandelt und besprochen werden, sondern vom Gesamtblickfeld der Kanzlei des Rechtswahrers. So gesehen, sprechen wir hier nicht nur die Gefolgschaften, sondern auch die Rechtsanwälte und Notare an und wollen beiderseitiges Verständnis wecken bzw. vermitteln.

I.

Verhalten der Mitarbeiter der Rechtsanwälte

Der gegenwärtige totale Krieg stellt die Rechtsanwälte und damit auch deren Mitarbeiter vor Aufgaben, deren Lösung aus kriegswirtschaftlichen Gründen unumgänglich notwendig ist. Wenn auch die Zahl der Prozesse erheblich abgenommen hat, so hat dagegen die Zahl der zu bearbeitenden Angelegenheiten ebenso zugenommen. Es ist heute mehr denn je Aufgabe des Rechtsanwalts, statt einer prozeßführenden eine prozeßverhütende Tätigkeit auszuüben. Er muß die Parteien davon abbringen können, in der Kriegszeit, in der alle Kräfte für kriegswichtige Aufgaben benötigt werden, unnötige Prozesse zu führen. Das Auf-

gabengebiet des Anwalts ist dadurch keineswegs geringer geworden. Der verantwortungsbewußte Mitarbeiter des Rechtsanwalts (hierunter fällt nicht nur der Bürovorsteher, sondern jeder Mitarbeiter schlechthin, also auch die Anwaltsgehilfen, Stenotypistin und schließlich der Lehrling) hat nun die Pflicht, den Anwalt bei dieser seiner täglichen Berufsrbeit mehr denn je zu unterstützen. Er hat im Verkehr mit den rechtsuchenden Volksgenossen die gleiche Linie einzuhalten wie der Anwalt. Er muß auch daran denken, hierbei den richtigen Ton zu finden, und den Parteien klarzumachen, daß es in diesem Kriege nur eine Aufgabe geben kann, Einsatz aller Kräfte für den Endsieg.

II.

Haltet Berufstreue

Es mag Mitarbeiter des Rechtsanwalts geben, die vielleicht glauben, dort besser eingesetzt zu sein, wo sie unmittelbar kriegsentscheidende Aufgaben zu lösen haben. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Auch im Kriege gibt es keinen totalen Stillstand der Rechtspflege. Ein 80-Millionen-Volk kann nicht ohne Rechtspflege sein. Die notwendige Folgerung hieraus ist, daß die rechtsuchenden Volksgenossen auch nicht ohne rechtskundige Berater, also nicht ohne Rechtsanwälte, sein können. Diese aber wiederum sind auf tatkräftige, fachkundige und verantwortungsbewußte Mitarbeiter angewiesen, wenn sie ihre Aufgaben als anerkannte Rechts-

wahrer erfüllen sollen. Die Arbeit der Rechtsanwälte und damit ihrer Mitarbeiter ist daher auch kriegsnotwendig. Es gibt auch im Kriege Rechtsfälle, die unbedingt bearbeitet werden müssen. Der rechtsuchende Volksgenosse, der ohne Rechtsrat bleibt oder ohne Prozeßvertretung, kann unter dem Druck dieser für ihn so wichtigen Angelegenheit in seelische Konflikte kommen. Er wird dadurch in seiner eigentlichen, vielleicht sogar kriegsentscheidenden Arbeit, und wenn auch nur vorübergehend, gehemmt. Was das im einzelnen bedeutet, braucht hier nicht näher erläutert zu werden. Es ist deshalb erforderlich, daß jeder Mitarbeiter des Rechtsanwalts auch während des Krieges seinen Platz voll und ganz ausfüllt und so mithilft, den Endsieg zu erringen. Gerade in dieser Zeit muß daher jedes Gefolgschaftsmitglied Berufstreue wahren. Wir wissen, daß die Arbeit oft nicht ganz leicht ist. Viele Anwälte sind bei der Wehrmacht. Der Kanzleibetrieb wird meist von Vertretern aufrechterhalten oder vom einberufenen Anwalt, wenn er am Zulassungsort eingesetzt ist, in seinen wenigen dienstfreien Stunden selbst. Diese Umstände bedingen aber für die Mitarbeiter der Rechtsanwalte eine erheblich größere Verantwortung und größeren Pflichteifer und ein noch sorgfältigeres Arbeiten als vorher. Auch jetzt müssen unbedingt Fehler vermieden werden.

III.

Die Berufsausbildung

Es ist das Interessante in unserem Beruf, daß man nie auslernt. Wer mit Lust und Liebe diesen Beruf ausübt, findet immer ein reges Betätigungsfeld. Aufgabe der Fachgruppe war es von jeher, für die Weiterbildung der Berufskameraden Sorge zu tragen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist naturgemäß in der Kriegszeit erschwert. Lehrgänge und sonstige Berufserziehungsmaßnahmen können aus den bekannten Gründen nicht in dem früheren Umfange abgehalten werden. Unser fachliches Schulungsblatt „Die Kanzlei des Rechtswahrs“ hat, ebenso wie andere, sein Erscheinen eingestellt. Papier und Druck sind dadurch für andere wichtige Kriegsaufgaben frei geworden.

Dagegen konnten die gern gesehenen Arbeitsunterlagen durch einige Neudrucke ergänzt bzw. vermehrt werden. So sind im Kriege erschienen:

Nr. 431. Die Verjährung	1,— <i>R.M.</i>
Nr. 151. Der Wert des Streitgegenstandes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	1,20 <i>R.M.</i>
Nr. 1112. Arrest und einstweilige Verfügung	1,— <i>R.M.</i>
Nr. 423. Das Kostenrecht	1,— <i>R.M.</i>
Nr. 117. Rechtsmittel, Ladung und Fristen	1,— <i>R.M.</i>

Weitere sind in Bearbeitung; es besteht begründete Aussicht, daß sie den Anwaltgehilfen demnächst zur Verfügung gestellt werden können.

An Arbeitsunterlagen stehen weiter zur Verfügung:

Nr. 363. Das Kostenrecht in Armensachen	—,20 <i>R.M.</i>
Nr. 440. Das Verfahrens- und Kostenrecht in Erbhofsachen	1,75 <i>R.M.</i>
Nr. 494. Fehlerquellen in der Anwaltskanzlei	—,40 <i>R.M.</i>
Nr. 640. Das Zwangsvollstreckungsrecht Heft I bis III	2,— <i>R.M.</i>

sämtlich zu beziehen durch die Lehrmittelzentrale der Deutschen Arbeitsfront, VerlagsGmbH. Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87—91.

Die kriegsbedingten Schwierigkeiten dürfen uns aber nicht abhalten, alles zur weiteren Berufsausbildung und Förderung zu tun. Kein Mitarbeiter des Anwalts darf auch in der jetzigen Zeit vergessen, weiter an sich zu arbeiten, um so immer wieder seine Leistungen steigern zu können. Eine Möglichkeit hierzu bieten neben den vorerwähnten Arbeitsunterlagen die vorhandenen Fachzeitschriften wie:

„Deutsches Recht“, „Deutsche Justiz“, „Deutsche Notarzeitschrift“ usw.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Berufsausbildung der Lehrlinge, insbesondere der männlichen, unbedingt nach dem vorgeschriebenen Berufserziehungsgang erfolgt. Die Lehrlinge sind mit allen in der Kanzlei vorkommenden Arbeiten vertraut zu

machen, nicht nur mit einfachen Registraturarbeiten, Bedienung des Fernsprechers oder mit Erledigung von Botengängen zu betrauen. Erfahrungen aus der diesjährigen Gehilfenprüfung geben Anlaß zu dieser erneuten Mahnung. Wenn auch, im allgemeinen betrachtet, das Gesamtergebnis der diesjährigen Gehilfenprüfung kein schlechtes ist — hat doch wieder eine größere Anzahl der Lehrlinge mit dem Prädikat „Sehr gut“ und „Gut“ die Prüfung bestanden —, so muß doch eine Steigerung erreicht werden.

Der vorgeschriebene Berufserziehungsgang V Nr. 529 für die Ausbildung der Anwaltslehrlinge und V Nr. 522 für die Ausbildung der Notarlehrlinge müssen im Besitz jedes Lehrherrn und Lehrlings sein; zu beziehen durch die Lehrmittelzentrale der DAF., Anschrift wie vorstehend, zum Preise von je —,60 *R.M.*

Diese Pläne enthalten die Richtlinien für die Ausbildung der Lehrlinge; strikte Innehaltung muß verlangt werden, wenn die Ausbildung zum Erfolg führen soll.

IV.

Maßnahmen für die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Berufskameraden

Ebenso wie andere Fachgruppen beschäftigt sich auch unsere Fachschaft mit der Frage, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den später aus der Wehrmacht zurückkehrenden Berufskameraden die Einarbeitung in ihren Beruf zu erleichtern. Ich kenne als Frontkämpfer im früheren und jetzigen Kriege selbst die Nöte unserer Kameraden. Ich weiß, daß es für diese, nachdem sie lange Zeit ihren Beruf nicht ausüben konnten, nicht ganz einfach ist, sich wieder zurechtzufinden. Die Zahl der Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen ist recht zahlreich. Viele beachtliche Neuerungen hat das Kriegsrecht mit sich gebracht. Es wird uns deshalb eine Ehrenpflicht sein, diese Berufskameraden nach ihrer Entlassung mit all diesen Veränderungen und Neuerungen vertraut zu machen. Die Vorbereitungen sind bereits getroffen.

V.

Bürovorsteherprüfung

Auf verschiedene Fragen, wann die Bürovorsteherprüfung eingeführt wird, ist folgendes zu sagen:

Bei Ausbruch des Krieges standen die Verhandlungen über Einführung der Bürovorsteherprüfung mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Reichs-Notarkammer vor dem Abschluß. Während des Krieges ist aber nicht damit zu rechnen, daß Prüfungen abgelegt werden können. Mit der Einführung der Bürovorsteherprüfung ist nach Beendigung des Krieges zu rechnen. Die Rechtswahrer müssen erkennen, daß es notwendig ist, ihren Mitarbeitern in der Spitzenstellung des Bürovorstehers durch Ablegung einer Prüfung eine feste Grundlage zu geben.

VI.

Zusätzliche Altersversorgung der Gefolgschaftsmitglieder

Im Abschnitt II ist einiges zur Berufstreue der Gefolgschaftsmitglieder gesagt worden. Treue wird mit Treue vergolten. In diesem Sinne wird der Rechtswahrer u. a. im Rahmen des ihm wirtschaftlich Möglichen Maßnahmen treffen müssen, seine Mitarbeiter im Alter und für den Fall der Berufsunfähigkeit bzw. bei vorzeitigem Ableben seine Familie sicherzustellen.

Ich möchte mir daher folgende Anregung erlauben: In Großbetrieben der Wirtschaft wird immer mehr eine zusätzliche Altersversorgung der Gefolgschaftsmitglieder eingeführt. Es wird diesen Gefolgschaftsmitgliedern eine Versorgung für ihr Alter dergestalt zugebilligt, daß ihnen nach Eintritt in ein bestimmtes Alter (für männliche Gefolgschaftsmitglieder 65, weibliche Gefolgschaftsmitglieder 60 Jahre) ein Kapitalbetrag als Altersversorgung ausgezahlt wird. Ein solches zusätzliches Versorgungswerk könnte ohne großen Kostenaufwand auch für die Gefolgschaft der Rechtsanwälte eingeführt werden, ohne großen Kostenaufwand deshalb, weil der Anwalt zur Deckung des Kapitalbetrages zugunsten des Gefolgschaftsmitgliedes eine Lebensversicherung abschließen

kann. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt an das Gefolgschaftsmitglied nur für den Fall, daß die Versorgungszusage in Kraft tritt, d. h. die näher festgelegten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die aufzuwendenden Versicherungsprämien sind für den Rechtsanwalt erschwänglich, weil solche Beträge als Ausgabe des Betriebsführers für die Zukunftssicherung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht der Lohnsteuer unterliegen und auch als Werbungskosten abzugsfähig sind (siehe hierzu den Runderlaß des RFM. v. 22. Dez. 1941 [RGBl. 969]).

Die Versorgungszusage des Rechtsanwalts an seine Gefolgschaftsmitglieder bedarf der Genehmigung durch den Treuhänder der Arbeit, der solche Genehmigungen nach bestimmten bereits vorliegenden Richtlinien erteilt. Es wäre zu begrüßen, wenn recht viele Anwälte von dieser Anregung Gebrauch machen. Anregungen für die

Fassung solcher Versorgungszusagen werden gern zur Verfügung gestellt.

VII.

Schlußbetrachtungen

Zusammengenommen ergeben die vorstehenden Ausführungen, daß unsere Fachgruppe, wenn auch mit kriegsbedingten Einschränkungen, eine umfassende Betreuungsarbeit, besonders auf dem wichtigsten Gebiet, der Ausbildung unseres Berufsnachwuchses, durchführt. Anregungen werden gern angenommen und, wenn brauchbar, weiter verfolgt.

Kameraden! beherzigt Mahnungen, denkt an die an der Front auch für euch kämpfenden Kameraden, hellet als Angehörige der Heimatfront mit, jeder an seinem Platze, den Krieg siegreich zu beenden.

Recht und Wirtschaft in Europa

Generalgouvernement

Zur gerichtlichen Vertretung des Generalgouvernements sind für ihren Geschäftsbereich die Leiter der Hauptabteilungen und die Leiter der Dienststellen des Staatssekretariats der Regierung des Generalgouvernements ermächtigt. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen werden. Für den Geschäftsbereich des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen wird die Vertretungsbefugnis durch den Befehlshaber der Ordnungspolizei und den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. je für ihren Geschäftsbereich ausgeübt. Der Erlaß über die Vertretung des Generalgouvernements v. 9. Juli 1942 (VOBl. S. 406) trifft weiter Bestimmungen über die Drittschuldnervertretung bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von bevorstehender Pfändung.

Ehen, die männliche deutsche Volkszugehörige vor dem 1. Mai 1940 im Generalgouvernement geschlossen haben, sind nicht deshalb als Nichtehe anzusehen, weil sie entgegen der Vorschrift der §§ 23 und 24 der VO. v. 19. Febr. 1940 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement (VBIGG. I S. 57) nicht vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen worden sind. Das gilt nicht in Fällen, in denen durch gerichtliches Urteil bereits das Vorliegen einer Nichtehe rechtskräftig festgestellt ist.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kind, das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und seiner Mutter, die Feststellung und das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft sowie die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber einem unehelichen Kind richten sich nach dem im Altreich geltenden Recht, auch wenn nur ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist. Gerichtliche Maßnahmen auf Grund eines solchen Rechtsverhältnisses unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit (VOBl. 1942, 361).

Die Entscheidungen des Patentamts in Warschau können, wenn ein öffentliches Interesse besteht, auf Anordnung des Dirigenten des Patentamts binnen eines Jahres nach Rechtskraft nachgeprüft werden. Die Nachprüfung erfolgt durch einen beim deutschen Obergericht in Warschau errichteten mit 3 Richtern besetzten Patentgerichtshof (VOBl. S. 297).

Norwegen

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit norwegischen Kennzeichen ist nur mit einer gültigen Fahrzulassung und nur für die darin festgesetzte Zeit und den näher bezeichneten Umkreis erlaubt. Jeder Fahrer ist zur Führung eines besonderen Fahrtenbuches verpflichtet. Jedes überflüssige Fahren und Benutzen der Kraftfahrzeuge an Feiertagen ist mit gewissen Ausnahmen (Arzt, Hebamme usw.) grundsätzlich verboten (VO. v. 15. Mai 1942).

Das Gesetz über Jagd v. 4. Juni 1942 nebst DurchfVO. v. 4. Juni 1942 enthält eine zusammenfassende Regelung des Jagdrechts in weitgehender Anlehnung an das deutsche Jagdrecht und die Organisation der Jagdbehörden.

Der Beschluß des Ministerpräsidenten über Vermögen- und Einkommensteuer an die Staatskasse für das Haushaltsjahr 1942/1943 v. 14. Juli 1942 gibt eine Aufstellung verschiedener Steuergruppen. Steuerpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die gemeindesteuerpflichtig ist. Die Fykses-, Kreis- und Stadtgemeinden sind jedoch von der Staatssteuer freigestellt. Die Veranlagung erfolgt in demselben Bezirk, wo der Betroffene zur Gemeindesteuer veranlagt wird. Bei Aufenthalt im Auslande erfolgt Veranlagung in Oslo. Bei der Vermögensteuer wird der steuerfreie Grundbetrag auf 5000 Kronen festgesetzt; bei der Einkommensteuer auf 2000 Kronen. Zu dem nach den besonderen Bestimmungen errechneten Steuerbetrag wird ein besonderer Zuschlag erhoben, der bis zu 30% des Einkommensteuerbetrages beträgt. Auf Antrag kann die veranlagte staatliche Einkommensteuer herabgesetzt werden, wenn der gesamte Steuerbetrag an Staat und Gemeinde auf Einkommen und Vermögen 90% des Einkommens übersteigt.

Frankreich

Änderungen im Verfahrensrecht

Das französische Verfahrensrecht hat durch drei Gesetze vom 23. Mai 1942 einige wichtige Abänderungen des Verfahrensrechts vorgenommen. Sie bezwecken eine raschere Durchführung des Rechtsstreits und sollen Prozeßverzögerungen der schlechtgläubigen Partei begegnen.

1. Vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen

Bisher war die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Urteile von Zivil-, Handels-, Arbeits- und Amtsgerichten verschieden geregelt. Die Novelle bringt eine einheitliche Neuregelung und bewirkt eine Erweiterung der richterlichen Befugnisse.

Die Fälle, in denen Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, sind erweitert. Insbesondere kann ein Urteil gegen oder auch ohne Sicherheitsleistung immer für vollstreckbar erklärt werden, wenn Gefahr im Verzug ist. Das Vollstreckungsverfahren gegen Sicherheitsleistung ist durchgreifend vereinfacht dadurch, daß die Höhe der zu leistenden Sicherheit sofort im Urteil festzusetzen ist, während bisher ein zeitraubendes gesondertes Verfahren erforderlich war, das praktisch in der Mehrzahl der Fälle den Wert der vorläufigen Vollstreckbarkeit illusorisch machte.

2. Persönliches Erscheinen der Parteien

Das seit jeher im französischen Verfahrensrecht vorgesehene Gehör der Parteien konnte bisher vor den Zivilgerichten nur auf Antrag angeordnet werden. Die Novelle v. 23. Mai 1942 ermöglicht die Anordnung des persönlichen Erscheinens von Amts wegen. Auch hier ist eine einheitliche Regelung für alle Gerichte erfolgt. Das Gehör der Parteien findet nicht mehr vor einem beauftragten Richter statt, sondern vor dem Prozeßgericht selbst, ausgenommen in Fällen, in denen die zu hörende Partei durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder wegen zu großer Entfernung vom Sitz des Prozeßgerichtes am Erscheinen verhindert ist. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können in der Person ihres gesetzlichen Vertreters gehört werden. Das Nichterscheinen der zu Gehör geladenen Partei kann nach Ermessen des Gerichts wie eine schriftliche Anerkennung der von der anderen Partei vorgebrachten Tatsachen gewürdigt werden.

3. Berufung gegen gerichtliche Entscheidungen

Berufung gegen ein zivilgerichtliches Zwischenurteil war bisher nur gleichzeitig mit der Berufung gegen das Endurteil zulässig. Auch auf diesem Gebiet sind einheitlich neue Bestimmungen eingeführt worden, wonach Zwischenurteile aller Gerichte gesondert und bereits vor Erlaß des Endurteils im Wege der Berufung angefochten werden können. Die Berufungsfrist von einem Monat ist auf zwei Wochen herabgesetzt und ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen. Gegen ein Versäumnisurteil ist die Berufung von seiten der verurteilten Partei schon vor Ablauf der Einspruchsfrist zulässig, deren Ablauf nach den bisherigen Bestimmungen erst abgewartet werden mußte. Die für den Fall unbegründeter Berufung vorgesehenen Geldbußen sind erheblich erhöht worden.

Hervorzuheben ist, daß Beschlüsse innerhalb des Verfahrens, z. B. Beweisbeschlüsse, in Frankreich in der Form von Zwischenurteilen ergehen.

v. Bosc, Paris.

In den besetzten Gebieten Frankreichs sind reichs- und volksdeutsche Personen von der Anwendung der Arbeitseinsatz-Gesetze der Landesverwaltungen ausgenommen. Alle reichs- und volksdeutschen Personen bedürfen zur Arbeitsaufnahme und zur Aufgabe eines Arbeitsplatzes sowie zur Lösung des Arbeitsverhältnisses der Zustimmung der für den Arbeitsort zuständigen Oberfeld- und Feldkommandantur. Weitere Bestimmungen über den Arbeitseinsatz von reichs- und volksdeutschen Personen trifft die VO. v. 8. Aug. 1942 (VOBl. S. 98).

Die VO. v. 27. Mai 1942 (VOBl. S. 943) des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich ordnet die Kennzeichnung der Juden durch Judenstern an. Gleichzeitig ist ihnen die Ausübung von Heilberufen (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Tierarzt usw.) und die Tätigkeit als Drogist und Apotheker verboten (VOBl. S. 947).

Juden ist mit sofortiger Wirkung der Besuch oder die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Veranstaltungen untersagt. Es handelt sich um Gaststätten aller Art, Cafés, Theater, Kinos, Konzerte, Varietés und andere Vergnügungsstätten, öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Wochen- und Jahrmärkte, Bäder, Bibliotheken, öffentliche Ausstellungen, Burgen, Schlösser, historische Bauten und Baudenkmäler, sportliche Wettkämpfe, und zwar als Teilnehmer und als Zuschauer, Rennplätze und Wettbüros, Zeitplätze und Parkanlagen.

Lothringen, Elsaß, Luxemburg

Durch VO. v. 23. Aug. 1942 ist die Staatsangehörigkeit deutschstämmiger Elsässer, Lothringer und Luxemburger geregelt worden. (Vgl. RGBl. I, 533 und die entsprechenden Verordnungen für Luxemburg, VOBl. S. 254, 255.)

Lothringen

Die VO. v. 12. Juli 1942 (VOBl. S. 270) führte die preußische Schiedsmannsordnung in Lothringen ein.

Elsaß

Durch VO. v. 20. Aug. 1942 tritt die Reichsnotarordnung mit Wirkung vom 1. Okt. 1942 im Elsaß in Kraft.

Zum Notar kann im Elsaß auch bestellt werden, wer nach den

bisherigen Vorschriften zum Notar bestellt werden konnte. Die Notare sind bis auf weiteres zur Verwaltung von Grundbesitz und zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen und von Zwangsversteigerungen des unbeweglichen Vermögens berechtigt. Die elsässischen Notare werden in der Notarkammer Elsaß zusammengeschlossen. Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Straßburg und untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten Karlsruhe.

Die VO. über die Neuordnung des Notariats im Elsaß vom 22. Juli 1942 bestimmt, daß Aufsichtsbehörde über die elsässischen Notare der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe und nach Maßgabe der von ihm erlassenen Anordnungen der Landesgerichtspräsident über die Notare seines Bezirkes ist. Der Oberlandesgerichtspräsident ist unter bestimmten Voraussetzungen befugt, Notariate aufzuheben und Notare zu versetzen (VOBl. S. 226).

Kärnten und Krain

Eine VO. über die Einführung von Rechtsvorschriften und über die vorläufige Ausübung der Gerichtsbarkeit (VOBl. S. 126) bringt die Einführung wesentlicher Teile des deutschen — im Reichsgau Kärnten — geltenden Rechts. Die vom C. d. Z. bestellten Richter sind an Verfahrensgesetze nicht gebunden. Sie haben das Verfahren unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Vereinfachung nach freiem Ermessen durchzuführen. In streitigen Rechtssachen mit einem Streitwert über 1500 RM und in Ehe- und Kindschaftsstreitsachen ist die Beschwerde wegen Verletzung bestehender Rechtsvorschriften an einen Beschwerdesenat zulässig. Verfahren vor jugoslawischen Gerichten gelten nicht als angängige Verfahren, können aber neu eingeleitet werden.

Aus Forschung und Lehre

Hochschulunterricht und Rechtswirklichkeit¹⁾

Lehrende und Lernende vermissen noch vielfach gründliche Grundrisse, die dem heutigen Stande der Entwicklung und der Stoffgliederung und Studienordnung von 1935 entsprechen. Auch aus Kreisen der „Praktiker“ kann man öfter die Frage hören, was und wie heute an der Universität gelehrt werde. Die Studienordnung hat den Stoff des Vermögensrechts verteilt auf die Vorlesungen: Vertrag und Unrecht (Lehre vom Rechtsgeschäft, Allg. Schuldrecht und Deliktsrecht), Ware und Geld (besonderes Schuldrecht einschließlich handelsrechtlicher Sonderregeln und Fahrnisübereignung), Boden (einschließlich Grundstückskauf, -Miete und -Pacht). Die Studienordnung will also Fahrnis und Boden stärker scheiden, dafür schuldrechtliche und sachenrechtliche, bürgerliche und handelsrechtliche Seite der Geschäfte einander nähern. Ihren Grundgedanken entspricht auch eine Annäherung der öffentlichen und privatrechtlichen Elemente innerhalb desselben Lebensgebietes. Lange hat die Gebiete des Fahrnis- und Bodenrechts in drei Grundrisse zerlegt: I. Gemeinsame Grundfragen (jetzt in 2. Aufl. von 74 auf 130 Seiten erweitert) mit folgendem Inhalt: 1. Allgemeine Entwicklung des Boden- und Fahrnisrechts aus dem römischen und deutschen Recht; Entwicklung seit 1933. 2. Unterschied von Schuld- und Sachenrecht; Einteilung der dinglichen Rechte. 3. Arten der Gegenstände, Bestandteile usw. (§§ 90—103 und 946—952 BGB.). 4. Eigentum und Besitz (ihr Begriff und ihr Schutz). 5. Der Sachenrechtliche Erwerb und sein Rechtsgrund (Verhältnis von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, Erwerb vom Nichtberechtigten u. dgl.). II. Boden (1. Aufl. 1937). III. Ware und Geld, im wesentlichen mit folgender Gliederung: 1. Erwerb und Verlust des Fahrniseigentums (mit der Lehre des Erwerbs vom Nichtberechtigten, des Traditionsprinzips usw.). 2. Gütertausch (a) Veräußerungsgeschäfte, b) Besitzüberlassungsverträge) und Geschäftsbesorgung (Auftrag, Werkvertrag, Mäkler). 3. Geld- und Sicherungsgeschäfte.

I.

Jeder Lehrende sieht sich vor dem Zwiespalt der Auf-

gaben: Einführung in das Gesetzssystem oder in die Rechtswirklichkeit (letzteres braucht mehr Raum); Beschränkung auf gesicherte Ergebnisse oder Einbeziehung von Reformfragen; Anordnung des Stoffs unter ausgesprochenen Lehrzwecken oder auch unter Nachschlagezwecken. Lange meint, die Studienordnung sei darin zu weit gegangen, daß die statt des geltenden Rechts ein Wunschbild des kommenden zugrunde gelegt habe, das — den Kampfbildern 1933/34 entsprungen — durch die weitere Entwicklung jedoch nicht bestätigt sei. Demgegenüber betont er die Notwendigkeit stärkerer Anlehnung an das System des BGB., weil sonst viele gemeinsame Fragen „in dem Niemandlande zwischen den beiden anderen Gebieten untergingen“ (vgl. Grundfragen 1. Aufl. S. III, 2. Aufl. S. III und 15 ff.). In der Herausnahme der Grundfragen liegt der beachtliche pädagogische Gedanke einer Einführung in die Grundprinzipien neben der Betrachtung der einzelnen Institute. Freilich bestehen dabei Schwierigkeiten²⁾. 1. Alle allgemeinen Erörterungen (z. B. über das Traditionsprinzip, den Schutz des gutgläubigen Verkehrs usw.) sind für den Anfänger schwer verständlich, ehe er ihre Anwendung im einzelnen kennt. Pädagogisch gehören sie m. E. eher hinter die Darstellung der Einzelinstitute als in die Einführung; bei den Vorlesungen am besten in eine solche über Grundzüge des Vermögensrechts für Vorgerückte. Die vielfach sehr fesselnde Behandlung der Grundfragen wird daher erst der fortgeschrittenen Student, manchmal sogar erst der praktisch erfahrene Jurist richtig würdigen können. Aber die Fruchtbarkeit des Gedankens, neben der Darstellung der Einzelinstitute die Grundprinzipien zu entwickeln, ist m. E. auch pädagogisch zu bejahen. — 2. Will man die Prinzipien entwickeln, so muß vor allem die Funktion und der Zusammenhang der Rechtssätze entwickelt werden. Dies Bestreben gerät nun an vielen Stellen mit dem gesetzlichen System in Widerspruch. So gewinnen z. B. Erörterungen über Bestandteile (Gdfr. 42 ff.) erst Farbe im Zusammenhang mit dem Konflikt der Waren- und Hypothekengläubiger oder dem Erbbau-recht. Kausalitäts- und Abstraktionsprinzip oder das Verhältnis von Vindikation und Kondiktion (Gdfr. 92) sind ohne Darstellung am Ablauf eines bestimmten Geschäftstypus schwer zu veranschaulichen. Der Erwerb vom Nichtberechtigten ist ohne Heranziehung der §§ 816 ff.

¹⁾ Zugleich eine Besprechung folgender Werke: Prof. Dr. Heinrich Lange: Grundrisse des deutschen Rechts. Boden, Ware und Geld. 1. Bd. Grundfragen. 2. Aufl. X, 130 S. Preis brosch. 4,30 RM. 3. Bd. Ware und Geld. IV, 207 S. Preis brosch. 5,80 RM, Tübingen 1942. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

²⁾ Der Klarheit halber sei betont, daß ich im folgenden vom pädagogisch zweckmäßigen System spreche; für die gesetzgeberische Systematik kommen vielfach andere Gesichtspunkte in Betracht.

nicht verständlich usw. Vielfach erschwert also die Anlehnung an das System des BGB. die Verdeutlichung der Funktionen und des Zusammenhangs der Rechtssätze. — 3. Als Grundfragen behandelt Lange die Regeln, die das BGB. vorweg und allgemein aufstellt. Diese enthalten aber nur teilweise wirkliche Grundsätze, vielfach dagegen nur technische Definitionen, wie z. B. die Paragraphen über Nutzungen, deren Bedeutung ohne Veranschaulichung an Pacht oder Nießbrauch schwer deutlich wird. Freilich ist es technisch manchmal kaum entbehrlich, zunächst einmal Definitionen zu geben. Aber es besteht dabei stets die Gefahr, daß gerade der Anfänger eine falsche Vorstellung vom juristischen Begriff erhält, wenn er ihn losgelöst von seiner praktischen Bedeutung erlernt und damit den teleologischen Charakter aller juristischen Begriffe, z. B. „wesentlicher Bestandteil“, nicht sehen lernt.

Auch bei Einzelfragen erschwert die Anlehnung an das Gesetz oft die Erkenntnis der praktischen Funktion der Rechtssätze. So läßt sich z. B. das praktische Funktionieren der Ansprüche nach §§ 987 ff., die vom BGB. völlig isoliert sind, ohne Zusammenhang mit den (fast stets gegebenen) schuldrechtlichen Ansprüchen kaum darstellen und bietet in dieser Isolierung dem Verständnis große Schwierigkeiten³⁾. M. E. bietet daher der Kauf als typisches Umsatzgeschäft in seinem ganzen Ablaufe, einschließlich der Übereignung, die beste Einführung, während sich Lange durchgehend für die getrennte Darstellung des schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Teils der Geschäfte entscheidet. Trennt man z. B. schuldrechtliches und dingliches Vorkaufsrecht (W. u. G. 80 ff.), so gewinnt der Anfänger schwer eine Anschauung, weil das Vorkaufsrecht ganz überwiegend im Bodenrecht Bedeutung hat.

Auch im Verhältnis von BGB. und HGB. ist in vielen Fällen, z. B. beim Kauf- oder Maklervertrag m. E. die gemeinsame Darstellung zu bevorzugen, weil sie doch wohl der Rechtswirklichkeit näher kommt. Lange trennt jeweils die Darstellung (vgl. W. u. G. 62 ff., 131 ff.). Mit Recht wendet er sich (W. u. G. 10) gegen die „Kommerzialisierung des Alltagsrechts“, d. h. wohl der Geschäfte des Nichtkaufmanns. Nur ist zu bedenken, daß auch diese Geschäfte meist einseitige Handlungsgeschäfte sind, während umgekehrt das BGB. vielfach auch die Grundregeln für die beiderseitigen Handelsgeschäfte bildet, so daß also BGB. und HGB. in einem Geschäftsvorgang zusammentreffen. Als Restbestand des Verkehrs ohne Beteiligung von Kaufleuten (auch der Reichsnährstand gehört in diesem Sinne nicht zum Alltagsverkehr) bleiben im wesentlichen nur die sozial weniger bedeutsamen Geschäfte zwischen zwei Privatpersonen übrig. Dazu kommt, daß die Kommerzialisierung heute vor allem durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, so daß es weitgehend auf deren künftige Gestaltung ankommt.

Selbstverständlich ist daneben die Einführung in das gesetzliche System pädagogisch notwendig. Aber sie ist eine mehr rechtstechnische Aufgabe, neben der die sachliche Aufgabe der Einführung in die Lebenszusammenhänge und praktischen Funktionen der Rechtssätze zu ihrem Rechte kommen muß. Gerade die Anfänger sind nach meinen Erfahrungen dafür sehr aufgeschlossen. Es hat einen kleinen Wahrheitsgehalt, ist aber auch sehr gefährlich, was ich seinerzeit von einem der gefeiertsten Lehrer des Zivilrechts alten Stils im Kolleg gehört habe: wir müßten lernen, unser natürliches Rechtsempfinden hinter uns zu lassen. Erst unter dem Druck des nahenden Examins — manchmal auch von Repetitorien, die vielfach eine veraltete Streitfragendogmatik vortragen und das gesetzliche System und die daraus folgenden technischen Probleme überbetonen — tritt bei den höheren Semestern teilweise ein Wandel ein, dem aber nur in seinen berechtigten Grenzen Rechnung getragen werden darf.

Dies alles ist weitgehend unabhängig von der weiteren oft einseitig in den Vordergrund gestellten — Frage der getrennten oder gemeinsamen Behandlung von Boden und Fahrnis. Die Behandlung

dieser Frage wäre hier zu weitläufig, weil dabei vor allem untersucht werden müßte, wieweit diese Unterscheidung in der Hauptsache nur Ausdruck der anderen (funktionellen) Unterscheidung ist: zwischen Großgütern, auf denen die Rechtstellung der einzelnen beruht (dazu würde z. B. auch das Unternehmen gehören) und anderen Gütern, bei denen das nicht der Fall ist (hierzu können auch kleine Parzellen gehören). Damit hängt auch die Bedeutung des Vermögensbegriffs zusammen. Lange mißt ihm im Gegensatz zu Wieacker (Zum System des deutschen Vermögensrechts, 1941) keine grundlegende Bedeutung bei, hauptsächlich deshalb, weil für die Übertragung der verschiedenen Einzelgegenstände keine gemeinsamen Grundsätze bestünden (Gdfr. S. 30 f.). Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die Frage der Übertragung nur solange die allein entscheidende ist, als der einzelne mit den Gegenständen nach Belieben verfahren darf. Dem entspricht ein Vermögensbegriff, bei dem die Einheit der verschiedenen Gegenstände durch ihre gemeinsame Zugehörigkeit zu derselben Person gebildet wird. Je mehr aber die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Gegenstände in den Vordergrund tritt, ändert sich das Bild: Neben jener persönlichen Einheit kann dann die sachliche Einheit kraft gemeinsamer Zweckbestimmung bedeutsam werden, an die auch die Verfügungsbefugnis des einzelnen gebunden ist. Hierher gehören nicht nur zahlreiche Erscheinungen des neuen Bauern- und Wirtschaftsrechts, sondern auch ältere, praktisch oft sehr wichtige Einrichtungen wie landesrechtliche Teilungsverbote bei Grundstücken u. dgl. Es ist m. E. nur noch teilweise richtig, wenn Beyerle (Schuldenken und Gesetzeskunst, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1942, Bd. 102 S. 239) meint: „Nicht das Vermögen schreibt heutigentags dem Manne sein Schicksal vor, vielmehr hat umgekehrt der Mann das Schicksal seines Gutes weitgehend in der Hand.“ Weitgehend gilt auch das Umgekehrte: Die Zweckbestimmung, nicht die Zuständigkeit zu einer Person bestimmen das Schicksal des Vermögens und die Zulässigkeit der Verfügung, d. h. der Änderung dieser Zuständigkeit. Aus all dem ergeben sich grundsätzlich neue dogmatische Kategorien. Es handelt sich auch nicht darum, vorübergehende Erscheinungen vorzeitig zu systematisieren. Im Gegenteil war es — geschichtlich gesehen — eine vorübergehende Einseitigkeit der Zivilistik, ihren Vermögensbegriff als den allein maßgebenden zu betrachten.

Durch diese Entwicklungen wird auch der Begriff des Eigentums beeinflusst. Über die Pflichtbindungen gegenüber der Allgemeinheit ist, besonders seit 1933, viel geschrieben worden. Lange nimmt dazu eingehend und abwägend Stellung (Gdfr. 54 ff.). Zutreffend betont er den wechselnden Einfluß von Güterüberfluß und -mangel, neben dem freilich auch die dauernden Wandlungen der Wirtschaft beachtet werden müssen. Im ganzen verweist er die Durchsetzung dieser Bindungen ins öffentliche Recht (Enteignung, Beschlagnahme, strafrechtliche oder ehrengerichtliche Sanktion). M. E. ist die Lage heute dadurch gekennzeichnet, daß jene allgemeinen Pflichtbindungen weitgehend in zahlreiche, sehr ins einzelne festgelegte Pflichten umgesetzt sind. Deren Durchsetzung erfolgt aber auch durch öffentliche Mitwirkung bei Verfügungen im Wege der Genehmigung, durch Andienungs- und Lieferungspflichten, durch Rechtsverwirkung (im Gegensatz zur Enteignung), durch Preisbindungen, durch Entschuldung usw. Daraus entstehen dann auch klagbare Ansprüche, sei es bei ordentlichen oder anderen Gerichten. (Man betrachte etwa die VO. v. 7. Juli 1942 über das Preisrecht im Grundstücksverkehr!) Es ist heute weitgehend anerkannt, daß für diese Entscheidungen vielfach nicht der Verwaltungsweg, sondern die gerichtliche Rechtsfindung angemessen ist. Eine andere Frage ist die, wie weit etwa die angedeuteten Entwicklungen für eine einführende Darstellung schon genügend ausgereift sind. Ich möchte allerdings meinen, daß der fortgeschrittene Student auch von diesen Entwicklungen erfahren muß.

Ich weiche also von Lange insofern ab, als ich diese Entwicklungen gegenüber der Anlehnung an das Gesetzssystem stärker betonen möchte. Wenn ich diesen Gegensatz hier in den Vordergrund gerückt habe, so deshalb, weil ihn Lange selbst stark empfindet und betont. Es würde aber ein falsches Bild entstehen, wenn

³⁾ Dazu jetzt die eingehende Untersuchung von Siber: JheringsJ. 89 (1941), 1 ff.

man dem Gesagten entnehmen wollte, daß die hier behandelten Grundrisse etwa durch Festhalten an veralteten Grundsätzen gekennzeichnet wären. Wenn Lange sich in diesen und anderen Fragen stärker an das hergebrachte System hält, so versteht sich bei einem so stark an der Fortbildung des Rechts beteiligten Verfasser von selbst, daß die Weiterentwicklung der Rechtsätze durch die Rechtsprechung über den Stand der älteren Lehrbücher hinaus eingehend geschildert wird, daß dem BGB. unbekanntem Gebilden wie der Sicherungsübereignung eingehende rechtstatsächliche, dogmatische und kritische Erörterungen gewidmet werden (zu denen hier nicht Stellung genommen werden kann) oder daß die Behandlung der Geldschuld in den Stand der gegenwärtigen Probleme einführt. Darüber hinaus finden sich in zahlreichen Einzelfragen Anregungen für die Rechtsfortbildung, für die Lange vielfach auf eignen Vorarbeiten fußen konnte. Und überall zeigt der Grundriß die Vorzüge Langescher Darstellungskunst, vor allem in der prägnanten Formulierung. Jeder, der die heutigen Schwierigkeiten der Rechtsunterweisung kennt, wird daher das Erscheinen der Grundrisse begrüßen. Denn es handelt sich nach der pädagogischen Seite nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger und eine Frage des Temperaments. Und so wird die Lösung nur darin liegen können, daß je nach der Eigenart der Verfasser verschiedenartige Versuche unternommen werden.

II.

Niemand, der die Schwierigkeiten kennt, Studenten in solche in vollem Flusse befindlichen Fragen einzuführen, wird also Langes Zurückhaltung hierbei voreilig kritisieren. Allein Langes Zurückhaltung bezieht sich anscheinend auch auf die wissenschaftliche und rechtspolitische Betrachtung. Das geht aus den grundsätzlichen Ausführungen in der soeben erschienenen 2. Aufl. der Gdfr. hervor. Lange meint dort (S. III, 15 ff.), die Studienordnung von 1935, die den Stoff stärker nach Lebensgebieten aufgliedern wollte, habe dem geltenden Recht das Wunschbild eines kommenden entgegengestellt, nämlich das der sog. Kieler Schule, das den Kampffahren 1933/34 entsprungen sei. Im Laufe der Jahre sei aber eine ruhigere Beurteilung eingetreten und in den Ausschlußberatungen zum Volksgesetzbuch sei „die Entscheidung gegen jenes Ideal“ gefallen, z. B. für das Kodifikationsprinzip gegen Einzelgesetze, für die getrennte Behandlung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft u. dgl. Diesen Ausführungen kann ich nicht zustimmen. 1. Die Forderung auf Aufgliederung nach Lebensgebieten bedeutet nicht einen Freibrief für willkürliche Zerlegung des Rechtsstoffs auf Einzelgesetze. Wenn Schlegelberger in seinen bekannten Ausführungen (Abschied vom BGB.), die vielfach — wenn auch ohne Nennung — Anklänge an Kieler Gedankengänge zu enthalten scheinen, dies gemeint haben sollte, so weicht er von diesen Gedankengängen entschieden ab. Der Erlaß des Ehe- oder Testamentsgesetzes, auf die Lange Bezug nimmt (Gdfr. S. 16) mag durch äußere Notwendigkeit geboten gewesen sein. Dem Kieler Ideal entsprechen sie nicht, denn sie erfassen gar kein geschlossenes Lebensgebiet (so, wenigstens im Ansatz, Erbhofgesetz und AOG.), sondern nur bestimmte Einzelfragen. Damit wird weder einer lebensmäßigen Gliederung des Rechts, noch der richtigen Behandlung von Einzelfragen gedient. Man denke z. B. daran, daß die güterrechtlichen Folgen der Scheidung für die Frau einfach bestehen geblieben sind, obwohl sie auf einem völlig anderen Scheidungssystem aufgebaut waren. — 2. Noch wichtiger ist etwas anderes. Es handelt sich m. E. in der Hauptsache nicht um das Verhältnis des „geltenden Rechts“ zu dem Wunschbilde mehr oder weniger abgeklärter Reformen, sondern um das Verhältnis unseres Rechtsunterrichts und unserer Reformpläne zur Rechtswirklichkeit, die vor allem in der Praxis der Spruchbehörden, aber auch in der oft beklagten Überfülle von Richtlinien und Verordnungen besteht. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es nicht, jeder vorübergehenden Erscheinung einen Platz im Unterricht oder im System einzuräumen, wohl aber die Grundsätze, die sich in dieser Praxis auf längere

Sicht ausbilden und ihr selbst oft nicht klar bewußt sind, herauszuarbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt sind m. E. z. B. die angedeuteten Entwicklungen des Wirtschafts- und Ständerechts von Bedeutung, die keine Wunschbilder, sondern geltende Realitäten sind. Aber auch für das BGB. selbst fragt sich z. B. weiter, was es bedeutet, daß der Abstraktionsgrundsatz bei Verfügungen für das BGB. „in Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt“ sei (Gdfr. S. 112) oder, daß das BGB. das Recht zur Sache abgelehnt habe (W. u. G. S. 50). Denn es kommt auch darauf an, ob diese Grundsätze nicht nur theoretisch (als obiter dictum) anerkannt werden, sondern ob mit ihnen in den Fällen ernst gemacht wird, in denen die Entscheidung davon abhängt. Sicher ist, daß das RG. in mehreren Entscheidungen bei Doppelverkäufen die Kenntnis des älteren Verkaufs für die Anwendung des § 826 als ausreichend angesehen, also das Recht zur Sache in diesem Gewande beibehalten hat. Ob diese Rechtsprechung zu billigen ist, ist eine Frage für sich, hier kommt es nur darauf an, daß die theoretische Ablehnung des Rechts zur Sache sie offenbar nicht verhindert hat. Für den Abstraktionsgrundsatz hat Brandt (Eigentumserwerb und Austauschgeschäft 1940 S. 129 ff.) den eingehenden Nachweis unternommen⁴⁾, daß das RG. in den entscheidenden Fällen einen Weg gefunden habe, ihm auszuweichen, vorbehaltlich der Fälle des § 817 Satz 2, über dessen verfehlte Auswirkungen heute wohl Übereinstimmung herrscht. Ebenso ist mir recht fraglich, ob die von Lange (Gdfr. S. 113) für die Geltung der Abstraktion angeführten Fälle bei sinnvoller Entscheidung als Beleg geeignet sind. Wie die Praxis oft von Grundsätzen beherrscht ist, die ihr selbst nicht klar sind, hat kürzlich de Boor (Zur Lehre vom Parteiwechsel und Parteibegriff 1941) für ein Gebiet des Prozeßrechts gezeigt. Was die Grundstücksübereignung betrifft, so ist der Abstraktionsgrundsatz ferner durch die vielfachen Genehmigungen, die sich überwiegend auf ein bestimmtes Verpflichtungsgeschäft beziehen, auch außerhalb des Erbhofrechts auf mittelbarem Wege erheblich umgestaltet, mit wichtigen Rückwirkungen nach verschiedenen Seiten, z. B. § 313 Satz 2 BGB., und für die Behandlung des verdeckten Geschäfts beim Schwarzkauf. Nach all dem verliert die Frage an Gewicht, ob man die Abstraktion als Grundsatz beizubehalten oder aufzuheben beschließt (letzteres empfiehlt Lange für die Zukunft; Gdfr. 119, damit aber lata und I. ferenda um so deutlicher trennend). Vielmehr tritt die Frage hervor, welche Bedeutung einer solchen Entscheidung innerhalb der Rechtswirklichkeit zukommt.

Ähnliches gilt für die Frage der Einigung, für deren Beibehaltung Lange eintritt (Gdfr. 119). Gewiß kann man sie durch Formalisierung bei Grundstücken erzwingen, wie Lange selbst sagt. Aber es handelt sich doch zunächst darum, ob es den Willen, Eigentum zu übertragen, losgelöst von irgendeinem Rechtsgrunde (vielleicht einem vermeintlichen) in der Wirklichkeit überhaupt gibt⁵⁾ und deshalb der erzwungenen Einigung sachliche Bedeutung zukommt. Lange meint: (Gdfr. 118) soll ein Kraftwagen an den Autohändler erst im Herbst übereignet werden, wird er aber schon im Sommer zur Reparatur übergeben, so folge nur aus der mangelnden Einigung, daß jetzt mit dem Besitz noch kein Eigentum übertragen werden solle. Worauf anders soll sich diese Feststellung aber gründen als auf die zugrunde liegenden Abreden, wonach jetzt Reparatur und erst im Herbst Übereignung stattfinden soll? Eine weitere Frage wäre die, ob das als Einigung bezeichnete rechtsgeschäftliche Moment in Wahrheit andere praktische Funktionen als die Eigentumsübertragung erfüllt (vgl. dazu Brandt S. 166 ff., ferner neuestens Locher, Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechts [1942], 44 ff., 140 ff.).

Freilich ist diese Frage weitläufig, und es kommt hier nicht darauf an, in das Für und Wider der Argumente einzutreten, sondern zu erläutern, was mit der Berufung auf die Rechtswirklichkeit im Gegensatz zu bloßen Idealen gemeint ist. Gewiß kann eine solche Berufung falsch

⁴⁾ Dazu jetzt Esser: Schmollers Jahrbücher 1942 (Bd. 66), 91 ff.; beide auch darüber, daß es sich dabei nicht nur um ein rechtstechnisches Einzelproblem, sondern noch um weitere sachliche Fragen handelt.

⁵⁾ Vgl. dazu Krause: ArchZivPr. 145, 315.

sein. Aber dieser Nachweis kann nur durch eine entsprechende kritische Auseinandersetzung mit dieser Wirklichkeit geführt werden.

III.

Damit stehen wir bei der entscheidenden Frage. Diese liegt nicht darin, ob die Studienordnung von 1935 überall den richtigen Weg gegangen ist; hierüber sind bereits zahlreiche Berichte und Denkschriften verfaßt worden; sondern darin, daß sie als Versuch gesehen werden muß, Spannungen zwischen Hochschulunterricht und Rechtswirklichkeit zu überwinden. Dieses Verhältnis ist die grundsätzliche Frage, die aber durch Erörterungen von noch so wichtigen Einzelpunkten gelegentlich in den Hintergrund zu geraten droht. Wenn es richtig wäre, daß die Studienordnung das „geltende Rechtssystem“ zugunsten eines „Wunschbildes“ verdrängt hätte, dann hätte sie uns in zwecklose Schwierigkeiten gestürzt. Die Dinge liegen aber nicht so, daß sie sich mit einer einfachen Gegenüberstellung von geltendem Recht und Wunschbild erfassen ließen. Daß das möglich sei, wird in jener Kritik, wie mir scheint, ohne genügende Prüfung als feststehend unterstellt. Die Spannungen, die im Rechtsunterricht deutlich werden, liegen aber in unserer sozialen Gesamtsituation. Denn wenn die Entwicklung anders gelaufen sein sollte, als der Verfasser der Studienordnung angenommen hat, so jedenfalls nicht in Richtung auf eine Festigung des BGB-Systems.

Das bürgerliche Recht ist eben kein geschlossenes System mehr in dem dort vorausgesetzten Sinne, einfach weil es in großen Teilen unserer Sozialverfassung nicht mehr entspricht. Dieser Nachweis scheint mir doch bereits geführt zu sein. Es ist überflüssig von der vielerörterten Vertragsfreiheit zu reden. Erwähnen wir nur wenige andere Beispiele. Gilt das Vereinsrecht des BGB.? Gilt das Haftungsrecht des BGB. oder gelten die zum Teil behördlich verordneten Geschäftsbedingungen? Wie verhalten sich Dienst- und Werkvertragsrecht zum Recht der Ärztekammer und des Werberates? Gilt das Abtreuerrecht des BGB. für Inkassoession und Einziehungsermächtigung? Ist das Wucherdarlehn gemäß § 138 BGB. nichtig? Wie steht es mit den §§ 134, 139 BGB.? Gilt das Mietrecht des BGB.? Besteht noch der für das BGB. grundlegende Gegensatz von vertraglicher und deliktischer Haftung oder ist er durch Rechtsprechung und Nebengesetze weitgehend verändert? Ist die sog. Gefährdungshaftung befriedigend in das BGB.-System eingegliedert? Besteht ein klares System für das Verhältnis von UnlWG. und BGB., von Schadensersatz- und quasinegatorischer Klage? Gilt das Unehelichenrecht des BGB., wenn auch die Unterhaltsansprüche nach der neuesten Rechtsprechung in steigendem Maße durch Abstammungsurteile beeinflusst werden, die überhaupt in keinem Gesetz vorgesehen sind? Besteht ein geltendes System für die Zulässigkeit des Rechtsweges?

Jedes dieser Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, betrifft für sich Einzelfragen; von ihrer Gesamtheit läßt sich das nicht mehr sagen, und sie zeigen zugleich, daß das System des BGB. nicht erst durch das neueste, zum Teil rasch wandelbare Wirtschaft- und Ständerecht, sondern schon auf seinen ureigensten Gebieten längst aus den Nähten geplatzt war. Sicherlich müssen wir alles tun, um den Studenten die damit gegebenen Schwierigkeiten zu erleichtern, aber wir erweisen ihnen keinen Dienst, wenn wir ihnen diese Probleme verschweigen.

Nun kennen natürlich auch Männer wie Lange diese Entwicklungen. Wenn sie trotzdem dafür eintreten, das bisherige Rechtssystem dem Unterricht zugrunde zu legen, so muß das einen anderen Grund haben. M. E. entspringt es dem richtigen Empfinden, daß die normative und systembildende Kraft gewisser Grundsätze auch gegenüber der tatsächlichen Entwicklung behauptet werden muß. In der Tat kann das Ziel nicht in einem soziologischem Positivismus bestehen, bei dem die Wissenschaft nur die Einzelheiten der Entwicklung zu registrie-

ren hätte, wie es manchmal die sog. Rechtsstatsachenforschung getan hat. Das Seiende ist oft nichts Bleibendes und jedenfalls nicht ohne weiteres das Gültige⁶⁾. Aber es gilt einmal, die in der Praxis oft unbewußt waltende Vernunft und Ordnung bewußt zu machen, und sodann ist gerade die Sonderung des Vorübergehenden und des Bleibenden sowie die kritische Beurteilung der Praxis erst von solcher Betrachtung aus möglich. Andernfalls besteht die Gefahr, daß man sich bei der theoretischen Fortgeltung gewisser Grundsätze beruhigt⁷⁾.

Ich glaube also, daß gerade die normative und systematische Aufgabe der Rechtswissenschaft nur durch eine solche Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit erfüllt werden kann. Dafür scheint mir eine geschichtliche Erfahrung zu sprechen, nämlich die Entwicklung unter der Vorherrschaft der dem BGB. zugrunde liegende und dieses weiterbildenden Zivilistik, die überwiegend mit einem ähnlichen Begriff des geltenden Rechts gearbeitet hat. Hat sich nicht unter ihren Augen das selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft in weitestem Ausmaße einfach durchgesetzt, während in den Hörsälen das geltende Recht vorgetragen wurde? Hat sie in der Lehre vom Schein- und Umgehungsgeschäft, vom Mißbrauch der Gesellschaftsformen, von der Abdingbarkeit des dispositiven Rechts, um nur einige Beispiele zu erwähnen, der Rechtsprechung die nötige Hilfestellung gegeben, und — aufs Ganze gesehen — der damaligen Juristengeneration das nötige Rüstzeug für diese Auseinandersetzungen mitgegeben? Sind ihr nicht gerade in systematischer Beziehung wichtige Bereiche entglitten? Ich meine, wer geschichtlich gerecht urteilt, wird das anerkennen müssen. Ihre geschichtliche, eigentümlich deutsche Leistung der Ausbildung eines Zivilrechtssystem und ihre Arbeit an den daraus hervorgegangenen Kodifikationen bleibt deshalb bestehen.

Gewiß wirkten daneben die auf Erfassung der Rechtswirklichkeit gerichteten Arbeiten der Rechtsstatsachenforschung, der Interessenjurisprudenz, der Vereinigung Recht und Wirtschaft u. a. Wir können hier zu diesen Richtungen nicht Stellung nehmen und brauchen es auch nicht zu tun. Denn jedenfalls standen sie zu der herrschenden Zivilistik gerade in Gegensatz, und es entspricht nicht der geschichtlichen Lage, wie wir sie schließlich selbst als Lernende erlebt haben, daß sie den Gesamtstil des Rechtsunterrichts oder der repräsentativen Lehrbüchern bestimmt hätten. Zum anderen hat sich die Rechtsstatsachenforschung vielfach einem soziologischen Positivismus ergeben, über den der normative und systematische Beruf der Wissenschaft verlorenzugehen drohte. So kann die Aufgabe der Zukunft m. E. weder in einem soziologischen Positivismus noch in einem Festhalten am System des BGB. liegen, sondern nur in der mühevollen Entwicklung eines neuen Systems, das sowohl der Erforschung der Rechtswirklichkeit wie den normativ kritischen Aufgaben der Rechtswissenschaft gerecht wird.

Professor Dr. Karl Michaelis, Leipzig.

⁶⁾ Man kann gelegentlich die Bemerkung hören, daß dies der Standpunkt der sog. Kieler Schule mit ihrer Lehre vom konkreten Begriff und von der konkreten Ordnung sei, die sie von Carl Schmitt übernommen habe. Soweit ich sehe, hat die Lehre vom konkreten Begriff eine viel ältere Tradition; vgl. darüber z. B. Larenz, „Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus“, 1933, S. 148 ff.; ders., „Zur Logik des konkreten Begriffs“, Dt. Rechtswiss. 1940, 279 ff. mit weiterer Lit.; dagegen ist der Begriff der konkreten Ordnung von Carl Schmitt eingeführt worden. Ich glaube nicht, daß dieser Begriff im Sinne eines im Text abgelehnten soziologischen Positivismus zu verstehen ist. Jedenfalls wird es billig sein, die „Kieler Schule“ aus ihren eigenen Schriften zu dieser Frage zu interpretieren. Vgl. z. B. Larenz, „Volksgeist und Recht“, Z. f. dt. Kulturphilosophie, I, 1934, und über den Begriff der konkreten Ordnung Dahm: Z. f. d. ges. Staatswiss. 1934 (95), 181 ff.; Larenz a. a. O. S. 112 ff. Für meine eigene Auffassung darf ich auf Abschnitt V meines Beitrages in den „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“ (1935) S. 58 ff. verweisen.

⁷⁾ Bei vielen Entscheidungen ergibt aber ein Studium des zugrunde liegenden Sachverhalts, daß sie auf den theoretisch und allgemein ausgesprochenen Grundsätzen gar nicht beruht. (Auch die manchmal sehr unvollständige Wiedergabe des Sachverhalts in den veröffentlichten Urteilen scheint mir gelegentlich mit einer Verkenning dieser Tatsache zusammenzuhängen.)

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Reichsminister Dr. Thierack vor dem NSRB.

Am 30. Sept. 1942 sprach Reichsminister Dr. Thierack vor der Gefolgschaft der Reichsdienststelle des NSRB.

Dem NSRB. werde die große Aufgabe gestellt werden, so führte der Reichsminister aus, die Menschenführung auf dem Gesamtgebiet des Rechts zu übernehmen. Im nationalsozialistischen Staat sei der richtige Einsatz, die Schulung und Ausrichtung der Menschen eine der größten und wichtigsten Aufgaben. Stärker als bisher werde der NSRB. sich auch der Betreuung seiner Bundesmitglieder widmen müssen, im Kriege vor allem der Betreuung der einberufenen Rechtswahrer. Ihnen, ihren Angehörigen und den Hinterbliebenen gefallener Bundesmitglieder habe die ganze Sorge des Bundes und seiner Amtswalter, insbesondere der Gau Führer, zu gelten. Als der vom Führer bestimmte Leiter des NSRB. erwarte und verlange er, daß jedes Mitglied der Reichsdienststelle in kameradschaftlicher Zusammenarbeit seine ganze Kraft daran setze, diese vordringlichen Aufgaben der Menschenführung und der Betreuung trotz schwieriger Verhältnisse vorbildlich zu lösen. Aufgaben der sachlichen Rechtsgestaltung werde der Bund künftig nicht mehr zu erfüllen haben. Die Führung des gesamten Rechtslebens werde im Reichsjustizministerium liegen, das sich der Akademie für Deutsches Recht als Helferin bei der Gesetzgebung bediene. Hier sei eine klare Aufgabenabgrenzung notwendig, um eine Doppelarbeit zu vermeiden. Das schließe indessen nicht aus, daß er für praktische Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder des NSRB. stets dankbar sein werde. Anregungen und Vorschläge aus dem Erfahrungsbereich der Mitglieder des NSRB. würden teils vom Reichsjustizministerium aufgenommen, teils von der Akademie für Deutsches Recht weiter bearbeitet werden.

Abschließend teilte Reichsminister Dr. Thierack mit, daß er den vom Führer zum Dienstleiter der NSDAP. ernannten Staatssekretär Dr. Rothenberger zu seinem Stellvertreter in der Leitung des NSRB. bestimmt habe. Reichsminister Dr. Thierack führte Dienstleiter Dr. Rothenberger in sein neues Amt ein.

Der beauftragte Geschäftsführer des NSRB., LGDir. Dr. Schneidenbach, dankte im Namen der Gefolgschaft dem Minister für die klare Aufgabenstellung, die er dem Bund gezeigt, sowie für das Vertrauen, das er den Mitarbeitern ausgesprochen habe, und versprach die treue Mitarbeit der gesamten Gefolgschaft.

Mitteilung

Die Aufführung der IX. Sinfonie von Beethoven durch das Berliner Rechtswahrer- und Ärzte-Orchester und den Neuen Chor findet am

Sonntag, dem 1. Nov. 1942, 11 Uhr (öffentliche Hauptprobe)
und

Montag, dem 2. Nov. 1942, abends 18 Uhr (Hauptaufführung)

statt.

Als Solisten sind gewonnen worden: Elisabeth Schwarzkopf vom Deutschen Opernhaus (Sopran), Johanna Friemann-Rau, München (Alt), Staatsopernsänger Vasso Argyris (Tenor), Kammer Sänger Wilhelm Schirp vom Deutschen Opernhaus (Baß).

Preise der Plätze betragen für die öffentl. Hauptprobe 1—4 RM, für die Hauptaufführung 1,50—6 RM.

Kartenbestellungen sind möglichst unter Befügung eines frankierten Rückbriefumschlages zu richten an die Geschäftsstelle des NSRB. Gau Berlin, Berlin W 62, Kleiststr. 21. Im übrigen findet der Vorverkauf an den üblichen Konzertkassen statt.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold

Klaus Drewes, RA., Berlin / Hans Kalb, Ass., München / Fritz Mertin, RA. u. Notar, Hirschberg (Rsgb.) / Dr. Luitpold Roeber, GerRef., Wittenberge / Dr. Martin Schlegel, RA.,

Plauen i. Vogtl. / Dr. Walter Schramm, LGR., Kempten / Dr. Walther Weyl, LGR., Frankfurt (Main).

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse
Dr. Otto Lang, RA. u. Notar, Gelnhausen.

Das Eiserner Kreuz I. Klasse

Ernst Andersch, StA., Hirschberg (Rsgb.) / Dr. Hermann Frommlet, RegR., Stuttgart / Dr. Richard Lühje, RA., Magdeburg / Dr. Wilfried v. Selzam, AGR., Berlin-Wilmersdorf / Wilhelm Werkmeister, KGR., Berlin-Lichterfelde.

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Paul Fritzsching, LGDir., Zschopau / Dr. Walter Hilgardt, Gesch.-Führer, W.-Elberfeld / August Lamey, AGR., Mannheim / Dr. Karl Leinberger, Postdir., Dortmund / Dr. Hans Maschner, Gesch.-Führer, Dresden / Dr. Otto Riik, RA. u. Notar, Berlin / Dr. Robert Steinert, OAR, Riesa (Eibe) / Albert Wehrmann, OLGR., Bamberg.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse
und das Eiserner Kreuz I. Klasse

Dr. Adolf Kelttsch, LGR., Leipzig / Dr. Erich Kraft, Dipl.-Volksw., Dresden-Blasewitz / Dr. Fritz Meiser, Stadtrat, Weinheim i. B. / Dr. Martin Schlegel, RA., Plauen (Vogtl.).

Das Eiserner Kreuz II. Klasse

Friedrich Ackermeier, Bürgermeister, Hilchenbach (Westf.) / Alois Apfelbeck, JustInsp., Hagen (Westf.) / Dr. Friedrich Aroid, AGR., Kellheim / Hans Ausborn, Bücherrev., Husum / Ernst Ballke, AGR., Arnsberg / Dr. Erich Bartram, RegR., Hamburg-Gr.-Flottbek / Dr. Hans-Georg Berner, Ass., Rostock / Dr. Hans Bernius, AGR., Beerfelden (Hess.) / Dr. Otto Bickel, Wirtsch.-Rechtler, Berlin-Oberschöneweide / Helmut Bill, GerRef., Nidda (Hessen) / Dr. Daniel Blume, RA., Schwelm / Maximilian Boht, JustInsp., Hamburg-Niendorf / Albert Bores, GerRef., Coburg / Walter Both, JustInsp., Cottbus / Dr. Hans Bratusch-Marrain, Richter, Wien / Hans-Joachim Bretbauer, AnwAss., Hersfeld / Richard Bubbe, AGR., Eichstätt (Bay.) / Heinz Buchner, städt. Amtsrat, München / Herbert Budinski, AGR., Braunsberg / Fritz Bütterlin, Wirtsch.-Treuhand, NSRB., Stuttgart / Erich Busch, StA., Hamburg / Dr. Hellmut Carius, AGR., Kellinghusen / Hans Clauß, GerRef., Leipzig / Hermann-Josef Dams, JustInsp., Düsseldorf-Heerdt / Dr. Helmut Dettmer, LGR., Cuxhaven / Otto Dieterici, ProbeanwAss., Stendal / Dr. Heinz Dollinger, StA., Leipzig / Helmut Eckardt, Ref., Zwickau / Albert Einsiedler, Ass., Oppeln / Dr. Theodor Eisenbrand, Ass., Herrieden / Dr. Heinrich Engelhardt, GerAss., Amorbach (Unterfr.) / Emil Engelke, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Dr. Ewald Etzler, Ref., Gleiwitz / Robert Fehst, Versicherungsinsp., Breslau / Hans-Joachim v. Felgenhauer, GerAss., Berlin-Steglitz / Dr. Hans-Furkhardt, Felsen, GerRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Valentin Ferk, RAAnw., Klagenfurt / Ernst Fincke, AGR., Massow / Günther Flies, RA., Nordhausen / Wilhelm Foebinger, StA., Düsseldorf-Kaiserswerth / Walter Früh, JustInsp., Reutlingen / Ulrich Gerstauer, AGR., Dachau b. München / Ludwig Goltermann, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Hans Graefe, GerRef., Heidelberg / Richard v. Grafenstein, Notar, Kusel / Gerhard La Grange, JustInsp., Potsdam-Babelsberg / Alfred Granicky, LGR., Königsberg (Pr.) / Dr. Otto Grieb, RA., Neuenburg / Reinhard Grosser, Ass., Berlin-Charlottenburg / Dr. Carl-Adolf Guthard, ObKriegsgerR., Berlin-Halensee / Arno Haack, Ass., Insterburg / Dr. Gottfried Hagemann, ObKriegsgerR., Bremen / Dr. Wilhelm Hammer, RegAss., Weimar / Dr. Erich Handel, StA., Stuttgart / Dr. Alfons Handel-Mazzetti, Bankbeamter, Wien / Dr. Franz Harlander, StA., München / Dr. Walter Harlaß, Dipl.-Kfm., Chemnitz / Dr. Bernhard Hellmann, GerRef., Münster / Gustav Helm, LGDir., Chemnitz / Dr. Siegfried Hentsch, Ass., Dresden / Egon Herb, Ass., Tübingen / Werner Richard Herrmann, Wirtsch.-Prüfer, Köln-Lindenthal / Heydt, von der Heyde, Ass., Lüdenscheid / Heinz von der Heyde, StA., Karlsruhe / Wolfgang Hintze, AGR., Hanau / Dr. Erich Hofmann, StA., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Günther Hücking, GerRef. a. D., Hagen / Wilhelm Jenisch, Amtsrat, Wien / Dr. Alexander Kamcke, Ref., Döbeln (Sa.) / Dr. Toni Karl, GerAss., Würzburg / Walter Kausen, Ass., Garmisch-Partenkirchen / Wilhelm Keller, Ass. a. D., Düsseldorf-Oberkassel / Erwin Kippermann, RegR., Berlin-Steglitz / Heinz Kirchengberg, Ass., Mühlhausen (Thür.) / Hugo Klein, GerAss., Aschaffenburg / Franz Klementa, Ass., Dresden / Dr. Rudolf Klimbacher, Beamter, Wien / Dr. Otto Knacke, AGR., Rostock / Josef Köbler, AGR., Nürnberg / Friedrich Kölmel, Ref., Freiburg (Br.) / Dr. August Kosa, Ass., Breslau / Dr. Fritz Krischer, LGR., Berlin-Lankwitz / Dr. Lothar Kubel, Ass., Baden / Heinz Kunze, Ass., Berlin-Friedenau / Dr. Rudolf Lange, Ass., Hamburg / Dr. Gerhard Lehdreich, RegR., Berlin-Friedenau / Alfred

Leidel, StA., Vechelde / Dr. Otto Lenz, RA., Wolfach / Klaus Leske, Ass., Oels / Helmut Liebe, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Lichtenrade / Dr. Heinrich Lietzmann, RA., Berlin / Dr. Willi Lindner, RA., Weissenburg (Bay.) / Elmar Lindner, LGR., Köln-Riehl / Georg Friedrich Löffler, JustInsp., Neudamm / Dr. Ernst Lohbeck, Gesch.-Führer, Breslau / Paul Lorenz, Ass., Erlangen-Bruck / Karl-Hubert Lücke, LGR., Hamm (Westf.) / Dr. Paul Maier, Syndikus, Karlsruhe / Ferdinand Martius, Ass., Breslau / Dr. Harry Meisel, AGR., Plauen / Wilhelm Meiswinkel, GerAss., Velbert (Rhld.) / Dr. Gerhard Meyer, AGR., Hamburg-Nienstedten / Hans Meyer, Ass., Hamburg / Dr. Gerhard Milau, Ass., Berlin-Lichterfelde / Kurt Milautzki, GerRef., Schönebeck (Elbe) / Dr. Wilhelm Müller, GerRef., Olpe (Westf.) / Wolfgang Müller, GerRef., Eisenach / Dr. Hans Mugler, AGR., München / Heinrich Naumann, JustPrakt., Marburg (Lahn) / Wolfgang Naumann, GerRef., Magdeburg / Dr. Josef Niehues, Ref., Amelsbüren bei Münster / Reinhard Nietzki, Landesrat, Königsberg (Pr.) / Dr. Walter Nitsche, LGR., Breslau / Friedrich Ohlsen, GerRef., Hamburg-Altona / Dr. Wilhelm Otter, LGR., Berlin-Hermisdorf / Gerhard Pannwitz, GerRef., Liegnitz / Siegfried Paul, JustInsp., Aach (Krs. Konstanz / Heinrich Pfeil, Ass., Idar-Oberstein / Herbert Pretzschner, LGR., Köln-Ehrenfeld / Friedrich Poeschmann, Ref., Hamburg-Wohldorf / Dr. Jakob Pötz, Aspirant, Wenzell (Steierm.) / Georg Ponath, AGR., Bütow (Pomm.) / Dr. Zoltan v. Pronay, Wirtsch.-Rechtler, Wien / Ludwig Reimertshofer, JustInsp., Mallersdorf / Dr. Rupert Reiter, AGR., Linz / Heinrich Reuter, Ass., Leipzig / Adam Richter, JustInsp., Coburg / Dr. Ernst Richter, GerAss., Bremen / Gerhard Richter, RA., Berlin-Grünwald / Fritz Riedel, AGR., Schwab-München / Dr. Hermann Ronniger, Beamter, Wien / Heinrich Rupieper, Stadtsyndikus, Gladbeck (Westf.) / Dr. Karl Schindwein, AGR., München-Pasing / Heinrich Schlund, JustInsp., Günzburg / Heinz Schmidt, Ass., Leipzig / Karl Schmidt, RA., Landsberg (Warthe) / Dr. Wolfgang Schmidt, städt. Rechtsrat, Plauen / Wilhelm Schmitter, Ass., München-Gladbach / Peter Schmitz, Wirtsch.-Treuhand, Essen-Bredney / Hans-Werner Schneider, RegAss., Berlin-Wilmersdorf / Ernst Schütz, GerRef., Köln / Konrad Schütz, RegR., Kassel / Diether Schulze, JustInsp., Berlin-Charlottenburg / Dr. Otfried Schwarz, Ass., Berlin-Charlottenburg / Georg Schwerdtner, JustInspAnw., Görlitz / Ernst Segebrecht, StA., Königsberg (Pr.) / Dr. Paul Seipolt, RegR., Glatz / Rudolf Selbmann, AGR., Neukirchen / Dr. Heinz Spellerberg, Revisor, Königsberg / Helmut Starke, Postrat, Nordhausen / Dr. Erich Stein, GerAss., Hagen-Haspe / Dr. Friedrich Steinbuch, Gesch.-Führer, Stuttgart / Helmut Stierle, Ass., Stuttgart / Egon Stoldt, LGR., Lübeck / Hermann Strohmeier, GerRef., Hannover / Gerhard Szogs, Kriegsrichter, Frankfurt (Oder) / Alfred Trender, JustInsp., Ellhofen (Heilbronn) / Dr. Hans-Ludwig Uppenkamp, Ass., Münster / Kurt Vergiels, MagR., Zeuthen / Hans-Werner Viergutz, Kriegsgerr., Breslau / Dr. Karl Voigt, Ass., Bremen / Dr. Franz Weberndorfer, RAAnw., Laakirchen / Walter Weiler, JustInsp., Gnadenfeld / Helmut Weilert, RegR., Hannover / Dr. Karl Weiß, AnwAss., Wien / Walter Weiß, Erster StA., Karlsruhe / Hans-Karl Werner, GerRef., Arpke ü. Lehrte / Dr. Egon Wetzel, RegR., Rudolstadt / Dr. Hans Wicher, GerRef., Breslau-Guetherbrücke / Hans-Rudolf Widmann, GerRef., Berlin / Peter Wilhelm, Intend.-Rat, Berlin-Schmargendorf / Dr. Günther Willms, GerAss., Arnstein / Oscar Wilson, Ass., Stettin / Wolfgang Winkler, Bürgerm., Sorau / Dr. Joachim Wistinghausen, Landesverwalt.-Rat, Stettin / Dr. Kurt Witten, RegRef., Hamburg / Wolfgang Wittig, Ass., Leopoldshain / Fritz Wolf, Ass., Siebenlehn (Sa.) / Helmut Wolf, GerAss., Buß (Saar) / Erik Wollenweber, GerAss., Bonn / Wulf Zantzig, GerRef., Bremen / Dr. Hans Zölll, AnwAss., Frankfurt (Main).

Bernius, AGR., Beerfelden (Hessen-Nassau) / Ludwig Wilhelm Bernius, wissensch. Berater, Darmstadt / Richard Bienert, Landrat, Hersfeld / Dr. Wilhelm Böschke, Wirtsch.-Berater, Braunschweig / Hanns Bohne, Dipl.-Kfm., Garmisch-Partenkirchen / Maximilian Boht, JustInsp., Hamburg-Niendorf / Dr. Günther Bolz, Ass., Eichwalde / Alfred Borchardt, JustObInsp., Lyck / Albert Brandes, JustObInsp., Braunschweig / Fritz Brandt, JustInsp., Gelnhausen / Dr. Herbert Breer, Ass., Hamburg / Henneke v. Bülow, Kriegsrichter, Schwerin (Meckl.) / Fritz Bütterlin, Wirtsch.-Treuhand, NSRB., Stuttgart / Bruno Buhmann, JustObInsp., Berlin-Steglitz / Dr. Hermann Buhr-Koetke, AGR., Uelzen (Bez. Hannover) / Richard Bujard, Volkswirt, Berlin-Charlottenburg / Dr. Hellmuth Bulling, Bürgermeister, Meerane / Erich Busch, StA., Hamburg / Eduard Caspar, LGR., Lübeck / Walter Coers, RA. u. Notar, Lünen (Lippe) / Dr. Wilhelm Daniel, Bürgermeister, Paderborn / Ludwig Delius, RA. u. Notar, Bremen / Erich Dommer, RA. u. Notar, Prenzlau / Dr. Wolfgang Dorn, AnwAss., Leipzig / Dr. Fritz Drischel, RA., Freiburg (Br.) / Dr. Xaver Dullinger, Dipl.-Kfm., Berlin-Karlshorst / Dr. Louis Ferdinand Dumont, GerRef., Düsseldorf-Oberkassel / Erwin Dymarden, Ass., Gotenhafen / Fritz Edel, Dipl.-Kfm., Berlin / Dr. Hans Emde, OAR., Marburg (Lahn) / J.R. Dr. Curt Engels, RA., Hamburg / Dr. Kurt Erdlenbruch, Volkswirt, Braunschweig / Paul Erk, Dipl.-Kfm., Berlin / Dr. Richard Ernst, Ass. a. D., Stuttgart / Karl Etzel, JustInsp., Winnenden / Dr. Hermann Etzold, LGDir., Pirna / Dr. Heinz Fischer, GerAss., Radebeul / Friedrich Fliege, LGR., Remscheid-Lennep / Dr. Enno Folkerts, RA. u. Notar, Esens (Ostfriesland) / Dr. Herbert Fordan, LGDir., Schweidnitz / Dr. Franz Forstner, RA., Hohenstadt (Marsch) / Hans Franke, RA. u. Notar, Erfurt / Klemens Freyer, GerAss., Schneidemühl (Pomm.) / Dr. Klaus Froebel, RegAss., Gernsbach (Murgtal) / Paul Funke, JustInsp., Gera / Fritz Ganßauge, JustInsp., Kamenz (Sa.) / Dr. Hugo Gatscha, RA., Karlsruhe / Richard Geiger, Bez.-Notar, Saugau (Württ.) / Dr. Dr. Oskar Geißler, Wirtsch.-Rechtler, Hannover / Gerhard Gent, Dipl.-Volksw., Berlin-Lankwitz / Dr. Wolfgang Gerlach, RA., Berlin-Wilmersdorf / Guido Geyer, RegR., Reichenberg / Theo Gieben, Ass., Düsseldorf-Oberkassel / Dr. Rudolf Gießmann, Intend.-Rat, Berlin-Grünwald / Paul Gillert, Dipl.-Kfm., Breslau / Dr. Robert Gmeiner, RA., Krems a. D. / Alfred Göring, Vizepräs., Danzig-Oliva / Heinz Graf, GerAss., Dresden / Ernst Gresbeck, Ass., Stockdorf (München) / Richard Gruschwitz, JustInsp., Kipfenberg / Dr. Carl-Adolf Gut-hard, ObKriegsgerr., Berlin-Halensee / Dr. Fritz Haape, Syndikus, Oppeln / Alfred Hagen, JustInsp., Spaichingen / Herbert Hallmann, Dipl.-Kfm., Berlin-Charlottenburg / Dr. Franz Harlander, StA., München / Erich Heege, LGR., Calw (Württ.) / Karl Heizer, Ass., München / Hellmut Hempel, StA., Heidelberg / Dr. Rudolf Herrmann, LGDir., Breslau-Carlowitz / Dr. Otto Herwig, RA. u. Notar, Arnstadt (Thür.) / Dr. Max Hietzke, Bürgermeister, Neustadt (Sa.) / Dr. Hermann Hildebrandt, AGR., Trachenberg / Dr. Franz Hiller, RA., Wien / Dr. Erich Hofmann, StA., Berlin-Wilmersdorf / Heinrich Hohmann, AGR., Bottrop (Westf.) / Dr. Friedrich Hollunder, RA., Beuthen / Kurt Holstein, JustInsp., Königsberg (Pr.) / Dr. Hellmut Holzhueter, RegR., Pyritz (Pomm.) / Alfred Hüfner, StA., Chemnitz / Georg Imhoff, Bücherrev., Rosenberg / Karl Jacob, JustInsp., Netra (Krs. Eschwege) / Helmut Jancke, LGR., Greifswald / Wilhelm Jenisch, Amtsrat, Wien / Heinrich Jens, Bücherrev., Bremen / Georg Jordan, ORegR., Wiesbaden-Biedrich / Dr. Curt Junker, Abt.-Leiter, Bremen / Dr. Otto Kamm, Bankdir., Birkenfeld (Nahe) / Dr. Toni Karl, GerAss., Würzburg / Dr. Ernst Kerber, AGR., Würzburg / Viktor Kien, Wirtsch.-Rechtler, Wien / Otto Kiesselbach, RA. u. Notar, Hannover / Robert Kirsch, JustInsp., Köln-Nippes / Dr. Rudolf Klimbacher, Beamter, Wien / Josef Köbler, AGR., Nürnberg / Friedrich Kölmel, Ref., Freiburg (Br.) / Adolf Kömpf, JustObInsp., Stuttgart / Leo Kofler, JustObInsp., Innsbruck-Mühlau / Karl Kolloff, JustObInsp., Fürstenberg (Meckl.) / Dr. Heinz Kopkow, RA., Königsberg (Pr.) / Franz Kosak, Gerichtsbeamter, Wien / Alfred Krautschke, Dipl.-Kfm., Berlin / Otto Hans Kreier, GerAss., Berlin-Charlottenburg / Helmut Kröger, StA., Lüneburg / Dr. Werner Kuhne, MinR., Breslau / Erich Kunow, Steuerberater, Köln-Mülheim / Dr. Walter Lang, Buch- u. Steuerber., Nürnberg / Friedrich Laumann, JustInsp., Hoffenheim / Herbert Leberecht, RA., Guben / Dr. Gerhard Lehdrich, RegR., Bernbrunn (Sa.) / Karl Lehmann, JustInsp., Guben / Rudolf Lehmann, Ass., Frankfurt (Oder) / Walter Leidig, GerAss., Berlin / Ferdinand Leyking, JustInsp., Hamm (Westf.) / Elmar Lindner, LGR., Köln-Riehl / Dr. Julius Lippert, Oberbürgermeister, Berlin-Wannsee / Dr. Rudolf Lüder, RA. u. Notar, Neubrandenburg / Anton Maier, Dipl.-Kfm., Berga (Elster) / Martin Makuth, JustInspAnw., Eibing / Dr. Adam Malits, RegRef., Wien / Georg Mast, Bankdir., Mannheim / Dr. Friedrich Mayerhofer, StA., Wien / Hanspeter v. Meibom, Ass., Berlin-Dahlem / Willy Meinardus, Abt.-Leiter, Köln / Hubert Meyer, LGR., Steinfeld / Dr. Kurt Monglowsky, RegR., Schweinfurt / Horst v. Müllmann, AGR., Treuburg (Ostpr.) / Dr. Georg Münzer, Ass., Dresden / Heinrich Niederhacker, RA., München-Gladbach / Dr. Walter Nitsche, LGR., Breslau / Dr. Rolf Nöthiger, AGR., Berneck i. Fichtelgeb. / Ernst Nonnenmacher, JustInsp., Korntal / Dr.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Walter Both, JustInsp., Cottbus / Dr. Helmut Carius, AGR., Kellinghusen / Dr. Otto Grieb, RA., Neuenburg (Württ.) / Dr. Dr. Eduard Lachmann, RA., Offenbach / Dr. Richard Lühje, RA., Magdeburg / Gerhard Pannwitz, GerRef., Liegnitz / Erich Rauschel, JustInsp., Schweidnitz / Egon Stoldt, LGR., Lübeck / Peter-Richard Wilhelm, Intend., Berlin-Schmargendorf / Karl Ziegler, MinDir., Berlin-Schlachtensee.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Lorenz Betz, Intend.-Rat, München / Dr. Heinz Ehmer, Kriegsrichter, Osterode (Ostpr.) / Friedrich Eisermann, JustObInsp., Liegnitz / August Martin, JustInsp., Traben-Trarbach / Alfred Schneider, Intendant-Assessor, Kassel.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Heinrich Abel, JustInsp., Ruppicherth (Köln) / Dr. Rudolf Abendroth, RA., Teplitz-Schönau / Alois Apfelbeck, JustInsp., Hagen (Westf.) / Dr. Henning v. Arnim, RA., Berlin / Dr. Hugo Fritz Arnold, RA., Köln / Dr. Hans Bäcker, OLR., Klosterneuburg / Joachim Baumgart, JustInsp., Cottbus / Walter Benschidt, städt. Rechtsrat, Hagen (Westf.) / Dr. Alfred Bergenroth, RA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Hans

Sebastian Oberegger, RA, Völkermarkt (Kärnten) / Stefan Orobko, Beamter, Wien / Dr. Wilhelm Otter, LGR., Berlin-Hermsdorf / Ulrich Paetzold, Dipl.-Kfm., Mahlow (Bez. Potsdam) / Günter Peters, GerAss., Hagen / Herbert Peuckert, Bürgerm., Marienberg (Sa.) / Dr. Jakob Pötz, Aspirant, Graz / Hermann Possehl, Ass., Düsseldorf / Richard Quednau, AGR., Sensburg / Gustav Radke, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Adolf Ramdohr, RegDir., Chemnitz / Dr. Ludwig Reichert, Rechtsrat, Ludwigshafen / Fritz Reß, JustInsp., Nürnberg / Dr. Wilhelm Riegler, RAAnw., Wien / Erich Riethmüller, JustPrakt., Stuttgart / Rudi Rische, Revisor, Dresden / J.R. Dr. Hermann Rocholl, RA. u. Notar, Kassel-Harleshausen / Dr. Kurt Roß, RegR., Kiel / Erich Rückert, JustInsp., Hamm / Dr. Alois Ruhland, RA., Schwandorf i. Bay. / Dr. Karl Schäfer, OLGR., Berlin / Karl Schaffert, LGPräs., Traunstein / Gerulf Schanz, Ass., Neife (O.-S.) / Dr. Erich Scharmacher, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Wilmersdorf / Hans Schell, Verbandsprüfer, Rostock / Dr. Friedrich Schenke, LGR., Weimar (Thür.) / Martin Scherghuber, RA., München / Rudolf Schlosser, AGR., Teplitz-Schönau / Friedrich Schmachtel, GerAss., Hermsdorf (Sudetenland) / Gerhard Schmälzle, JustInsp., Balingen (Württ.) / Valentin Schmitt, LGR., Bamberg / Friedrich Schneider, Ass., Berlin-Dahlem / Dr. Hans Schotte, AGR., Stadtlengsfeld (Thür.) / Joachim Schulte-Mönting, Ass., Dortmund / Kurt Schulz, Ass., Stettin / Dr. Erich Schumann, Stadtrechtsrat, Dresden / Gerhard Schuppe, Verbandsrevisor, Magdeburg / Helmut Schwartzau, GerRef., Stade / Dr. Ludwig Schwarz, OStA., Hamburg / Dr. Hans Sienz, RA., Nürnberg / Erich Sontag, JustObInsp., Beuthen / Adolf Spreer, PatAnw., Leipzig / Dr. Walter Stahlecker, MinR., Stuttgart / Dr. Otto Steengrafe, LGDir., Bremen / Hermann Steffen, AGR., Woldenburg (N.-M.) / Dr. Wilhelm Steffen, RegRef., Wehlau /

Josef Steiner, JustInsp., Villach / Max Stempfle, JustInsp., Zusmarshausen (Augsburg) / Robert Straßner, AGR., Regensburg / Dr. Ludwig Struck, Gesch.-Führer, Hamburg / Heinrich Subbauer, JustInsp., Regensburg / Karl Thierfeldt, AGR., Ragnit (Ostpr.) / Eugen Trammer, Ass., München / Paul Tremel, RegR., Traunstein / Alfred Trender, JustInsp., Stuttgart / Horst Uhl, Ass., Hannover / Dr. Heinz Unglaube, Ass., Berlin-Südende / Hans-Werner Viergutz, KriegsgGer., Breslau / Kurt Vitze, JustInsp., Strausberg b. Berlin / Klaus Voegelé, Ass., Nürnberg / Werner Vogel, RegR., Rangsdorf / Dr. Felix Vogt, Notar, Ochsenfurt (Main) / Willy Vogt, AGR., Hirschberg (Rsgb.) / Dr. Reinhold Voigt, AGR., Dresden / Dr. Karl Vorwerck, ORegR., Berlin-Schlachtensee / Ludwig Voß, AGR., Isehagen (Hann.) / Dr. Walter Wächtler, Assistent, Erfurt / Karl-Heinz Weißbach, Senatsrat, Hamburg / Friedrich Weuener, RegPräs., Speyer (Rh.) / Helmut Werner, RA. u. Notar, Kiel / Heinrich Werning, JustInsp., Nordhausen (Harz) / Dr. Egon Wetzel, RegR., Rudolstadt (Thür.) / Heinrich Wetzel, JustInsp., Ilmenau / Robert Wiediger, JustInsp., Berlin / Heinz Wildenhahn, GerAss., Erfurt / Dr. Walter Wilhelm, RA. u. Notar, Dresden / Dr. Karl Winkler, RAAnw., Salzburg / Wolfgang Wittig, Ass., Leopoldsdorf / Friedrich Wittkop, JustInsp., z. Z. Hannover / Dr. Ehrhard Wollner, AGR., Redebeul / Franz Wütz, FinInsp., Rottenburg / Dr. Werner Zimmer, GerAss., Wilhelmshaven / Dr. Wilhelm Zirkel, Ref., Krefeld / Walter Zoberbier, JustInsp., Schöppenstedt (Braunschw.).

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Scherwerter
 Arthur Anding, FinPräs., Saarbrücken / Carl Cichorius, Landrat, Elbing / Dr. Oskar Eipeldauer, Abt.-Leiter, Wien / Dr. Martin Schön, Syndikus, Erfurt / Dr. Anton Wolprecht, Sekretär, Wien / Dr. Fritz Zappe, RA., Breslau.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die bürgerliche Rechtspflege seit Kriegsbeginn

Von Professor Dr. Schönke, Freiburg i. Br.

III.

Abschließend soll nach der Übersicht über die Änderungen in der Gerichtsverfassung (DR. 1942, 564) und im Erkenntnisverfahren (DR. 1942, 1015) über die Änderungen im Vollstreckungsrecht berichtet werden¹⁾.

I. Die Kriegsgesetzgebung hat eine neue Generalklausel für Vollstreckungsschutzmaßnahmen geschaffen. In Vollstreckungsfällen, die einen ursächlichen Zusammenhang mit der jetzigen kriegerischen Verwicklung besitzen, kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 SchutzVO.). Das Vollstreckungsgericht muß hier in ähnlicher Weise die beiderseitigen Belange abwägen, wie das Prozeßgericht bei Bewilligung einer Zahlungsfrist. Der Personenkreis, für den diese Generalklausel in Betracht kommt, ist nicht irgendwie eingeeengt; ihre Anwendbarkeit ist insbesondere nicht auf die in Art. 1 Abs. 2 SchutzVO. genannten Personen, die sogenannten Betroffenen, begrenzt. Die Maßnahmen können auf Antrag oder von Amts wegen getroffen werden. Im Verfahren ist das Gericht freigestellt; es kann seinen Beschluß auch jederzeit abändern oder aufheben (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 SchutzVO.). Gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Maßnahme findet die sofortige Beschwerde statt; diese ist auch dann zulässig, wenn das Gericht die Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme untersagt.

Das bisher schon geltende allgemeine Vollstreckungsschutzrecht ist durch die SchutzVO. nicht außer Kraft gesetzt. In den Fällen, die einen ursächlichen Zusammenhang mit der jetzigen kriegerischen Verwicklung besitzen, ist aber in erster Linie die SchutzVO. anzuwenden. Vom VollstrMißbrG. unterscheidet sich die Generalklausel der SchutzVO. dadurch, daß ein Eingreifen des Gerichts nach dem Mißbrauchsgesetz grundsätzlich nur auf Antrag

erfolgt, während das Gericht auf Grund der SchutzVO. auch von Amts wegen Maßnahmen treffen kann; ferner hat der Rechtsbehelf nach dem VollstrMißbrG. grundsätzlich subsidiären Charakter, die Generalklausel der SchutzVO. ist nicht subsidiär.

II. Die Bewirtschaftung vor allem der Lebensmittel und Rohstoffe hat erhebliche Wirkungen auch auf das Vollstreckungsrecht. Die Pfändung wird allerdings durch eine Beschlagnahme oder Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen (§ 4 VO. über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 [RGBl. I, 551]); zulässig ist bei Vorliegen der gewöhnlichen Voraussetzungen auch eine Entfernung der beschlagnahmten oder bewirtschafteten Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners. Eine Verwertung gepfändeter und beschlagnahmter Sachen ist dagegen nur entsprechend den Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle zulässig (§ 4 der VO.). Entsprechendes gilt für die nicht beschlagnahmten, aber öffentlich bewirtschafteten Waren. Einen zusammenfassenden Überblick über den Einfluß öffentlicher Wirtschaftsmaßnahmen auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen gibt die AV. in DJ. 1941, 849²⁾.

III. Änderungen auf dem Gebiete der Lohnpfändung.
 1. Von erheblicher Bedeutung ist die LohnpfändungsVO. von 1940 (VO. zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen v. 30. Okt. 1940 [RGBl. I, 1451]). Diese VO. enthält eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen gegenüber dem bisherigen Recht; sie schafft ferner hinsichtlich der Pfändung von Arbeitseinkommen für das ganze Gebiet des Großdeutschen Reiches die Rechtseinheit³⁾.

Hinsichtlich des Pfändungsschutzes ist zwischen Arbeitseinkommen (vor allem Dienst- und Versorgungszuflüssen der Beamten, Arbeits- und Dienstlohn) einerseits, nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste (z. B. des Rechtsanwalts) andererseits zu unterscheiden. Beim Arbeits-

¹⁾ Über das Zwangsvollstreckungsrecht in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der verschiedenen Beschlagnahmen vgl. Wolany: DR. 1941, 2494.

²⁾ Vgl. auch noch Rühling: DR. 1940, 385.

³⁾ Näher hierüber Mertens: DR. 1940, 1969.

einkommen sind die in der VO. bestimmten Beträge unpfändbar, und zwar bei Auszahlung für Monate 130 *RM* monatlich, bei Auszahlung für Wochen 30 *RM* wöchentlich, bei Auszahlung für Tage 5 *RM* täglich; gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel (§ 5 der VO.). Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, dann ist nicht ein bestimmter Betrag unpfändbar; das Gericht hat dem Schuldner vielmehr auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraumes für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten und gewisser anderer Personen bedarf (§ 11 der VO.). Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist vom Nettolohn auszugehen (§ 7 Nr. 1 der VO.). Bei der Feststellung des Nettolohnes sind auch abzuziehen die Beiträge zur Partei, zur DAF. und im gewissen Umfang auch die Beiträge zum Reichsnährstand, ferner die Beiträge, die der Schuldner an eine Ersatzkasse leistet, sowie Beiträge, die an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung erbracht werden (Bekanntmachung v. 2. Mai 1941 [RGBl. I, 238]). Bezieht jemand mehrere Arbeitseinkommen, dann sind diese vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet (§ 7 Nr. 2 der VO.). Ausdrücklich geregelt hat die VO. die vorher lebhaft bestrittene Frage, wieweit Sondervergütungen pfändbar sind. Ganz unpfändbar sind z. B. Urlaubsgeld und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen; Weihnachtsvergütungen sind unpfändbar bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 150 *RM*; Heirats- und Geburtsbeihilfen sind unpfändbar, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird; die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens sind zur Hälfte unpfändbar (§ 3 der VO.). Über die allgemeine Pfändungsschutzgrenze hinaus kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner weitere Teile des Arbeitseinkommens pfändungsfrei lassen, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen (§ 8 der VO.). Die schon im früheren Recht erhaltenen Bestimmungen zum Schutze gegen Lohnschiebungen und Dienstverschleierungen sind beibehalten (§ 10 der VO.).

Besonders hingewiesen sei hier noch auf die jetzt in der LohnpfändungsVO. enthaltene Aufzählung der unpfändbaren Kriegsbezüge der Wehrmacht. Unpfändbar sind nach § 3 der VO. bei besonderem Einsatz der Wehrmacht Wehrsold, sämtliche Zulagen einschließlich Front- und Fliegerzulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Bekleidungsentschädigung sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen ferner auch die den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht bei besonderem Einsatz neben dem Arbeitseinkommen etwa gewährten besonderen Bezüge; als unpfändbar werden weiter ausdrücklich genannt Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und ähnliche Bezüge sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ehrensolde⁴⁾.

2. Die 4. VO. zur Durchführung und Ergänzung des ReichsarbeitsdienstG. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1532) hat den in der LohnpfändungsVO. enthaltenen Pfändungsschutz für die Angehörigen der Wehrmacht und die Gefolgschaftsmitglieder des Reichsarbeitsdienstes und die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des RAD. erstreckt.

3. Bei Notdienstpflchtigen sind die Barvergütungen, sämtliche Zulagen, Sondergebühren und Pauschvergütungen, freie Unterkunft, Verpflegung, Be-

kleidung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Bekleidungsentschädigungen sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen unpfändbar (§ 1 der 8. DurchfVO. zur NotdienstVO. v. 12. Mai 1941 [RGBl. I, 252]).

IV. Bei dem Umfange des eisernen Sparens ist die Frage, wie weit eisern gesparte Beträge unpfändbar sind, von großer Bedeutung. Nach § 1 Abs. 2 VO. über die Lenkung der Kaufkraft v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 664) ist das Guthaben auf eisernem Sparkonto nicht übertragbar, daher auch nicht pfändbar. Wird das Arbeitseinkommen aber gepfändet und reicht er um den Sparbetrag gekürzte Arbeitslohn zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so ist vom nächsten Lohnzahlungszeitpunkt ab die Sparerklärung so lange unwirksam, wie es zur Befriedigung des Gläubigers aus der Pfändung erforderlich ist (§ 6 Abs. 4 AusfVO. über das eiserne Sparen v. 10. Nov. 1941 [RGBl. I, 705]).

V. Von erheblicher Bedeutung für die Immobilienvollstreckung ist die VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354)⁵⁾. Die VO. überträgt die Festsetzung des für die Versteigerung bindenden Höchstpreises den Preisbehörden; sie trifft ferner Vorsorge für den Fall, daß mehrere gleich hohe Meistgebote abgegeben werden. Das Vollstreckungsgericht hat die Preisbehörde aufzufordern, den Betrag des höchstzulässigen Gebots zu bestimmen. Dieser Betrag soll in die Terminbestimmung aufgenommen werden; im Versteigerungstermin ist der Betrag vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten nochmals bekanntzugeben (Art. I § 1 der VO.). Ein Gebot, das das höchstzulässige Gebot überschreitet, ist zurückzuweisen; ein derartiges Gebot gilt als zum Betrage des höchstzulässigen Gebots abgegeben (Art. I § 2 der VO.). Werden in einem Zwangsversteigerungsverfahren gleichzeitig mehrere gleich hohe Meistgebote abgegeben, dann soll grundsätzlich die wirtschaftliche Nähe der Bieter zum Grundstück für die Erteilung des Zuschlages entscheiden. Der Zuschlag ist nämlich in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teiles davon zusteht 1. ein im Grundbuch eingetragenes, zum Besitz berechtigendes Recht, 2. ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zum Erwerb eines in Nr. 1 bezeichneten Rechts, 3. der Besitz als Pächter, 4. ein im Grundbuch eingetragenes zur Verwertung des Grundstücks berechtigendes Recht, 5. der unmittelbar rechtmäßige Besitz. Gehören die Bieter keiner der genannten Gruppe an, dann entscheidet das Los (Art. I § 3, 5 Abs. 5 der VO.). Zur Frage der Gleichzeitigkeit von Geboten wird in der VO. ausdrücklich noch bestimmt, daß als gleichzeitig abgegeben auch solche Gebote anzusehen sind, die von mehreren gleichzeitig anwesenden Bietern in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben worden sind (Art. I § 6 der VO.).

VI. Für den durch die Auswirkungen des Krieges zahlungsunfähig gewordenen oder überschuldeten Schuldner ist ein besonderes Kriegsausgleichsverfahren geschaffen worden (VO. über das Kriegsausgleichsverfahren v. 30. Nov. 1939 [RGBl. I, 2338]). Von dem gewöhnlichen Vergleichsverfahren unterscheidet sich das Kriegsausgleichsverfahren vor allem dadurch, daß es jeden kreditschädigenden Charakters entkleidet ist. In einem Kriegsausgleichsverfahren, das nach Zahl und Höhe der Ausgleichsforderungen von geringerer Bedeutung ist, kann das Gericht von den in der Vergleichsordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen absehen. Das gleiche gilt auch in anderen Fällen, wenn kein Anlaß besteht, an der Vollständigkeit und Richtigkeit des vom Schuldner eingereichten Gläubigerverzeichnisses zu zweifeln, und das Unterbleiben der öffentlichen Bekanntmachung nach der gesamten Sachlage der Billigkeit entspricht (§ 5 der VO.).

VII. Auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sind innerhalb des Großdeutschen Reiches noch die Reichszivilprozeß- und die österreichische Exekutionsordnung nebeneinander in Geltung. In der Praxis bestand eine erhebliche Ungewißheit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein in dem einen Rechtsgebiet erwirkter

⁴⁾ Über gänzliche oder teilweise Unpfändbarkeit militärischer Versorgungsgebühren vgl. auch noch Köster: DR. 1941, 2169.

⁵⁾ Näher hierüber Merten: DR. 1941, 1520.

Vollstreckungstitel in dem anderen Rechtsgebiet vollstreckt werden könnte. Zur Überwindung dieser praktischen Schwierigkeiten ist die VO. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) ergangen. Die VO. spricht als Grundsatz aus, daß Titel, aus denen nach den Vorschriften der RZPO. oder den in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland oder im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen vollstreckt wird, im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches vollstreckbar sind. Ohne weitere Schwierigkeiten kann die-

ser Grundsatz aber nur im Verhältnis zwischen der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren durchgeführt werden; denn die in diesen Gebieten geltenden Exekutionsordnungen stimmen im wesentlichen überein. Im Geltungsbereich der RZPO. und dem der österreichischen Exekutionsordnung sind dagegen die Vollstreckungsvoraussetzungen und die Organisation der Vollstreckung verschieden. Zur Überwindung der hier bestehenden Unterschiede sind daher einige besondere Vorschriften getroffen worden⁶⁾.

⁶⁾ Hierüber näher Schönke: DR. 1940, 377.

Schrifttum

Dr. jur. habil. Gerhard Hubernagel: Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 84 S. Preis kart. 2,70 RM.

Fragen des interlokalen Privatrechts hatten im Deutschen Reich seit 1900 nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt. Seit der Wiederangliederung der Ostmark und den ihr folgenden Gebietsrückgliederungen sind sie erneut aufgetreten. Hinzugekommen sind die Probleme des interpersonales Privatrechts, wie sie sich für das Protektorat und das Generalgouvernement daraus ergeben, daß in diesen Gebieten nebeneinander mehrere nicht gebietlich, sondern nach Personeneigenschaften gegeneinander abgegrenzte Rechtsordnungen gelten. Während der Gesetzgeber für das interpersonale Recht den Anwendungsbereich der verschiedenen Rechtsordnungen durch ausdrückliche Vorschriften geregelt hat, fehlt es im interlokalen Recht — abgesehen von wenigen Ausnahmen, z. B. der VO. über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften v. 12. Dez. 1941 — an einer besonderen gesetzlichen Regelung. Aufgabe der Rechtslehre und der Rechtsprechung ist es, die für die Abgrenzung maßgebenden Grundsätze herauszuarbeiten. Es ist daher zu begrüßen, daß der Verf. es — soweit ich sehen kann, erstmalig — unternommen hat, diese Grundsätze im Zusammenhang und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gebietsteile darzustellen. Nach einem Überblick über die dem großdeutschen interlokalen und interpersonales Recht zugrunde liegenden Systeme erörtert er zunächst einige allgemeine Probleme (Qualifikation, Rück- und Weiterverweisung, Ordre-public-Klausel) und behandelt dann die einzelnen Teile des Privatrechts (Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Personen-, Familien- und Erbrecht). Daß sich mitunter auch eine von der des Verf. abweichende Ansicht vertreten läßt, ist bei der Art des Stoffes nicht verwunderlich, ändert aber nichts daran, daß die Schrift jedem Rechtswahrer, der sich mit Fragen des interlokalen und interpersonales Rechts zu befassen hat, warm zu empfehlen ist und ihm als Leitfaden bald unentbehrlich sein wird.

RGR. Dr. Buchwald, Leipzig.

Rudolf Meißner: Landrecht des Königs Magnus Hakonarson. XXVIII, 426 S. Preis geb. 13,40 RM, brosch. 11,90 RM.

Günther Ullrich: Zwickauer Rechtsbuch. LXXXV, 263 S. Preis geb. 10,70 RM, brosch. 9,20 RM.

Deutschrechtliches Archiv. Zweites Heft. 70 S. Preis brosch. 2,65 RM. (Schriften des Deutschrechtlichen Instituts in Verbindung mit Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe“, Germanenrechte Neue Folge.) Weimar 1941. Verlag Hermann Böhlau Nachf.

Es zeugt von der gewaltigen Kraft des Reiches, daß auch während des größten aller Kriege die wissenschaftliche Arbeit selbst auf den Gebieten nicht ruht, die einen unmittelbaren oder nur mittelbaren Nutzen für den Krieg zu bringen nicht berufen sind. Das betrifft besonders das Gebiet der Rechtsgeschichte.

In der Schriftenreihe des Deutschrechtlichen Institutes werden weitere Germanenrechte vorgelegt. Rudolf Meißner bearbeitet das Landrecht des Königs Magnus Hakonarson. Wenn man in diesem Landrecht, das aus den Jahren 1263—1280 stammt, und das wegen seiner Jahrhunderte überdauernden Geltung das bedeutsamste Denkmal aus der Glanzzeit des norwegischen Königums ist, liest, so ist man immer wieder überrascht über die Klarheit der Sprache und die Fülle der Bestimmungen, die nicht nur in die heutige Zeit passen, sondern zu einem großen Teil auch in modernen Gesetzen niedergeschlagen sind. Ich denke dabei an die Vermutung gleichzeitigen Todes (Erbrecht 10, S. 179): In einer gemeinsamen Gefahr umgekommene Männer gelten alle als zu gleicher Zeit gestorben, es sei denn, daß das Gegenteil offenbar wird (vgl. BGB. § 20, jetzt VerschollenheitsG. § 11). Aus einer anderen Bestimmung entnehmen wir, daß bereits damals die Landflucht bekämpft werden mußte (VIII 23 S. 371).

Der Bearbeiter legt dankenswerterweise das Landrecht deutsch und norwegisch vor. Die norwegischen Rechtsgeschichtler werden dafür dankbar sein.

Günther Ullrich hat das Zwickauer Rechtsbuch bearbeitet. Entstanden in der Zeit von 1348 bis 1358, ist diese Handschrift von Heinrich dem Freiber wertvoll als eine der wenigen eigenständigen Stadtrechtsbildungen des mitteldeutschen Ostens, die uns erhalten sind. Das Zwickauer Rechtsbuch hat derzeit über das Meißner Rechtsbuch mittelbaren Anteil an dem Eroberungszug des deutschen Rechtes im Osten gehabt. Für uns liefert es außerdem einen wertvollen Beitrag zur Sachsenspiegelforschung. Auch im Zwickauer Rechtsbuch finden wir eine ganze Menge „modernster“ Bestimmungen. Obwohl damals kein Krieg war, gab es offenbar auch Bäcker, die Brot unter den Bänken feilhielten. Sie wurden angehalten „kein Kleiebrod unter den Bänken, sondern davor feilzuhalten“ (I 3, S. 49).

Auch hier wird der Originaltext mit einer Übersetzung, wir sagen besser mit einer neudeutschen Fassung, vorgelegt.

Rudolf Meißner bringt im zweiten Heft des Deutschrechtlichen Archivs eine Arbeit über die norwegische Volkskirche nach den vier alten Christenrechten. Wir sehen hier einmal von einer ganz anderen Warte, wie sich die Einführung des Christentums bei den nordischen Völkern abgespielt hat. Die Gesetzgebung bringt, wenn auch durch den König, so doch auf Veranlassung der Kirche, eine Reihe schwerster Eingriffe in das bisher gewohnte Leben, insbesondere des Bauern. Die Eingriffe liegen weniger in den Sonn- und Feiertagsverboten, dem Fasten, als in den Vorschriften, die sich mit der Ehe und darüber hinaus mit den erbologischen und erbgesundheitlichen Fragen befassen. Es mag auch hier ein Beispiel herausgegriffen werden: Es ist bekannt, daß sich die Isländer bei der Annahme des Christentums ausdrücklich das Recht der Kinderaussetzung vorbehielten. Die Kirche hat diese alte rassenpolitisch begründete Sitte von Anfang an bekämpft. Sie hat sich aber in Norwegen nicht völlig durchsetzen können; die gesunde Volksanschauung war stärker: ausgesprochene Mißgeburten mußten von dem Verbot der Aussetzung ausgenommen werden (S. 6). Interessant ist auch die Bestimmung, daß eine Mutter durch Strafen angehalten werden kann, den Vater ihres Kindes zu benennen (S. 12). Obriens ein Problem, das uns auch heute noch beschäftigt. Ein Bischof darf eine Frau, die ins Kloster gehen will, nicht ohne Erlaubnis der Erben der Frau weihen (S. 20). Überhaupt ergeben die gesetzlichen Bestimmungen, wie stark die Kirche finanziell an den Bußen und Vermögensbeschlagnahmen beteiligt ist.

Wenn wir auch über die innere Haltung der „Bekehrten“ aus den Rechtsbüchern nichts erfahren, so kann man aber doch aus ihnen ersehen, daß es mit der freiwilligen Annahme des Christentums nicht weither gewesen ist.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Das kongreßpolnische Zivilrecht (BGB. von 1825, Ehegesetz von 1836, Hypothekengesetz von 1818 und 1825). Übersetzt und erläutert von LOR. Dr. Heinz Meyer, Leiter der Rechtsabt. d. Osteuropa-Inst. (Sammlung polnischer Gesetze in deutscher Übersetzung Bd. 1.) Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag. XX, 344 S. Preis brosch. 16 RM.

Die Stellung der unechten und unehelichen Kinder in deutschen Rechten des Mittelalters. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Erneuerung des Unehelichenechts. Dissertation von Ilse Marie Schickenberg. Gelnhausen 1941. F. W. Kalbfleisch. 91 S.

Kriegsschäden-Verordnungen. Kriegssachschäden-Verordnung v. 30. Nov. 1940, Personenschäden-Verordnung v. 10. Nov. 1940 und Durchführungsvorschriften, herausgegeben und erläutert von Dr. Franz Büchner, RegR., und Dr. Horst Hoffmann, ORegR. 2., neubearb. u. erw. Aufl. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. XXIV, 462 S. Preis geb. 10,70 RM.

Wir verweisen auf DR. 1941, 1833. Besprechung folgt. Schriftleitung.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Dem Bedürfnis nach sinnvoller und wirtschaftsnaher Gesetzesauslegung kommt RG. Nr. 1 weit entgegen. Der Kauf eines Kraftwagens ohne Abschätzung vor Kaufabschluß wird auch unter der Herrschaft der 2. AO. des Preiskommissars nur für schwebend unwirksam angesehen, wenn die Taxe in angemessener Frist nachgeholt wird. Schwebende Unwirksamkeit auf unbestimmte Zeit indessen erklärt RG. mit Recht für untragbar und gibt damit Anhaltspunkte für wirtschaftlich zweckmäßige Entscheidungen. Das gleiche kann von RG. Nr. 2 gesagt werden. Die Entscheidung befaßt sich mit der Verteilung einer einheitlich festgelegten Kartellquote auf mehrere Gesellschafter.

Einem Grundbuchbeamten erteilt RG. Nr. 3 wieder einmal die Lehre, daß die Justiz für das Volk da ist und nicht umgekehrt. Geht ihm von rechtsunkundigen Personen ein unklarer Antrag zu, so darf er nicht einfach die Hände in den Schoß legen, sondern er muß helfen und belehren, bis das Ergebnis erzielt ist, das die Parteien erstreben.

Dem immer mehr um sich greifenden Bestreben, für jeden irgendwie gearteten Schadensfall einen anderen haftbar machen zu wollen, anstatt in erster Linie selbst dafür einzustehen, schiebt RG. in Nr. 4 einen Riegel vor. Der Kl., der selbst als Kolonnenführer einer Kartoffelkäfersuchkolonne seinen eigenen Acker abgesehen hat, verlangt von der Gemeinde Schadensersatz, weil nicht sorgfältig gesucht worden sei. So grotesk der Fall ist, so hat er doch den zwei Vorinstanzen Anlaß gegeben, die Gemeinde zu verurteilen — ein Beweis mehr, wie notwendig eine Rechtskontrolle durch RG. ist.

Es ist ein Gebot der Prozeßökonomie, daß der Spruch des Erbhofgerichts über die Erbhofzugehörigkeit eines bestimmten Gegenstandes für die Beteiligten und auch für die ordentlichen Gerichte bindend ist. Dies hebt RG. Nr. 5 noch einmal klar hervor.

Zivilrecht

Preisbildungsrecht

■ 1. RG. — 2. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Nov. 1939 über die Regelung der Verbraucherpreise usw. im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftwagen (RAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939).

Für den zeitlichen Geltungsbereich der 2. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Nov. 1939 über die Regelung der Verbraucherpreise usw. im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftwagen (RAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) wird ausgesprochen, daß, von bewußtem Zuwiderhandeln beider Vertragsteile gegen die gesetzliche Preisregelung abgesehen, ein Verstoß gegen die Vorschrift der Abschätzung des Kraftwagens vor dem Verkauf nicht die Nichtigkeit des (schuldrechtlichen und dinglichen) Veräußerungsgeschäfts schlechthin zur Folge hat, sondern schwebende Unwirksamkeit, bedingt durch nachträgliche Abschätzung innerhalb einer angemessenen Frist, die der Regelung der 3. Anordnung gleichen Betreffs v. 28. Febr. 1941 (RAnz. Nr. 56) in deren § 4 entsprechend, auf etwa zwei Monate bemessen werden kann.

Der Inhaber einer Kraftwagen-Reparatur-Anstalt P. hatte am 8./11. Nov. 1939 der Bekl., einem Kreditinstitut, unter anderen Fahrzeugen den hier streitigen Lastkraftwagen als Anhänger „verkauft“. Die Übergabe war durch Vereinbarungen ersetzt worden, wonach P. gegen einen jeweils zu vereinbarenden Mietzins die Fahrzeuge weiterbenutzen und seinerseits weitervermieten durfte. Unterm 8. Juli 1940 wurde der Wagen mit dem eingebauten 110 PS-Benzinmotor Nr. 7900 von der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH. auf 6250 RM. geschätzt und hierüber eine Schätzungsurkunde erteilt. Am 12./20. Juli 1940 verkaufte ihm P. an die Kl. um 14125 RM., der vorbezeichnete Motor war ausgebaut, statt seiner ein überholter 135 PS-Dieselmotor eingebaut worden, wofür 5350 RM. berechnet wurden, während die 6250 RM. für das bereifte Fahrgestell ohne Motor angesetzt wurden; der Rest entfiel auf Handelsaufschlag und besondere Arbeiten. Dieser Kaufpreis war zum Teil bar, zum Teil in Wechseln mit verschiedener Laufzeit zu entrichten, der letzte Wechsel war am 10. Dez. 1940 fällig. Anfangs August wurde der Wagen der Kl. übergeben. Im Okt. 1940 gab sie ihn P. zur Ausbesserung. P. starb Anfang Nov. 1940; der Pfleger über seinen Nachlaß machte die Herausgabe des Wagens an die Kl. u. a. von der Einwilligung der Bekl. abhängig. Es folgte ein Schriftwechsel zwischen den Parteien, worin jede den urkundlichen Nachweis des Eigentumserwerbs

der anderen verlangte. Mit Schreiben v. 11. Dez. 1940 erklärte schließlich die Bekl., ihr sei nichts davon bekannt, daß die Kl. den Wagen von P. gekauft habe, sie nehme das Eigentum daran in Anspruch und verlange von der Kl. die Anerkennung dieses Rechtes. Am 12. Dez. löste die Kl. den letzten Wechsel ein. Die Bekl. erklärte sich damit einverstanden, daß der Wagen an die Kl. vorbehalten der Rechte der Bekl. herausgegeben werde. Dies geschah. Die Nachlaßpflegschaft war damals bereits aufgehoben.

Mit der Klage hat die Kl. von der Bekl. die Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes und die Erklärung verlangt, daß sie keine Rechte an dem Kraftwagen geltend mache und in die Herausgabe des Wagens durch die Erben P.s einwillinge. Sie bestreitet, daß die Bekl. Eigentümerin des Wagens geworden sei; jedenfalls sei sie mit der Veräußerung des Wagens einverstanden gewesen. Im übrigen habe sie, die Kl., den Wagen im guten Glauben an das Eigentum, mindestens an die Verfügungsbefugnis P.s erworben.

Das LG. hat der Klage stattgegeben, das BG. hat sie abgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Das BG. leitet die Nichtigkeit des Kaufvertrags wie der Übereignung des Kraftwagens in erster Linie aus der Annahme eines Verstoßes gegen Vorschriften der 2. AO. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Nov. 1939 über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftwagen (RAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) her und führt hierzu im wesentlichen aus:

Gleichviel, ob P. Kraftfahrzeughändler i. S. des § 2 dieser AO. gewesen sei oder nicht, in jedem Falle habe das Kraftfahrzeug vor dem Verkauf an die Kl. in der in § 4 AO. bestimmten Weise abgeschätzt werden müssen. Wenn P. nicht Kraftfahrzeughändler gewesen sei, sei dies durch § 4 AO. vorgeschrieben gewesen; wenn er aber Kraftfahrzeughändler gewesen sei, so sei dies nach § 5 Abs. 2 Satz 3 AO. um deswillen geboten gewesen, weil das Kraftfahrzeug in der Zeit zwischen dem Ankauf (durch P.) und dem Verkauf (durch ihn) nicht lediglich zu unentgeltlichen Probe- und Vorführungsfahrten, sondern in seinem eigenen Interesse benutzt worden sei. Indem die AO. den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs ohne vorherige AO. für unzulässig erkläre (§ 4), verbiete sie ihn, und zwar richte sich dieses Verbot sowohl an den Verkäufer wie an den Käufer.

Diese Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Fall, in welchem nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der 2. AO. ausnahmsweise auch der Kraftfahrzeughändler verpflichtet ist, das Kraftfahrzeug vor dem Verkauf abzuschätzen zu lassen, dem Fall

gleichzustellen ist, in welchem diese Abschätzung dem Verkäufer, der Nichthändler ist, zur Pflicht gemacht wird. So auch Süßkoch: DR. 1941, 1629 [1635 zu D II Spalte 2] für den insoweit gleichgearteten Fall des § 5 Abs. 3 Satz 2 der 3. AO. v. 26. Febr. 1941 (RAnz. Nr. 56); dies muß um so mehr für den vorumschriebenen Fall der 2. AO. gelten, da dort (im Gegensatz zu § 4 der 3. AO.) in § 4 Abs. 1 ein ohne vorherige Abschätzung vorgenommener Verkauf ausdrücklich als unzulässig bezeichnet wird. Es fragt sich also nur, ob der Verkauf von P. an die Kl. ohne vorherige Abschätzung vorgenommen worden ist, und welche bürgerlich-rechtlichen Wirkungen dies gehabt hat.

Zur ersten dieser Fragen führt das BG. aus, P. habe das Kraftfahrzeug mit dem Motor Nr. 7900 von 110 PS, einem Benzinmotor, abschätzen lassen. Verkauft und geliefert habe er aber den Wagen an die Kl. mit einem anderen, einem überholten Dieselmotor Nr. 7277 von 135 PS, wobei er den Schätzungspreis, der für das ganze Kraftfahrzeug mit dem früheren (Benzin-) Motor auf 6250 *R.M.* festgesetzt war, für das Fahrgestell ohne (den angeblich wertlosen Benzin-) Motor berechnete und einen besonderen Preis von 5350 *R.M.* für den nunmehr eingesetzten Dieselmotor und dessen Einbau berechnet habe. Die Schätzung habe sich auf das Kraftfahrzeug als solches, nicht auf das Fahrgestell ohne Motor bezogen, das ein Kraftfahrzeug gar nicht sei. Grundsätzliche Veränderungen, wie sie der Einbau eines neuen Motors, zumal von ganz anderer Art, darstelle, machten eine neue Schätzung erforderlich. Es handle sich nicht um Instandsetzungen und Verbesserungen i. S. von § 5 Abs. 1 der 2. AO. Daran ändere sich nichts dadurch, daß das Fahrgestell und der Motor gesondert berechnet und zusammengesetzt worden seien. Darin liege eine Umgehung des Schätzungszwanges, die ebenso unzulässig (§ 4) sei, wie der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs selbst ohne vorherige Schätzung.

Dem ist ohne Einschränkung beizutreten. Zur zweiten der oben bezeichneten Fragen erwägt der BerR.:

Indem die (2.) AO. den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs ohne vorherige Abschätzung für unzulässig erkläre (§ 4), verbiete sie ihn. Dieses Verbot richte sich in gleicher Weise an den Verkäufer wie an den Käufer und untersage sowohl das Verkaufs- wie auch das Erwerbsgeschäft. Denn es solle die nach der PreisstopVO. für beide Teile verbindliche Einhaltung des Stoppreises gewährleistet werden. Der verbotswidrig abgeschlossene Vertrag sei daher nach § 134 BGB. nichtig und werde nicht zu einem nachträglichen (etwa) festgestellten Schätzungspreis aufrechterhalten. Die Nichtigkeit des zwischen der Kl. und P. abgeschlossenen Kaufvertrags habe daher auch die Nichtigkeit des Übereignungsvertrags zur Folge.

Für die Frage, ob ein gegen die Preisvorschriften verstößendes Rechtsgeschäft über bewegliche Sachen, insbesondere über Gegenstände des Tagesbedarfs, vor allem ein Kaufvertrag, nichtig ist, und zwar auch hinsichtlich des dinglichen Vollzugsgeschäfts, ist an der grundsätzlichen Entsch. des RG. v. 29. März 1939 (DR. 1939, 1633¹⁾) festzuhalten. Danach hat ein solcher Verstoß die Nichtigkeit nur dann zur Folge, wenn eine gemeinschaftlich begangene bewußte Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die gesetzliche Preisregelung vorliegt; andernfalls ist das Geschäft zu dem zulässigen Preise rechtsverbindlich. Der zulässige Preis wäre im vorl. Falle der hinsichtlich der Preisbestandteile nach § 5 Abs. 1 Buchst. a und b der 2. AO. nachträglich durch Schätzung zu ermittelnde Preis. Es würde also bei Anwendung des vorerwähnten Rechtsgrundsatzes bis zur Vornahme der vorgeschriebenen Schätzung ein Schwebestand eintreten, das Rechtsgeschäft wäre bis dahin schwebend unwirksam (vgl. u. a. Freytag, Bürgerlich-rechtliche Wirkungen der PreisstopVO. bei verbotswidrig abgeschlossenen Kaufverträgen, Jena 1939, S. 23; Lent; DJ. 1938, 411 ff.). Denn im vorl. Falle wäre (nach diesen Grundsätzen) nicht ohne weiteres Nichtigkeit des Grundgeschäfts und des dinglichen Veräußerungsgeschäfts anzunehmen, weil ein bewußtes Zusammenwirken beider Vertragsteile dem festgestellten Sachverhalt nicht ohne weiteres zu entnehmen und bei der Kl. in diesem Rechtszuge keinesfalls zu unterstellen wäre, auch wenn dies zu

Lasten des P., sofern er Kraftfahrzeughändler gewesen ist, geschehen könnte (vgl. hierzu Werneburg: DRK. 1940, 180). Obwohl der Vorderrichter, wie erwähnt, nicht zur Feststellung der Voraussetzungen gelangt, unter denen auch nach der oben erwähnten reichsgerichtlichen Rspr. ein gegen die Preisvorschriften verstößender Kaufvertrag nichtig ist, hält er das Rechtsgeschäft, und zwar auch das dingliche, doch für nichtig. Er ist der Meinung, es genüge dazu, daß sich das Verbot des Gesetzgebers an beide Vertragsteile richte; eine gemeinschaftlich begangene bewußte Zuwiderhandlung scheine er nicht für notwendig zu halten. Die von ihm vertretene Auffassung wird aber durch Ausführungen ergänzt, auf die er sich bezieht. Der Justiciar beim Reichskommissar für Preisbildung, LGR. Dr. Süßkoch, vertritt in DR. 1940, 888 (898) die Auffassung, die Nichtigkeit des Grund- und des Vollzugsgeschäfts ergebe sich insofern aus § 134 BGB., als alle vom RG. für das Bestehenbleiben des Rechtsgeschäfts angeführten Erwägungen in den hier erörterten Fällen nicht zutrafen; es könne nicht festgestellt werden, daß das Rechtsgeschäft nach dem Willen des Gesetzgebers bestehen bleiben solle, das Gegenteil sei vielmehr anzunehmen; im einzelnen kann auf seine Ausführungen Bezug genommen werden. Diese Auffassung ist, soweit ersichtlich, von den bei Werneburg in DRK. 1941, 163 angeführten OLG. vertreten worden, während andere OLG. (vgl. am eben angeführten Orte) schwebende Unwirksamkeit im oben angeführten Sinne angenommen haben. Das RG. hat zu dieser Frage, soviel ersichtlich, noch keine Stellung genommen.

Diese „strengere Auffassung“ (Werneburg: DRK. 1941, 163, Sp. 1) mit Süßkoch als diejenige des Gesetzgebers der 2. AO. anzusehen, ist durch den Gesetzgeber selbst erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden. In seiner die 2. AO. ablösenden 3. AO. v. 28. Febr. 1941 (RAnz. Nr. 56) fehlt nämlich nicht nur in § 4 Abs. 1 die frühere Fassung des § 4 Ziff. 1 („ist nur zulässig, wenn . . .“), auf welche sich jene „strengere Auffassung“ besonders gestützt hatte, sondern ist insbesondere in § 4 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich bestimmt, daß die Abschätzung „unbeschadet der Gültigkeit des Kaufvertrags“ vor dem für die Feststellung des Schätzwerts entscheidenden Zeitpunkt (der nur noch grundsätzlich, aber nicht mehr ausschließlich mit dem Zeitpunkt des Kaufabschlusses zusammenzufallen braucht) vorgenommen werden muß, und daß sie „nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt nicht mehr nachgeholt werden kann“. Bis zu diesem Fristablauf kann sie also „unbeschadet der Gültigkeit des Kaufvertrags“ nachgeholt werden. Damit hat der Gesetzgeber nach verhältnismäßig kurzen Erfahrungen mit der Regelung der 1. und 2. AO. zweifelsfrei zugunsten der vorerwähnten „milderen Auffassung“ Stellung genommen (Werneburg a. a. O.). Gewiß kann hieraus noch nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß auch schon die Regelung der 2. AO. in solchem Sinne auszulegen gewesen sei; denn die neue Regelung hatte keine rückwirkende Kraft. Aber die Stützpunkte für jene strengere, insbesondere von Süßkoch a. a. O. und einigen OLG. vertretene Auffassung als diejenige des Gesetzgebers der 2. AO. haben dadurch doch stark an Wert verloren, daß es der Gesetzgeber selbst nunmehr für durchaus tragbar ansieht, wenn die Abschätzung überhaupt nicht dem Kaufabschluß vorangeht, und daß er es für genügend hält, wenn sie nur binnen einer verhältnismäßig kurzen Frist, die nicht mit dem Kaufabschluß zu beginnen braucht, sondern auch von einem „andern (vereinbarten) Zeitpunkt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 2 der 3. AO.) an laufen kann, nachgeholt wird, und daß der Gesetzgeber selbst festlegt, daß das Fehlen der Abschätzung in dem für die Feststellung des Schätzwerts entscheidenden Zeitpunkt ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Kaufvertrags ist (vgl. nun auch Süßkoch: DR. 1941, 1629 [1635 zu D II Sp. 2]).

Bei dieser Einstellung des Gesetzgebers selbst kann auch für den zeitlichen Geltungsbereich der 2. AO. nicht mehr davon ausgegangen werden, daß nach dem Sinne des Gesetzes (§ 134 BGB.) Kaufverträge, bei deren Abschluß die vorgeschriebene Abschätzung fehlte, ohne weiteres endgültig nichtig hätten sein sollen; die hierfür angeführten Erwägungen, von denen auch der Vorder-

richter ausgegangen ist, haben an Tragkraft so erheblich eingeübt, daß auch für den zeitlichen Geltungsbereich der 2. AO. der (wie bereits erwähnt, auch schon damals im Schrifttum und in der Rspr. vertretenen „milderer“) Auffassung beizutreten ist, wonach eine schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts eintrat.

Aber auch dies kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß eine schwebende Unwirksamkeit auf unbestimmte Zeit völlig untragbar ist und dem Willen des Gesetzgebers gerade auch der 2. AO., die ja den Vertragsabschluß ohne vorherige Abschätzung für unzulässig erklärt hatte (§ 4 Abs. 1), widersprochen haben würde. Im vorl. Fall ist die gebotene Abschätzung, wie dem festgestellten Sachverhalt ohne weiteres entnommen werden kann, überhaupt nicht nachgeholt worden und könnte jetzt, nach mehr als zwei Jahren, keinesfalls mehr nachgeholt werden. Mag man sich die Frist, innerhalb deren eine solche Nachholung unter dem zeitlichen Geltungsbereich der 2. AO. dem bis dahin schwebend unwirksamen Geschäft Gültigkeit rückwirkend hätte verschaffen können, als „angemessene Frist“ (modicum tempus) etwa der nunmehr vom Gesetzgeber selbst bestimmten Zweimonatsfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der 3. AO.) angenähert denken: Jedenfalls kommt eine Nachholung der Schätzung hier nicht mehr in Frage. Danach steht aber fest, daß das Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam gewesen und geblieben ist. Dies muß sich dann aus den von Süßkoch am zuerst angeführten Orte (DR. 1940, 898) zutreffend dargelegten Gründen auch auf das dingliche Veräußerungsgeschäft beziehen; denn dann kann ihnen, auch in Hinblick auf die 3. AO., uneingeschränkt gefolgt werden.

Nach alledem ist dem BerR. im Ergebnis dahin beizutreten, daß die Veräußerung des Kraftwagens durch P. an die Kl. nach der schuldrechtlichen wie nach der dinglichen Seite hin nichtig gewesen ist.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 14. Aug. 1942, VII 16/42.) [He.]

Bürgerliches Gesetzbuch

** 2. RG. — § 742 BGB.

Die Beteiligungsquote des Gesellschafters eines Verkaufs- und Kontingentierungssyndikats (Kartellquote) stellt den Berechnungsmaßstab für gewisse anteilig zu bemessende gesellschaftliche Rechte und Pflichten, insbes. der Lieferungsberechtigung, dar.

Haben zwei Gesellschafter dadurch zusammen eine einheitliche Quote erhalten, daß ihre Werke früher in einer Hand vereinigt waren, so sind auf diese Gesamtquote die Grundsätze über die Gemeinschaft nach Bruchteilen anzuwenden, sofern sich nicht aus der Art der Gemeinschaft (z. B. eines Gesellschaftsverhältnisses) in Ansehung der Quotenausnutzung Abweichendes ergibt.

Die Auslegungsregel des § 742 BGB. bedeutet lediglich, daß gleiche Teile in Ermangelung eines anderen Maßstabes anzunehmen sind. Lassen besondere Umstände die Gleichteilung als nicht der Sachlage entsprechend erscheinen, so ist die den Umständen entsprechende Teilung (notfalls durch Schätzung) zu ermitteln.

Die Parteien, die in ihren Werken u. a. Salzsäure herstellen, gehören insoweit der Rh.-W. Verkaufsvereinigung für Salzsäure (Salzsäure-Konvention), einem Verkaufs- und Kontingentierungssyndikat in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, als Mitglieder an. Da die beiden Werke sich früher in einer Hand befanden, wurde ihnen, als im Jahre 1924 die Beteiligungsziffern der Mitglieder um Gesamtumsatz festgesetzt wurden, eine für beide Werke geltende Gesamtquote zugeteilt, die anfangs 5,6% betrug und dann später auf 4,584% (verhältnismäßig, also ohne Neuverteilung) gesenkt wurde. Ende 1931 gerieten beide Werke in Konkurs. Im Jahre 1932 erwarb die Kl. das Werk G. und die Bekl. das Werk W. Beide Parteien wurden Mitglieder der Konvention und hatten seitdem die gemeinschaftliche Quote in dem unveränderten Umfange von 4,584% inne. Diese Quotengemeinschaft führte jedoch, seitdem die Werke in verschiedenen Händen waren, zu Mißhelligkeiten. Nach einigen Versuchen, zu einer Quotenaufteilung zu gelangen, die jedoch zum mindesten nicht zu einer end-

gültigen Klärung führten, trafen die Parteien unter dem 14./15. Juli 1938 mit Zustimmung der Konvention folgende Vereinbarung: Die Quote soll einstweilen im Verhältnis von 50:50 geteilt werden bis nach erfolgter Prüfung und etwaiger anderweitiger Festsetzung des rechtmäßigen Quotenverhältnisses; diese Prüfung oder Neufestsetzung soll durch eine von der Kl. sofort zu beauftragende Entsch. des ordentlichen Gerichts erfolgen; die in diesem Verfahren entstehenden gerichtlichen Kosten werden je zur Hälfte geteilt, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben; die infolge der einstweiligen Regelung nach dem Ergebnis der Prüfung sich herausstellenden Zuviellieferungen einer Partei für die Zeit seit dem 1. Aug. 1938 sollen der anderen Partei durch Ausgleichszahlung von 0,70 RM für je 100 kg vergütet werden.

Die Kl. hat vereinbarungsgemäß Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß ihr für die Zeit v. 1. Aug. 1938 ab von der gemeinsamen Lieferungsberechtigung (Quote der Parteien) an der Rh.-W. Verkaufsvereinigung für Salzsäure mehr als die Hälfte, und zwar ein vom Gericht festzusetzender Anteil, mindestens jedoch 66²/₃% zusteht.

Die Kl. hat geltend gemacht: Zur Zeit des Beitritts beider Parteien zur Salzsäurekonvention hätten sie vereinbart, daß die Lieferungsberechtigung an dem Gesamtumsatz der Konvention sich in gleichem Umfange auf beide Werke verteilen solle, wie es zur Zeit der Alleinhaberschaft ihres Vorgängers gehandhabt worden sei; später sei man übereingekommen, daß von der gemeinsamen Quote von 4,584% auf die Kl. 3,337%, auf die Bekl. 1,247% entfallen sollten. Notfalls müsse die Quote in angemessener Weise verteilt werden, wobei in erster Linie die tatsächlichen Erzeugungsverhältnisse der beteiligten Werke zu berücksichtigen seien.

Die Bekl. hat das Zustandekommen einer endgültigen Vereinbarung über die Quotenaufteilung bestritten und im übrigen den Standpunkt vertreten, daß die Quoten hälftig zu teilen seien, da dies der gesetzlichen Auslegungsregel des § 742 BGB. entspreche, eine hiervon abweichende Aufteilung der Quote für die Bekl. aus wirtschaftlichen Gründen auch untragbar sei.

Das BG. ist dem von der Kl. in der Berufungsinstanz vertretenen Standpunkt beigetreten und hat nach Anstellung von Ermittlungen über die Kapazität der beiden Werke aus dem Jahre 1921, unter Abweisung der Klage im übrigen, festgestellt, daß der Kl. für die Zeit vom 1. Aug. 1938 ab von der gemeinsamen Lieferungsberechtigung (Quote der Parteien) an der Rh.-W. Verkaufsvereinigung für Salzsäure (Salzsäurekonvention) 64,80% und mithin der Bekl. 35,20% zustehen; die Kosten des Rechtsstreits hat es gegeneinander aufgehoben.

Das BG. hat, ebenso wie schon das LG., das Zustandekommen einer endgültigen Vereinbarung der Parteien über die Aufteilung der gemeinsamen Quote als nicht erwiesen angesehen. Dies ist von keiner Partei beanstandet. Danach ist davon auszugehen, daß den Parteien an der Rh.-W. Verkaufsvereinigung für Salzsäure (Salzsäurekonvention), einem Syndikat in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bisher noch eine gemeinsame Beteiligungsquote von 4,584% zusteht. Das Wesen einer solchen Beteiligungsziffer ist umstritten. Hierzu ist vorweg folgendes zu sagen. Die Beteiligungsziffer ist, ähnlich wie der Kapitalanteil der OHG., im Grunde nur der Berechnungsmaßstab für gewisse gesellschaftliche, anteilig zu bemessende Rechte und Pflichten der Kartellmitglieder. Dadurch erscheint sie zugleich als der Ausfluß dieser Rechte und Pflichten, und zwar vorwiegend der gesellschaftlichen Rechte, insbesondere der Lieferungsberechtigung, da bei der Verteilung der Beteiligungsziffern das Streben eines jeden Gesellschafters (wenigstens im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit) auf Zuteilung einer möglichst hohen Quote gerichtet ist und die der Lieferungsberechtigung entsprechende Lieferungsverpflichtung ebenso wie die sonstigen sich aus der Beteiligungsziffer ergebenden Pflichten dem gegenüber in den Hintergrund zu treten pflegen. Dies hat dazu geführt, daß die Kartellquoten in vieler Beziehung den Rechten gleichbehandelt werden, daß sie also — wenigstens im Rahmen der Satzungsbestimmung-

gen des Kartells, gegebenenfalls mit dessen Zustimmung — ebenso wie Rechte verkauft, übertragen, verpachtet und geteilt werden können, wenn auch die Rechte ebenso wie die Pflichten stets von der Mitgliedschaft im Kartell abhängig bleiben. Im vorliegenden Falle wird die Teilung einer zwei Firmen und Inhabern verschiedener Werke gemeinsam zustehenden Quote angestrebt, die dadurch als Gesamtquote entstanden ist, daß die beiden Werke früher in einer Hand vereinigt waren und deshalb bei Verteilung der Quoten eine einheitliche Quote zugeteilt erhalten haben und daß es bei dieser Einheitsquote geblieben ist, als die beiden Werke in verschiedene Hände übergangen. Auf eine derartige Gesamtquote sind die Grundsätze über die Gemeinschaft nach Bruchteilen entsprechend anzuwenden, sofern sich nicht aus der Art der Gemeinschaft, z. B. eines Gesellschaftsverhältnisses in Ansehung der Quotenausnutzung, etwas Abweichendes ergibt. Besondere tatsächliche Umstände, die etwa für das Vorliegen eines vertraglichen Gesellschaftsverhältnisses in Ansehung der Quotenausnutzung sprächen, sind im vorliegenden Falle nicht behauptet. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das BG. danach mit Recht ohne weiteres von dem Bestehen einer Gemeinschaft nach Bruchteilen ausgegangen ist oder ob nicht auch das Vorliegen einer faktischen Gesellschaft in Ansehung der gemeinsamen Quotenausnutzung (einschließlich der mit der Quote verknüpften und entsprechend der gemeinsamen Quote bemessenen gesellschaftlichen Verpflichtungen) in Betracht käme. Denn selbst beim Bestehen einer solchen faktischen Gesellschaft bedürfte es zum Zwecke der danach erforderlichen Auseinandersetzung doch zunächst der Feststellung der ideellen Anteile (Bruchteile), zu denen die Parteien an der Gesamtquote beteiligt sind; auch diese Anteile wären nach den Grundsätzen der Gemeinschaft nach Bruchteilen, insbesondere in entsprechender Anwendung des § 742 BGB. zu bestimmen.

Hiernach hat das BU. entsprechend dem Klagantrage, nichts weiter als die Feststellung der ideellen Anteile (Bruchteile) der Parteien an der gemeinsamen Quote zum Gegenstande, ohne daß dadurch bereits die Gemeinschaft aufgehoben oder die etwa erforderliche Auseinandersetzung herbeigeführt wird. Abgesehen von der Urteilsformel umgrenzt es auch in den Gründen seine Aufgabe ausdrücklich dahin, die Anteile der Parteien an der Gesamtquote „feststellend“ zu ermitteln. Im übrigen hat es auch weitere Vorschriften des BGB. über die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff.), außer dem § 742, nicht zur Anwendung gebracht, insbesondere nicht, wie die Rev. annimmt, den von der Durchführung der Teilung in Natur handelnden § 752.

Endlich wendet sich die Rev. gegen die Nichtanwendung des § 742 BGB., wonach im Zweifel anzunehmen ist, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen; sie meint, daß die Zweifel hier keinesfalls ausgeräumt seien.

Hierbei verkennt die Rev. jedoch den Sinn der Auslegungsregel des § 742 BGB. Diese bedeutet nur, daß in Ermangelung von Unterlagen für einen anderen Maßstab gleiche Teile anzunehmen sind. Stellt sich aber heraus, daß die Gleichteilung infolge besonderer gegen sie sprechender Umstände der Sachlage jedenfalls nicht gerecht wird, dann sind die diesen Umständen entsprechenden Teile zu ermitteln und ist nicht etwa schon deshalb auf die Gleichteilung zurückzukommen, weil die anderweitige genaue Festlegung der Teile auf Schwierigkeiten stößt und nicht zuverlässig erfolgen kann. Vielmehr bleibt in solchem Falle Raum für eine der Billigkeit entsprechende Schätzung. So aber liegt der Fall hier, wie das BG. ohne Rechtsirrtum feststellt.

(RG., U. v. 25. Juni 1942, II 25/42.)

*

■ ** 3. RG. — § 839 BGB. § 13 GBO. Wird beim GBA. eine Urkunde eingereicht, ohne daß in einem Begleitschreiben besondere Anträge gestellt sind, so hat der Grundbuchbeamte die gesamte Urkunde daraufhin zu prüfen, welche grundbuchliche Maßnahmen durch sie veranlaßt sind. Als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat er

durch sachgemäße Belehrung darauf hinzuwirken, daß Zweifel, die sich aus den Erklärungen der Parteien ergeben, geklärt und unvollständige Erklärungen ergänzt werden.

Durch einen von dem Ratsschreiber S. in Mühringen beurkundeten Vertrag verkauften die Kl. am 29. Mai 1929 ihr Wohnhaus mit Scheuer, Hofraum und Garten zum Preis von 14000 RM an den Landwirt Sch. In derselben Urkunde wurde auch die Auflassung erklärt sowie die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch bewilligt und beantragt. Unter Ziff. 1 der Vertragsbestimmungen heißt es:

„Der Kaufpreis ist in folgender Weise verzinslich und zahlbar:

- a) als Angeld bar sofort 4000 RM,
- b) der Rest in beliebigen Teilbeträgen bis längstens 1. Juni 1936 und ist $\frac{1}{2}\%$ über Reichsbankdiskont zu verzinsen, jedoch ist die niederste Grenze des Zinsfußes 6%, die höchste Grenze 10%,
- c) für den Restbetrag mit 10000 RM ist Goldmarkhypothek ohne Brief zu bestellen auf den erkauften Grundstücken.“

Der Erwerber ist am 25. Okt. 1929 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. Die Eintragung einer Restkaufgeldhypothek ist dagegen unterblieben. Die Kl. haben von dem Käufer, der im Jahre 1937 das Anwesen weiterveräußert hat, zum Betrage von 8476 RM ihrer Hauptforderung keine Befriedigung erlangen können. Sie haben die Gemeinde Mühringen und das Deutsche Reich auf Schadensersatz in Höhe dieser Summe nebst Zinsen in Anspruch genommen mit der Begründung, daß der Schaden durch eine fahrlässige Amtspflichtverletzung des Ratsschreibers und des Grundbuchbeamten verursacht worden sei.

Die Bekl. haben ein Verschulden der Beamten bestritten und eigenes Verschulden der Kl. sowie Verjährung eingewandt.

Während das LG. der Klage stattgegeben hat, ist sie vom OLG. abgewiesen worden. RG. hob auf.

Die Begründung, mit der das BG. eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten verneint, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es ist allerdings richtig, daß der Grundbuchbeamte zur Prüfung des einem Eintragungsantrag zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäftes regelmäßig nicht verpflichtet ist und daß er insbesondere auch die wirtschaftliche Tragweite eines solchen Geschäfts mit den Beteiligten nicht zu erörtern hat. Darum handelt es sich aber auch im gegebenen Falle nicht. Da die Urkunde über den Kaufvertrag, ohne daß in einem Begleitschreiben besondere Anträge gestellt waren, beim Grundbuchamt eingegangen war, war der Grundbuchbeamte verpflichtet, die gesamte Urkunde daraufhin zu prüfen, welche grundbuchlichen Maßnahmen durch sie veranlaßt waren. Das hat mit einer Nachprüfung des Grundgeschäftes als solchem nichts zu tun. Nach den §§ 13, 19 GBO. a. F. setzt die Eintragung im Grundbuch regelmäßig einen Antrag und eine Eintragungsbewilligung voraus. Hierbei bedarf es aber nicht des Gebrauchs der Worte „Antrag“ und „Bewilligung“, wenn nur der Inhalt der Erklärungen zweifelsfrei ergibt, daß eine Eintragung vorgenommen werden soll und daß der durch diese Eintragung Betroffene sie bewilligt. Solche zweifelsfreien Erklärungen sind nun allerdings hinsichtlich der Eintragung der Restkaufgeldhypothek in der Kaufurkunde nicht enthalten, wenn es dort heißt, „Für den Restbetrag mit 10000 RM ist Goldmarkhypothek ohne Brief zu bestellen auf dem erkauften Grundstück“. Andererseits sind aber die Erwägungen, aus denen das BG. annimmt, daß es sich bei dieser Bestimmung lediglich um eine schuldrechtliche Vereinbarung über die spätere Bestellung einer Hypothek handele, nicht durchschlagend. Der Umstand, daß unmittelbar vor dieser Bestimmung schuldrechtliche Abreden über die Verzinsung und Tilgung des Restkaufgeldes getroffen sind, besagt gar nichts. Denn bei der Bestellung einer Hypothek muß ja die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung nebst den Zins- und Rückzahlungsbedingungen angegeben werden (vgl. § 1115 BGB.). Ferner ist es nicht ungewöhnlich, daß in einer Kaufurkunde auch schon die dingliche Einigung über die Bestellung der zur Sicherung des Restkaufgeldes bestimmten Hypothek niedergelegt wird. Das

Gegenteil ist richtig, namentlich in Fällen, in denen, wie hier, die Auflassung und der Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in der Kaufurkunde beurkundet werden, da nur die gleichzeitig mit der Eintragung der Eigentumsänderung erfolgende Eintragung der Restkaufgeldhypothek dem Verkäufer die von ihm erwartete Sicherheit bietet. Gegen die Annahme des BG., daß lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Bestellung einer Hypothek begründet worden sei, spricht vor allem auch der Umstand, daß über den Zeitpunkt, in dem die Hypothek bestellt werden sollte, nichts gesagt ist. Gerade die von dem BG. angeführten Umstände, daß der Ratsschreiber zur Beurkundung der dinglichen Einigung über die Bestellung der Hypothek nach Art. 33 Abs. 2 Württ. AusfG. z. BGB. v. 28. Juli 1899 (RegBl. 423) befügt war, daß aber Zweifel darüber bestanden, ob er auch die Eintragungsbewilligung und den Antrag auf Eintragung beurkunden durfte (vgl. § 70 Abs. 3 der Württ. Grundbuchverfügung v. 2. Sept. 1899 [ABl. S. 101] legen die Annahme nahe, daß der Ratsschreiber jedenfalls eine Einigung der Parteien über die Bestellung der Restkaufhypothek, zu deren Beurkundung er zweifellos zuständig war, auch beurkunden wollte. Gab hiernach der Inhalt der überreichten Urkunde bei sorgfältiger Prüfung zum mindesten nach der Richtung zu Zweifeln Anlaß, ob nicht die Parteien, von denen das BG. feststellt, daß sie rechtsunkundig waren, eine Restkaufgeldhypothek mit dinglicher Wirkung bestellen wollten, so durfte der Grundbuchbeamte sich nicht einfach untätig verhalten, weil Antrag und Eintragungsbewilligung nicht zweifelsfrei vorlagen. Die Tätigkeit des Grundbuchbeamten fällt in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das RFGG. galt allerdings zu der hier maßgebenden Zeit für die Grundbuchsachen noch nicht, da diese nicht zu denen durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten gehörten. Aber es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß der in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätige Beamte verpflichtet ist, durch sachgemäße Belehrung darauf hinzuwirken, daß Zweifel, die sich aus den Erklärungen der Parteien ergeben, geklärt und unvollständige Erklärungen ergänzt werden (vgl. RGZ. 85, 409). Diese Verpflichtung ergab sich insbesondere für den Württembergischen Grundbuchbeamten, wenn ihm, wie hier, eine Urkunde vorgelegt wurde, die von einem nicht vorgebildeten Ratsschreiber aufgenommen war (vgl. § 75 Abs. 2 der Württ. Grundbuchverfügung). Das BG. wird daher zu prüfen haben, ob der den Kl. entstandene Schaden auf die schuldhaft Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten zurückzuführen ist. In dieser Richtung ist zu erörtern, ob die Vertragschließenden bereits eine dingliche Einigung über die Bestellung der Hypothek erklärt haben, jedenfalls aber bei einer vom Grundbuchbeamten veranlaßten sachgemäßen Belehrung die Eintragung der Restkaufgeldhypothek gemäß den Vorschriften der Grundbuchordnung von den Beteiligten bewilligt und beantragt worden wäre. Gegebenenfalls sind weiter die Einrede der Verjährung und der Einwand des eigenen Verschuldens der Kl. zu bescheiden. Dagegen kann das Deutsche Reich die Kl. nicht unter Hinweis auf die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf einen Schadensersatzanspruch gegen den Ratsschreiber verweisen. Denn bei fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens durch mehrere Beamte kann die vorgenannte Vorschrift nicht dazu führen, die Haftung des einen Beamten auf den anderen abzuwälzen. Das gilt auch dann, wenn an Stelle der Haftung des Beamten diejenige des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft tritt (RGZ. 85, 409; 141, 283).

(RG., V. ZivSen., U. v. 10. Aug. 1942, V 28/42.) [He.]

*

** 4. RG. — § 839 BGB.; § 2 Abs. 2 Ges. zum Schutze der landwirtschaftl. Kulturpflanzen v. 5. März 1937 (RGBl. I, 271); 7. VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers v. 4. Mai 1939 (RGBl. I, 881). Wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VO. v. 4. Mai 1939 das kolonnenweise Absuchen der Kartoffel- und Tomatenfelder nach dem Kartoffelkäfer für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet, so besteht keine Amtspflicht zum Absuchen aller Felder gegenüber den Nutzungsberechtigten als „Dritten“ i. S. der Amtshafungsvorschriften.

Der Kl. ist Eigentümer eines etwa $\frac{3}{4}$ Morgen großen Ackergrundstücks, das er im Jahre 1939 mit Kartoffeln bestellt hatte. Auf Grund des § 2 der damals noch geltenden 7. VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers v. 4. Mai 1939 (RGBl. I, 882) war durch eine Anordnung des Regierungspräsidenten in Koblenz v. 30. Mai 1939 für den ganzen Regierungsbezirk das kolonnenweise Absuchen der Kartoffel- und Tomatenfelder für die Nutzungsberechtigten der Gemeinden angeordnet. Demgemäß hatte auch die bekl. Gemeinde aus den Nutzungsberechtigten ihres Bezirkes sowie Schulkindern Suchkolonnen gebildet, die unter der Leitung dazu bestimmter Kolonnenführer nach Anweisung des Feldhüters sämtliche Kartoffelfelder des Bezirkes nach dem Auftreten des Kartoffelkäfers abzusuchen hatten. Als Suchtage waren die Freitage jeder Woche festgesetzt. Der Kl. selbst hat Anfang Juli 1939 an der Suche als Führer einer Kolonne teilgenommen, wobei auch sein Acker abgesehen wurde.

Ende Juli 1939 wurde festgestellt, daß der Kartoffelacker des Kl. von Kartoffelkäfern völlig verseucht war. Auf Anordnung des Kartoffelkäferabwehrdienstes mußte deshalb am 1. Aug. 1939 der Acker umgegraben und die ganze Kartoffelernte vernichtet werden. Der Kl. behauptet, dadurch einen Schaden in Höhe von 169,50 *R.M.* erlitten zu haben. Er verlangte mit der Klage von der bekl. Gemeinde auf Grund der Amtshaftungsvorschriften den Ersatz dieses Schadens, weil die frühestens am 31. Juli 1939 festgestellte völlige Verseuchung des Ackers nur darauf zurückzuführen sei, daß die in der zweiten Hälfte des Juli für den betreffenden Bezirk angesetzten Suchkolonnen es pflichtwidrig unterlassen hätten, seinen Acker ordnungsmäßig nach den Schädlingen abzusuchen. Sein Versuch, vom Pflanzenschutzamt der Landesbauernschaft Rheinland des Reichsnährstandes gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen v. 5. März 1937 (RGBl. I, 271) Ersatz des Schadens zu erlangen, hat keinen Erfolg gehabt.

Die Bekl. hat den Schadensersatzanspruch nach Grund und Höhe bestritten. Sie hat in erster Linie geltend gemacht, der Kl. sei als Nutzungsberechtigter selbst verpflichtet gewesen, sorgfältig auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten; die Suchkolonnen seien nur im Allgemeininteresse zur Überwachung eingesetzt worden. Eine Amtspflicht zur sorgfältigen Nachsuche gegenüber dem einzelnen Nutzungsberechtigten habe nicht bestanden. Jedenfalls aber treffe den Kl. ein überwiegendes eigenes Verschulden, da er nicht nur als Nutzungsberechtigter seine Verpflichtung zur ständigen Obacht verabsäumt habe, sondern auch als zur Nachsuche in dem betreffenden Bezirk eingesetzter Kolonnenführer offenbar selbst versagt haben müsse.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. RG. hob auf und wies ab.

Beide Vorinstanzen haben angenommen, daß die gemäß § 2 der 7. VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers in die Suchkolonnen eingereihten Leute, insbesondere die Kolonnenführer und der mit der Einsetzung der Kolonnen betraute Feldhüter „Beamte“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften gewesen seien, für deren schuldhaft pflichtwidriges Handeln grundsätzlich die Bekl. einzustehen habe. Das angeordnete Absuchen der Felder sei Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gewesen. Die Amtspflicht zu einem gewissenhaften Absuchen der Felder habe den Kolonnen nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch den einzelnen Nutzungsberechtigten gegenüber obgelegen. Darin, daß sie das Feld des Kl. in der zweiten Hälfte des Juli 1939 nicht mit abgesucht hätten, sei eine fahrlässige Verletzung dieser Amtspflicht zu erblicken. Deshalb hafte die Bekl. für den Schaden, für den der Kl. anderweitig keine Deckung habe erlangen können. Ein mitwirkendes eigenes Verschulden des Kl. an der Entstehung des Schadens haben beide Instanzen abgelehnt.

Die Rev. macht in erster Linie geltend, die Schadensersatzforderung müsse schon an § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I, 271) scheitern, auf Grund dessen die hier maßgebende 7. VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers v. 4. Mai 1939 erlassen worden ist. Dort ist bestimmt:

Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der zur Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Rev. verkennt aber die Bedeutung dieser Vorschrift, wenn sie meint, daß damit auch Schadensersatzansprüche aus schuldhaften Amtspflichtverletzungen der Boden habe entzogen werden sollen. Die Vorschrift hat nach ihrem Zusammenhang nur solche Schäden im Auge, die auch bei ordnungsmäßiger Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen nicht vermeidbar sind. Schuldhaft pflichtwidrige Maßnahmen haben damit jedoch nicht gedeckt und darauf gegründete Schadensersatzansprüche nicht abgeschnitten werden sollen.

Was nun die Frage der Amtshaftung selbst betrifft, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das zur Abwehr des Kartoffelkäfers auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der genannten VO. v. 4. Mai 1939 für die Gemeinden des Regierungsbezirks Koblenz angeordnete kolonnenweise Absuchen der in Betracht kommenden Grundstücke auf dem Gebiete öffentlicher Gewalt liegt. Auch die Bildung der Suchkolonnen durch die Gemeinden und ihr Einsatz war Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Unbedenklich ist hiernach auch die Annahme, daß die Führer der gebildeten Suchkolonnen und der den Einsatz der Kolonnen leitende Feldhüter der Bekl. bei den Schutzmaßnahmen als „Beamte“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften tätig wurden, da sie eben mit hoheitlichen Aufgaben betraut waren (RGZ. 142, 190; 151, 387 und öfter). Ob das auch bei den den Suchkolonnen nur als Sucher zugeteilten Personen zutrifft, braucht hier nicht untersucht zu werden, da die Voraussetzungen einer Amtshaftung auch dann, wenn die Frage zu bejahen wäre, nicht gegeben sind. Denn die Klage muß schon daran scheitern, daß hier keine dem Kl. gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt ist.

Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die angeblich schuldhaft verletzte Amtspflicht zum ordnungsmäßigen Absuchen des in Betracht kommenden Kartoffelackers gegenüber dem Kl. als einem „Dritten“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften bestand. Die Frage ist nach dem Zweck der in Rede stehenden Amtspflicht zu entscheiden. Das hier angeordnete kolonnenweise Absuchen der Kartoffel- und Tomatenfelder war eine Maßnahme, die auf Grund der 7. VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers angeordnet war, die sich ihrerseits auf das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen v. 5. März 1937 gründete. Dieses Gesetz hatte den Zweck, die deutsche Landwirtschaft und damit das deutsche Volk in seiner Gesamtheit vor Schäden zu bewahren, die seinen Kulturpflanzen durch das Umsichgreifen von Krankheiten und Schädlingen drohen. Zur Erreichung dieses Zwecks und zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes gibt das Gesetz dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein weitgehendes Recht zum Erlaß der nötigen Vorschriften und Anordnungen (§§ 2ff.) und schreibt dann in § 7 Abs. 1 vor, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet sind, die auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen und die Überwachung der Durchführung der Bekämpfung, soweit diese ihnen selbst obliegt, und die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch den Pflanzenschutzdienst oder andere damit beauftragte Stellen zu dulden. Kommen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen (§ 7 Abs. 2).

Diese Vorschriften lassen erkennen, daß die Bekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich der Allgemeinheit dienen sollen. Im Interesse der Volksgesamtheit, um die ihr notwendigen Erzeugnisse des deutschen Bodens vor Schädigung durch das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen zu bewahren, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten durch das Gesetz verpflichtet worden, entweder sich selbst an der Schädlingsbekämpfung zu beteiligen oder die von zuständiger Stelle angeordneten Maßnahmen zu dulden. Zuwiderhandlungen sind in § 13 des Gesetzes unter Strafe gestellt.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes, also aus demselben Gesichtspunkt der Bewahrung der Volksgesamtheit vor Schaden, sind dann die verschiedenen Verordnungen zur Abwehr des Kartoffelkäfers ergangen, deren erste, v. 15. April 1937 (RGBl. I, 530), in ihrem § 2 innerhalb des gesamten Reichsgebietes für die Nutzungsberechtigten der für das Auftreten des Schädlings in Betracht kommenden Grundstücke die Verpflichtung aufstellte, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und gegebenenfalls unverzüglich Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Die gleiche Anzeigepflicht ist auch jedem anderen, der den Schädling irgendwo findet oder Beobachtungen über ihn macht, auferlegt. Die späteren Abwehrverordnungen haben dann, weil die bisherigen Abwehrmaßnahmen nicht genügten und der Kartoffelkäfer weitere Gebiete des deutschen Bodens zu befallen drohte, die Pflichten der Nutzungsberechtigten innerhalb eines bestimmt bezeichneten, besonders gefährdeten sog. Überwachungsgebietes noch erweitert. Die hier maßgebende 7. VO. wiederholt in § 1 zunächst die erwähnte allgemeine Beobachtungs- und Anzeigepflicht und legt in ihrem § 2 Abs. 2 für das Überwachungsgebiet den Nutzungsberechtigten ferner die Verpflichtung auf, die in Betracht kommenden Grundstücke an den behördlich festgesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienstes auf den Befehl mit Kartoffelkäfern sorgfältig und nötigenfalls unter Zuziehung von Hilfskräften aus ihrem Betrieb auf eigene Kosten abzusuchen. Dann heißt es dort (Abs. 2 Satz 2) weiter:

Im Bedarfsfalle kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

Aus keiner der erwähnten Vorschriften, insbesondere nicht der letztangeführten, läßt sich entnehmen, daß die Bekämpfungsmaßnahmen auch dazu dienen sollten, die Belange der einzelnen Nutzungsberechtigten wahrzunehmen. Wenn es in letzterer Vorschrift heißt, das kolonnenweise Absuchen könne „für“ die Nutzungsberechtigten angeordnet werden, so sagt das lediglich, im Bedarfsfall könne angeordnet werden, daß an Stelle des für seine Felder suchpflichtigen einzelnen Nutzungsberechtigten die mehr Erfolg im Suchen versprechende Kolonne tätig werden solle. Damit wurde an der grundsätzlichen Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, im Interesse der Allgemeinheit auf seine Felder zu achten und etwaige Befallserscheinungen unverzüglich anzuzeigen, nichts geändert. Nicht darum, wie der einzelne, sondern nur darum, wie die Allgemeinheit, das Volksganze, vor den Schädlingsgefahren am besten geschützt würde, ging es bei der Regelung der Schädlingsabwehr. Sie bedeutet für den einzelnen Nutzungsberechtigten keine Entlastung in der Erfüllung der Aufgabe, sein Land zu bewirtschaften und in gesundem Zustand zu erhalten, legt vielmehr der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten die dem Gemeinschaftsgedanken entspringende zusätzliche Verpflichtung auf, gemeinsam für die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes tätig zu werden.

Hiernach kann aber eine den einzelnen Nutzungsberechtigten als „Dritten“ gegenüber bestehende Amtspflicht der Suchkolonnenmitglieder, der Kolonnenführer oder des mit dem Einsatz der Kolonnen beauftragten Feldhüters zu einer restlosen Absuche aller Felder nicht angenommen werden, die Tatsache, daß eine ordnungsmäßige Durchführung der Suchmaßnahmen letzten Endes auch dem einzelnen Nutzungsberechtigten zugute gekommen wäre, vermag daran nichts zu ändern (RGZ. 135, 113; 139, 153; 140, 427).

(RG., III. ZivSen., U. v. 4. Aug. 1942, III 41/42.) [He.]

Erbhofrecht

■ ** 5. RG. — §§ 7, 10, 40 REG; § 4 EHRV; § 56 EHVfO. Dem AnerbG. steht die Entscheidung darüber zu, ob ein Vertrag ein unter § 4 EHRV fallendes Recht des Bauern ergibt, das zum Erbhof gehört. Diese Entscheidung, einschließlich der darin enthaltenen Vertragsauslegung, ist für die am Verfahren beteiligten Personen bindend. Auch die ordentlichen Gerichte sind bei einem vor ihnen anhäng-

genden Prozeß dieser Parteien an die Entscheidung des AnerbG. gebunden.

Die Kl. übertrag den ihr gehörigen Bauernhof durch notariell beurkundeten Übertragsvertrag v. 25. Juni 1931 gegen Bestellung eines Altenteils ihrem Sohn Reinhard. Ausgenommen von der Überlassung wurden 6,59 ha Ackerland. Darüber wurde in § 5 des Vertrags bestimmt:

„Der Erwerber ist jedoch 20 Jahre lang ab 1. Juli 1931 verpflichtet, den Acker zu einem angemessenen Pachtpreis, der zur Zeit mit 200 RM je 25 ar zuzüglich der darauf lastenden Steuern angegeben wird, zu pachten.“

Weiter erklärten die Kl. und ihre übrigen am Vertragschluß beteiligten Kinder ihr Einverständnis damit, daß dieser Acker nach dem Tode der Kl. ohne besonderes Entgelt dem Reinhard zufalle. Mit dem Hof übernahm letzterer auch den Acker zur Bewirtschaftung.

Der Hof wurde im Jahr 1934 zum Erbhof erklärt. Durch Beschlüsse v. 19. Mai und 10. Juli 1937 wurde wegen schlechter Wirtschaftsführung des Reinhard auf 18 Jahre Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet. Dieser verpachtete den Hof und durch besonderen Vertrag auch den noch im Eigentum der Kl. stehenden Acker an den Bekl., der den Besitz antrat. Am 28. Okt. 1937 erklärte Reinhard, daß er die Kl. aus dem mit ihm über die 6,59 ha Acker geschlossenen Pachtverträge entlasse.

Die Kl. begehrt Herausgabe des ihr gehörigen Ackerlands in Größe von 6,59,30 ha auf Grund ihres Eigentums, da der Bekl. es ohne Recht dazu im Besitz habe.

Der Bekl. dagegen nimmt ein Recht zur Bewirtschaftung des Ackers in Anspruch, da zum Erbhof ein sich aus dem Übertragsverträge v. 25. Juni 1931 ergebendes Recht des Bauern auf Pachtung des Ackers als besonderes Nutzungsrecht gemäß § 4 EHRV gehöre, über das der Treuhänder durch Verpachtung des Ackers an ihn, den Bekl., habe verfügen können, da auch die Kl. sich in einer bei der Kreisbauernschaft am 20. Aug. 1937 stattgehabten Verhandlung mit der Verpachtung an ihn einverstanden erklärt habe.

Das LG. verurteilte den Bekl. zur Herausgabe des streitigen Ackerlands. Im zweiten Rechtszuge beschloß das Gericht Aussetzung des Rechtsstreits „bis das Anerbengericht rechtskräftig die Frage entschieden hat, ob das Pachtrecht des Reinhard an den streitigen rund 6 ha Ackerland i. S. des § 4 EHRV. zum Erbhof gehört“. Durch Beschluß des REHG. wurde festgestellt: „Das aus dem Übergabevertrag v. 25. Juni 1931 bestehende Recht des Bauern Reinhard S. in Ansehung der im Grundbuch von Reideburg Bl. ... für seine Mutter, die Witwe Martha S. geb. K., eingetragenen Grundstücke gehört zu dem in der Erbhöferolle von Reideburg Bl. X verzeichneten Erbhof.“

Das OLG. wies die Berufung zurück. RG. hob auf.

Die Kl. kann auf Grund ihres Eigentums die Herausgabe des streitigen Ackerlands verlangen, wenn dem nicht ein Recht des Bekl. zum Besitz entgegensteht (§ 986 BGB.). Da dieser ein solches Recht aus einem zwischen ihm und dem zur Verwaltung des Erbhofs eingesetzten Treuhänder über das streitige Land abgeschlossene Pachtverträge herleitet, so kommt es darauf an, ob der Treuhänder zur Verfügung über den Acker befugt war. Das war er, wenn es sich dabei um einen „zum Erbhof gehörigen Gegenstand“ handelte (§§ 79, 80 EHVfO.). Dies letztere verneint das BG. Es prüft die im Übertragsverträge v. 25. Juni 1931 bezüglich des Ackerlands enthaltenen Bestimmungen, insbesondere den § 5 mit dem Ergebnis, daß daraus lediglich eine der Sicherung der Frau S. dienende Verpflichtung des Übertragsnehmers, aber keine Berechtigung dieses auf Pachtung des Ackers zu entnehmen und daß deswegen in dieser Vertragsabrede nichts enthalten sei, was als zum Erbhof gehöriges Nutzungsrecht i. S. des § 4 EHRV. angesehen werden könnte. Das OLG. führt dazu aus: Zwar hätten die Erbhofgerichte eine zum Erbhof gehörige Nutzungsberechtigung des Bauern hinsichtlich des streitigen Landes angenommen. Diese Entsch. sei aber für die ordentlichen Gerichte nicht bindend, weil es sich bei der Frage, ob der Übertragsvertrag eine Be-

rechtigung (und nicht nur eine Verpflichtung) des Bauern ergebe, um eine Vorfrage für die Entsch. über die Erbhof-Zugehörigkeit handele und zur Entsch. über diese Vorfrage die ordentlichen Gerichte ohne Bindung an Sprüche der Erbhofgerichte berufen seien. Weiter legt das BG. dar, aus welchen Gründen es — abweichend vom LEHG. — aus dem Übertragsverträge kein Recht des Bauern zur Pachtung des Ackerlands zu entnehmen vermag.

Die Rev. mußte diesen Ausführungen gegenüber Erfolg haben. § 10 REG. bestimmt: „Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet ... das Anerbengericht.“ Unter diese Bestimmung fällt auch, wie im Schrifttum fast einstimmig anerkannt ist und im Verfahren der Anerbengerichte durchweg angenommen wird, die Entsch. über die Erbhofzugehörigkeit einzelner Bestandteile und Zubehörstücke (Vogels, Reichserbhofgesetz, 4. Aufl., § 10 Anm. 4; Wöhrmann, 2. Aufl., § 10 Anm. 9; Baumecker, § 10 Anm. 5). In denkgesetzlicher Folge hieraus und dem Zweck dieser Zuweisung an die Anerbengerichte entsprechend muß ferner angenommen werden, daß auch die Frage, ob ein Nutzungsrecht i. S. des § 4 EHRV. zum Erbhof gehört, gemäß § 10 REG. vom Anerbengericht zu entscheiden ist (§ 4 EHRV. Satz 1: „Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen.“) Die Zuständigkeit der Anerbenbehörden in den ihnen zur Entsch. überwiesenen Angelegenheiten ist ausschließlich. Die ordentlichen Gerichte können in ihnen nicht angerufen werden (§ 40 REG.). Haben die Erbhofgerichte eine Entsch. über die Erbhofeigenschaft innerhalb ihrer Zuständigkeit formell rechtskräftig gefällt, so besteht auch materielle Rechtskraft mit der Folge, daß die Frage, über die entschieden wurde, für die am Verfahren beteiligt gewesen Personen endgültig beantwortet ist und daß diese an die getroffene Entsch. gebunden sind. Das ergibt sich aus § 56 EHVfO., wonach die Änderung einer rechtskräftigen Entsch. über die Erbhofeigenschaft von den Beteiligten nur auf Grund neuer Tatsachen in einem besonderen Wiederaufnahmeverfahren erstrebt werden kann. Das muß folgerichtig nicht nur für eine Entsch. über die Erbhofeigenschaft im ganzen gelten, sondern auch für eine solche über die Erbhofzugehörigkeit eines einzelnen Gegenstands (auch Rechts), wie sie hier ergangen ist; denn diese Entsch. über einen Teil des Erbhofs ist ein Ausschnitt aus der in § 56 EHVfO. behandelten Entsch. über den Erbhof im ganzen und wird daher von § 56 mitumfaßt. Der Bekl. war nach § 55 EHVfO. zur Herbeiführung des vom Anerbengericht erlassenen Spruchs befugt. Die Kl. war am Verfahren beteiligt.

Der die sachliche Entsch. enthaltende Beschluß des LEHG. befaßt sich zunächst mit der Frage, ob sich aus dem Übertragsverträge v. 25. Juni 1931 ein Recht des Übertragsnehmers Reinhard S. ergebe, das im Eigentum der Kl. stehende Ackerland in Pachtnutzung zu nehmen, und bejaht dies. Sodann kennzeichnet er dies Recht dahin, daß es kein reines Pachtverhältnis sei, sondern als ein besonderes familienrechtliches, im Hof- und Sippenverband begründetes Nutzungsverhältnis anzusehen sei, das bis zum Tode der Kl. fortbestehen sollte. Bei der engen Verbundenheit des Pachtackers mit dem Erbhof sieht das LEHG. dies Recht als unter § 4 EHRV. fallend und als zum Erbhof gehörig an. Wenn nun das BG. in Würdigung dieses Beschlusses einen Unterschied aufstellt zwischen der auch nach seiner Meinung vom Anerbengericht bindend zu erledigenden Frage der Erbhofzugehörigkeit einer bestimmten Berechtigung und dem, was es als eine auf dem Wege zu dieser Entsch. auftretende Vorfrage ansieht, so hat das den Sinn, daß die vom Anerbengericht vorgenommene Beantwortung der Frage, ob ein dem Bauern zustehendes Recht vorhanden ist, die ordentlichen Gerichte nicht binde, daß vielmehr diese Frage von ihnen unter eigener Verantwortung zu entscheiden sei und daß dem Ausspruch des Anerbengerichts über die Erbhofzugehörigkeit des von ihm angenommenen Rechts der Boden entzogen sei, daß diese Entsch. ins Leere stoße, wenn das ordentliche Gericht

zu der Auffassung komme, es liege überhaupt kein dem Bauern zustehendes Recht vor, das zum Erbhof gehören könne. Eine solche Unterscheidung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist der Spruch der Erbhofgerichte über die Erbhofzugehörigkeit eines bestimmten Gegenstands für fernere Streitigkeiten der am Anerbengerichtsverfahren Beteiligten in vollem Umfange bindend; also auch in dem Teil, der das Vorhandensein eines Rechts bejaht.

Wenn das Anerbengericht über die Erbhofeigenschaft eines Hofes zu entscheiden hat (§ 10 REG.), so muß es sämtliche in § 1 REG. dafür aufgestellte Voraussetzungen prüfen, dabei auch die Frage, ob Alleineigentum des Bauern vorliegt. Nur wenn es auch das bejaht, kann es einen Erbhof annehmen (REHG. 4, 69 = JW. 1937, 2147). Die Anerbengerichte sind nicht gehindert, rein bürgerlich-rechtliche Fragen zu entscheiden, wenn sie auf dem Wege zu der ihnen gesetzlich zugewiesenen Entsch. liegen. Wenn streitig ist, ob ein bestimmter Gegenstand, sei es eine körperliche Sache, sei es ein Recht zum Erbhof gehört, so kann der Zweifel einmal in der Beschaffenheit des Gegenstands begründet sein, nämlich darin, ob überhaupt etwas vorhanden ist, das seiner Art und seinem Inhalt nach zum Hofe gehören kann. Es kann außerdem auch allein zweifelhaft sein, ob der bestimmte Gegenstand — seine Eignung dazu vorausgesetzt — in einer die Zugehörigkeit ergebenden wirtschaftlichen Beziehung zum Erbhof steht. Für die aus § 10 REG. in Verbindung mit § 4 EHRV. zu treffende Entsch. ist das eine so wesentlich wie das andere. Das Anerbengericht muß sich über beides klar werden und die Entsch. in der einen wie in der anderen Beziehung unter Beachtung der Belange gesunden Bauerntums und auf Grund seiner besonderen tatsächlichen Sachkunde fällen. Es ist kein Grund und auch keine gesetzliche Handhabe dazu ersichtlich, die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand vorhanden ist, der seiner Art nach zum Hofe gehören kann, in bezug auf die rechtliche Bindung anders zu bewerten als die Beantwortung der Frage, ob Zugehörigkeitsbeziehungen vorliegen.

Im vorl. Falle bestand kein Zweifel über den Gegenstand, um den es sich handelte. Das war das Rechtsverhältnis zwischen der Kl. und dem Bauern, ihrem Sohn, das sich aus dem Übertragsvertrage hinsichtlich des im Eigentum der Kl. verbliebenen Ackers ergibt. Zweifelhaft aber war, ob in diesem Rechtsverhältnis, dieser rechtlichen Beziehung nur eine Verpflichtung des Bauern oder ob in ihr zugleich ein Recht für ihn enthalten ist. Wenn diese Rechtsbeziehung nach § 4 EHRV. soll zum Erbhof gehören können, so muß sie ein mit dem Eigentum am Erbhof verbundenes oder dem Bauern persönlich zustehendes Recht sein. Weiter muß dieses Recht seiner Beschaffenheit nach dem Erbhof dienen, d. h. dessen Bewirtschaftung fördern. Das eine ist für die Bejahung der Zugehörigkeit ebenso wichtig wie das andere. Deswegen handelte es sich bei der durch Auslegung des Übertragsvertrags zu gewinnenden Beantwortung der streitigen Frage, ob nach ihm ein Recht des Bauern auf dauernde Nutzung des Eigentums der Kl. besteht, um einen wesentlichen Teil in der Entsch. der Frage nach der Erbhofzugehörigkeit. Da die Entsch. dieser letzteren Frage, wie oben dargelegt, noch § 10 REG. dem Anerbengericht obliegt, so fällt auch die Entsch. dieser Teilfrage, ob eine Rechtsbeziehung da ist, die ihrer Beschaffenheit nach erbhofzugehörig sein kann, in die Zuständigkeit des Anerbengerichts. So ist die vom OLG. aufgestellte Sonderbewertung der Anerbengerichtsentsch. über die Frage, ob der Übertragsvertrag eine Berechtigung des Bauern ergibt, wie sie im § 4 EHRV. beschrieben ist, rechtlich nicht zu billigen.

Da der Spruch der Erbhofgerichte für die Parteien dieses Prozesses, die beide am Verfahren vor den Erbhofgerichten beteiligt waren, bindendes Recht ergibt, bleibt kein Raum mehr für eine erneute Prüfung, ob nach dem Übertragsvertrag ein Recht des Bauern auf Nutzung des der Kl. gehörigen Ackers besteht. Vielmehr gilt zwischen ihnen die Entsch. der Erbhofgerichte ihrem ganzen Inhalt nach. Dieser geht dahin: Der Übergabevertrag vom 25. Juni 1931 ergibt ein Recht des Bauern Reinhard auf Pachtung des streitigen Ackers, das nicht als reines Pachtverhältnis, sondern als ein besonderes familien-

rechtliches, im Hof- und Sippenverband begründetes Nutzungsverhältnis anzusehen ist und das bis zum Tode der Mutter S. fortbestehen sollte. Diese Kennzeichnung des von den Erbhofgerichten angenommenen Rechts ist wesentlicher Inhalt des Beschlusses des LEHG. vom 19. Nov. 1938; sie muß daher von den ordentlichen Gerichten übernommen werden.

Über das so begründete Recht des Reinhard, gegen Zahlung angemessener Vergütung den der Kl. gehörigen Acker in Nutzung zu haben, hatte der Treuhänder zu verfügen (§ 80 EHVfO.); die vom Bauern am 28. Okt. 1937 ausgesprochene Entlassung der Kl. aus dem Vertrage war unwirksam (§ 79 EHVfO.). Der Treuhänder war der Kl. gegenüber zum Besitz berechtigt. Er hat durch Verpachtung des Ackers an den Bekl. rechtmäßig über ihn verfügt und so dem Bekl. ein Recht zum Besitz verschafft.

Unentschieden und noch zu erörtern bleibt aber die Frage, ob sich etwa die Kl. infolge Verzugs mit den ihr geschuldeten Zahlungen oder wegen sonstiger Vertragsverletzung aus dem pachtähnlichen Verhältnis mit dem Bauern lösen konnte und ob das wirksam geschehen ist. Die Entsch. darüber steht den ordentlichen Gerichten zu; denn sie ist nirgends den Anerbengerichten zugewiesen. Dabei müssen das Nutzungsrecht des Bauern und die dementsprechende Verpflichtung der Kl. mit dem Inhalt genommen werden, den ihnen die Erbhofgerichte beigemessen haben. War danach auch die Ackernutzung durch den Bauern für die Lebenszeit der Kl. vorgesehen, so hat das doch auch nach der Meinung der Erbhofgerichte nur für den Regelfall, also den Fall ordnungsgemäßer Abwicklung, zu gelten. Das LEHG. läßt ausdrücklich die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung für den Fall des Zahlungsverzugs offen. Die in dieser Hinsicht bestehende Sach- und Rechtslage ist noch vom BG. zu erörtern. Zu prüfen wird dabei auch sein, ob unmittelbar Vertragsbeziehungen zwischen der Kl. und dem Bekl. entstanden sind. Bei alledem sind einerseits die Belange des Erbhofs und der Umstand, daß die Bindung als dauernd und fest vorgesehen war, andererseits aber auch die zu schützenden Belange der Übertraggeberin gebührend zu berücksichtigen.

(RG., V. ZivSen., U. v. 30. Juli 1942, V 3/42.) [He.]

Straßenverkehrsrecht

**** 6. RG. — §§ 7, 17 KraftfG.** Ist bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs eine verkehrgefährdende Lage herbeigeführt worden, so ist ein darauf zurückzuführender Verkehrsunfall als beim Betrieb des Kraftfahrzeugs geschehen anzusehen, wenn auch im Augenblick des Unfalles die Antriebskraft des Fahrzeugs nicht mehr bestand.

Die Haftung des Kl. auf Grund des § 7 KraftfG. anlangend, geht das BG. zutreffend davon aus, daß der Zusammenstoß zwischen dem Zuge und dem Lastkraftwagen beim Betriebe des Wagens i. S. des § 7 KraftfG. erfolgt ist. Zwar konnte der Wagen zur Zeit des Zusammenstoßes nach dem Abreißen der Saugluftleitung mit eigener Kraft nicht mehr bewegt werden; aber er war bis zur Unfallstelle gefahren, wo er dergestalt einsackte, daß er mit dem rückwärtigen linken Aufbau in den Eisenbahnkörper hineinragte. Damit war beim Betriebe des Wagens die fortwirkende Ursache zu dem Zusammenstoß gesetzt worden. Solchenfalls ist der Unfall als beim Betrieb des Kraftfahrzeugs geschehen anzusehen. Daß noch im Augenblick des schädigenden Ereignisses die Antriebskraft auf die Bewegung des Wagens wirken kann, ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Die Sachgestaltung im vorliegenden Falle unterscheidet sich von denjenigen der in RGZ. 122, 270 und 132, 262 beurteilten Fällen insofern, als hier anders wie dort die Schadensursache durch den Kraftwagen gesetzt wurde, als er noch seiner Antriebskraft unterstand. Aus jenen beiden Urteilen ist daher gegen die hier vertretene Auffassung nichts zu entnehmen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 1. Juli 1942, III 2/42.) [He.]

** 7. RG. — §§ 8 Abs. 2, 37 Abs. 5 StraßVerkO.; §§ 1292, 1295 ABGB.

1. Die Frage des Verschuldens ist, abgesehen von ihren Tatsachengrundlagen, bzgl. der rechtlichen Einordnung Sache der rechtlichen Beurteilung. Ebenso auch die Abwägung des Verschuldensverhältnisses (Ermessen).

2. Wenn bei einer Fahrbahn kein Gehweg vorhanden ist, darf und soll ein Kraftwagen nicht an der äußersten rechten Seite seiner (rechten) Fahrbahnseite fahren.

Am 4. April 1939 kurz nach Mitternacht stieß der von J. gelenkte Lastkraftwagen der Firma U. mit dem von D. gelenkten Lastkraftwagen des H. auf der Packstraße bei Lieboch (Steiermark) zusammen; beide Lastkraftwagen und das Ladegut wurden beschädigt. Die Streitparteien begehren gegenseitig Schadenersatz. Ersterer Lastkraftwagen war vorschriftsmäßig beleuchtet, fuhr aber zur Zeit des Zusammenstoßes mit dem linken Räderpaar etwa 30 bis 40 cm links von der Straßenmitte, die an der Unfallstelle durch einen weißen Streifen gekennzeichnet war. D. fuhr zwar mit seinem Lastkraftwagen auf seiner (rechten) Fahrbahnhälfte, jedoch nach der Annahme des BG. nur 30 cm von der Straßenmitte entfernt, also nicht am äußersten rechten Straßenrand, weil die Straße 6,20 m breit ist, die Hälfte somit 3,10 m, der Lastkraftwagen 2,30 m, so daß der Lastkraftwagen (310 cm — 30 cm — 230 cm =) 50 cm vom rechten Straßenrand entfernt war. Bei diesem Wagen war aber nur der rechte Scheinwerfer zur Zeit des Unfalles beleuchtet. Der linke Scheinwerfer und die Begrenzungs Lampen leuchteten nicht. Die Geschwindigkeit dieses Wagens betrug 30 bis 40 km je Stunde.

Erstgericht und BG. stellten den Anspruch der Firma U. einerseits und den Anspruch des H. andererseits je zur Hälfte dem Grunde nach für zu Recht bestehend fest. Die Rev. hatte teilweise Erfolg.

Nach § 1302 ABGB. haftet in erster Linie jeder Beschädiger für den Schaden, den er dem Beschädigten zufügt. Aber so einfach liegt hier der Fall nicht, denn auch der Beschädigte hat ein mitwirkendes Verschulden und es läßt sich auch nicht bestimmen, welche Beschädigung der eine oder der andere Wagenführer durch sein Verhalten herbeigeführt hat. Die Schadenstragung ist deshalb nach § 1304 ABGB. zu verteilen, also (beiderseits) „verhältnismäßig; und, wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen läßt, zu gleichen Teilen“. Es ist deshalb das Verhältnis des Rechtswidrigkeits-, der Verursachungs- und des Schuldzusammenhanges maßgebend.

Rechtswidrig war das Verhalten des Kraftwagenführers J., weil er entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 8 Abs. 2 StraßVerkO. nicht bloß auf seiner rechten Seite der Fahrbahn nicht rechts, sondern sogar zum Teil auch auf der linken Seite der Fahrbahn fuhr, ohne daß besondere Umstände der vorgeschriebenen Fahrweise entgegenstanden, und zwar trotz des Fahrens in einer leichten Kurve, trotz des vorhandenen weißen Teilungsstriches und des Weisungspfeiles, welches letztere den Führer von Fahrzeugen nachdrücklich auf die rechte Fahrbahnseite verweist. Diese Fahrweise des J., insbesondere das Fahren auf dem linken Teil der Fahrbahn war die erste Ursache des Zusammenstoßes; denn ohne sie wäre bei Gleichbleiben der übrigen Umstände der Unfall unterblieben.

Für die Rechtsrüge § 503 Ziff. 4 ZPO. ist vor allem von Bedeutung, ob D. nach § 8 Abs. 2 StraßVerkO. verpflichtet war, auf der rechten Straßenseite ganz rechts zu fahren. Die Straße hat keinen Gehweg; deshalb dürfen auch Fußgänger jede Seite der Fahrbahn benutzen; eine gesetzliche Vorschrift, wo Fußgänger auf Straßen ohne Gehweg zu gehen haben, gibt es nicht. Die Bestimmung des § 37 Abs. 5 StraßVerkO. gilt nicht allgemein, sondern nur für den Fall des Mitführens von Gegenständen. Die Führer von Fahrzeugen müssen deshalb wenigstens damit rechnen, daß sich auf dem rechten Rande der rechten Fahrbahnhälfte auch Fußgänger bewegen (RG. v. 28. März 1941, 4 D 726/40; Verkehrsrechtl. Abh. u. Entsch. 1941, 99 und v. 14. Okt. 1941, VI 55/41, a. a. O. 1942, 10). Es kann deshalb insbesondere bei Dunkelheit nicht verlangt werden, daß der Führer eines Fahrzeuges äußerst rechts fährt, er muß vielmehr einen angemessenen Raum für Fußgänger freilassen,

wenn er nicht wegen besonderer Umstände (z. B. wegen Überholens) Platz machen muß. Es kann also nicht beanstandet werden, wenn ein Kraftwagen auf einer nur 6,20 m breiten Fahrbahn 40—50 cm vom äußersten rechten Straßenrand entfernt und deshalb nur 20—30 cm von der Fahrbahnmitte entfernt fährt, also die Fahrbahn so benützt wird, wie vom Wagenführer D. (Das entspricht auch den Ausführungen der DA. zur Durchführung der Vorschriften über den Straßenverkehr v. 17. Dez. 1937 zu § 8 StraßVerkO., wonach die Vorschrift des § 8 StraßVerkO. „verständlich und ihrem Sinne entsprechend ausulegen und anzuwenden und davon auszugehen ist, daß der Verkehr sich um so mehr rechts bewegen muß, je langsamer er ist.“)

Es kann deshalb dem Bekl. D. nicht zur Last gelegt werden, daß er sich nicht ganz rechts auf seiner rechten Fahrbahnseite hielt. Die Fahrweise bezüglich der Benützung der Fahrbahn ist somit einwandfrei gewesen.

Es bleibt also nur mehr die Frage eines schuldhaften Verhaltens des D. im Fahren trotz Versagens des linken Scheinwerfers übrig. Die Feststellung über die Kenntnis des Versagens konnte durch die Mängelrüge nicht erschüttert werden; es ist deshalb von der Kenntnis auszugehen. Die Revisionswerber bestreiten den ursächlichen Zusammenhang des Versagens des Scheinwerfers mit dem Unfall. Sie übersehen aber dabei, daß D. gerade durch das Fahren ohne beleuchteten linken Scheinwerfer eine unklare Lage für entgegenkommende Straßenbenutzer und damit eine Quelle für Irrtümer schuf. Dabei spielt es keine Rolle, ob Mondlicht war oder nicht, weil die Beleuchtungsvorschriften auch bei Mondlicht einzuhalten sind. Es ist anzunehmen, daß ein vernünftiger entgegenkommender Straßenbenutzer, und offenbar auch J. nach rechts ausgewichen wäre, wenn er knapp an der Fahrbahnmitte das Licht eines Scheinwerfers eines entgegenkommenden Fahrzeuges gesehen hätte. D. hat durch die Übertretung der Beleuchtungsvorschriften (Unterlassung von Ersatzhandlungen) in fahrlässiger Weise schuldhaft eine Voraussetzung für den Unfall geschaffen, ohne die der Unfall möglicherweise verhütet worden wäre. Wenn sich die Kl. auch wegen des schuldhaften Verhaltens J.s nicht durch einen etwaigen Irrtum J.s entschuldigen kann, so fällt dennoch das Verhalten des D. in den Bereich des adäquaten Ursachenzusammenhanges, weil er zur Unterlassung des wahrscheinlichen Rettungsversuches J.s beitrug, für welches Verhalten er wegen seiner Rechtswidrigkeit verantwortlich ist. Es trifft also auch den Kraftwagenführer D. ein Mitverschulden am Unfall.

Die Abwägung des Verschuldensverhältnisses ist ebenso wie die Beurteilung des Verschuldens überhaupt eine Frage der Unterstellung eines festgestellten Sachverhaltes unter die Bestimmungen des Gesetzes, somit eine Frage der rechtlichen Beurteilung und unterliegt daher der Prüfung durch die RevInst. Im Gegensatz zu den Vordergerichten ist nun zu berücksichtigen, daß nicht die Art der Benützung der Fahrbahn des D. vorschriftswidrig war, sondern nur die übrige Fahrweise trotz Versagens des linken Scheinwerfers. Infolgedessen steht dem groben Verschulden J.s, der die erste Ursache für den Unfall setzte, nur ein fahrlässiges Verhalten des D. gegenüber, das die Unfallsverhütung schuldhafterweise verhinderte. Dabei überwiegt das Verschulden des J. das des D. und es kann deshalb nur ein Verhältnis von zwei zu eins angenommen werden, woraus sich ergibt, daß die Firma U. zwei Drittel und die Bekl. H. und D. ein Drittel des Schadens zu tragen haben.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 15. Juli 1942, VIII 46/42.)
[He.]

Arbeitsrecht

** 8. RG. — §§ 1, 2 TarO. zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und der Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit v. 5. April 1938 (RARbBl. VI, 448); § 32 ArbOG.

Wenn Sportrennfahrer mit einem Zirkusunternehmen einen Dienstvertrag unter Zugrundelegung der TarO. zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten

schließen, so sind die Bestimmungen dieser TarO. auf den Dienstvertrag anzuwenden, obwohl weder die Sportrennfahrer Artisten, noch ihre Vorführungen artistischer Art sind.

Eine Formvorschrift für das Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung zum Abschluß eines Dienstvertrages kann in einer TarO. verbindlich aufgestellt werden. § 32 ArbOG. steht dem nicht entgegen.

Im Frühjahr 1940 hatten verschiedene Berufsradrennfahrer, darunter die Bekl. zu 1—4, durch ihre „Manager“ K. und W. den Artistenmakler Wi. beauftragt, für sie eine Verpflichtung zum Auftreten in einem sog. Home-Trainer-Radrennen zu vermitteln. Von diesem Auftrage erfuhr die Kl., die für die Veranstaltung eines solchen Rennens in ihrem in der zweiten Hälfte des Monats März 1940 in B. spielenden Zelt-Zirkus Interesse hatte. Am 9. März 1940 unterzeichneten mehrere der Bekl. zusammen mit zwei anderen Rennfahrern eine Erklärung, worin sie sich verpflichteten, für die Zeit v. 16. bis 31. März 1940 in B. im Zirkus der Kl. ein Rennen der vorgenannten Art zu fahren. Diese Urkunde wurde zunächst dem Manager W. ausgehändigt und von diesem an den Makler Wi. weitergereicht. Tags darauf, am 10. März 1940, kam es zwischen dem Geschäftsführer der Kl., Direktor W., und den vorgenannten Managern K. und W. zum Abschluß eines Vertrages (im Rechtsstreit als Hauptvertrag bezeichnet), wobei der von der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, herausgegebene Vordruck eines Engagementsvertrages für Artisten benutzt wurde, dem die Bestimmungen der TarO. zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und der Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit v. 5. April 1938 (RARBBl. VI, 448) zugrunde liegen. In diesem Verträge „engagierte“ die Kl. die Bekl. zu 1—4, 6, 7, 9 und 10 zur „Darbietung“ eines Home-Trainer-Rennens für die Zeit v. 16. bis 31. März 1940 gegen eine „Gage“ von 1000 *RM* für täglich zwei Vorstellungen. Die genannten Manager handelten dabei „als Bevollmächtigte der Rennfahrer-Gruppe“, deren Mitglieder in einem Anhang des Vertrages namentlich aufgeführt wurden. Unterschrieben ist dieser Vertrag nebst Anhang auf der Arbeitnehmerseite nur von den als Bevollmächtigten angeführten K. und W. Unter Nr. IV des Vertrages heißt es

IV. Die Vertragsschließenden vereinbaren
4. nach § 26 TarO.

a) daß der Unternehmer an die betroffenen Artisten (bzw. Truppenmitglieder) eine Konventionalstrafe von 15000 *RM* (in Worten fünfzehntausend *RM*) zu zahlen hat, wenn er durch schuldhaftes Verhalten die Vertragslösung herbeiführt oder gegen wesentliche, den Schutz des Artisten bezweckende Bestimmungen der TarO. bzw. des Engagementsvertrages gröblich verstößt,

b) daß die Artisten (bzw. die Truppe) an den Unternehmer eine Konventionalstrafe von 15000 *RM* (in Worten fünfzehntausend *RM*) zu zahlen haben, wenn von seiten der Artisten (bzw. der Truppe) durch schuldhaftes Verhalten die Vertragslösung herbeigeführt oder der Vertrag durch nicht rechtzeitiges Eintreffen, vorzeitiges Verlassen des Engagements, nicht vertragsmäßige Ausführung der Darbietung verletzt oder gegen die Vorschriften der TarO. bzw. des Engagementsvertrages über Konkurrenzausschluß, Verhinderung des Engagementsantritts, Nebenbeschäftigung während des Engagements (§§ 10, 12, 14 TarO.) verstoßen wird.

c) Für die Konventionalstrafe gelten die §§ 329 ff. BGB. Eine verwirkte Konventionalstrafe kann — notfalls durch Entscheidung des Varieté-Schiedsgerichts — herabgesetzt, bzw. im Falle der Beteiligung mehrerer Artisten (Truppenmitglieder) an der engagierten Darbietung anteilmäßig (im Verhältnis der Gagen) und hierbei insbesondere nach Verschulden verteilt werden.

Außer diesem Vertrag liegt noch ein weiterer „Engagementsvertrag“ gleichen Datums vor (im Rechtsstreit als Untervertrag bezeichnet), der einerseits die Unterschriften der Bekl. zu 1, 2, 4, 5, 8 und 10, andererseits an Stelle der Unterschrift des Direktors der Kl. die des genannten Managers W. trägt. In diesem Verträge ist die tägliche Gage mit 750 *RM* und die unter IV 4a und b vorgesehene

Vertragsstrafe mit 11600 *RM* angegeben. Die Unterschriften der Bekl. zu 2, 4, 5, 8 und 10 sind unstrittig erst nachträglich, nämlich am 16. März 1940, auf die Urkunde gesetzt worden.

Als Mitglieder des Berufsverbandes des deutschen Radsports bedurften die Bekl. zum Auftreten in einem Zirkusunternehmen der Genehmigung ihres Verbandes, ihr Auftreten im Zirkus mußte andererseits aber auch von der Fachschaft Artistik genehmigt werden. Diese letztere Genehmigung war ihnen schon erteilt oder doch in Aussicht gestellt worden, als ihnen am 14. März seitens des Sportverbandes das Auftreten im Zirkus verboten wurde. Trotz dieses Verbotes stellten sich sämtliche Bekl. am 16. März 1940 in B. ein, haben dort zum Teil auch schon im Zirkus der Kl. ein Proberennen veranstaltet, sahen sich dann aber durch persönliches Eingreifen des Geschäftsführers des Berufsverbandes des deutschen Radsports im letzten Augenblick doch sämtlich noch veranlaßt, von der Veranstaltung zurückzutreten.

Mit der Klage fordert die Kl. von den Bekl. als Gesamtschuldnern die ausbedungene Vertragsstrafe von 11600 *RM* nebst 4% Zinsen seit dem 16. März 1940.

Das LG. hat nach dem Klageantrage erkannt.

Das BG. hat die Klage abgewiesen. Das RG. bestätigte.

Daß für den vorliegenden Rechtsstreit, der an sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG. vor die Arbeitsgerichtsbehörden gehört hätte, im zweiten Rechtszuge die Berufung auf eine Schiedsgerichtsklausel nicht mehr erfolgen und die Zuständigkeit des angerufenen ordentlichen Gerichts nicht mehr bemängelt werden konnte, hat das BG. unter Hinweis auf § 528 ZPO., §§ 91 ff. ArbGG. mit Recht angenommen.

In der Sache selbst fragt sich zunächst, ob ein der Form nach bindender Vertrag zustande gekommen ist, was die Bekl. bestreiten. Das BG. hat das bezüglich der Bekl. zu 3—10 in Anwendung der im Tatbestande genannten TarO. v. 5. April 1938 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1) verneint und dann hinsichtlich der übrigen Bekl. angenommen, daß auch für diese ein gültiges Vertragsverhältnis entfalle, da es sich um einen einheitlichen Vertrag handle, „der ohne die formgültigen Vereinbarungen mit einem wesentlichen Teile der Rennfahrer nicht geschlossen worden wäre“.

Die genannte TarO. will nach ihrer Überschrift die Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und die Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit regeln. Über ihren Geltungsbereich bestimmt § 1 folgendes:

(1) Die TarO. gilt für Betriebe, die der Reichstheaterkammer (Fachschaft Artistik) auf Grund des Reichskulturkammergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen unterstehen, und für die darin beschäftigten Artisten.

(2) Artisten im Sinne dieser TarO. sind Personen, die zur Auf- oder Vorführung einer Darbietung verpflichtet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei den Darbietungen selbst mitwirken oder sie durch andere Personen auf- oder vorführen lassen (Truppenleiter, Inhaber von artistischen Darbietungen usw.).

(3) Musiker, Chormitglieder und Volkssänger gelten nur dann als Artisten im Sinne dieser TarO., wenn sie ausschließlich als Bühnenschau oder artistische Darbietung verpflichtet sind.

(4) Artisten im Sinne dieser TarO. sind nicht: Manager, Statisten, Bereiter, Tierwärter, Stallpersonal, Requisiteure, Ankleider, technisches Personal und ähnliche Hilfskräfte, ferner nicht sog. Abnormitäten und exotische Truppen, die lediglich der Schaustellung dienen.

(5) Die TarO. erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reichs...

Mit Recht hat das BG. nach diesen Geltungsvorschriften angenommen, daß das von den Parteien beabsichtigte Dienstverhältnis, das die Vorführung eines Home-Trainer-Rennens in dem Zirkusbetrieb der Kl. bezweckte, an sich von der TarO. erfaßt wurde. Daß der Betrieb der Kl. der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, untersteht (Abs. 1), ist unstrittig. Eine Verpflichtung der Bekl. in

dem Zirkus würde sie dann nach Abs. 2 zu Artisten im Sinne der TarO. gemacht haben ungeachtet ihres eigentlichen Berufs als Sportrennfahrer. Daß ihre Darbietung wirklich artistischer Art hätte sein müssen, dafür bieten die Geltungsvorschriften keinen genügenden Anhalt, insbesondere läßt sich das nicht aus den Ausnahmeverordnungen der Absätze 3 und 4 herleiten. Die weitgehende allgemeine Fassung des Abs. 2 steht solcher Begrenzung auf eigentlich artistische Darbietungen im Wege. Wenn solche Begrenzung beabsichtigt gewesen wäre, so hätte sich das mit wenigen Worten klar sagen lassen. Da das nicht geschehen ist, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß die von der Rev. den Vorschriften entnommene Begrenzung in Wahrheit nicht gewollt ist.

Das BG. hat dann dem § 2 Abs. 1 der TarO. entscheidende Bedeutung beigemessen, in dem es heißt:

(1) Ein Anstellungsvertrag ist nur dann wirksam abgeschlossen, wenn Zeit, Dauer und Ort der Vertragserfüllung sowie Art der Darbietung und Gage schriftlich oder telegraphisch vereinbart sind. Vermittler oder sonstige Bevollmächtigte müssen eine schriftliche Vollmacht besitzen, sofern sie für einen Vertragsteil unterzeichnen.

Hierzu ist das BG. davon ausgegangen, daß die „Bevollmächtigten“ W. und K. von keinem der Bekl. eine schriftliche Vollmacht besessen haben.

Die Rev. hält die Anwendung des § 2 Abs. 1 der TarO. für verfehlt und will die getroffenen Abreden ohne Rücksicht auf die dort gegebenen Formvorschriften als wirksam angesehen wissen. Sie meint unter Hinweis auf die Entsch. des RArbG. v. 3. Dez. 1930, RAG 231/30 (RArbG. 7, 118), daß auch ein formlos abgeschlossener Vertrag wirksam und bindend sei, daß ein solcher Vertrag dann nur nicht unter die TarO. falle. Sie ist ferner der Ansicht, daß eine Formvorschrift für das Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung in einer TarO. überhaupt nicht verbindlich aufgestellt werden könne, weil diese nach § 32 ArbOG. nur auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse beschränkt sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigegeben werden. Die angeführte Entsch. bezog sich auf einen Tarifvertrag, sie besagt aber nichts über die Bedeutung und Wirkung sog. Abschlußnormen in Tarifordnungen. In seiner Entsch. v. 7. Juni 1939, RAG 252/38 (abgedr. ArbRSamml. 36, 245 ff. [248]) hat das RArbG. die Frage hinsichtlich der Tarifordnungen ausdrücklich offen gelassen.

Normen der fraglichen Art regeln freilich nicht den Inhalt von Arbeitsverhältnissen, sondern betreffen nur deren Abschluß. Wenn solche Normen aber vom Reichstreuhänder der Arbeit zum Schutze der Beschäftigten gewisser Betriebe als zwingend geboten angesehen werden, so steht nichts im Wege, sie gemäß § 32 Abs. 2 ArbOG. zum verbindlichen Inhalt einer TarO. zu machen. Sie lassen sich zwanglos als Mindestbedingungen zur Regelung von Arbeitsverhältnissen i. S. des § 32 Abs. 2 auffassen. Diese Gesetzesvorschrift läßt, wenn sie den Bedürfnissen des Arbeitslebens gerecht werden soll, eine enge Auslegung nicht zu. Eine Beschränkung auf den Inhalt der Arbeitsverhältnisse ist darin nicht zum Ausdruck gekommen. Tarifliche Abschlußnormen haben dann regelmäßig die Bedeutung, daß ein unter Verletzung einer darin gegebenen rechtsbegründenden Formvorschrift abgeschlossener Vertrag gemäß § 125 BGB. nichtig ist.

Bei den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der TarO., auch der des Satzes 2 über den Besitz einer schriftlichen Vollmacht bei Abschluß des Vertrages durch Vermittler oder sonstige Bevollmächtigte, handelt es sich nun um solche rechtsbegründenden Formvorschriften. Die Ansicht der Rev., daß der Satz 2 nur einen Anspruch auf Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht gebe, ist abzulehnen. Ob im vorliegenden Fall dieser letzteren Vorschrift genügt ist, darüber streiten die Parteien. Sie sind sich aber einig darüber, daß der sog. Hauptvertrag in Gegenwart der Bekl. zu 1 und 2 abgeschlossen und unterzeichnet worden ist. In einem solchen Falle noch den Besitz einer schriftlichen Vollmacht seitens dieser Bekl. zu verlangen, würde zu weit führen. Die Vorschrift des Satzes 2 bezweckt offenbar nur, daß von vornherein völlige Klarheit über die Vertretungsbefugnis der als Bevollmächtigte Handelnden

bestehen soll, das ist aber der Fall, wenn der Vertreter bei Vertragsschluß persönlich zugegen ist

Die Bekl. haben zwar eine die Bevollmächtigung ausdrückliche aussprechende Urkunde nicht unterzeichnet. Zunächst muß aber in der schriftlichen Verpflichtungserklärung v. 9. März 1940, die dem Manager W. für seine Verhandlungen mit dem Agenten Wi. ausgehändigt wurde und ihn offenbar zu einem Vertragsabschluß ermächtigen sollte — einen anderen Zweck kann die Aushändigung nicht gehabt haben —, eine schriftliche Vollmacht im Sinne der TarO. erblickt werden. Als schriftliche Bevollmächtigung des W. ist ferner auch der sog. Untervertrag v. 10. März 1940 anzusehen.

Weder an der Verpflichtungsurkunde v. 9. März 1940 noch an dem Untervertrage v. 10. März 1940, war mit seiner Unterschrift beteiligt der Bekl. zu 10. Dieser hat aber, wie unbestritten ist, am 16. März 1940 in B. der Kl. seinen Dienst angeboten und auch schon zusammen mit dem Bekl. zu 1, 2 und 5 im Zirkus zur Probe gefahren. Damit ist für ihn der in Rede stehende Formmangel gemäß § 2 Abs. 2 der TarO. geheilt, wonach mündlich oder fernmündlich abgeschlossene Verträge Gültigkeit erlangen, wenn die Dienste der Artisten vom Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten angenommen werden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß den tariflichen Bestimmungen über das formgültige Zustandekommen des Vertrags bei allen Bekl. genügt ist. Trotzdem vermag die Klage aus anderen Rechtsgründen gegen keinen Bekl. durchzudringen.

Das BG. hat den Vertrag in erster Linie als „nach den heutigen Anschauungen über die Bedeutung des Sports und seiner Organisation“ gegen die guten Sitten verstoßend angesehen und ihn deshalb nach § 138 BGB. für nichtig erklärt. Es hat dazu ausgeführt, der Kl. sei unstreitig bekannt gewesen, daß die Bekl. von ihrem Berufsverband noch nicht die Erlaubnis erhalten hätten, an dem Rennen in einem Zirkus teilzunehmen, sie habe auch gewußt, daß es mindestens zweifelhaft gewesen sei, ob sie die Erlaubnis erhalten würden, und daß die Bekl. bei einem Zuwiderhandeln gegen ein Auftrittsverbot mit einem Ausschluß aus dem Verband zu rechnen gehabt hätten. Weiter sei ihr bekannt gewesen, daß die Bekl., von denen mehrere zu den „prominenten Vertretern“ des deutschen Berufsradrennsports gehörten, es auf eine „Machtprobe“ mit der ihnen übergeordneten Organisation hätten ankommen lassen wollen und daß sie den Verband durch die vollendete Tatsache eines von so vielen namhaften Rennfahrern abgeschlossenen Vertrages in einer für den Berufsradrennsport wichtigen Frage zum Nachgeben hätten zwingen wollen. Unter solchen Umständen widerspreche es aber dem heute herrschenden Volksempfinden, wenn der Kl. den Bekl. im Kampf gegen die ihnen vorgesetzte und im allgemeinen Interesse geschaffene Organisation „den Rücken gestärkt“ hätte.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht zugestimmt werden. Nach feststehender Rspr. kommt es bei Anwendung des § 138 BGB. darauf an, ob das Rechtsgeschäft nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck erhellenden Gesamtcharakter als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist. Daß sich hier bei solcher Betrachtung eine Sittenwidrigkeit des Anstellungsvertrages ergäbe, kann man nicht sagen. Der Inhalt des Vertrages war an sich gewiß nicht sittenwidrig. Gegen die Ausbedingung einer für beide Vertragsteile gleich hohen Vertragsstrafe, die für beide Teile eine Sicherung vor schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages sein sollte, ist an sich nichts einzuwenden. Die TarO. (§ 26) und der von der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, herausgegebene Vordruck des Anstellungsvertrages sehen selbst die Regelung solcher Vertragsstrafen vor. Aber auch der Beweggrund und Zweck des Vertrages können nicht als sittenwidrig bezeichnet werden. Die Bekl. suchten mit der beabsichtigten Vorführung eine Verdienstmöglichkeit in einer Zeit, in der sie zu eigentlichen Berufrennen keine Gelegenheit hatten. Die Kl. wollte mit der Darbietung des Rennens ihr Zirkusprogramm bereichern, um dieses zugkräftig zu machen. Alles das enthält nichts Sittenwidriges. Die Annahme des BG. aber, womit es im wesentlichen die Sittenwidrigkeit des Vertrages begründet hat, daß näm-

lich die Kl. den Bekl. in ihrem Kampf gegen die ihnen vorgesetzte und im Allgemeininteresse geschaffene Organisation den Rücken stärken wollen und daß mit dem Verträge bezweckt worden sei, den Sportverband in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung zum Aufgeben seines Standpunktes zu zwingen, findet in dem unstreitigen Parteivorbringen, wie der Rev. zugegeben werden muß, keine Stütze.

Die Sachlage war unstreitig folgende: Bei Abschluß des Hauptvertrages v. 10. März 1940 wußten die Bekl. oder ihre Bevollmächtigten, daß zu dem beabsichtigten Auftreten im Zirkus der Kl. die Genehmigung des Berufsverbandes des deutschen Radsports erforderlich war, daß es aber noch zweifelhaft war, ob sie erteilt werden würde. Als die Kl. davon erfuhr, daß wegen der Genehmigung noch Zweifel bestanden, hat sie — begreiflicherweise — Bedenken getragen, den Vertrag abzuschließen. Diese Bedenken sind dann dadurch zerstreut worden, daß seitens der Bekl., insbesondere von dem Bekl. zu 1, erklärt wurde, sie würden das Rennen auf jeden Fall fahren, einerlei wie sich der Verband dazu stelle. Die Bekl. nahmen damit die Gefahr eines etwaigen Ausschlusses aus dem Verband auf sich. Die Kl. hat sich dabei beruhigt und auf die Zusage vertraut. Sie konnte es auch den Bekl. überlassen, sich hierüber erst einmal mit ihrem Verbandsmitgliedern auseinanderzusetzen. Wie es mit der nachgesuchten Genehmigung werden würde, blieb zunächst ungewiß. Am 14. März wurde dann vom Verband telegraphisch das Auftreten im Zirkus verboten. Wann die Kl. davon Kenntnis erhalten hat, steht nicht fest. Trotz des Verbotes sind die Bekl. am 16. März sämtlich nach B. gefahren, um ihrer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen. Erst im letzten Augenblick ließen sie sich von dem Geschäftsführer ihres Verbandes, der persönlich auch nach B. gekommen war, noch überreden, das Rennen aufzugeben. Unstreitig war die Vertragsstrafe schon ausgemacht worden, ehe die Kl. von der fehlenden Genehmigung des Verbandes erfuhr. In dem Anhang des Hauptvertrages hatten die Bevollmächtigten der Bekl. ausdrücklich erklärt, die Genehmigung des Sportverbandes sei bereits erteilt worden. Erst eine anschließende Besprechung ergab, daß die Genehmigung in Wirklichkeit noch nicht erteilt war, aber erhofft wurde, wobei dann die Äußerung des Bekl. zu 1, daß auf jeden Fall gefahren werde, gefallen ist.

Bei solcher Sachlage kann nicht gesagt werden, von den Bekl. sei mit dem Verträge eine „Machtprobe“ gegenüber dem Verbandsmitglied „bezweckt“ worden. Ebenso wenig kann danach davon die Rede sein, die Kl. hätte mit dem Verträge den Bekl. für eine solche Machtprobe „den Rücken stärken“ oder sie zu einem Vertragsbruch verleiten wollen. Lediglich die Tatsache aber, daß seitens der Bekl. nachträglich geäußert worden ist, sie würden sich einem Verbot ihres Verbandes nicht fügen, und es äußerstenfalls auf einen Ausschluß aus dem Verband ankommen lassen, kann den auf eine an sich nicht zu beanstandende Dienstleistung gerichteten Vertrag nicht zu einem sittenwidrigen machen.

Gleichwohl ist dem BG. im Ergebnis dahin beizupflichten, daß ein Anspruch der Kl. auf die Vertragsstrafe abzulehnen ist. Darin, daß die Bekl. am 16. März 1940 die Vorführung des Rennens im Zirkus der Kl. verweigerten und sich von dem Verträge lossagten, liegt eine fristlose Aufkündigung des Vertrages. Solche Kündigung setzte allerdings einen hinreichenden wichtigen Grund voraus, der nach ständiger Rspr. dann gegeben ist, wenn unter Würdigung der gesamten Umstände dem einen Vertragsteile nicht mehr zugemutet werden kann, am Verträge festzuhalten. Ob das im Einzelfall zutrifft, ist im wesentlichen eine Tatfrage. Hier steht nun als unstreitig fest, daß die Bekl. zunächst am 14. März 1940 von ihrem Verbandsmitglied dem Berufsverband des deutschen Radsports, ein telegraphisches Startverbot erhalten haben, ferner daß am 16. März der Geschäftsführer des Verbandes persönlich in B. erschienen ist und das Verbot mit allem Nachdruck unter Androhung eines Ausschlusses aus dem Verband für den Fall eines Zuwiderhandelns gegen das Verbot wiederholt hat, und daß die Bekl. bei dieser Sachlage auch ernstlich mit einem Ausschluß aus dem Verband und damit mit einem Verlust der Möglich-

keit einer weiteren Berufsausübung im Radsport rechnen mußten. Hinzu kommt noch, daß ein verbotswidriges Auftreten der Bekl. im Zirkus ein schwerer Verstoß gegen die allgemeine Sportdisziplin gewesen wäre und dadurch unbedingt schutzwürdige Belange der Allgemeinheit beeinträchtigt worden wären. Unter solchen Umständen war für die Bekl. auf jeden Fall ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gegeben. Auf die Geltendmachung eines solchen Grundes konnte nach feststehender Rspr. im voraus auch nicht verzichtet werden, so daß die frühere Zusicherung, das Rennen werde auf jeden Fall gefahren werden, der späteren fristlosen Kündigung nicht im Wege stand. Mit der als Kündigung zu wertenden Lossagung von dem Verträge entfiel dann jegliche vertragliche Bindung der Bekl., auch die an das Versprechen der Vertragsstrafe.

Soweit die Bekl. die bei der Kl. gegen den Abschluß des Vertrages aufgetretenen Bedenken mit der Zusicherung, sie würden das Rennen auf jeden Fall fahren, beschwichtigt haben, könnte allerdings eine Haftung wegen Verschuldens beim Vertragsschluß in Betracht kommen. Ein Schadensersatzanspruch auf solcher Grundlage ist aber mit der Klage nicht geltend gemacht, so daß es eines weiteren Eingehens darauf hier nicht bedarf.

(RG., III. ZivSen., U. v. 17. Juni 1942, III 92/41. [N.]

**** 9. RG. — § 2 ArbOG. Einer Aktiengesellschaft obliegt auch ihrem Vorstände gegenüber eine gewisse Fürsorge- und Treuepflicht. Aus dieser kann jedoch in Rücksicht darauf, daß der Vorstand innerhalb seines Aufgabenkreises als Leiter und Führer des Betriebes grundsätzlich für sich selbst zu sorgen hat und selbst verantwortlich ist, nicht ohne weiteres entnommen werden, daß aus einem Brauch der Ruhegehaltsgewährung, der sich der Gefolgschaft gegenüber herausgebildet hat, auf eine gleiche Verpflichtung gegenüber dem Vorstand zu schließen sei.**

Der Kl. war v. 1. Febr. 1933 bis zum 31. Jan. 1941 Vorstandsmitglied der Bekl., und zwar zunächst allein und v. 1. Juli 1938 ab zusammen mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Vor seiner Wahl zum Vorstand war er neun Jahre lang Mitglied des Aufsichtsrats der Bekl., zuletzt dessen Vorsitzender. Er schied aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied der Bekl. im Alter von 72½ Jahren aus, da er nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht wieder gewählt wurde.

Der Kl. meint, ihm stehe, obwohl dies im Anstellungsverträge nicht ausdrücklich ausbedungen sei, ein Ruhegehaltsanspruch und nach seinem Tode für seine Witwe ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu, da es im Betriebe der Bekl. bisher allgemein üblich gewesen sei, in den Ruhestand tretenden Vorstandsmitgliedern und Angestellten ein lebenslangliches Ruhegehalt zu zahlen und der Witwe ein Witwengeld zu gewähren. Ebenso erhielten alle aus den Kreisen der Arbeiter stammenden Werkangehörigen ihre Altersrente. Nur bei seinem Amtsvorgänger, dem Direktor K., sei deshalb eine Ausnahme gemacht worden, weil er freiwillig ausgeschieden sei, um sich durch Annahme eines anderen Direktorpostens zu verbessern. Danach habe sich in der Ruhegehaltsgewährung eine gewisse Übung im Betriebe der Bekl. herausgebildet, so daß auf Grund der Fürsorgepflicht der Bekl. (§ 2 Abs. 2 ArbOG.) auch ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt zustehe. Die Versagung der Altersversorgung sei dem Kl. gegenüber besonders unbillig, da er als Aufsichtsratsvorsitzender schwere Schäden, die den Untergang der Bekl. hätten herbeiführen können, aufgedeckt und durch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied die Brauerei zu neuer Blüte emporgeführt habe.

Der Kl. hat mit der Klage dieses Ruhegehalt für sich und gegebenenfalls für seine Witwe eingeklagt.

Die Bekl. hält das Klagebegehren für unschlüssig, da da Kl. als Vorstandsmitglied und Betriebsführer nicht zur Gefolgschaft des Betriebes gehört habe und deshalb eine Fürsorgepflicht der Bekl. gemäß § 2 Abs. 2 ArbOG. ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Sie hat ferner bestritten, daß die vom Kl. behauptete Übung (konkrete Ordnung des Betriebes) bei ihr bestehe, und behauptet, daß sie bisher Ruhegehälter nur an solche Personen be-

zahlt habe, die dem Betriebe der Bekl. ihre Lebensarbeit gewidmet hätten.

Das BG. geht zutreffend davon aus, daß der die Fürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber der Gefolgschaft regelnde § 2 Abs. 2 ArbOG. und die vom RArbG. (RArbG. 19, 286; 21, 329; 22, 137, 25, 343) auf sie gestützte Rspr., wonach der Unternehmer bei einem entsprechenden innerhalb des Betriebes bestehenden Brauch auch ohne besondere Vereinbarung grundsätzlich zur Zahlung eines Ruhegehaltes verpflichtet ist, auf das Verhältnis der Bekl. zum Kl. unmittelbar jedenfalls keine Anwendung finden können. Denn der Kl. gehörte nicht der Gefolgschaft des Betriebes der Bekl. an, sondern war in seiner Eigenschaft als deren Vorstandsmitglied selbst Betriebsführer (§ 3 ArbOG.), steht also gerade im Gegensatz zur Gefolgschaft. Dies schließt allerdings, wie die Rev. gegenüber den Ausführungen des BG. an sich mit Recht geltend macht, nicht aus, daß auch die Aktiengesellschaft gegenüber ihrem Vorstand eine gewisse Fürsorge- und Treupflicht hat, wenn diese auch insofern gemindert ist, als der Vorstand innerhalb seines Aufgabenkreises als Leiter und Führer des Betriebes grundsätzlich für sich selbst zu sorgen hat und selbst verantwortlich ist. Hier handelt es sich aber um vertragliche Beziehungen, deren Regelung im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstände dem Aufsichtsrat obliegt. In diesem Rahmen wäre es durchaus denkbar, aus einem Brauch, der sich in der Regelung dieser Beziehungen herausgebildet hat, z. B. bezüglich der Art der Gehaltsgewährung und bezüglich gewisser Nebenleistungen, in Verbindung mit der Fürsorgepflicht der Aktiengesellschaft auch Ansprüche von Vorstandsmitgliedern herzuleiten. Insoweit steht, ebenso wie bei den aus § 2 Abs. 2 ArbOG. durch die Rspr. entwickelten Ansprüchen der Gefolgschaft, nur eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) in Frage. Jedoch ist es nicht gerechtfertigt, aus einem Brauch, der sich in Ansehung der Ruhegehaltsgewährung gegenüber der Gefolgschaft herausgebildet hat, ohne weiteres entsprechende Folgerungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu ziehen. Freilich liegt die Auffassung nahe, daß, wenn schon Angestellten, insbesondere auch leitenden Angestellten, ein Ruhegehalt gewährt werde, billigerweise erst recht auch den Vorstandsmitgliedern ein solches zustehen müsse, weil bei diesen die Gewährung eines Ruhegehaltes noch häufiger ist als bei anderen Angestellten. Aber, abgesehen hiervon, liegen doch die Verhältnisse in dieser Beziehung bei den Vorstandsmitgliedern wesentlich anders. Für die konkrete Ordnung des Betriebes selbst und daher auch für die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Gefolgschaftsmitgliedern ein Ruhegehalt zuzubilligen ist, sind grundsätzlich die Vorstandsmitglieder selbst in ihrer Eigenschaft als Betriebsführer verantwortlich (§ 70 Abs. 1 AktG.); es geht aber nicht an, daß sie aus einem Brauch, den sie oder ihre Amtsvorgänger gegenüber der Gefolgschaft selbst geschaffen haben, Rechte auch für sich herleiten. Die Regelung der inneren Beziehungen der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft liegt allein dem Aufsichtsrat ob; dieser kann auch nur an einen Brauch, der unmittelbar von ihm selbst ausgeht, gebunden werden. Im übrigen hängen die Voraussetzungen, unter denen Vorstandsmitgliedern Ruhegehälter gewährt werden, auch weit mehr von dem Einzelfalle ab als bei den Gefolgschaftsmitgliedern: von der Höhe der vereinbarten Gehalts- und sonstigen Bezüge, von den Umständen, unter denen sie das Amt übernehmen, von dem Umfang ihrer Tätigkeit, von ihrer Bedürftigkeit und dergleichen. Die Vorstandsmitglieder sind auch kraft ihrer sozialen Stellung in ganz anderem Maße als bloße Gefolgschaftsmitglieder in der Lage, die Bedingungen ihrer Anstellung im voraus vertraglich zu regeln und erwartete Ruhegehaltsansprüche für sich sicherzustellen. Aus allen diesen Gründen lassen sich aus einem Brauch, der sich gegenüber den im Betriebe angestellten Gefolgschaftsmitgliedern herausgebildet hat, keine Folgerungen für entsprechende Ruhegehaltsansprüche der Vorstandsmitglieder ziehen. Daß aber ein entsprechender Brauch auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Bekl. bestehe, hat der Kl. in keiner Weise dargetan; denn er hat in dieser Beziehung nur einen, obendrein viele Jahre

zurückliegenden Fall anzuführen vermocht, hinsichtlich dessen es auch an jeder Darlegung der näheren Umstände fehlt. Überhaupt wird es in der Regel besonderen Schwierigkeiten begegnen, bei einer Aktiengesellschaft, vor allem einer solchen mit einem nur geringen Bestande an Vorstandsmitgliedern, einen solchen Brauch festzustellen, zumal da es bisher durchaus üblich ist, die Ruhegehaltsfrage gegenüber Vorstandsmitgliedern im Anstellungsvertrage zweifelsfrei zu regeln.

(RG., U. v. 18. Juli 1942, II 36/42.)

*

**** 10. RArbG. — Bestimmt eine Tarifordnung, daß für die Berechnung der Urlaubsvergütung der Durchschnittstagesverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs zugrunde zu legen ist, so ist der Gesamtverdienst während der 13 Wochen nur durch die Zahl der normalen Arbeitstage, ohne Hinzuzählung der an Sonntagen geleisteten Mehrarbeit, zu teilen.**

Der Kl. ist seit 1938 bei der Bekl., einem Unternehmen der Metallindustrie, als Maurer beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis untersteht der TarO. für die Metallindustrie im Wirtschaftsgebiet Brandenburg v. 19. März 1936 in der Fassung v. 27. Juli 1937 (RArbBl. VI, 759). Den ihm hiernach für 1940 zustehenden zehntägigen Urlaub hat der Kl. erhalten. Die Parteien streiten über die Berechnung seiner Urlaubsbezüge. Nach den Rahmenbestimmungen Teil VII Nr. 7 der TarO. erfolgt die Bezahlung der Urlaubstage nach dem Durchschnittstagesverdienste der letzten 13 dem Urlaub vorangegangenen Wochen. In dieser Zeit hat der Kl. unstreitig insgesamt 992,90 *RM* verdient. Diesen Betrag hat die Bekl. durch 83 Arbeitstage geteilt, wobei 5 Sonntage, an denen der Kl. gearbeitet hat, mitgerechnet sind. Demgemäß hat die Bekl. den durchschnittlichen Tagesverdienst auf 11,96 *RM* berechnet und den sich hieraus ergebenden Betrag von 119,60 *RM* gezahlt. Der Kl. ist dagegen der Auffassung, daß der Gesamtbetrag von 992,90 *RM* nur durch 78 Arbeitstage — unter Außerachtlassung der 5 Sonntage — hätte geteilt werden dürfen. Der Kl. berechnet deshalb seinen Durchschnittstagesverdienst auf 12,73 *RM* und seine Urlaubsbezüge auf 127,30 *RM*. Den Unterschiedsbetrag von 7,70 *RM* macht er mit der Klage geltend.

Das BG. hat sich der Berechnungsart des Kl., die auch der Reichstreuhandler für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg in seiner Äußerung v. 7. Okt. 1941 — allerdings ohne nähere Begründung — gebilligt hat, angeschlossen. Dem ist zuzustimmen.

Die genannte TarO. (Rahmenbestimmungen VII, 7) legt für die Berechnung der Urlaubsbezüge nicht den Arbeitsverdienst des Gefolgschaftsmitglieds während der normalen Arbeitszeit, sondern allgemein den Durchschnittstagesverdienst aus den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs zugrunde. Der Zweck dieser Regelung besteht offensichtlich darin, dem Gefolgschaftsmitglied bei der Feststellung seiner Urlaubsbezüge auch den Verdienst zugute kommen zu lassen, den es über die normale Arbeitszeit hinaus durch Mehrarbeit erzielt hat. Die vom Kl. während der 13 Wochen an 5 Sonntagen geleisteten Schichten sind eine solche Mehrarbeit, denn die TarO. (Rahmenbestimmungen II Nr. 1 Abs. 1) legt die regelmäßige Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche fest. Überdies wird in der TarO., und zwar in sämtlichen darin enthaltenen Lohnordnungen, die Arbeit an Sonntagen als zuschlagspflichtige „Mehrarbeit“ bezeichnet. Demzufolge sind die Parteien auch darüber einig, daß der Gesamtverdienst des Kl. während der 13 Wochen, einschließlich der 5 Sonntage, zugrunde zu legen ist. Die Frage ist allein, ob die Gesamtverdienstsumme von 992,90 *RM* durch die Zahl der normalen Arbeitstage, vermehrt oder nicht vermehrt um die 5 Sonntage, zu teilen ist.

Diese Frage kann freilich in solchen Fällen nicht ernsthaft erhoben werden, in denen die tarifliche Regelung auch die Sonntage als normale Arbeitstage ansieht, denn dann handelt es sich bei der Arbeit am Sonntage nicht um eine Mehrarbeit und der arbeitstägliche Durchschnittsverdienst ist deshalb so zu berechnen, daß der Gesamtverdienst durch die Anzahl der normalen Arbeitstage, d. h. auch der Sonntage, geteilt wird.

Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen um eine Mehrarbeit des Kl. im Sinne der einschlägigen TarO. Allerdings hat der Kl. diese Mehrarbeit nicht an Werktagen, sondern an Sonntagen geleistet; er hat an diesen Sonntagen auch jeweils eine volle Arbeitsschicht verfahren. Aber das sind innerhalb des entscheidenden Zusammenhangs nur zufällige Umstände. Ausschlaggebend muß demgegenüber sein, daß der Kl. die Arbeit in einer nach den Tarifbestimmungen an sich arbeitsfreien Zeit geleistet hat. Die TarO. will, wie dargelegt, dem Gefolgschaftsmitglied für die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit besondere Vorteile hinsichtlich der Berechnung der Urlaubsbezüge gewähren. Ist das aber der Kernpunkt der Regelung, dann kann es keinen Unterschied machen, ob die Überarbeit an normalen Arbeitstagen oder an Sonntagen geleistet ist. Es ist vielmehr entscheidend, daß die Arbeit in einen an sich arbeitsfreien Zeitraum fällt. Das BG. betont mit Recht, daß es nicht im Sinne der TarO. liegen kann, diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, welche die Überarbeit an normalen Arbeitstagen leisten, besser zu stellen als diejenigen, welche dies an Sonntagen tun.

(RARBG., Urt. v. 19. Juni 1942, RAG 6/42. — Berlin.)

Verfahren

**** 11. RG. — Art. 1 Abs. 1—3 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656).** Liegt bei einer Partei die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 VO. v. 1. Sept. 1939 an sich vor, ist aber das Verfahren nach Abs. 3 daselbst in einer Instanz deshalb nicht unterbrochen, weil sie durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, so tritt Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn von der Gegenpartei gegen ein sie betreffendes Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird und die erste Partei nicht einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat (Abs. 3 das.). Als ein Vertreter i. S. dieser Bestimmung ist der Prozeßbevollmächtigte der Vorinstanz nicht schon anzusehen, wenn er sich noch bemüht, mit der Partei die Stellungnahme zu dem Rechtsmittel, so die Frage einer etwaigen Anschließung an das Rechtsmittel zu klären. Es bedarf einer erkennbaren Willensäußerung der Partei, daß der Prozeßbevollmächtigte als ihr Vertreter weiter ihre Rechte wahrnehmen soll.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die der Kl. wegen vermeintlicher Versäumung der Frist zur Einlegung der Anschlußrevision (§ 556 Abs. 1 ZPO.) erbat, ist nicht veranlaßt. Der Kl. steht, wie glaubhaft gemacht ist, als Krafffahrer im Einsatz an der Ostfront. Damit ist insoweit bei ihm der Fall des Art. 1 Abs. 1 i. Verb. m. Abs. 2 Nr. 2 und 3 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) gegeben. Nachdem mit der Einlegung der Rev. durch die Bkl. das Verfahren vor dem BG. abgeschlossen war, war der Kl. von da an nicht mehr durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Denn die Bestellung seiner Prozeßbevollmächtigten für die Berufungsinstanz war beendet. Die erste der in Art. 1 Abs. 3 der VO. vorgesehenen Ausnahmen von der Unterbrechung des Verfahrens nach Abs. 1 das. liegt nicht vor. Aber auch der zweite daselbst bestimmte Ausnahmefall, das Vorhandensein eines zur Wahrnehmung der Rechte berufenen Vertreters, war nicht gegeben. Der Kl. hatte keinen Vertreter im Sinne dieser Bestimmung. Als Vertreter ist eine Person anzusehen, die kraft Gesetzes oder auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Betroffenen i. S. des Art. 1 Abs. 1 der VO. zur Wahrnehmung seiner Rechte berufen ist. Ein solcher ist der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsinstanz, dessen Bestellung mit der Einlegung der Rev. beendet ist, ohne eine Willensäußerung des Betroffenen, durch ihn weiter seine Rechte wahrnehmen zu lassen, nicht. Daß die Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz vorliegendenfalls in dieser Weise von dem Kl. zu seinen Vertretern bestellt seien, ist nicht ersichtlich. Aus dem Umstand, daß sie sich noch fürsorglich bemühten, mit dem Kl. die

Frage der Einlegung der Anschlußrevision zu klären, ist eine solche Bestellung noch nicht zu folgern.

Mit der Einlegung der Rev. war daher das Verfahren nach Art. 1 der VO. unterbrochen. Fristen liefen von diesem Zeitpunkt an für den Kl. nicht mehr (§ 249 Abs. 1 ZPO.), so insbesondere nicht die Frist zur Einlegung der Anschlußrevision. Eine Versäumung dieser Frist durch ihn hat daher nicht stattgefunden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 1. Juli 1942, III 2/42.) [He.]

*

12. LG. — § 888 ZPO. Unter „Prozeßgericht I. Instanz“ i. S. von § 888 ZPO. ist, falls ein gerichtlicher Titel nicht vorliegt, das Gericht anzusehen, das — etwa im Schadensersatzprozeß — den Streit der Parteien über die vorzunehmende Handlung zu entscheiden gehabt hätte. Das Gericht, das lediglich zur Prüfung einer Entscheidung hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zuständig ist, kann nicht als Prozeßgericht I. Instanz betrachtet werden.

Der Gläubiger ist der Ansicht, daß die Schuldnerin nach einem zwischen den Parteien vor dem Schiedsmann im Bezirk Wedding der Stadt Berlin geschlossenen Vergleich v. 12. März 1940 zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sei. Das AG. Charlottenburg hat auf Antrag des Gläubigers vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs erteilt, der der Schuldnerin am 27. April 1940 zugestellt worden ist. Die Schuldnerin hat sich zum Protokoll des Gerichtsvollziehers v. 27. April 1940 geweigert, die von dem Gläubiger entworfenen und ihr von dem Gerichtsvollzieher vorgelegte Ehrenerklärung zu unterfertigen. Zur Entsch. über den nunmehr zur Erzwingung der Unterschrift gestellten Straffestsetzungsantrag hat sich das AG. durch den angef. Beschluß mit der Begründung für örtlich unzuständig erachtet, daß für die Vollstreckungshandlung das AG. Charlottenburg als das Gericht zuständig ist, das die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleiches erteilt hat.

Der zulässigen und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde war stattzugeben. Für den Antrag ist nach § 888 ZPO. ausschließlich örtlich das Prozeßgericht erster Instanz zuständig. Da vorliegend die Erzwingung einer nicht durch einen gerichtlichen Titel angeordneten Handlung beantragt worden ist, so kann nur auf Grund einer entsprechenden Anwendung des § 888 Abs. 1 ZPO. über die Zuständigkeit entschieden werden. Dabei ist davon auszugehen, daß unter „Prozeßgericht erster Instanz“ das Gericht zu verstehen ist, das den Streit der Parteien über die vorzunehmende Handlung entschieden und zur Vornahme derselben verurteilt hat. Liegt ein gerichtlicher Titel nicht vor, so wird demnach das Gericht für die Zwangsvollstreckung örtlich zuständig sein, das — etwa im Schadensersatzprozeß — den Streit über die vorzunehmende Handlung zu entscheiden gehabt hätte, das also zuständig wäre, wenn es zu einer vollstreckbaren gerichtlichen Entsch. gekommen wäre. Diese Auffassung ist das Ergebnis einer entsprechenden Anwendung der Zuständigkeitsvorschrift des § 888 Abs. 1 ZPO. Zu ihr gelangt auch mit abweichender Begründung Daude: „Schiedsmannszeitung“ 1936, 72. Dagegen fehlt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die von Baumbach (§ 887 A. 4, § 888 A. 3) vertretene Ansicht, der das AG. gefolgt ist. Das Gericht, das lediglich zur Prüfung einer Entsch. hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zuständig ist, kann nicht als Prozeßgericht erster Instanz betrachtet werden.

Hieraus ergibt sich, daß für den Straffestsetzungsantrag gem. § 888 vorliegend das AG. Wedding örtlich als das Gericht zuständig ist, bei dem die Schuldnerin ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, das also zuständig gewesen wäre, wenn ein gerichtlicher Streit der Parteien über die vorzunehmende Handlung stattgefunden hätte. Der angef. Beschluß war demnach aufzuheben und das AG. zur Abstandnahme von seinen gegen die örtliche Zuständigkeit erhobenen Bedenken anzuweisen.

(LG. Berlin, Beschl. v. 19. Aug. 1940, 244 T 5130/40.)

*

13. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO. Ein Teil-Gesamtvergleich im Eheprozeß liegt stets dann vor, wenn gegen Nachgeben des einen Ehegatten in bezug auf Unterhalt oder sonstige Ansprüche der andere Ehegatte seinen einmal erhobenen Mitschuldantrag fallenläßt, mag dies auch in Verbindung mit einer Scheidungseinigung stehen, in welcher der klagende Ehegatte seinen ursprünglich auf Verschulden gestützten Scheidungsanspruch fallenläßt und nur noch Scheidung ohne Verschulden — z. B. aus § 55 EheG. — verlangt, und wenn diesem Verlangen gegenüber ursprüngliche Mitschuldantrag auch nicht mehr in Form eines Schuldfeststellungsantrages aufrechterhalten wird, so daß die Ehe nunmehr ohne Verschulden eines Teils geschieden wird.

LG. hat einen Gesamtvergleich, welcher den Eheprozeß einerseits zur Erledigung bringt und in Verbindung damit zugleich eine Regelung der Unterhaltsbeziehungen und sonstiger vermögensrechtlicher Beziehungen der Ehegatten enthält, verneint, da es in dem Abkommen der Parteien nur eine Scheidungseinigung erblickt, welche nicht die Grundlage eines solchen Gesamtvergleichs sein könne.

Dieser Auffassung vermochte sich der Senat nicht anzuschließen.

Der Ehemann hatte Klage auf Scheidung aus § 49 EheG. wegen ehewidriger Beziehungen der Frau erhoben. Diese hatte lediglich beantragt, den Kl. für mitschuldig zu erklären, da auch er seinerseits ehewidrige Beziehungen unterhalte. Nachdem im letzten Verhandlungstermin zunächst mit diesen Anträgen verhandelt worden war, haben beide Parteien den Schuldantrag fallen lassen und hat der Kl. die Klage nur noch auf § 55 EheG. gestützt, die Bkl. demgegenüber keinen Widerspruch mehr erhoben und keinen Antrag mehr gestellt.

Alsdann haben die Parteien einen Vergleich dahin zu Protokoll erklärt, einmal daß die Bkl. auf Unterhalt verzichte, ferner daß Kl. damit einverstanden sei, daß die Kinder bei der Bkl. verbleiben, und schließlich, daß er der Bkl. die Wohnungseinrichtung zu Eigentum überlasse.

Dem LG. ist nun zwar darin beizutreten, daß es sich hier um eine regelrechte Scheidungseinigung, um eine Lenkung des Rechtsstreits i. S. einer Vereinbarung der Parteien, handelt, die darauf abzielte, die Scheidung der Ehe — abweichend von den ursprünglich gestellten Anträgen auf Scheidung aus Schuld und Mitschuld — den Wünschen der Parteien entsprechend ohne eine Schulderklärung gegenüber einem der Ehegatten herbeizuführen. Diese Einigung kann in der Tat, für sich allein betrachtet, einen Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO. nicht darstellen, weil sie nicht auf Beilegung des Rechtsstreits ohne gerichtliche Entscheidung abzielt.

Andererseits hat der Senat aber in ständiger Rspr. die Möglichkeit eines Teil-Gesamtvergleichs anerkannt, indem er eine der Ehegatten den von ihm erhobenen Scheidungsanspruch nicht mehr durchführt, wenn als Gegenleistung dafür der andere Ehegatte in bezug auf irgendwelche materiellrechtlichen Ansprüche, so vor allem hinsichtlich des Unterhalts, nachgibt. Dabei hat der Senat für unerheblich erklärt, in welcher verfahrensrechtlichen Weise, d. h. in welcher äußeren prozessualen Form, der im Eheprozeß nachgebende Ehegatte seinen Scheidungsanspruch im Prozeß geltend gemacht hat, ob durch Klage, durch Widerklage oder selbst lediglich durch Stellung eines Mitschuldantrages. Denn auch der Mitschuldantrag steht sachlich-rechtlich betrachtet, so insbes. in seinen Auswirkungen, dem Scheidungsanspruch dieses Ehegatten gleich (Entsch. v. 8. Okt. 1941: DR. 1941, 2682) und auch für den auf § 61 Abs. 2 EheG. gestützten Antrag gegenüber der Klage aus § 55 Abs. 1 EheG., den klagenden Ehegatten für schuldig an der Scheidung zu erklären, gilt nichts anderes. Denn ebenso wie in aller Regel dem bekl. Ehegatten gegenüber der Klage aus § 55 EheG. die Widerklage aus einem Verschuldenstatbestand offensteht, kann er statt dessen sich auf einen Schuldfeststellungsantrag beschränken, der sogar — wie auch der Mitschuldantrag — dann noch Erfolg haben kann, wenn ein selbständiger Scheidungsanspruch nicht mehr durchführbar ist.

Nimmt daher der beklagte Ehegatte seine Widerklage

oder seinen Mitschuld- oder seinen Schuldfeststellungsantrag zurück, so verzichtet er damit auf die Durchführung seines Scheidungsanspruchs und erspart insoweit eine gerichtliche Entscheidung. Dieser Verzicht braucht verfahrensrechtlich nicht in ausdrücklicher Rücknahme des bisher gestellten Antrages zu erfolgen. Vielmehr genügt es, wie der Senat in seiner Entsch. 20 W 727/42 v. 8. April 1942 unter Aufgabe seiner strengeren bisherigen Auffassung anerkannt hat, regelmäßig, wenn der Ehegatte zu erkennen gibt, daß er seinen bisher gestellten Antrag nicht mehr weiterverfolgen und damit auf einen gerichtlichen Ausspruch über seinen Scheidungsanspruch verzichten wolle.

Nun ist allerdings die Grundlage einer solchen Vereinbarung in allen Fällen eine regelrechte Scheidungseinigung. Während indes diese, für sich allein betrachtet, die Merkmale eines Vergleichs zur Beilegung des Rechtsstreits nicht erfüllt und nicht erfüllen kann, ändert sich die rechtliche Beurteilung, sobald in Verfolg einer solchen Einigung Maßnahmen getroffen werden, welche dem Gericht den Scheidungsanspruch eines der Ehegatten entziehen, damit also insoweit eine gerichtliche Entscheidung ersparen und insoweit zur Beilegung des Eheprozesses getroffen sind. Tritt dazu dann ein Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf sonstige Ansprüche, dann sind die Voraussetzungen eines Teil-Gesamtvergleichs gemäß der Rspr. des Senats erfüllt.

Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob die Scheidungseinigung, für sich allein betrachtet, zunächst nur eine Auswechslung der Scheidungsgründe mit sich bringt, so also einen Übergang von einem Scheidungsgrund aus Verschulden zu einem solchen ohne Verschulden, wie dies vorliegend geschehen ist. Die darin liegende Einigung über den Scheidungsgrund ist, i. S. eines Vergleichs, zwar rechtlich unbeachtlich (so bereits Entsch. des Sen. vom 18. März, 20 W 572/42). Hier ist aber mehr geschehen. Die Bkl. habe gegenüber dem Scheidungsanspruch aus § 49 EheG. bereits den Mitschuldantrag gestellt. Ob es rechtlich angängig ist, gegenüber der nunmehr auf Grund der Einigung der Parteien nur noch auf § 55 EheG. gestützten Scheidungsklage diesen Mitschuldantrag ohne weiteres in einen Schuldfeststellungsantrag aus § 55 EheG. umzuwandeln, bedurfte keiner Entscheidung. Denn tatsächlich hat Bkl. nunmehr, nachdem Kl. zur Scheidung aus § 55 EheG. übergegangen war, ihren Mitschuldantrag fallenlassen und gegenüber dem Scheidungsanspruch ohne Verschulden keinerlei Anträge mehr gestellt. Würde sie zunächst Widerklage aus § 49 EheG. mit dem Ziel der Scheidung aus Mitschuld des Kl. erhoben und nunmehr, nach Übergang des Kl. auf Scheidung aus § 55 EheG., die Widerklage zurückgenommen haben, so würde damit das Aufgeben ihres Scheidungsanspruchs außer Zweifel stehen. Die Rechtslage ist aber keine andere, wenn sie den — ohnehin nur an Stelle der Widerklage stehenden — Mitschuldantrag nunmehr hat fallenlassen und insbes. — was verfahrensrechtlich möglich gewesen wäre — gegenüber dem Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. auch nicht mehr in Form des Schuldfeststellungsantrages aufrechterhalten hat, also den ursprünglichen, durch Mitschuldantrag verfolgten Scheidungsauspruch auch nicht mehr in veränderter Form weiterverfolgt. Damit ist aber hier die Rechtslage so, wie sie bei jedem sonstigen Teil-Gesamtvergleich gegeben ist. Die Bkl. hat auf die weitere Durchführung ihres Scheidungsanspruchs verzichtet und insoweit eine Rechtsposition aufgegeben. Die Gegenleistung des Kl. ist einmal das Nachgeben in bezug auf die Unterbringung der Kinder, sodann aber das Nachgeben in bezug auf die Wohnungseinrichtung, während der Verzicht der Bkl. auf Unterhalt kein Aufgeben einer Rechtsposition ihrerseits stellt, wie das LG. bereits zutreffend ausgeführt hat.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 13. Mai 1942, 20 W 1042/42.)

*

14. KG. — § 57 KO.; §§ 4, 79 Ziff. 1 GKG. Der Gemeinschuldner haftet für in der Person des Konkursverwalters entstandene Kosten, da sie Masseschulden sind, auch nach Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder Einstellung des Verfahrens mangels Masse regelmäßig nicht,

sondern ausnahmsweise nur dann und soweit, als der Konkursverwalter ihm Bestandteile der Masse ausgeantwortet hat. Dies muß der Kostenbeamte feststellen.

Nachdem die Kosten der Beschw. dem Kl., d. h. dem Konkursverwalter, auferlegt worden waren, sind sie gegen den Konkursverwalter auch in Ansatz gebracht worden. Auf Ersuchen der Gerichtskasse hat sodann der Kostenbeamte die Kostenrechnung gegen den BeschwF., den Gemeinschuldner D. persönlich, ausschreiben lassen. Die hiergegen gerichtete Erinnerung ist begründet. Sie mußte zur Aufhebung des streitigen Ansatzes führen.

Kostenschuldner war gemäß §§ 77 und 79 Nr. 1 DGKG. der Kl., das ist der Konkursverwalter, der in dieser Eigenschaft die Klage erhoben und die Beschw. eingelegt hatte. Er haftet nach feststehender Rspr., die die Lehrmeinung, daß er Vertreter des Gemeinschuldners sei (vgl. Jaeger § 6 KO. A. 6), von jeher abgelehnt hat (RGZ. 66, 113 und ständ.), nicht für seine Person, sondern mit dem verwalteten Vermögen (KG. v. 7. April 1934 bei Gaedcke, KostRspr. Nr. 11; RG.: HöchstRRspr. 1936 Nr. 290; Baumbach, 2 C zu § 77 DGKG.; Rittmann-Wenz, 6 zu § 77 DGKG.).

Kostenrechtlich ist ein Grund für das Erlöschen dieser Kostenhaftung des Kl. nicht zu finden. Insbes. bewirkt Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung nicht den Wegfall der Kostenhaftung. Darum kann der Umstand, daß inzwischen das Konkursverfahren wegen Mangels an Masse eingestellt wurde, diese Wirkung nach kostenrechtlichen Vorschriften nicht haben.

In Frage könnte nur unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 und 2 DGKG. die Inanspruchnahme eines weiteren Schuldners als Zweitschuldner kommen. Aber eine Umschreibung der Kostenrechnung auf den Zweitschuldner hat der Kostenbeamte anscheinend nicht vornehmen wollen; wenigstens hat er das nicht zum Ausdruck gebracht. Sie wäre auch nicht berechtigt, da sie eine Kostenhaftung des BeschwF. voraussetzen würde. Solche ist indes nicht gegeben. Der Gemeinschuldner ist nicht Antragsteller der Instanz, da er weder selbst Beschw. eingelegt hatte, noch, wie schon gesagt ist, durch den Konkursverwalter vertreten wurde. Er ist auch weder Kostenschuldner durch gerichtliche Entscheidung, noch hat er die Kosten übernommen, und ebensowenig haftet er auf Grund von Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 79 Nr. 1, 2, 3 DGKG.).

So bleibt zu prüfen, ob die Vorschriften des Konkursrechts die Kostenhaftung des BeschwF. begründen. Aber auch daraus läßt sich, sei es unmittelbar, sei es über § 88 oder § 79 Nr. 3 DGKG., hier eine Kostenhaftung des Gemeinschuldners nicht herleiten. Konkursrechtlich gehören die aus der Beschw. des Konkursverwalters entstandenen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu den Masseschulden (§ 59 Nr. 1 KO.). Diese sind vom Verwalter aus der Konkursmasse vorweg zu befriedigen (§ 57 KO.). Sie haben, falls die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, den Vorrang vor den Massekosten, und damit vor den Kosten des Konkursverfahrens und dem Anspruche des Verwalters auf Vergütung und Erstattung seiner Auslagen, sowie vor der Unterstützung, die dem Gemeinschuldner und seiner Familie etwa bewilligt wurde (§§ 60, 58 KO.). Alle Masseansprüche aber sind auch nach der Einstellung des Verfahrens noch vom Konkursverwalter, nicht vom Gemeinschuldner zu berichtigen (RGZ. 36, 93; 39, 94;

Jaeger § 116 A. 2; §§ 205, 206 A. 2 KO.). Für die Erfüllung dieser Pflicht ist der Verwalter allen Beteiligten nach § 82 KO. verantwortlich.

Hienach ist für eine Kostenhaftung des Gemeinschuldners für solche Prozeßkosten, die der Konkursverwalter in einem von ihm geführten Rechtsstreite durch eigene Maßnahmen veranlaßt hat, während der Dauer des Konkursverfahrens überhaupt kein Raum. Auch nach der Beendigung desselben kommt sie nur für seltene Ausnahmefälle in Betracht. Denn bei regelmäßigem Ablauf des Verfahrens, mag es nun durch Zwangsvergleich oder durch Ausschüttung der Konkursmasse im Wege einer gewöhnlichen Schlußverteilung sein Ende finden, müssen die Massegläubiger, bevor an die Befriedigung der bevorrechtigten oder gar der übrigen Konkursgläubiger gedacht werden kann, in jedem Falle bereits vorweg vom Verwalter befriedigt oder sichergestellt worden sein (§§ 57, 191 KO.). An die Inanspruchnahme eines anderen ist nur in Ausnahmefälle zu denken, wenn sich hinterher die Notwendigkeit einer Nachtragsverteilung herausstellt, oder aber das Verfahren ohne Verwertung der Konkursmasse vorzeitig sein Ende fand, indem entweder der Eröffnungsbeschluß aufgehoben, oder das Verfahren wegen Mangels an Masse eingestellt wurde. Auch in diesen Fällen besteht die Haftung des Verwalters an sich grundsätzlich fort. Abgesehen von den Fällen des Zwangsvergleichs, in denen die Ansprüche der Konkursgläubiger endgültig geregelt werden, können die Konkursgläubiger, die keine Befriedigung gefunden haben, nach der Beendigung des Konkursverfahrens sich an den Schuldner halten (§§ 164, 206 Abs. 2 KO.). Die Massegläubiger bleiben, soweit nicht im einzelnen Falle sich eine persönliche Haftung des Gemeinschuldners begründen läßt, auf den Verwalter als Schuldner angewiesen.

Lediglich in den wenigen Fällen, wo der Verwalter, ohne seiner Verpflichtung zur Befriedigung der Masseansprüche nachzukommen, Bestandteile der bisherigen Konkursmasse dem Gemeinschuldner ausgehändigt hat, läßt sich eine Haftung des Gemeinschuldners auch für solche Ansprüche begründen, die aus Geschäften oder Handlungen des Verwalters entstanden sind. Aber sie beschränkt sich dann auf die dem Schuldner ausgeantworteten Bestandteile der bisherigen Konkursmasse, und der Massegläubiger, der sie geltend macht, trägt die Darlegungspflicht und die Beweislast dafür, daß und in welcher Höhe diese Voraussetzung im Einzelfalle gegeben ist. Denn der Grundsatz des Konkursrechts, daß Masseschulden aus der Konkursmasse vorweg zu befriedigen sind (§ 57 KO.), muß dazu führen, daß die Bestandteile der Masse auch hinterher in den Händen des Schuldners noch dieser ihrer Bestimmung wieder zugeführt werden, wenn sie ihm vom Verwalter ohne Beachtung dieser Pflicht ausgehändigt worden waren. Andererseits würde eine Ausdehnung der Haftung des Schuldners der Grundlage ermangeln, und sie muß, da eine persönliche Verpflichtung des Schuldners nicht besteht, sowohl dem Gegenstande wie dem Betrage nach auf den in den Besitz des Gemeinschuldners gelangten Rest der Konkursmasse beschränkt bleiben (vgl. Jaeger, A. 5 zu § 57 KO.).

Nach alledem ist im vorl. Falle eine persönliche Haftung des BeschwF. für die streitigen Kosten nicht gegeben. Der Kostenansatz gegen ihn ist daher nicht gerechtfertigt.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. März 1942, 20 Wa 12/42.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Rheuma, Ischias, Gicht

sind quälend und hinderlich im Beruf.
Eine wirkliche Hilfe bietet der vulkanische Schlamm aus Bad Pistyan. Tausenden hat er schon geholfen, er wird auch Ihnen helfen. Versuchen Sie es mit einer Hauskur. Prospekt K gratis durch das
PISTYAN-BURO BERLIN W 15
Fasanenstraße 61, Fernruf: 92 49 07

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan
268 Seiten 2. erweit. Aufl. Kart. RM 7.50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



CHEMIE

Heilmittel für Menschen und Tiere, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalien und Reagenzien für Industrie und Wissenschaft, Triacetat-Kunststoffe, gehören zu den Ergebnissen der vielseitigen Forschung der Schering A.G. und ihrer aufbauenden Arbeit

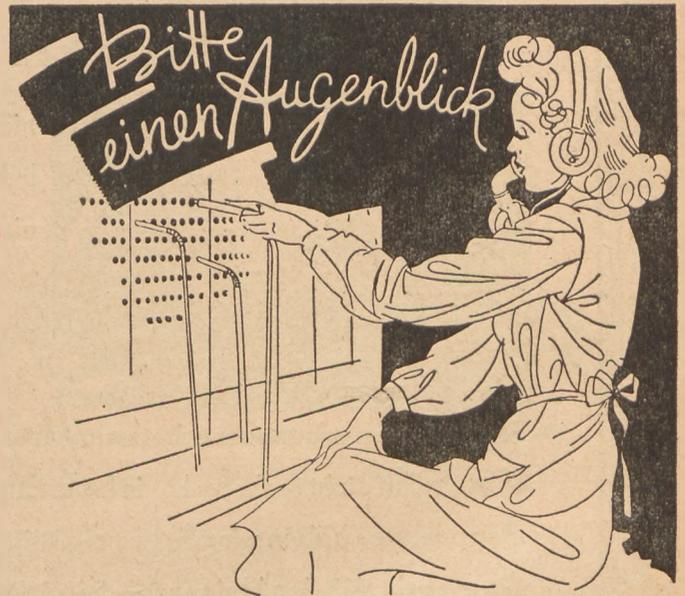
SCHERING A.G., BERLIN

Traumaplast



Das heilende
Wundpflaster

In allen Apotheken u. Drogerien
Carl Blank, Bonn a. Rhn



Fernsprechleitungen sind wertvolles Allgemeingut

wer sie unnötig belastet, verzögert die glatte Abwicklung des Fernmeldedienstes. Wer jemand, den er sprechen will, durch eine Hilfskraft anrufen läßt, sollte stets sprechbereit sein, wenn der Verlangte sich meldet; sonst sperrt er unnötig die Leitungen und handelt rücksichtslos gegenüber seinem Partner. Der Fernsprecher spart so viel Zeit, daß auch der Vielbeschäftigte die geringe Mühe, selbst am Apparat zu bleiben, schon aus Höflichkeit und Rücksichtnahme in Kauf nehmen sollte

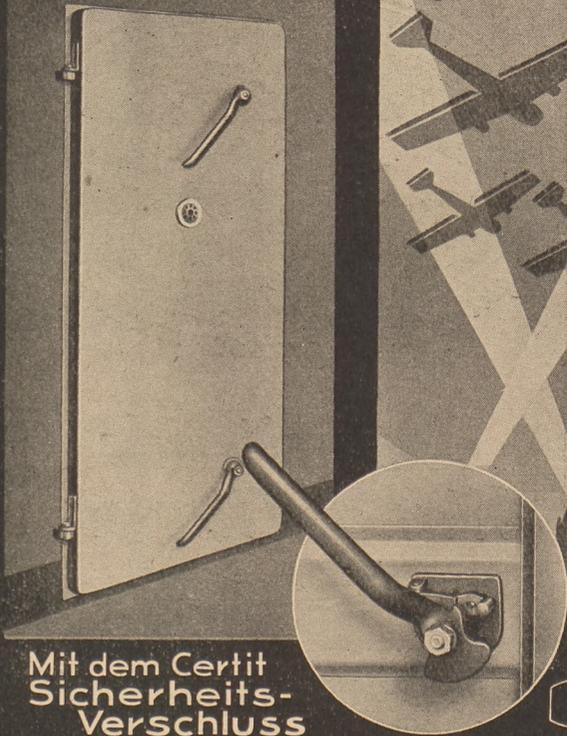
Mehr Rücksicht am Fernsprecher spart Zeit!



DEUTSCHE REICHSPOST
FERNSPRECHDIENST

MAUSER

Luftschutzraum-
Türen u. Fensterblenden



Mit dem Certit
Sicherheits-
Verschluss

MAUSER K.-G. · KÖLN-EHRENFELD

Detektei Rex

Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro. Jede Vertrauens-
sache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129
(Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Serol

D.R.P.

Ihr Vorrat an
Haemorrhoiden-Serol, Heil-Serol,
Phebrocon (Fußflechten) - Serol,
Schnupfen-Serol, Wurm-Serol,
reicht weiter, wenn Sie nach jedem
Gebrauch die

Tube verschließen



Merz & Co. Chem. Fabrik
FRANKFURT AM MAIN



Zuschriften auf
Zifferanzeigen bitte schon auf
dem Briefumschlag deutlich
mit der Ziffernummer
kennzeichnen!

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Versuchen Sie es einmal



So um die Vierzig herum will
es plötzlich nicht mehr recht
klappen. Das haben wir alle
mitgemacht. Mit den kleinen
Unpäßlichkeiten begann es,
dann kam die Müdigkeit, das
Herz schien manchmal nicht
mittun zu wollen. Beim Arzt

hieß es dann glück-
licherweise, es sei
nichts Ernstes und
regt auch die übrigen Verda-
ungsbald behoben. Es ge-
nüge die Änderung
einiger kleiner Ge-
wohnheiten, mehr Bewegung
in freier Luft, ein
wenig Diät und
- die Wahl des
richtigen Brotes. Nämlich
KNÄCKE! Dieses erste deut-
sche Vollkornflachbrot erzieht
vor allem einmal dazu, tüchtig

zu kauen. Die damit verbunde-
ne starke Speichelsekretion
regt auch die übrigen Verda-
ungsdrüsen an. Sobald aber
erst einmal der Magen wieder
in Ordnung ist, wird der ganze
Mensch wiedermobil. Obendrein
schmeckt KNÄCKE delikate.
Gründe genug, auch für Sie, sich
auf KNÄCKE
umzustellen.



KNÄCKE

KRAFT-HEILBROT

„aus erstem Getreide und Korn“

ERSTE DEUTSCHE KNÄCKEBROTWERKE DR. WILHELM KRAFT

Was ist Vergeudung?

Wenn man mit zu feuchter Zahnbürste über das „Rosodont“-Stück streicht. Dadurch löst sich zu viel von dem kostbaren Stoff, der nutzlos über den Dosenrand träufelt. „Rosodont“ ist im Verbrauch infolge der festen Form sehr sparsam!

A-H-A-BERGMANN WALDHEIM (SA.)

Rosodont

Bergmanns feste ZAHNPASTA

Neuerscheinung!

Das Recht der Kraftfahrversicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten

Kart. RM 5,40

„Das Buch enthält eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Darstellung des gesamten Rechts der Kraftfahrversicherung. Es berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung, das Schrifttum und die Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung und gibt daher einen guten Überblick über den zeitigen Stand des Kraftfahrversicherungsrechts. Die Schrift kann unbedenklich empfohlen werden.“

„Justizverwaltungsblatt“ Nr. 15/16 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Beherzigen Sie heute, da unsere biologischen Hautpflegemittel nur beschränkt lieferbar sind, mehr als früher unseren Rat: Sorgfältig und hauchdünn auftragen! Nicht die Menge, die Güte ist entscheidend für die von Ihnen so geschätzte Wirkung der Eukutol-Präparate.

Eukutol
(Hautpflege)

EINFACHE · BEQUEME
HAUSTRINKKUR

GEWÜZ

RHEUMATISMUS
JSCHIAS · HEXENSCHUSS

Gichtosint

SEIT 30 JAHREN BEWÄHRT
IN ALLEN APOTHEKEN ZU HABEN

STROWIS



Es geht lustig zu, wenn viele Urlauber heimreisen. — Nur sieht man kaum etwas vor lauter Rauch.



„Gut, daß sie noch so fröhlich singen, wenn's auch andere Lieder sind, als zu unserer Zeit,“ denkt Herr Bürger.



„Daß einer in dem Rauch singen kann! Ich werde stockheiser und WYBERT gibt es nur noch selten zu kaufen.“



Große Schachtel 90,-
kleine Schachtel 45,-
In Apotheken und
Drogerien

„Ja, WYBERT sind rar geworden; aber zum Glück ist es wahr: Schon wenig WYBERT mirken viel.“

Verfahren

Art. 1 Abs. 1—3 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939. Liegt bei einer Partei die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 VO. v. 1. Sept. 1939 an sich vor, ist aber das Verfahren nach Abs. 3 daselbst in einer Instanz deshalb nicht unterbrochen, weil sie durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, so tritt Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn von der Gegenpartei gegen ein sie betreffendes Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird und die erste Partei nicht einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat (Abs. 3 das.). Als ein Vertreter i. S. dieser Bestimmung ist der Prozeßbevollmächtigte der Vorinstanz nicht schon

anzusehen, wenn er sich noch bemüht, mit der Partei die Stellungnahme zu dem Rechtsmittel, so die Frage einer etwaigen Anschließung an das Rechtsmittel zu klären. Es bedarf einer erkennbaren Willensäußerung der Partei, daß der Prozeßbevollmächtigte als ihr Vertreter weiter ihre Rechte wahrnehmen soll. RG.: DR. 1942, 1422 Nr. 11

§ 888 ZPO. Unter „Prozeßgericht I. Instanz“ i. S. von § 888 ZPO. ist, falls ein gerichtlicher Titel nicht vorliegt, das Gericht anzusehen, das — etwa im Schadensersatzprozeß — den Streit der Parteien über die vorzunehmende Handlung zu entscheiden gehabt hätte. Das Gericht, das lediglich zur Prüfung einer Entscheidung hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen der Vollstreck-

barkeit zuständig ist, kann nicht als Prozeßgericht I. Instanz betrachtet werden. LG. Berlin: DR. 1942, 1422 Nr. 12

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Teil-Gesamtvergleich im Eheprozeß. KG.: DR. 1942, 1423 Nr. 13

§ 57 KO.; §§ 4, 79 Ziff. 1 GKG. Der Gemeinschuldner haftet für in der Person des Konkursverwalters entstandene Kosten, da sie Masseschulden sind, auch nach Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder Einstellung des Verfahrens mangels Masse regelmäßig nicht, sondern ausnahmsweise nur dann und soweit, als der Konkursverwalter ihm Bestandteile der Masse ausgeantwortet hat. Dies muß der Kostenbeamte feststellen. KG.: DR. 1942, 1423 Nr. 14

Demnächst erscheint:

Das Landgericht — Zivilsachen — ohne Beschwerden

Bearbeitet von Dr. Werner Heun

220 Seiten

Landgerichtsdirektor in Berlin

RM 7.50 kart.

Das Buch enthält eine Übersicht des Geschäftsganges und eine Darstellung des Prozeßverfahrens bei dem Landgericht in Zivilsachen (ohne Beschwerden). Die gebräuchlichsten Verfügungen und Entscheidungen sind in Form von Beispielen, z. T. unter Verwendung der amtlichen Vordrucke, wiedergegeben. Das Buch ist nicht nur ein Hilfs- und Nachschlagewerk für den Richter. Es dient darüber hinaus allen Rechtswahrern, insbesondere den Studierenden und Rechtspflegeranwärtern, zur Einarbeitung in das Arbeitsgebiet des Landgerichts. Besonders geeignet ist es zur Auffrischung der Kenntnisse für die an der Front befindlichen Rechtswahrer.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A

1942: Hefte 1/2, 3, 4, 6/7, 8 und 9

1941: Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 und 51/52

1940: Hefte 3, 6, 7 und 8

1939: Heft 42

1939: alte Ausgabe (im roten Umschl.), Heft 3/4 u. 5/6

Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten

Zusendung erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

Wieder beschränkt lieferbar:

JAMES - WILDHAGEN Englisch-Deutsches Wörterbuch

Vollständig neu bearbeitet und bedeutend erweitert, mit besonderer Berücksichtigung der Aussprache, der Bedeutung der Syntax, des idiomatischen Brauches und der neuesten Ausdrücke auf den Gebieten des Sports und Verkehrs, der Technik und Wissenschaft

von

Prof. Dr. KARL WILDHAGEN

Umfang 822 Seiten,

in Halbleinen gebunden RM. 12.—

Die Aussprachebezeichnung erfolgt in der Lautschrift der Internat. Phonetischen Vereinigung, wie sie gemäß den Fachlehrplänen des Reichserziehungsministeriums für Wörterbücher, die in den Schulen benutzt werden, vorgeschrieben ist. — Das neue große Wörterbuch ist unentbehrlich für jeden, der in das Wesen und die Struktur der englischen Sprache eindringen will.

Bestellungen erbeten an:

GEORG KUMMERS VERLAG

Abt. Versandbuchhandlung

LEIPZIG C 1, Senefelderstraße 13 R

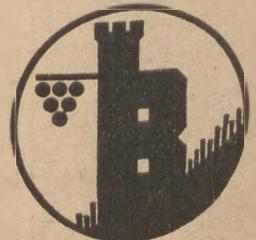
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Größtes landwirtschaftliches Reichsunternehmen **sucht 1.) Herrn als Kriegsvorsteher** für Leiter der Personalabteilung der Zentrale in Berlin. Es kommt in erster Linie Verwaltungsjuristen in Betracht, daneben aber auch Herren, dem Gebiet der Personalabteilung vertraut und bereits in ähnlichen Stellungsfachern tätig gewesen sind. 2.) **Verwaltungsjuristen** für Leitung der Verwaltungsabteilungen bei Zweigstellen. Erforderlich sind Kenntnisse im behördlichen Verwaltungswesen. 3.) **einen Verwaltungsreferenten** für eine Außenstelle. Kenntnisse des behördlichen Verwaltungs- und Personalwesens sind Voraussetzung. Angebote sind zu richten unter **T. 47 an Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, Linkstr. 13.**

Kriegsvorsteher für Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis nach Mitteldeutschland (Gauhauptstadt) **gesucht.** Anged. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvorsteher für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Büro-Notar Fritz Baum, Oranienburger Berlin.

Kriegsvorsteher ab sofort für größ. Straf- u. Zivilpraxis in Westpreußen **gesucht.** Rechtsanw. Hübschmann, Bromberg/Westpr., Adolf-Hitler-Str. 7, Tel. 1033.

Kriegsvorsteher für sofort oder spätestens 1. 12. 42 **gesucht.** Gut bewährter Bürovorsteher und Wohnung (2 möbl. Zimmer) vorhanden. Rechtsanw. Sölle und Dr. Zschiegner, Gera/Thür., Dr.-Eckener-Str. 5.

Anwalts- und Notarvorsteher ab sofort oder später für norddeutsche Universitätsstadt **gesucht.** Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen. Angebote unter **A. 3089** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalt, zugelassen bei dem Landgericht Berlin, oder Anwaltsassessor als Sozium **gesucht** von Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar Otto Vortisch, Berlin C 2, Memhardstraße 10, Telefon 571090.

Juristischer Mitarbeiter, jüngerer, auch Referendar, für zunächst halbtägige Tätigkeit wird von zentral. Wirtschaftsorganisation in Berlin zum baldigen Antritt **gesucht.** Angebote mit Bild und Unterlagen erbeten unter **A. 3090** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für die Gefolgschaftsabteilung eines Konzerns der Flugzeugindustrie in der Umgebung von Berlin werden **Juristen** oder **Volkswirte** **gesucht.** Wir legen Wert auf Mitarbeiter, die mit sämtlichen kriegswirtschaftlichen Bestimmungen und dem Arbeitseinsatz, der Sozialbetreuung und mit allen im Zusammenhang einer ordnungsgemäßen Gefolgschaftsführung stehenden Aufgaben vertraut sind. Die Bewerbungen bitten wir unter Beifügung eines Lichtbildes und sämtlicher Unterlagen, Angabe von Referenzen und Gehaltsforderungen zu richten unter **M. 8096** an **Ala,** Berlin W 35.

Rechtswahrer mit arbeitsrechtlichen Kenntnissen, zweite Prüfung, jedoch nicht Eedingung, **gesucht** für Rechtsberatungsstelle der DAF in Danzig-Westpreußen für sofort, evtl. zum 15. 10. 42 oder später. Eilangebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter **A. 3095** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- u. Notariatbüro in Berlin für bald od. später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzügl. Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 3040** an Anzeig.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin für den Leiter der Rechtsabteilung eines groß. Industrieunternehmens im Südost. Berlins zum baldmöglichsten Eintritt **gesucht.** Bewerbungen unter **P. 872** durch **Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, Linkstr. 13.**

Sekretärin für Syndikusanwalt in Berlin **gesucht.** Angenehme Dauerstellung! Angebote mit Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen sowie Angabe des frühesten Eintrittstermin erbeten unter **A. 3094** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin für den Leiter der Rechtsabteilung eines groß. Industrieunternehmens im Südost. Berlins zum baldmöglichsten Eintritt **gesucht.** Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen unter **P. 872** durch **Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, Linkstr. 13.**

Stenotypist(in) oder Bürohilfe(in) nach Hirschberg (Riesengeb.) **gesucht.** Offerten unter **A. 3011** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erstklassige Stenotypistin in Dauerstellung **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Lr. Hans Günther, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 16 38 08).

Berliner Anwaltsbüro **sucht eine perfekte Stenosekretärin,** möglichst in Dauerstellung. Rechtsanwalt Dr. Taubot, W 8, Friedrichstr. 85, Tel. 11 58 41.

Stenotypistin **gesucht** für Notariatsbüro (Berl. nördl. Westen). Möglichkeit der individuellen E. nrichtung der Arbeitszeit. Angebote unter **A. 3091** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Wirtschaftsjurist, Prädikatsassessor in Berlin, **sucht** stundenweise Beschäftigung. Angebote unter **A. 3092** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, vollständige Serie, gebraucht, **zu kaufen** **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Lemor, Brestau, Schweidnitzer Straße 27.

Anwalts-Bibliothek bis 1940 komplett zum Taxwert **zu verkaufen.** Krüger, Hamburg-Garstedt, Mogenfeld 5.

DAS OPFER DER SOLDATEN VERPFLICHTET DIE HEIMAT ZUM OPFER

Deutsches Recht Wochenausgabe A

Die Einbanddecke zum 1. Band 1942 kann **vorerst nicht geliefert** werden. Sobald das möglich ist, erfolgt Mitteilung. Bestellungen bleiben unverbindlich vorgemerkt. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung **Leipzig C 1, Inselstraße 10**

Demnächst erscheint: Das Landgericht als Beschwerdeinstanz

Von **Dr. Herbert Schlieper**
Landgerichtsdirektor **RM 7.80 kart.**

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl wie auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das ordentliche Beschwerdeverfahren von der Einlegung der Beschwerde an bis zur Entscheidung ausführlich geschildert und auch die weitere Beschwerde erörtert. — Als Sondergebiet sind ferner die Beschwerden in Mietsachen behandelt. Durch zahlreiche Musterbeispiele wird die Darstellung, der die neueste Literatur und Rechtsprechung zugrunde gelegt ist, erläutert.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag **Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien**
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte
von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsrat
4. erweiterte Auflage. 64 Seiten. Kartoniert RM. 4.20

„Ein hochaktuelles Werk! Der Verfasser schildert die Entwicklung der bisher in der rechtswissenschaftlichen Systematik und Begriffsbildung vernachlässigten Frage der völkerrechtlichen Raumordnungsprinzipie. — Jeder, der sich für die Grundlagen der Neugestaltung des europäischen Großraumes interessiert, wird das Buch nicht nur mit Gewinn, sondern wegen des übersichtlichen Aufbaues und der klaren Sprache auch mit Genuß lesen.“

IG-Direktor Dr. Reindl in „Deutsches Recht“ C Nr. 15/16, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

*Wir werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!*

36 MILLIONEN RM
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

*Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung*

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.



BRIEFMARKEN

*Ankauf, Beratung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen*

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter
Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6
Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

Arienheller

Weltbekanntes Mineralwasser

Gerling
KONZERN
KÖLN

Sach-, Rück- und Lebens-Versicherung

**AUS DEM GESCHÄFTS-
JAHR 1941**

Gesamtaktiva
717 991 964 RM

Prämieneinnahme
146 155 814 RM

Zinseneinnahme
29 837 479 RM

**Zahlungen an Ver-
sicherte - ohne Rückstellungen**
75 696 693 RM

Lebensversicherungsbestand
2 Milliarden 84 Millionen RM

Perianer

*wissen den hohen Wert der
Peri-Güterzeugnisse zu
schätzen, deshalb gehen
Sie sparsam mit ihnen um.*

PERI

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS * FRANKFURT A. M.

Pelzer



Ruf:
916231
124786

Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer
Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, ge-
wissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis-**
und **Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame **Hilfe** in
prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

*Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer
großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung*

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86